

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für

die Bauwerkserneuerung BW 385d Schwarzachbrücke im Zuge der BAB
A 9 Nürnberg – München im Bereich AK Nürnberg-Ost – AD Nürn-
berg/Feucht

Ansbach, den 09.12.2020

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	6
1. Feststellung des Plans	6
2. Festgestellte Planunterlagen.....	6
3. Nebenbestimmungen	8
3.1. Unterrichtungspflichten	8
3.2. Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	9
3.3. Natur- und Landschaftsschutz.....	10
3.4. Immissionsschutz.....	11
3.5. Fischerei.....	11
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	11
5. Entscheidung über Einwendungen.....	13
6. Kosten	14
B. Sachverhalt	14
C. Entscheidungsgründe	16
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	16
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	16
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	17
1.3 Verträglichkeitsprüfung gemäß der FFH-RL.....	18
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	20
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	20
2.1.1 Beschreibung des Vorhabens	20
2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens	21
2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen	22
2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen	23
2.1.4.1 Schutzgut Mensch	24
2.1.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	25
2.1.4.3 Schutzgüter Fläche und Boden.....	29
2.1.4.4 Schutzgut Wasser.....	32
2.1.4.5 Schutzgüter Luft und Klima	34
2.1.4.6 Schutzgut Landschaft	36
2.1.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	37
2.1.4.8 Wechselwirkungen.....	37
2.1.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	37
2.1.6 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen	39
2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG).....	40
2.2.1 Schutzgut Mensch	40
2.2.1.1 Teilbereich Wohnen	40
2.2.1.2 Teilbereich Erholung.....	41
2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	42
2.2.3 Schutzgüter Fläche und Boden	45
2.2.4 Schutzgut Wasser.....	47
2.2.4.1 Oberflächengewässer	47
2.2.4.2 Grundwasser	48
2.2.5 Schutzgüter Luft und Klima	49
2.2.5.1 Luft	49
2.2.5.2 Klima	50
2.2.6 Schutzgut Landschaft.....	50
2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	52
2.3 Gesamtbewertung.....	53
3. Materiell-rechtliche Würdigung.....	53
3.1 Ermessensentscheidung.....	53
3.2 Planrechtfertigung.....	53
3.3 Öffentliche Belange.....	54

3.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	54
3.3.2	Planungsvarianten	57
3.3.3	Ausbaustandard.....	59
3.3.3.1	Trassierung.....	59
3.3.3.2	Querschnitt	60
3.3.3.3	Fahrbahnbefestigung	61
3.3.3.4	Zusammenfassende Bewertung	61
3.3.4	Immissionsschutz.....	62
3.3.4.1	Verkehrslärmschutz	62
3.3.4.2	Schadstoffbelastung	65
3.3.5	Bodenschutz	65
3.3.6	Naturschutz und Landschaftspflege	67
3.3.6.1	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	67
3.3.6.2	Allgemeiner und besonderer Artenschutz	92
3.3.6.3	Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Abwägung	106
3.3.6.4	Eingriffsregelung.....	107
3.3.6.5	Abwägung.....	121
3.3.7	Gewässerschutz / Wasserwirtschaft.....	121
3.3.7.1	Gewässerschutz	121
3.3.7.2	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	126
3.3.7.3	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	129
3.3.7.4	Abwägung.....	135
3.3.8	Wald/Forstwirtschaft.....	135
3.3.9	Fischerei	139
3.3.10	Denkmalpflege	141
3.3.11	Träger von Versorgungsleitungen	141
3.3.11.1	Deutsche Telekom Technik GmbH	142
3.3.11.2	GLH Auffangesellschaft für Telekommunikation mbH	142
3.3.12	Belange der Autobahn Tank & Rast GmbH.....	143
3.3.13	Landesverteidigung.....	144
3.3.14	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	145
3.5	Gesamtergebnis der Abwägung	145
4.	Entbehrlichkeit von straßenrechtlichen Verfügungen.....	146
5.	Kostenentscheidung.....	146
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	146
E.	Hinweise zur Auslegung des Plans	147

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

a. a. O.	am angegebenen Ort
AD	Autobahndreieck
AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayLplG	Bayer. Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege – Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMV	Bundesministerium für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BV	Bayerische Verfassung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Sammlung)
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.-Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
Lärmschutz-Richtlinien-StV	Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm

Leitfaden FFH-VP	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR 19	Planfeststellungsrichtlinien 2019
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RHB	Regenrückhaltebecken
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RL	Richtlinie
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
T+R-Anlage	Tank- und Rastanlage
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Bauwerkserneuerung BW 385d Schwarzachbrücke im Zuge der BAB A 9 Nürnberg – München im Bereich AK Nürnberg-Ost – AD Nürnberg/Feucht**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Bauwerkserneuerung BW 385d Schwarzachbrücke im Zuge der BAB A 9 Nürnberg - München im Bereich AK Nürnberg-Ost - AD Nürnberg/Feucht wird mit den sich aus Ziffer A. 3 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträgerin) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 31.01.2020	
1 (Anlage 1T)	UVP-Bericht vom 31.01.2020, geändert am 31.07.2020 (nachrichtlich)	
2 T	Übersichtskarte vom 31.01.2020 (nachrichtlich)	1:100.000
3	Übersichtslageplan vom 31.01.2020 (nachrichtlich)	1:25.00
5	Lageplan vom 31.01.2020	1:1.000
6 Blatt 1	Höhenplan BAB A 9 Richtungsfahrbahn Nürnberg vom 31.01.2020	1:1.000/100
6 Blatt 2	Höhenplan BAB A 9 Richtungsfahrbahn München vom 31.01.2020	1:1.000/100
6 Blatt 3 T	Höhenplan BAB A 9 Verteilerfahrbahn Richtungsfahrbahn Nürnberg vom 31.01.2020, geändert am 31.07.2020	1:1.000/100

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
6 Blatt 4	Höhenplan BAB A 9 Verteilerfahrbahn Richtungsfahrbahn München vom 31.01.2020	1:1.000/100
8.1	Lageplan Entwässerung BW 385d vom 31.01.2020	1:1.000
8.2	Systemplan Absetzbecken ASB-Nr. 6633 799 vom 31.01.2020	1:100/1:500
9.1 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenübersichtsplan vom 31.01.2020, geändert am 31.07.2020 (nachrichtlich)	1:50.000
9.2 Blatt 1 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan vom 31.01.2020, geändert am 31.07.2020	1:1.000
9.2 Blatt 2 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 8 E / 9 A vom 31.01.2020, geändert am 31.07.2020	1:1.000
9.3 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenblätter vom 31.01.2020, geändert am 31.07.2020	
9.4 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 31.01.2020, geändert am 31.07.2020	
10.1 Blatt 1	Grunderwerbsplan Brückenbereich vom 31.01.2020	1:1.000
10.1 Blatt 2 T	Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche vom 31.01.2020, geändert am 31.07.2020 (nachrichtlich)	1:1.000
10.1 Blatt 3 N	Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche vom 31.01.2020, geändert am 31.07.2020	1:1.000
10.2 T	Grunderwerbsverzeichnis vom 31.01.2020, geändert am 31.07.2020	
11	Regelungsverzeichnis vom 31.01.2020	
14.1	Straßenquerschnitt – Ermittlung der Belastungsklasse vom 31.01.2020 (nachrichtlich)	
14.2 Blatt 1	Regelquerschnitt BAB A 9 vom 31.01.2020	1:100
14.2 Blatt 2	Regelquerschnitt Baustraßen / Wartungsweg vom 31.01.2020	1:100
16.1	Brückenskizze vom 31.01.2020 (nachrichtlich)	1:200/1:100
16.2	Lageplan Baustellenerschließung vom 31.01.2020	1:1.000
16.3	Querprofil Verrohrung vom 31.01.2020	1:200
18.1	Wassertechnische Untersuchungen – Erläuterungsbericht vom 31.01.2020	
18.2	Wassertechnische Untersuchungen – Berechnungsunterlagen vom 31.01.2020	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
18.3 T	Wassertechnische Untersuchungen – Beurteilung Chlorid-Einleitung vom 31.01.2020, geändert am 31.07.2020 (nachrichtlich)	
19.1.1 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil vom 31.01.2020, geändert am 31.07.2020	
19.1.2 Blatt 1 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan vom 31.01.2020, geändert am 31.07.2020	
19.1.3 T	Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 31.01.2020, geändert am 31.07.2020	
19.2.2	FFH-Verträglichkeitsabschätzung FFH-Gebiet DE6633-371 NSG „Schwarzach-Durchbruch“ und Rhätschluchten bei Burgthann vom 31.01.2020 (nachrichtlich)	
19.2.3 N	FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet DE 6533-471 Nürnberger Reichswald – Textteil vom 31.07.2020 (nachrichtlich)	
19.2.4 N	FFH-Verträglichkeitsprüfung – Übersichtskarte vom 31.07.2020 (nachrichtlich)	1:100.000
19.2.5 N	FFH-Verträglichkeitsprüfung – Lebensraumtypen und Arten – Maßnahmen zur Schadensbegrenzung/Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vom 31.07.2020 (nachrichtlich)	1:1.000

3. Nebenbestimmungen

3.1. Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg, möglichst sechs Monate zuvor unter Vorlage der Ausführungspläne und Mitteilung der Ausschreibungs- und Ausführungstermine, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an ihren Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen von Telekommunikationslinien vermieden werden und jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, damit sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sie sich vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der vorhandenen Telekommunikationslinien zu informieren und die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH zu beachten haben.

- 3.1.2 Der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH, Beta-Straße 1, 85774 Unterföhring, möglichst sechs Monate vor Baubeginn, damit die ggf. erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an ihrer Lichtwellenleiter-Kabelanlage abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.3 Dem/den am betroffenen Abschnitt der Schwarzach Fischereiberechtigten unter grober Skizzierung des geplanten Bauablaufs, um ggf. geplante Besatzaktionen bzw. andere fischereiliche Aktivitäten in diesem Bereich planen zu können, dass eine Überschneidung mit den Bauarbeiten vermieden werden kann. Der/die Fischereiberechtigten ist/sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwasers zu unterrichten.
- 3.1.4 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind und die aufgefundenen Gegenstände sowie der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

- 3.2.1 Die gesamten Bauarbeiten sind plangemäß nach den anerkannten Regeln der Technik hochwasserangepasst auszuführen.
- 3.2.2 Nach Fertigstellung des Vorhabens ist der ursprüngliche Zustand der vorübergehend genutzten Flächen wiederherzustellen. Insbesondere die Sohle und die Ufer der Schwarzach sind nach Beendigung der Bauarbeiten wiederherzustellen; die Uferflächen sind zu begrünen. Auffüllungen sind nicht zulässig.
- 3.2.3 Bei der Verwertung von abgebrochenem bzw. ausgekoffertem Material sind die Vorgaben der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 mit Stand 1997 bzw. des Leitfadens „Anforderung an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“, jeweils in Verbindung mit den „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, zu beachten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Grundwasserflurabstände zum oberflächennahen Grundwasser.
- 3.2.4 Zwischenlagerflächen für abgebrochenes bzw. ausgekoffertes Material sind so auszugestalten, dass belastetes Material nicht ausgewaschen und nicht in Oberflächen-gewässer bzw. das Grundwasser eingetragen wird.
- 3.2.5 Bindemittel für das Auffangen von auslaufenden Ölen bzw. Treibstoffen sind auf der Baustelle in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 3.2.6 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort Maßnahmen zur Verhinderung eines Eintrags in das Grundwasser bzw. in die Schwarzach zu ergreifen. Das zuständige Landratsamt sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sind unverzüglich zu informieren.
- Für die Abwicklung solcher Unfälle sind vor Baubeginn den zuvor genannten Stellen zwei Ansprechpartner mit Telefonnummern zu benennen, die für die Dauer der Bauarbeiten zuverlässig auch außerhalb der Büro-/Dienstzeiten zu erreichen sind.
- 3.2.7 Werden im Zuge der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt, ist umgehend das zuständige Landratsamt zu informieren.

- 3.2.8 Ein Lagern von wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten im Vorland der Schwarzach ist nicht zulässig. Weder oberirdische Gewässer noch das Grundwasser dürfen durch wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten verunreinigt werden.
- 3.2.9 Das Erstellen der bauzeitlichen Verrohrung der Schwarzach soll möglichst außerhalb der Hochwassersaison erfolgen. Aushub darf nur so zwischengelagert werden, dass Abschwemmungen nicht zu befürchten sind.
- 3.2.10 Eine längerfristige Lagerung von Baugeräten und Baustoffen im Überschwemmungsgebiet der Schwarzach ist nicht zulässig.
- 3.2.11 Die Beseitigung von Verklausungen vor der Arbeitsfläche unterhalb der Schwarzachbrücke ist während der gesamten Bauzeit jederzeit sicherzustellen.
- 3.2.12 Um Hochwasserschäden vorzubeugen, ist vorbeugender Hochwasserschutz in das Notfallmanagement der Vorhabensträgerin zu integrieren und mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abzustimmen.
- 3.2.13 Es ist eine Beweissicherung am Brückkanal des unter Denkmalschutz stehenden Ludwig-Donau-Main-Kanals vor und nach den Bauarbeiten durchzuführen.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz

- 3.3.1 Die Ausgleichsmaßnahme 9 A und die Ersatzmaßnahme 8 E sind frühzeitig, spätestens jedoch bis zum Baubeginn umzusetzen.
- 3.3.2 Bei den Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur Pflanzmaterial aus den entsprechenden Vorkommensgebieten verwendet wird (vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).
- 3.3.3 Zur sachgerechten Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der sonstigen Kompensations-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Sie ist von der Vorhabensträgerin rechtzeitig vor Baubeginn zu beauftragen und den örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden (Landratsamt Nürnberger Land und Landratsamt Roth) zu benennen.

Der ökologischen Baubegleitung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Erstellung eines Bauzeitenplanes für sämtliche Eingriffe und konfliktvermeidende Maßnahmen einschließlich der CEF-/schadensbegrenzenden Maßnahmen
- Einweisung der ausführenden Baufirmen
- Kennzeichnung hochwertiger Lebensräume (Tabu-Flächen), die nicht beeinträchtigt werden dürfen, und Absicherung mittels eines stabilen Bauzaunes vor Beginn des Eingriffs und der Kompensationsmaßnahmen
- Abstimmung der Baueinrichtungsflächen
- Einvernehmliche Klärung von Detailfragen, die im Rahmen des Plans zur Bauausführung nicht geklärt werden können
- Während der Bauphase (einschließlich der Herstellung der Kompensationsmaßnahmen) hat sie die Bauarbeiten regelmäßig zu kontrollieren und auf die naturschutzfachlichen Inhalte hin zu überprüfen
- Erstellung von Protokollen über die örtlichen Einsätze und Übermittlung der Protokolle an die unteren Naturschutzbehörden

- Anzeige des Beginns der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vor Beginn der Durchführung bei den unteren Naturschutzbehörden.

3.3.4 Die in den planfestgestellten Unterlagen dargestellten flächenbezogenen Kompensationsmaßnahmen sind zur Erfassung im Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt unter Verwendung der entsprechenden Meldebögen zu melden.

3.3.5 Die in den festgestellten Planunterlagen beinhalteten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der in Unterlage 9.3 T enthaltenen Maßnahmenblätter von der Vorhabensträgerin zu unterhalten und pflegen.

3.3.6 Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten (baulich) fertig zu stellen.

Hinsichtlich der Maßnahme 5 G gelten neben den in Unterlage 9.3 T insoweit bzgl. der Maßnahmendurchführung sowie der Pflege und Unterhaltung genannten Vorgaben zusätzlich noch folgende Maßgaben:

- Abstimmung der Maßnahmendurchführung mit dem Bereich Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth
- Entfernung von Konkurrenzvegetation (Ausgrasen) nach Bedarf
- Sollte die Entwicklung des Waldrandes durch Wildverbiss gehemmt werden, sind entsprechende Wildschutzmaßnahmen zu ergreifen
- Durchführung von Nachbesserungspflanzungen bei Bedarf

3.3.7 Die Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahme 10 A_{FFH} ist mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und mit der Fachstelle Waldnaturschutz Mittelfranken der bayerischen Forstverwaltung abzustimmen.

3.4 Immissionsschutz

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) ist zu beachten.

3.5 Fischerei

Bevor die Arbeiten zur bauzeitlichen Verrohrung der Schwarzach begonnen werden, ist eine Elektrofischung durchzuführen, um evtl. vorhandene Fische zu entnehmen und an geeigneter Stelle wieder auszusetzen. Die Durchführung der Elektrofischung ist mit dem Bezirk Mittelfranken – Fachberatung für das Fischereiwesen – abzustimmen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

4.1.1 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in die Schwarzach (Gewässer II. Ordnung) erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung der von der Schwarzachbrücke und der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht (Ost) abfließenden Niederschlagswasser. Es darf Straßenabwasser aus folgenden Entwässerungsabschnitten eingeleitet werden:

Bezeichnung der Einleitung	Bereich	Benutztes Gewässer
E1	Bau-km 385+518	Schwarzach

Umfang der Einleitungen von Straßenabwasser:

Bezeichnung der Einleitung	Max. Abfluss beim Berechnungsregen der Regenspende $r_{15,1}$ (l/s)	ab dem Zeitpunkt
Absetzbecken Nr. 6633799	310	der Inbetriebnahme

4.1.2 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum dauerhaften Einbringen von Baumaterialien in den Grundwasserbereich/-schwankungsbereich erteilt.

4.2 Plan

Der Benutzung liegen die festgestellten Planunterlagen zu Grunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen zu der unter A. 4.1.1 erteilten gehobenen Erlaubnis

4.3.1 Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Das Niederschlagswasser darf keine für das benutzte Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschmierer aufweisen.

4.3.3 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Ergebnisse aus der Eigenüberwachung sind mind. fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

4.3.4 Sollte durch einen Unfall oder ein anderes Vorkommnis verunreinigtes Wasser in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser gelangen, ist unverzüglich das zuständige Landratsamt, die Polizei und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu verständigen.

4.3.5 Be- und Entwässerungsanlagen, die durch das Vorhaben berührt werden, sind wieder so herzurichten, dass eine ordnungsgemäße Vorflut gegeben ist.

4.3.6 Wesentliche Änderungen gegenüber den festgestellten Unterlagen bzgl. der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen und dgl., soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem zuständigen Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Nürn-

berg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierfür erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu beantragen.

- 4.3.7 Die Entwässerungseinrichtungen dürfen erst nach Bauabnahme nach Art. 61 BayWG, vorzunehmen durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG, in Betrieb genommen werden.

Der Planfeststellungsbehörde ist zusammen mit der Baubeginnsanzeige der private Sachverständige in der Wasserwirtschaft zu benennen, welcher mit der Abnahme beauftragt wurde.

Aus dem Abnahmeprotokoll muss unmissverständlich hervorgehen, ob die Entwässerungseinrichtungen gemäß den festgestellten Unterlagen und den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses errichtet wurden. Auf evtl. Abweichungen von der Planung oder Nebenbestimmungen ist explizit hinzuweisen.

Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen bedürfen keiner Bauabnahme nach Art. 61 BayWG, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

- 4.3.8 Baubeginn und -vollendung sind dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig anzuzeigen. Wird das Vorhaben in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

- 4.3.9 Die Ausgestaltung der Einleitungsstelle in die Schwarzach ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abzustimmen.

- 4.3.10 Die Entwässerungseinrichtungen sind nach jedem größeren Regenereignis in Augenschein zu nehmen, evtl. Störstoffe sind fachgerecht zu entfernen und zu entsorgen.

- 4.3.11 Die Vorhabensträgerin hat wahlweise die Mehrkosten der Unterhaltung der Schwarzach zu tragen, welche durch die zugelassene Gewässerbenutzung verursacht werden, oder alternativ die Gewässerunterhaltung im Bereich der Einleitungsstelle E 1 im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem an sich Unterhaltungsverpflichteten insoweit zu übernehmen, als sie durch die Straßenwassereinleitung bedingt ist.

4.4 Erlaubnisbedingungen und -auflagen zu der unter A. 4.1.2 erteilten gehobenen Erlaubnis

Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die nachweislich keine wassergefährdenden bzw. auslaugbaren Stoffe enthalten. Die Materialqualität ist durch Umweltunbedenklichkeitsbescheinigungen, DiBT-Zertifikate oder z. B. bei Beton durch die herstellerseitige Zertifizierung der DIN-Konformität nachzuweisen.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabensträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des mit diesem Beschluss zugelassenen Vorhabens ist die Erneuerung des Bauwerks BW 385d Schwarzachbrücke im Zuge der A 9, das sich im Streckenabschnitt zwischen dem AK Nürnberg-Ost und dem AD Nürnberg/Feucht unmittelbar südlich der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht befindet. Der vom Vorhaben betroffene Abschnitt der A 9 ist ca. 440 m lang (Bau-km 385+350 bis 385+790). Bestandteil der Vorhabensplanung ist neben dem Ersatzneubau des aus vier Teilbauwerken bestehenden Brückenbauwerks über die Schwarzachschlucht die bauliche Anpassung der A 9 in den Anschlussbereichen beidseits des Brückenbauwerks sowie der Bau eines Wartungswegs am Ostrand der A 9 für Zwecke des Brückenunterhalts.

Die Entwässerung der Verkehrsflächen in dem vom Vorhaben betroffenen Bereich wird im Rahmen der Vorhabensplanung auch neu geordnet; in diesem Rahmen wird die Beckenanlage, die sich im Bereich der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht (Ost) befindet, umgestaltet.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 31.01.2020 beantragte die Autobahndirektion Nordbayern für die Erneuerung des Bauwerks BW 385d Schwarzachbrücke das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 08.04.2020 bis 07.05.2020 bei der Gemeinde Schwarzenbruck und beim Markt Wendelstein nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 08.06.2020 schriftlich, zur Niederschrift oder in näher bezeichneter elektronischer Form zu erheben seien.

Die Regierung hat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten:

- Gemeinde Schwarzenbruck
- Markt Wendelstein
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Autobahn Tank & Rast GmbH
- Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Allersberg
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Mittelfranken – Fachberatung für das Fischereiwesen

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Colt Technology Services GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
- Kanalisation-Zweckverband „Schwarzachgruppe“
- Landratsamt Nürnberger Land
- Landratsamt Roth
- N-ERGIE Service GmbH
- NGN Fiber Network KG
- Planungsverband Region Nürnberg
- Polizeipräsidium Mittelfranken
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- Sachgebiete 24 (höhere Landesplanungsbehörde), 25 (Luftamt Nordbayern), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (höhere Naturschutzbehörde) und 60 (Agrarstruktur) der Regierung von Mittelfranken
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

Mit Schreiben vom 12.08.2020 hat die Regierung von Mittelfranken den am Verfahren beteiligten Behörden, Naturschutzvereinigungen und sonstigen Stellen die von der Autobahndirektion Nordbayern bzgl. ihres jeweiligen Vorbringens abgegebene Stellungnahme übersandt und die Absicht mitgeteilt, auf einen Erörterungstermin verzichten zu wollen. Gleichzeitig wurde ihnen Gelegenheit gegeben, sich bis zum 16.09.2020 zu einem Verzicht auf einen Erörterungstermin sowie zu den Argumenten der Autobahndirektion zu äußern.

Aus Anlass der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen behördlichen Stellungnahmen hat die Autobahndirektion Nordbayern eine Planänderung (Tektur) in das Verfahren eingebracht. Die Tektur vom 31.07.2020 beinhaltet im Wesentlichen folgendes:

- Vorlage von Unterlagen zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet „Nürnberger Reichswald“.
- teilweise Überarbeitung der landschaftspflegerischen Unterlagen auf Grund der Ergebnisse von im Frühjahr 2020 durchgeführten ergänzenden Brutvogelerfassungen. U. a. wurde dabei auch eine weitere landschaftspflegerische Maßnahme in die Vorhabensplanung aufgenommen; sie beinhaltet die Förderung von einer bestimmten Anzahl an Alt- und Höhlenbäumen für Höhlenbrüter.
- Austausch der ursprünglich in der Gemarkung Raubersried (Markt Wendelstein) vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahme 9 A gegen eine gleichnamige Maßnahme in der Gemarkung Großschwarzenlohe (ebenso Markt Wendelstein).

Die geänderten bzw. ergänzenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 10.09.2020 bis 09.10.2020 wiederum bei der Gemeinde Schwarzenbruck und beim Markt Wendelstein nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Die seit Verfahrensbeginn unveränderten Unterlagen, die nicht auf Grund der vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen überholt waren, waren den geänderten/ergänzenden Unterlagen zum besseren Verständnis beigefügt. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die nun vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen bei der jeweiligen Gemeinde oder der

Regierung von Mittelfranken bis spätestens 09.11.2020 schriftlich, zur Niederschrift oder in näher bezeichneter elektronischer Form zu erheben seien.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG liegt eine Änderung in diesem Sinne vor, wenn eine Bundesfernstraße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (Nr. 1) oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird (Nr. 2). Das Kriterium einer erheblichen baulichen Umgestaltung soll der Abgrenzung der Änderung zu reinen konstruktiven Anpassungen der Straße an aktuelle Regelwerke, Standards, Sicherheits- oder Verkehrsbedürfnisse dienen. Insbesondere die nur unwesentliche oder nur temporäre Verlegung einer Bundesfernstraße ohne Kapazitätserweiterung z. B. im Rahmen einer erhaltungsbedingten Erneuerung (Ersatzneubauten) bestehender Brückenbauwerke sind danach nicht als Änderung i. S. v. Satz 1 zu qualifizieren (BT-Drs. 19/15626 S. 11). Derartige Baumaßnahmen zielen nach Einschätzung des Gesetzgebers typischerweise – ohne die Leistungsfähigkeit der Straße und die Verkehrsmenge zu erhöhen – nur auf eine Substanzerhaltung und evtl. Anpassung an aktualisierte Regelquerschnitte sowie auf sonstige konstruktive Verbesserungen, so dass es gerechtfertigt ist, sie keinem umfassenden erneuten Genehmigungsverfahren zu unterwerfen. Insoweit sieht er kein Erfordernis für ein Planfeststellungsverfahren, das als besonders förmlich ausgestaltetes Verfahren darauf abzielt, eine Vielzahl öffentliche und private Belange zu ermitteln, zu gewichten und in einer komplexen Abwägungsentscheidung zum Ausgleich zu bringen. Mit Blick auf die letztgenannten Ausführungen ist allerdings § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FStrG dahingehend auszulegen, dass eine erhebliche bauliche Umgestaltung in sonstiger Weise auch dann vorliegen kann, wenn – auch bei nur geringen bauliche Veränderungen – eine Sachverhaltskonstellation festzustellen ist, die ein Bedürfnis nach einer umfassenden Problembewältigung im Rahmen einer planerischen Abwägungsentscheidung hervorruft. Danach ist bei Vorhaben, für die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, jedenfalls eine erhebliche bauliche Umgestaltung in sonstiger Weise nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FStrG anzunehmen. Der Begriff „baulich“ dient nach dem gesamten Regelungszusammenhang hier nur der Abgrenzung von ausschließlich verkehrsrechtlichen Maßnahmen. Insbesondere mit Blick darauf, dass für das hier gegenständliche Vorhaben eine solche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (siehe nachfolgend unter C. 1.2), die nicht zuletzt auch mit dem für Zwecke des Brückenunterhalts vorgesehenen Neubau eines Wartungswegs und dem damit verbundenen Eingriff in Umweltbelange zusammenhängt, unterliegt das Vorhaben der Planfeststellungspflicht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwi-

schen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich damit nicht nur auf alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen, sondern darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar. Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für evtl. notwendige straßenrechtliche Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es beinhaltet die Änderung eines schon verwirklichten Grundvorhabens (des Baus der A 9), für welches seinerzeit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (und damals auch nicht durchgeführt werden musste). Auf Grund dessen war hier nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG für das von der festgestellten Planung umfasste Vorhaben eine Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen, da für das Grundvorhaben nach Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG eine unbedingte UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Diese Vorprüfung hat hier ergeben, dass die vorgesehene Erneuerung des Bauwerks BW 385d Schwarzachbrücke erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG). Diese Einschätzung beruht auf den absehbaren Auswirkungen der im Rahmen der Bauwerkserneuerung vorgesehenen baulichen Tätigkeiten auf die Flora und Fauna in der Umgebung des Bauwerksstandorts. Das Ausmaß der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE6533471 „Nürnberger Reichswald“, innerhalb dessen das Vorhaben zumindest teilweise zu liegen kommt, kann nicht ohne eine ins Detail gehende Verträglichkeitsuntersuchung bewertet werden. Die von der Vorhabensträgerin bzgl. der Verträglichkeitsuntersuchung vorgelegte Unterlage geht u. a. davon aus, dass schadensbegrenzende Maßnahmen notwendig sind, um etwa vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Mittelspechts auf ein tolerierbares Maß zu begrenzen. Da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen, nicht erst dann vorliegen, wenn die Umweltauswirkungen so gewichtig sind, dass sie nach Einschätzung der Behörde zu einer Versagung der Zulassung führen können, sondern vielmehr grundsätzlich bereits dann, wenn diese Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen sind (BVerwG, Urteil vom 25.06.2014, NVwZ 2015, 85 Rn. 21 m. w. N.), besteht vorliegend eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Nur wenn bereits im Zeitpunkt der Vorprüfung feststände, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das genannte FFH-Gebiet keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens haben könnten, bedürfte es dennoch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (a. a. O. Rn. 23). Eine Unbeachtlichkeit

der Vorhabenswirkungen auf das FFH-Gebiet für die Entscheidung über die Vorhabenzulassung lässt sich unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, insbesondere der in den von der Vorhabensträgerin selbst beigebrachten Unterlagen dargestellten Auswirkungen auf das Gebiet bzw. seine Bestandteile, jedoch nicht vorweg ohne ins Detail gehende Prüfung feststellen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 4 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach §§ 18, 19 und 21 UVPG erfolgte im Rahmen des fernstraßenrechtlichen Anhörungsverfahrens.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die methodischen Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange vorab so herauszuarbeiten, dass sie in gebündelter Form in die Abwägung eingehen (BVerwG, Urteil vom 18.11.2004, NVwZ 2005, 442, 443). Sie ist ein formalisierter Zwischenschritt im Verwaltungsverfahren, der dafür sorgt, dass die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung das ihnen zukommende Gewicht finden. Die Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich dabei auf das konkrete Vorhaben. Varianten und Planungsalternativen müssen nicht selbst Gegenstand der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung sein. Die Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich zudem auf den konkreten Planfeststellungsabschnitt. Wird ein Gesamtprojekt aufgespalten und in mehreren Teilschritten ausgeführt, so bildet den rechtlichen Bezugspunkt der Abschnitt, über den in einem eigenständigen Verfahren entschieden wird (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, NVwZ 2001, 673, 676 ff. m. w. N.).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (siehe u. a. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1016, 1018) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die RL 2011/92/EU (Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) i. d. F., die sie durch die RL 2014/52/EU erhalten hat, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein „Suchverfahren“, in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssten. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung (lediglich) die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. Erwägungsgrund 7 der RL 2011/92/EU).

Zu von der Vorhabensträgerin in das Verfahren eingebrachten Tektur wurde die Öffentlichkeit, beschränkt auf die mit der Tektur vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen, entsprechend § 22 Abs. 1 UVPG erneut beteiligt.

1.3 Verträglichkeitsprüfung gemäß der FFH-RL

Das plangegenständliche Vorhaben kommt zum Teil im FFH-Gebiet DE6533471 „Nürnberger Reichswald“ zu liegen (siehe etwa Unterlage 19.2.5 N).

Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes dienen, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, sind auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 Satz

1 BNatSchG). Natura 2000-Gebiete sind gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, also die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 noch nicht gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG), sowie Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG).

Das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines Projekts umfasst drei Phasen, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen:

Phase 1: FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Es kommt im Sinne einer Vorabschätzung hier nur darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Einzelfall überhaupt geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Nr. 4.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung

Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach Durchführung der FFH-Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Projekts erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das FFH-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (vgl. Nrn. 4.1 und 5.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 3: FFH-Ausnahmeprüfung

Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Es kann nur dann ausnahmsweise bzw. im Wege einer Befreiung zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG). Werden prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten erheblich beeinträchtigt, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). Dies festzustellen ist Sache der FFH-Ausnahmeprüfung, die sich an die FFH-Verträglichkeitsprüfung anschließt, wenn dort festgestellt wurde, dass das Vorhaben grundsätzlich unzulässig ist (vgl. Nr. 6.1 Leitfaden FFH-VP).

Die Vorhabensträgerin hat in Bezug auf das genannte FFH-Gebiet Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung vorgelegt. Diese bewältigen folgende Arbeitsschritte, an die sich die FFH-Verträglichkeitsprüfung anlehnt:

- Beschreibung des Natura 2000-Gebietes sowie der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
- Beschreibung des Vorhabens
- Abgrenzung und Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs
- Darstellung der vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
- Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets
- Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere, mit dem gegenständlichen Projekt zusammenwirkende Pläne oder Projekte
- Zusammenfassung der Ergebnisse.

Im Einzelnen wird insoweit auf die Unterlagen 19.2.3 N - 19.2.5 N Bezug genommen.

Nach dem Ergebnis der weiter unten in diesem Beschluss durchgeführten Verträglichkeitsprüfung entstehen im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen. Auf Grund dessen ist eine FFH-Ausnahmeprüfung (Phase 3) bzw. die Erteilung einer Befreiung i. S. d. § 34 Abs. 3 BNatSchG für die Verwirklichung des Vorhabens nicht erforderlich. Hinsichtlich näherer diesbzgl. Einzelheiten wird an dieser Stelle nochmals auf die zuvor genannten Unterlagen sowie die Ausführungen unter C. 3.3.6.1.1 verwiesen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist die Erneuerung des Bauwerks BW 385d Schwarzachbrücke im Zuge der A 9, das sich im Streckenabschnitt zwischen dem AK Nürnberg-Ost und dem AD Nürnberg/Feucht unmittelbar südlich der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht befindet. Der vom Vorhaben betroffene Abschnitt der A 9 ist ca. 440 m lang. Neben dem Ersatzneubau des aus vier Teilbauwerken bestehenden Brückenbauwerks über die Schwarzachschlucht umfasst das Vorhaben auch die bauliche Anpassung der A 9 in den Anschlussbereichen beidseits des Brückenbauwerks sowie der Bau eines Wartungswegs am Ostrand der A 9 für Zwecke des Brückenunterhalts. Das neue Brückenbauwerk wird als Bogenbrücke in gleicher Achslage wie das bestehende errichtet, der Gesamtquerschnitt des Bauwerks vergrößert sich von 58,10 m auf 60,72 m.

Die Entwässerung der Verkehrsflächen in dem vom Vorhaben betroffenen Bereich wird im Rahmen der Vorhabensplanung auch neu geordnet. Dabei wird die Beckenanlage, die sich im Bereich der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht (Ost) befindet, umgestaltet. Ihr wird in Zukunft auch das im Bereich der Schwarzachbrücke anfallende Oberflächenwasser zugeführt; bislang wird es ohne Vorreinigung über Fallrohre in Richtung der Schwarzach abgeführt.

Das Vorhaben beansprucht neben den Flächen, die schon jetzt von den Straßen- und Straßennebenflächen in Anspruch genommen werden, zusätzlich Flächen im

Umfang von insgesamt 0,84 ha auf Dauer. Davon werden 0,18 ha neu versiegelt. 0,66 ha Fläche werden für unbefestigte Nebenflächen (Straßenböschungen, Mulden und dgl.) benötigt. Für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden zusätzlich knapp 0,8 ha in Anspruch genommen. Während der Bauzeit werden außerdem insgesamt ca. 2,65 ha vorübergehend für Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze und Baustraßen herangezogen. Von diesen Flächen entfallen 2,12 ha auf Fahrbahn- und Straßennebenflächen.

Im Übrigen wird auf die ins Einzelne gehende Beschreibung des Vorhabens in Unterlage 1 Bezug genommen.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung näher zu betrachtende Gebiet (Untersuchungsgebiet) umfasst das Umfeld der Schwarzachbrücke in einem Korridor beidseits der A 9, der insgesamt 280 m - 390 m breit ist. Er wird im Osten durch den Ludwig-Donau-Main-Kanal und im Westen durch die ICE-Trasse Nürnberg – München begrenzt. Der nördliche Rand des Untersuchungsgebiets kommt im südlichen Teil der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht (Ost) zu liegen; von dort erstreckt sich das Untersuchungsgebiet etwa 550 m in südliche Richtung. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten im Landschaftsraum sowie den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden; dies gilt insbesondere für die gewählte Tiefe des Untersuchungsgebiets.

Die Schwarzachbrücke liegt innerhalb des Naturraums „Fränkisches Keuper-Lias-Land“ und dort in der naturräumlichen Haupteinheit „Mittelfränkisches Becken“ und der Untereinheit „Nürnberger Becken und Sandplatten“.

In klimatischer Hinsicht befindet sich das Untersuchungsgebiet im Übergangsbereich vom atlantischen zum kontinentalen Klima und ist durch relativ geringe Niederschlagshöhen von 650 - 700 mm geprägt. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 7,5 - 8°C.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der großflächigen Waldbestände des Nürnberger Reichswaldes. Es weist ein flachwelliges Relief auf und liegt auf einer Höhe von 350 m - 355 m ü. NN. Die Schwarzach, die von naturnahen Auenwäldern und Schluchtwäldern begleitet wird, verläuft im Untersuchungsgebiet in einem tief eingeschnittenen Tal mit schluchtartigem Charakter von Ost nach West. An den Talraum der Schwarzach schließen sich Laub(misch)wälder und strukturreiche Nadelholzforste an. Im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets gibt es einen offeneren Landschaftsbereich mit einem Mosaik aus mäßig artenreichen Kraut- und Staudenfluren, Hecken, Gebüsch und Waldvegetation. Im unmittelbaren Umfeld der A 9 und der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht finden sich Verkehrsbegleitgrün und sonstige typische Straßennebenflächen.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich Teile des Europäischen Vogelschutzgebiets DE6533471 „Nürnberger Reichswald“ sowie des Landschaftsschutzgebiets „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der mittleren Frankenalb“.

Verstreut über das Untersuchungsgebiet liegen daneben unterschiedliche Arten gesetzlich geschützter Biotope, u. a. ein natürlich entstandenes Fließgewässer, Schilf-Landröhricht, Sumpfgewächse, Schluchtwälder, Sumpfwälder und Bach-/Flussauenwälder.

Es kommen zahlreiche besonders bzw. streng geschützte Tierarten im Untersuchungsgebiet vor. Das Untersuchungsgebiet bietet u. a. mehreren Fledermausarten, verschiedenen Wald-, Hecken- und Wasservogelarten, der Zauneidechse und dem Biber Lebensräume unterschiedlicher Art.

Entlang der Schwarzach ist ein Überschwemmungsgebiet amtlich festgesetzt.

Südwestlich der Abschnitts der A 9, innerhalb dessen sich die Schwarzachbrücke befindet, liegt der Weiler Nerreth (Markt Wendelstein). Er liegt etwa 450 m von der Brücke entfernt. Die Ortslagen von Röthenbach b. Sankt Wolfgang (westlich der A 9), Feucht und Schwarzenbruck (beide östlich der A 9 gelegen) befinden sich ca. 1,3 bis 1,6 km entfernt.

Mit den Erdbauten des Ludwig-Main-Donau-Kanals, dessen „Brückkanal“ über die Schwarzach sowie seinem Grundablass mit Einlauf in die Schwarzach gibt es mehrere Baudenkmäler innerhalb bzw. am Rand des Untersuchungsgebiets.

Die Böden, Vegetationsbestände und Lebensräume des Untersuchungsgebiets sind bereits heute Beeinträchtigungen ausgesetzt, u. a. durch Nährstoffanreicherung und Schad- und Stickstoffeintrag entlang der A 9 einschließlich Verlärmung der angrenzenden Lebensräume

Im Übrigen wird auf die Beschreibungen in Nr. 2 der Anlage 1 T zur Unterlage 1 (UVP-Bericht), in Nr. 2.2 der Unterlage 19.1.1 T, die Darstellungen in der Unterlage 19.1.2 Blatt 1 T sowie die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern Bezug genommen.

2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen

Eine vollständige Vermeidung bau-, betriebs- und anlagebedingter Wirkungen des Vorhabens ist nicht möglich. Die festgestellte Planung sieht zur weitestgehenden Vermeidung bzw. Verminderung der auftretenden Vorhabenswirkungen im Wesentlichen folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen vor:

- Bau eines Absetzbeckens, um in Zukunft auch die mit dem Fahrbahnwasser, das im Bereich der Schwarzachbrücke anfällt, mitgeführten Schmutzstoffe weitgehend zurückzuhalten. Damit kann gleichzeitig auch das Gefahrenrisiko bei sog. Ölunfällen erheblich verringert werden.
- Die nur für Zwecke der Bauabwicklung in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten renaturiert.
- Waldflächen, Gehölze, Bäume und Röhrichte werden nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. und Februar beseitigt. Die potentiellen Quartierbäume werden im Monat Oktober gefällt, wenn die Wahrscheinlichkeit eines Besatzes durch Fledermäuse am geringsten ist. Zum Schutz von Fledermäusen, die sich dort evtl. dennoch aufhalten könnten, werden die betreffenden Bäume in Richtung Hang gefällt und mit Greifzug gesichert. Die gefällten Bäume werden durch einen Fledermaussachverständigen auf Besatz kontrolliert; evtl. dabei aufgefundene Tiere werden geborgen und in vorbereitete Ersatzquartiere umgesetzt. Vor dem Abbruch der Schwarzachbrücke werden evtl. sich dort aufhaltende Fledermäuse nach Ende der Winterruhe ab Anfang Mai durch eine künstliche Belichtung aus den dortigen Spalten vergrämt. Die Spalten werden nach einer Kontrolle auf Besatz durch einen Fledermaussachverständigen verschlossen, um eine erneute Nutzung zu unterbinden. Brückenteile werden frühestens zwei Monate nach Beginn der beschriebenen Vergrämung abgebrochen.

Unmittelbar vor Beginn der Abbrucharbeiten werden die Brückenteile auf Vogel-nester abgesucht; bei Besatz werden Nester und Nistplätze nach Abschluss der Brut beseitigt.

- An das Baufeld angrenzende Lebensräume werden entsprechend den Vorgaben der DIN 18920 und der RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen aus dem Baubetrieb geschützt, z. B. durch Schutzzäune. Dabei wird auch der an das Baufeld unmittelbar angrenzende Höhlenbaum Nr. 41 erhalten und vor Beeinträchtigungen bewahrt. Das Einwandern von Zauneidechsen in das Baufeld wird durch einen Reptilienschutzzaun entlang der Baustellenabfahrt auf der Westseite der A 9 unterbunden. Der Reptilienschutzzaun wird vor Beginn der Baumaßnahmen aufgestellt, spätestens nach der Räumung des Baufeldes, und bleibt für die Dauer der Bauarbeiten vor Ort. Er wird aus möglichst undurchsichtigem, witterungsbeständigen Material mit einer Mindesthöhe von 40 cm über Bodenniveau ausgestaltet. Der Zaun wird zum Schutz vor Unterwanderung ca. 10 cm tief eingegraben. Die Oberkante wird in Anwanderrichtung umgebogen oder mit einer überstehenden Abdeckung versehen. Ungewollte Kletterhilfen, insbesondere überhängende Pflanzenteile, werden ggf. beseitigt.
- Das in Betonbauweise geplante neue Absetzbecken wird mit einer Abweiserichtung ausgestattet, die verhindert, dass Amphibien und andere Kleintiere in das Becken hineingelangen und dort zu Tode kommen.

Im Übrigen wird auf die Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen in den Maßnahmenblättern betreffend die Maßnahmen 1 V - 3 V und 4 G der Unterlage 9.3 T Bezug genommen.

2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt – ohne Bezug zu einem konkreten Schutzgut – wie folgt differenzieren:

- Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;
- Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u. ä., Entnahme und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen;
- Verkehrsbedingte Auswirkungen sind insbesondere Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes;

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z. B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte

Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

2.1.4.1 *Schutzgut Mensch*

Das Schutzgut Mensch wurde im Hinblick auf die Teilbereiche Wohnen und Erholung geprüft.

2.1.4.1.1 Teilbereich Wohnen

2.1.4.1.1.1 Lärm

In Bezug auf den Teilbereich Wohnen sind zunächst die Lärmauswirkungen des Vorhabens zu nennen.

Südwestlich der Abschnitts der A 9, innerhalb dessen sich die Schwarzachbrücke befindet, liegt der Weiler Nerreth (Markt Wendelstein). Er liegt etwa 450 m von der Brücke entfernt. Zwischen Nerreth und der A 9 verläuft noch die Trasse der A 73 sowie die ICE-Trasse Nürnberg – München (siehe Nr. 6.2 der Unterlage 1). Die Ortslagen von Röthenbach b. Sankt Wolfgang (westlich der A 9), Feucht und Schwarzenbruck (beide östlich der A 9 gelegen) befinden sich ca. 1,3 bis 1,6 km entfernt (Nr. 1.1 der Anlage 1 T zur Unterlage 1; vgl. auch Unterlage 3).

Das gesamte Gebiet entlang der A 9 ist bereits heute durch die vom dortigen Verkehr sowie den von der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht ausgehenden Lärmemissionen vorbelastet. Durch diese wird die Wohnqualität in den im Umfeld der Autobahn liegenden Siedlungsflächen beeinträchtigt.

Die Erneuerung der Schwarzachbrücke führt weder zu einer Erhöhung der verkehrlichen Kapazität noch der Attraktivität der A 9. Neue Verknüpfungen mit dem umgebenen Straßennetz sind ebenso nicht vorgesehen. Eine Erhöhung der Verkehrsmengen auf der A 9 infolge des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks deshalb ist nicht zu besorgen. Das Vorhaben führt damit auch zu keiner Veränderung der Verkehrslärmbelastung in den umliegenden Siedlungen (vgl. S. 23 der Anlage 1 T zur Unterlage 1).

Während der Bauzeit kann es – insbesondere im unmittelbaren Baustellenumfeld – vorübergehend zu einer zusätzlichen Lärmbelastung durch den Baubetrieb kommen. Das Baufeld beschränkt sich auf das unmittelbare Umfeld der bestehenden Trasse der A 9. Auf Grund der dadurch gegebenen Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnsiedlungen sind dort aber auch in der Bauphase keine Beeinträchtigungen zu besorgen, die über das Maß der jetzigen Verkehrslärmvorbelastung hinausgehen (vgl. Nr. 4.1.1 der Anlage 1 T zur Unterlage 1).

2.1.4.1.1.2 Luftschadstoffe

Zu Auswirkungen auf den Menschen kann des Weiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß führen.

Mit Blick darauf, dass eine Verkehrsmengensteigerung auf der A 9 infolge des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks nicht zu besorgen ist, ist eine Zunahme des verkehrsbedingten Luftschadstoffausstoßes infolge des Vorhabens auch nicht in Rechnung zu stellen. Zudem verändert sich auch der gegebene Abstand des Brückenbauwerks von den Siedlungen praktisch nicht.

Im Rahmen der Baudurchführung wird es zeitweise zu zusätzlichen Abgasemissionen durch Baufahrzeuge und einer vermehrten Staubentwicklung durch Bautätigkeiten kommen. Die Bauarbeiten spielen sich aber in nicht unerheblicher Entfernung zu Siedlungsflächen ab, so dass die dabei entstehenden Immissionen zu keiner merklichen Zusatzbelastung führen werden. Die Baustellenbereiche werden ausschließlich über die unmittelbar westlich und östlich der A 9 geplanten Baustraßen angedient, die südlich der Schwarzachbrücke an die A 9 angeschlossen werden.

2.1.4.1.2 Teilbereich Erholung

Das Untersuchungsgebiet wird zum großen Teil durch geschlossene Waldbestände geprägt, innerhalb derer die in Nord-Süd-Richtung verlaufende A 9, die parallel dazu verlaufende ICE-Trasse Nürnberg – München sowie die T+R-Anlage Nürnberg-Feucht liegen. Die Schwarzach verläuft hier in einer Schlucht von Ost nach West (Nr. 2.1 der Anlage 1 T zur Unterlage 1).

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Erholung (siehe Begründungskarte Erholung zum Regionalplan der Region Nürnberg). Der Brückkanal, die Schwarzachklamm, der Ludwig-Main-Donau-Kanal, verschiedene Rad- und Wanderwege sowie die Gaststätte „Waldschänke Brückkanal“ stellen hier Erholungsschwerpunkte dar (Nr. 2.2.1 der Anlage 1 T zur Unterlage 1). Südlich der Schwarzach verläuft unter der Schwarzachbrücke ein Wanderweg in Ost-West-Richtung. Dieser befindet sich in einem ungepflegten Zustand und wird kaum genutzt. Die Ufer der Schwarzach sind im Untersuchungsgebiet nur über steile Böschungen zugänglich; Wege unmittelbar entlang der Schwarzach gibt es hier nicht.

Im Umfeld der Verkehrsachsen im Untersuchungsgebiet ist die Bedeutung des Gebietes für Erholungszwecke durch die dortige Immissionsvorbelastung schon heute gemindert.

Nach Ende der Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens ist die Erholungseignung des Untersuchungsgebietes gegenüber dem jetzt bestehenden Zustand nicht gemindert. Die Erneuerung der Schwarzachbrücke führt, wie schon dargelegt, weder zu einer Erhöhung der verkehrlichen Kapazität noch der Attraktivität der A 9. Die Immissionsbelastung in der Umgebung des Brückenbauwerks stellt sich nicht anders dar als bei einer Beibehaltung des bestehenden Bauwerks.

Die Rad- und Wanderwege am Ludwig-Donau-Main-Kanal und die „Waldschänke Brückkanal“ liegen zumindest 100 m vom geplanten Baufeld entfernt (Nr. 4.1.1 der Anlage 1 T zur Unterlage 1). Die Beeinträchtigungen, die während der baulichen Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens entstehen, werden im Bereich der Erholungseinrichtungen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde deshalb nicht wesentlich über die heute schon gegebene Vorbelastung, die von den vorhandenen Verkehrswegen herrührt, hinausgehen. Gravierende visuelle Beeinträchtigungen durch die vom Baustellenbetrieb ausgehenden Störwirkungen sind ebenso nicht zu befürchten; die Baustelle wird durch die vorhandenen Waldbestände etwa vom Brückkanal aus kaum einsehbar sein. Die Wegeverbindungen im Untersuchungsgebiet sind auch während der Bauphase größtenteils nutzbar. Lediglich der südlich der Schwarzach verlaufende Wanderweg wird während der Bauzeit unterbrochen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird er wiederhergestellt.

2.1.4.2 *Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren beeinflusst, welche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzu kommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Hinsichtlich des aktuellen Bestandes an Flora und Fauna, welche insbesondere auf einer Erfassung der vorhandenen Nutzungs- und Vegetationsstruktur, der Auswertung der amtlichen Biotop- und Artenschutzkartierung sowie verschiedenen faunistischen Erhebungen basiert, wird auf Nr. 2.2.2 der Anlage 1 T zur Unterlage 1 verwiesen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts:

a) Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Flächenumwandlung durch Versiegelung bzw. Überbauung (dauerhafte Inanspruchnahme)
- Verlust von Biotopen (Offenlandbiotop und Wald- bzw. Waldrandflächen) und Flächen i. S. d. § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG bzw. Funktionsverlust derartiger Biotopflächen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungswirkungen
- Zerschneidung bzw. Durchtrennung der Landschaft sowie von Funktionsbeziehungen
- Verlust von Lebensstätten gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen
- Verlust, Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten

b) Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen / Teil- oder Gesamtlebensräumen durch Schadstoffeintrag, Störreize und sonstige Benachbarungs- und Immissionswirkungen
- Zerschneidung bzw. Trennung von Funktionsbeziehungen
- Erhöhtes Kollisionsrisiko von wild lebenden Tieren mit Fahrzeugen

c) Baubedingte Beeinträchtigungen

- Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Biotopen bzw. (Teil-) Lebensräumen durch Schadstoffeintrag bzw. Störreize und sonstige Benachbarungs-/ Immissionswirkungen aus dem Baubetrieb

Im Wesentlichen stellen sich nach der Anlage 1 T zur Unterlage 1 sowie den Unterlagen 19.1.1 T, 19.1.3 T und 19.2.3 N die Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wie folgt dar:

Im Rahmen des Vorhabens wird eine Fläche im Umfang von insgesamt etwa 0,18 ha neu versiegelt. Daneben werden weitere ca. 0,66 ha an Flächen, die bislang noch nicht als Straßen- bzw. -nebenflächen genutzt wurden, auf Dauer in Anspruch genommen und überbaut, etwa mit Böschungen, Mulden oder Beckenanlagen. Die

mit dem Vorhaben verbundene Flächenversiegelung und -überbauung führt u. a. zu einem dauerhaften Verlust von insgesamt rund 0,31 ha Waldflächen. Auf den Flächen, die außerhalb von schon vorhandenen Straßenflächen liegen und neu versiegelt bzw. überbaut oder überschüttet werden, gehen Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten in entsprechendem Umfang dauerhaft verloren. Davon betroffen sind Fließgewässerflächen der Schwarzach (11 m²), naturferne Stillgewässerflächen eines Regenrückhaltebeckens (137 m²), artenreiche Grünlandflächen (275 m²), mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren unterschiedlicher Standorte (470 m²), Gebüsche und Hecken unterschiedlicher Art (529 m²), darunter auch Sumpfbüsch (206 m²), Waldmäntel (530 m²), Waldflächen unterschiedlicher Art und Ausprägung (Eichen-Hainbuchenwälder (390 m²), Schluchtwälder (1184 m²), Auwälder (8 m²) und Nadelholzforste (978 m²)) sowie Grünflächen und Gehölze entlang von Verkehrswegen (1008 m²) (siehe im Einzelnen Teil 2 der Unterlage 9.4 T). Die betroffenen Fließgewässer-, Auwald-, Schluchtwald und Sumpfbüschflächen unterliegen dabei dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG.

Weitere Fließgewässerflächen der Schwarzach (385 m²), artenreiche Grünlandflächen (518 m²), mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren (632 m²), Gebüsch- und Heckenstrukturen (531 m²), Eichen-Hainbuchenwaldflächen (725 m²), Schluchtwaldflächen (1.310 m²), Auwaldflächen (657 m²), (sonstige) Laub(misch)waldflächen (270 m²) und Nadelholzforstflächen (73 m²) werden während der Bauarbeiten zur Umsetzung der gegenständlichen Planung zeitweilig in Anspruch genommen. Nach Ende der Bauarbeiten werden diese Flächen wieder renaturiert.

Der Mückenfledermaus gehen infolge des Abbruchs der bestehenden Schwarzachbrücke wahrscheinlich Ruheplätze bzw. Schwarmquartiere im Brückenkörper verloren. Das Große Mausohr verliert dadurch gesichert Männchen- und Paarungsquartiere. Der Zwergfledermaus gehen durch den Brückenabbruch Sommer- und Paarungsquartiere verloren, außerdem ein größeres Winterquartier, das sicherlich auch in den Übergangszeiten genutzt wird.

Infolge des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Randbereiche von Waldflächen gehen für Wald- und Heckenvögel (Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fitis, Gartenbaumläufer, Goldammer, Grünfink, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp) Lebensstätten auf Dauer verloren. Höhlenbrütende Vogelarten (Blaumeise, Buntspecht, Grauschnäpper, Grünspecht, Kleiber, Kohlmeise, Mittelspecht, Sumpfmeise, Tannenmeise und Trauerschnäpper) verlieren auf Dauer mehrere potentielle Quartierbäume mit Specht- und Fäulnishöhlen. Im Zuge des Abbruchs des bestehenden Brückenbauwerks gehen außerdem die dortigen Brutplätze der Gebirgsstelze und der Wassermamsel verloren.

Der südlich der Schwarzach liegende Teil der Schwarzachbrücke und der östlich der A 9 geplante Wartungsweg kommen innerhalb der Teilfläche 03 des Europäischen Vogelschutzgebiets DE6533471 „Nürnberger Reichswald“ zu liegen. Infolge des Vorhabens erleidet der Eisvogel bauzeitlich einen Verlust an Nahrungshabitatflächen im Umfang von 400 m². Der Mittelspecht und der Pirol verlieren jeweils auf Dauer 1.580 m² an Brut- und Nahrungshabitatflächen, daneben sind sie in der Bauzeit von einem vorübergehenden Flächenverlust im Umfang von 2.860 m² Brut- und Nahrungshabitatflächen betroffen.

Östlich des Ludwig-Main-Donau-Kanals befindet sich das FFH-Gebiet DE6633371 Naturschutzgebiet „Schwarzach-Durchbruch“ und Rhätschluchten bei Burgthann. Vom vorgesehenen Bau Feld liegt das FFH-Gebiet wenigstens etwa 100 m entfernt.

Nachteilige betriebsbedingte Einwirkungen entstehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht, da das Vorhaben zu keiner Steigerung der Verkehrsbelastung auf der A 9 führt und sich auch die Fahrbahnlflächen dem Gebiet praktisch nicht annähern; die schon heute gegebenen betriebsbedingten Einflüsse auf das FFH-Gebiet bleiben durch das Vorhaben unverändert. Mit Blick auf diese bereits jetzt existierende Vorbelastung und deren Ausmaß sind auch relevante baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu gewärtigen. Die während des Baubetriebs zu erwartenden mittelbaren Störwirkungen, die auf das FFH Gebiet einwirken können, werden auch kaum über die bereits gegebene Vorbelastung hinausgehen.

Die südlich der Schwarzach liegenden Vorhabensteile befinden sich zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der mittleren Frankenalb“ und führen dort zu einem – wenn auch kleinflächigen – Eingriff.

Die betriebsbedingten nachteiligen Einflüsse des Vorhabens auf Biotopflächen und Lebensräume/-raumteile beschränken sich auf Grund der zur bestehenden Schwarzachbrücke identischen Achslage des neuen Brückenbauwerks praktisch ausschließlich auf Flächen, die bereits heute in entsprechendem Maß derartigen Einwirkungen ausgesetzt sind. Die Verkehrsbelastung auf der A 9 nimmt infolge des Vorhabens nicht zu, die Lage der einzelnen Fahrstreifen im Brückenbereich bleibt praktisch unverändert. Die im Vergleich zum bestehenden Brückenbauwerk geringe Verbreiterung der Brücke um ca. 2,60 m ist im Wesentlichen der Verbreiterung von Brückenkappen geschuldet und führt nicht zu einer greifbaren Veränderung der Belastungssituation im Umfeld der Brücke. Die heute durch die bestehende Schwarzachbrücke schon gegebene Barrierewirkung erhöht sich vorhabensbedingt nicht feststellbar.

Das Risiko, dass bei Wildwechsel oder Überflügen von Fledermäusen oder Vögeln im Bereich der Autobahnflächen Tiere mit Fahrzeugen auf der Straße kollidieren, besteht bereits heute schon. Durch die Erneuerung der Schwarzachbrücke steigt das insoweit gegebene Risiko nicht weiter an. Die neue Schwarzachbrücke kann genauso wie das bestehende Bauwerk unterfliegen bzw. auf dem Land- bzw. Wasserweg unterquert werden, die Konstruktionsart der neuen Brücke führt insoweit zu keiner zusätzlichen Erschwernis bzw. macht das Queren nicht unattraktiver als es jetzt ist, so dass ein Ausweichen auf gefahrträchtigere Querungsstellen nicht zu besorgen ist.

Von mehreren Fledermausarten gehen bedingt durch die temporäre Inanspruchnahme von Flächen, die für Zwecke des Baubetriebs herangezogen werden, vorübergehend Teile ihrer Jagdlebensräume verloren. In keinem Fall sind aber Strukturen betroffen, die für die Arten von essentieller Bedeutung sind. Auch die möglichen baubedingten Störeffekte auf Fledermausquartiere und Vogellebensstätten in der Nähe des Baufeldes werden nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde über die bereits heute gegebenen Beeinträchtigungen, die aus der Vorbelastung durch den Bestand und Betrieb der A 9 und der Schwarzachbrücke resultieren, kaum hinausgehen. Die Erschließung der Baustellenbereiche erfolgt wegen der örtlichen Gegebenheiten ausschließlich über die A 9 und zwei Baustellenzu-/abfahrten vom Talbereich der Schwarzach von der/zur A 9 in unmittelbarer Autobahnnähe. Das vorgesehene Baufeld umfasst ausschließlich Flächen im unmittelbaren Nahbereich der A 9.

Während der baulichen Umsetzung der gegenständlichen Planung führen die zeitweilig vorgesehene Überschüttung und Verrohrung der Schwarzach im Brückenbereich sowie die dortigen Arbeitsflächen zu einer gewissen Erschwernis, die A 9 im Brückenbereich zu queren. Die A 9 kann aber gleichwohl auch während der Bauphase im Brückenbereich auf dem Luft-, Land- und Wasserweg gequert werden,

ohne dass hierdurch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Gefahren für die querenden Tiere entstünden, die das bereits heute gegebene Gefahrenniveau deutlich übersteigen. Der Biber muss in dieser Zeit zum Passieren des Brückenbereichs zwar das offene Baufeld auf einer Länge von etwa 120 m auf dem Landweg durchqueren. Zusammenstöße mit Baufahrzeuge oder dgl. sind dennoch unwahrscheinlich, da die Bauarbeiten tagsüber stattfinden, während der Biber erst abends und nachts aktiv wird.

Durch das von den Straßenflächen abgeleitete Oberflächenwasser besteht die Gefahr, dass Schadstoffe in das Grund- und Oberflächenwasser gelangen können, insbesondere auch bei Verkehrsunfällen. Dieses Risiko besteht allerdings bereits heute schon und wird infolge des Vorhabens in gewissem Maß verringert, da das auf der Schwarzachbrücke anfallende Straßenoberflächenwasser in Zukunft in einem Absetzbecken gereinigt wird, bevor es in das Gewässer gelangt. Derzeit wird das im Brückenbereich anfallende Wasser noch unmittelbar und ohne Vorreinigung an die Schwarzach abgegeben.

Daneben besteht während der Bauzeit die Gefahr von Sediment- und Schadstoffeinschwemmungen in die Schwarzach. Ein unfallbedingtes Abfließen von wassergefährdenden Stoffen in Oberflächengewässer oder das Grundwasser während des Baubetriebes erscheint ebenso möglich. Dem wirken die insoweit verfügbaren Nebenbestimmungen unter A. 3.2 aber so weit wie möglich entgegen.

2.1.4.3 *Schutzgüter Fläche und Boden*

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche sowie das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung („Flächenverbrauch“)
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u. a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

Die Versiegelung von Fläche und Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen auch die Beanspruchung eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotentials dar. Versiegelung, d. h. die Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien, verhindert nach allgemeinem Kenntnisstand natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen sind ein beschleunigter Oberflächenwasserabfluss, die

Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und eine Beeinflussung der Grundwasserneubildung. Durch Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr so wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Fläche der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- bzw. forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt zudem die Regulierungs- und Speicherfunktion (z. B. für Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Belebter Boden und Fläche gehen nach den diesbzgl. Aussagen in Nr. 4.3.1 der Anlage 1 T zur Unterlage 1 bei der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens durch Versiegelung (Verlust von Bodenfunktionen, teilweise in bereits beeinträchtigten Bankett- und Böschungsbereichen des vorhandenen Autobahnkörpers) verloren bzw. werden durch Überbauung beansprucht. Insgesamt beansprucht die gegenständliche Straßenbaumaßnahme neben den Flächen, die schon jetzt von Straßen- und Straßennebenflächen in Anspruch genommen werden, Flächen im Umfang von insgesamt 0,84 ha auf Dauer (siehe u. a. Nr. 1.2 der Anlage 1 T zur Unterlage 1). Neu versiegelt werden etwa 0,18 ha Fläche, Weitere 0,66 ha Fläche werden daneben überbaut, ohne dass eine Versiegelung stattfindet. Auf diesen Flächen verändert sich aber dennoch der natürliche Bodenaufbau. Die mit dem Vorhaben verbundene Versiegelung und Überbauung von Flächen ist hauptsächlich durch den östlich der A 9 vorgesehenen Wartungsweg bedingt (Nr. 3.2.3 der Anlage 1 T zur Unterlage 1). Auf weiteren Flächen von insgesamt knapp 0,8 ha werden überdies naturschutzrechtliche Maßnahmen durchgeführt; hierdurch werden diese Flächen der landwirtschaftlichen Produktion entzogen.

Darüber hinaus erfolgt mit Blick auf die u. a. in Unterlage 10.1 Blatt 1 eingetragenen Baufeldgrenzen zusätzlich eine zeitweise Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Dies betrifft Flächen im Umfang von insgesamt 2,65 ha; während der Beanspruchung für den Baubetrieb ist eine anderweitige Nutzung der Flächen ausgeschlossen. Von diesen Flächen entfallen 2,12 ha auf Fahrbahn- und Straßennebenflächen (Nr. 4.3.1 der Anlage 1 T zur Unterlage 1). Abgesehen von diesen Flächen werden die nur zeitweise beanspruchten Areale nach Ende der Bauarbeiten renaturiert, so dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insoweit zumindest deutlich reduzieren. Sowohl die Speicher- und Reglerfunktion als auch die Lebensraumfunktion jener Flächen gehen somit nicht nachhaltig verloren. Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche entstehen insoweit keine nachhaltigen Auswirkungen.

Die gegenständliche Planung orientiert sich sehr stark an den schon vorhandenen Autobahnverkehrsflächen und vermeidet dadurch erhebliche Reliefveränderungen. Die für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen herangezogenen Flächen sind auf das Nötigste begrenzt. Die Baustraßen werden nach Abschluss der Straßenbauarbeiten – bis auf diejenige, die östlich der A 9 auf Dauer als Wartungsweg verbleibt – wieder entsiegelt und rückgebaut. Bei der in Zukunft als Wartungsweg vor Ort bestehenden bleibenden Baustraße wird nach ausdrücklicher Zusage der Vorhabensträgerin aber zumindest nach Abschluss der Bauarbeiten die Asphalt-schicht wieder entfernt; der Weg wird mit Schotterrasen befestigt.

Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Böden können durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Der schon vorhandene mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch das Vorhaben auf Grund dessen, dass das neue Bauwerk in gleicher Achslage wie das bestehende errichtet wird und sich die Gesamtbreite der Brücke – hauptsächlich bedingt durch die Verbreiterung von Brückenkappen – nur um etwa 2,6 m erhöht (siehe dazu Nr. 1.2 der Unterlage 1), nur in sehr geringem Maß verbreitert bzw.

verlagert. Die insoweit auftretenden Beeinträchtigungswirkungen fallen nicht intensiver als derzeit aus, nachdem das Vorhaben keine Verkehrsmengensteigerung auf der A 9 induziert. Als Schadstoffquellen kommen z. B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Autobahntrasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von – zum Teil verkehrlich hoch belasteten – Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der A 9 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf diese wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 16 Abs. 5 UVPG). Zusammenfassend lässt sich danach feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Bereich der Verkehrsflächen und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der Fahrbahnlflächen konzentriert und mit zunehmender Entfernung sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Der betriebsbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl, etc.) ergibt sich hier hauptsächlich im bereits stark belasteten Nahbereich der Autobahn. Da das Vorhaben zu keiner Verkehrszunahme auf der A 9 führt, ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht mit einer Zunahme von Schadstoffeinträgen zu rechnen. Durch die mit der Planung in Bezug auf die Oberflächenentwässerung vorgesehenen Verbesserungen (erstmalig Schadstoffabscheidung auch bzgl. des auf der Schwarzachbrücke anfallenden Wassers) wird einer Belastung der benachbarten Flächen auch in gewissem Maß entgegen gewirkt.

Nicht übersehen werden darf auch die beim Betrieb einer Straße erfahrungsgemäß immer gegebene potentielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wassers) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten u. ä. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Baubedingte Projektwirkungen hinsichtlich des Schutzguts Boden stellen vorliegend die Nutzung von Flächen als Baustreifen, Baustelleneinrichtungsplätze, Lagerplätze und Baustraßen während der Bauphase dar. Teilweise ist durch die baubedingte Inanspruchnahme ein Abschieben des Oberbodens für provisorische Wege und Lagerflächen nötig. Auch Überschüttungen von Boden mit anderem Oberboden können vorkommen. Das Abschieben, die Befahrung mit Baufahrzeugen sowie entsprechende Überschüttungen führen in diesen Bereichen zu einer Zerstörung der Vegetation bzw. zu einer Bodenverdichtung. Auch Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden entlang der Trasse und den Baustellenzufahrten nicht ganz auszuschließen sein. Dem kann jedoch durch geeignete Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Bauausführung begegnet werden.

Schließlich ist noch der Anfall von möglicherweise belastetem Aushubmaterial zu erwähnen. Der Vorhabensträgerin wurden insoweit Maßgaben gemacht, die einer Gefährdung hinreichend vorbeugen (siehe u. a. die Nebenbestimmungen A. 3.2.3, 3.2.4 und 3.2.7).

2.1.4.4 Schutzgut Wasser

2.1.4.4.1 Oberflächengewässer

Die Schwarzach, ein Gewässer II. Ordnung, durchfließt das Untersuchungsgebiet in Ost-West-Richtung. Sie weist abschnittsweise noch einen naturnahen Charakter auf. Ihre Gewässerstruktur ist im Untersuchungsgebiet großteils nur gering anthropogen verändert, lediglich im Bereich der Schwarzachbrücke wurden in der Vergangenheit deutliche Veränderungen vorgenommen (siehe Nr. 2.2.4 der Anlage 1 T zur Unterlage 1). Die Schwarzach ist Teil des Flusswasserkörpers 2_F028 „Nördliche Schwarzach von Einmündung Raschbach bis Mündung mit Nebengewässern“. Sein ökologischer Zustand wird in der Bewirtschaftungsplanung als mäßig, sein chemischer Zustand als nicht gut eingestuft. Verantwortlich für die Bewertung des ökologischen Zustands sind vor allem derzeit stattfindende Nährstoffeinträge, die Einschätzung des chemischen Zustands beruht auf einer zu hohen Konzentration von Quecksilber und Quecksilberverbindungen.

Im Untersuchungsgebiet ist entlang der Schwarzach ein Überschwemmungsgebiet amtlich festgesetzt (siehe u. a. Unterlage 19.1.2 Blatt 1 T). Das neue Brückenbauwerk kommt – wie schon das bestehende Bauwerk – innerhalb dieses Gebietes zu liegen. Dass das neue Bauwerk nachteilige Auswirkungen im Hochwasserfall haben könnte, ist der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg nicht zu entnehmen.

Die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn der A 9 abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) werden nach allgemeinem Wissensstand als Schweb- oder Feststoffe vom Niederschlagswasser abtransportiert. Das auf der Schwarzachbrücke anfallende Oberflächenwasser wird derzeit noch ohne Vorreinigung über Fallrohre direkt der Schwarzach zugeführt. Hieraus resultiert eine Gefährdung dieses Gewässers durch Schadstoffeintrag. Das Risiko ist umso größer, je schlechter die Wasserqualität (und damit auch die Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss ist. Abhilfe wird durch das vorgesehene Absetzbecken mit Tauchwand geschaffen, in dem das von den angeschlossenen Verkehrsflächen kommende Straßenwasser gereinigt und die mitgeführten Schmutzstoffe sowie Leichtflüssigkeiten zurückgehalten werden (siehe Nr. 4 der Unterlage 18.1). Dabei wird auch das auf der Schwarzachbrücke anfallende Niederschlagswasser erstmals gereinigt, bevor es an die Schwarzach abgegeben wird. Das Becken hält auch bei Unfällen evtl. auslaufendes Mineralöl und andere wassergefährdende Stoffe zurück, so dass diese gesondert behandelt und beseitigt werden können. Das im Winter im Straßenablaufwasser gelöste Tausalz wird durch das Becken vorübergehend gepuffert und verzögert weitergeleitet. Es ist allerdings nicht in der Lage, das gelöste Salz aus dem Wasser auszureinigen. Das salzhaltige Abwasser fließt dadurch dem genannten Flusswasserkörper zu. Die Chloridbelastung des Flusswasserkörpers erhöht sich im Jahresmittel infolge der Einleitung des salzhaltigen Wassers aber nicht (sie verbleibt bei 57 mg/l; siehe dazu unter C. 3.3.7.1.1).

Die mit der im Rahmen des Vorhabens erfolgenden Flächenneuversiegelung verbundene Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses kann allgemeinkundig zu einer Verschärfung der Hochwassergefährdung führen und Schäden an den für die Straßenentwässerung genutzten Vorflutern hervorrufen. Auf Grund der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Schwarzach ist diese Gefahr aber nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde als gering anzusehen. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sieht Maßnahmen zum Regenrückhalt hier nicht als erforderlich an. Auch bei stärkeren Regenereignissen sind keine Verhältnisse zu erwarten, die nicht schon in ähnlichem Ausmaß derzeit natürlicherweise bei Starkniederschlägen vorkommen.

Die Schwarzach wird in der Bauphase des gegenständlichen Vorhabens unterhalb des Brückenbauwerks überschüttet und verrohrt. Die Verrohrung besteht aus zwei Strahlrohren DN 2400 und drei Strahlrohren DN 1200 (siehe u. a. Unterlage 16.3). Durch die Verrohrung ist sichergestellt, dass auch während der Bauzeit das Wasser der Schwarzach die Baustelle passieren kann. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Flussbett der Schwarzach wieder in den zuvor bestehenden Zustand versetzt (Nr. 3.2.4 der Anlage 1 T zur Unterlage 1). Nach Darlegung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg kann die vorgesehene Verrohrung 80 % eines fünfjährigen Hochwasserereignisses bewältigen, der restliche Teil des Hochwassers kann über eine ebenfalls geplante Mulde abgeleitet werden. Das Wasserwirtschaftsamt hat außerdem darauf hingewiesen, dass die von der Vorhabensträgerin vorgelegte Hochwassermodellberechnung zeigt, dass dann unmittelbar vor Verrohrung der Schwarzach eine Wasserspiegellagenerhöhung um ca. 80 cm zu erwarten ist. An der ca. 150 m oberhalb der Schwarzachbrücke gelegenen historischen Kanalbrücke des Ludwig-Donau-Main-Kanals ist noch ein Aufstau von etwa 70 cm zu erwarten. Am oberen Modellrand, der ca. 900 m oberhalb des Baufeldes liegt, wird noch ein Aufstau von etwa 30 cm prognostiziert. Das Wasserwirtschaftsamt hält diese Rückstauungen für noch tolerierbar.

Im Rahmen des Baubetriebs besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen sowie von Erosion aus dem Baustellenbereich in die Schwarzach. Durch die unter A. 3.2 diesbzgl. angeordneten Schutzvorkehrungen werden diese Risiken so weit wie möglich minimiert. Es kann natürlich dennoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass es bei heftigen Regenereignissen während der Bauzeit zu geringfügig erhöhten Einschwemmungen von Boden in Oberflächengewässer kommt. Ein Risiko für solche Einschwemmungen bei starkem Regen besteht aber auch heute schon.

2.1.4.4.2 Grundwasser

Besondere Aufmerksamkeit ist den Auswirkungen des Bauvorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotential zu widmen.

Der Untergrund ist im Untersuchungsgebiet von wechselnd durchlässigen Deckschichten geprägt. Auf Grund der Deckschichten und des Waldbestandes im Untersuchungsgebiet ist das Risiko von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser trotz der an der Oberfläche anstehenden durchlässigen Sande als eher gering anzusehen (Nr. 2.2.4 der Unterlage 1 T zur Unterlage 1).

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 2_G009 „Sandsteinkeuper - Roth. Er wird im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung sowohl hinsichtlich seines mengenmäßigen als auch seines chemischen Zustandes als gut eingestuft.

Unmittelbare Eingriffe in das Grundwasser bzw. den Grundwasserschwankungsbereich bleiben auf ggf. lokal notwendige Bodenstabilisierungsmaßnahmen mittels des Einbringens von Zementsuspension beschränkt. Sie führen auf Grund ihres punktuellen Charakters allenfalls zu kleinräumigen Beeinträchtigungen des Grundwasserstandes bzw. der -fließrichtung.

Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt nach allgemeinem Kenntnisstand vor allem die neu hinzukommende Bodenversiegelung in einem Umfang von 0,18 ha. Im Bereich der hiervon betroffenen Flächen kann kein Wasser mehr versickern, es findet hier zukünftig keine Grundwasserneubildung mehr statt.

Wegen der bekannten Grundwasserstände ist es während der Bauphase nach derzeitigem Kenntnisstand notwendig, das Grundwasser während der Bauzeit zeitweilig lokal abzusenken und abzuleiten. Diese Grundwasserabsenkung ist aber nicht Bestandteil der festgestellten Planung, die Vorhabensträgerin hat hierfür im Nachgang separat eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen (siehe dazu unter C. 3.3.7.3.3). Gleichwohl lässt sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt feststellen, dass sich die temporäre Grundwasserabsenkung nur auf vergleichsweise kurze Dauer und örtlich stark begrenzt auf die gegebenen Grundwasserverhältnisse auswirken. Nach Beendigung der Wasserhaltung werden sich die Grundwasserverhältnisse wieder in Richtung der ursprünglichen Verhältnisse zurück entwickeln. Eine dauerhafte Veränderung der Grundwassersituation infolge der Bauwasserhaltungen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in jedem Fall nicht zu befürchten.

Des Weiteren entstehen durch die Überbauung und Verdichtung im Bereich der Straßennebenflächen, durch Störungen des Bodengefüges und durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge Beeinträchtigungen für das Grundwasser. Eine gezielte Versickerung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser ist vorliegend nicht vorgesehen.

Das vorgesehene Absetzbecken reduziert deutlich das Risiko von Gefährdungen des Grundwassers infolge von betriebs- und unfallbedingten Schadstoffeinträgen. Vor allem minimiert es auch Stoffeintragungen ins Grundwasser, welche über hydraulische Verbindungen zu Oberflächengewässern möglich sind, nicht nur im Falle von Verkehrsunfällen.

Das Grundwasser wird im Untersuchungsgebiet nicht zur Trinkwassergewinnung genutzt; festgesetzte Wasserschutzgebiete gibt es hier nicht (siehe z. B. Nr. 2 der Unterlage 18.1).

Es lässt sich damit festhalten, dass sich die schon heute für das Schutzgut Wasser gegebenen Beeinträchtigungen vorhabensbedingt kaum verändern. Die geringfügige Zunahme der versiegelten Fläche fällt nicht ins Gewicht, demgegenüber führt die erstmalige Behandlung des auf der Schwarzachbrücke anfallenden Wassers zu einer nicht unerheblichen Verbesserung für das Schutzgut Wasser. Hierdurch wird die Belastung der Schwarzach und mittelbar auch des Grundwassers deutlich verringert. Die u. U. notwendigen Bodenstabilisierungsmaßnahmen führen wegen ihres sehr stark begrenzten Auswirkungsbereichs auch nicht zu einer wesentlichen Veränderung der derzeitigen Grundwasserverhältnisse.

2.1.4.5 *Schutzgüter Luft und Klima*

2.1.4.5.1 Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen – was allgemein bekannt ist – im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigem, zum Teil auch in festem Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind hier insbesondere meteorologischen Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topographie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Die Schadstoffkonzentrationen nehmen nach verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen, u. a. auch

der Bundesanstalt für Straßenwesen, tendenziell mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch ab.

Da es sich vorliegend um einen reinen Ersatzneubau einer vorhandenen Autobahnbrücke handelt, der nicht zu einer Verkehrsmengensteigerung auf der A 9 führt, entstehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine erhöhten betriebsbedingten Belastungen des Schutzgutes Luft.

Während der Bauzeit kann es nach allgemeiner Erfahrung – lokal und zeitlich begrenzt – zu zusätzlichen Immissionen im Umfeld der Schwarzachbrücke kommen, die jedoch im Verhältnis zur bestehenden Vorbelastung kaum quantifizierbar sind und in nicht unerheblicher Entfernung zu Siedlungsflächen entstehen.

Die etwaigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z. B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotentials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben zu keiner Steigerung verkehrsbedingter Luftschadstoffe führt.

2.1.4.5.2 Klima

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht ohne weiteres bezifferbar. Unabhängig davon ist vorliegend wegen des auch bei Verwirklichung des Vorhabens nicht zunehmenden Schadstoffausstoßes nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kein nachteiliger Einfluss auf das großräumige Klima zu besorgen. Bzgl. des Einflusses der im Rahmen der baulichen Umsetzung des Vorhabens entstehenden Emissionen gilt im Ergebnis nichts Anderes; diese fallen nur in einem gewissen Zeitraum an und sind gegenüber den im Verkehrsbetrieb anfallenden Immissionen von stark untergeordnetem Ausmaß. Die Emissionen, die im Rahmen der Herstellung vorgefertigter Anlagenteile (etwa Baumaterialien) anfallen, welche nicht am Standort der Schwarzachbrücke erfolgt, sind nicht dem gegenständlichen Vorhaben zuzurechnen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.03.2020 – OVG 11 A 7.18 – juris Rn. 42 ff).

Kleinklimatische Beeinträchtigungen sind durch die bestehende Autobahn und die Schwarzachbrücke schon heute gegeben. An der heutigen Situation ergeben sich infolge des Vorhabens nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine mehr als vernachlässigbaren Veränderungen. Die schmale, tief ins Gelände eingeschnittene Schwarzachschlucht wirkt als Kalt- und Frischluftbahn (Nr. 2.2.5 der Anlage 1 T zur Unterlage 1). In diese wird vorhabensbedingt nicht mehr als jetzt schon eingegriffen. Insbesondere durch die vorgesehene Ausbildung der neuen Schwarzachbrücke als Bogenbrücke stellt diese in Zukunft kein größeres Fließhindernis für Luftmassen als schon derzeit dar. Das Vorhaben führt außerdem zwar zu kleinklimatischen Veränderungen durch die Versiegelung von für das Lokalklima relevanten Flächen (siehe Nr. 4.5.1 der Anlage 1 T zur Unterlage 1); es gehen Waldflächen Gehölzbestände und Verkehrsbegleitgrün verloren, wodurch Kalt- und Reinluftentstehungsflächen bzw. regulierende Elemente entfallen. Die insoweit betroffenen Flächen sind aber von ihrer Ausdehnung her nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde gering, zudem sind diese Flächen funktionell allesamt auch nicht von besonderer Bedeutung (siehe auch Nr. 4.5.1 der Anlage 1 T zur Unterlage 1). Darüber hinaus werden im Rahmen der festgestellten Planung im Bereich nur baubedingt in Anspruch genommener Flächen Waldmäntel, Gehölzflächen, Bäume und

Krautfluren auf Straßennebenflächen neu etabliert; hierdurch wird den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben entgegen gewirkt.

2.1.4.6 *Schutzgut Landschaft*

Das Untersuchungsgebiet ist durch die großflächigen Waldbestände des Nürnberger Reichswaldes geprägt. Eine landschaftliche Besonderheit stellen die Rhätschluchten im Schwarzachtal dar, die Schwarzach verläuft dort in einem tief in das Gelände eingeschnittenen Talraum. Ansonsten ist der betreffende Naturraum reliefarm. Östlich der Schwarzachbrücke verläuft der Ludwig-Main-Donau-Kanal, der am Rande des Untersuchungsgebiets mit Hilfe des „Brückkanals“ über die Schwarzach hinweg geführt wird (siehe Nr. 2.2.6 der Anlage 1 T zur Unterlage sowie Unterlage 19.1.2 Blatt 1 T). Der südlich der Schwarzach liegende Teil des Untersuchungsgebietes ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der mittleren Frankenalb“ (siehe S. 13 der Anlage 1 T zur Unterlage 1 sowie Unterlage 19.1.2 Blatt 1 T).

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde durch die Straßenkörper der A 9 und der A 73, die ICE-Trasse Nürnberg – München sowie Hochspannungsfreileitungen bereits nicht unerheblich vorbelastet. Im Bereich der Schwarzachbrücke ist das Landschaftsbild durch das bestehende Brückenbauwerk und die T+R-Anlage Nürnberg-Feucht bereits stark überprägt. Die visuellen Veränderungen infolge des gegenständlichen Vorhabens spielen sich innerhalb dieses vorbelasteten Bereichs ab.

In das zuvor beschriebene Landschaftsbild wird vorhabensbedingt nur wenig eingegriffen. Durch die Umsetzung des Vorhabens gehen auf Dauer etwa 0,3 ha Waldflächen verloren, davon sind rund 0,26 ha Bannwald (Nr. 7.1 der Unterlage 19.1.1 T). Für Zwecke der Bauabwicklung müssen weitere Waldflächen im Umfang von insgesamt ca. 0,34 ha geholt werden. Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgeforstet (S. 25 der Unterlage 19.1.1 T). Auf Grund dieser vergleichsweise überschaubaren Betroffenheit von Waldflächen, die zudem auf das unmittelbare Brückenumfeld begrenzt bleibt, entstehen dadurch nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nur lokal wirkende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Diese werden auf Grund der örtlichen Verhältnisse und der bereits unter C. 2.1.4.1.2 beschriebenen schlechten Zugänglichkeit der Schwarzachschlucht im Umfeld der Schwarzachbrücke optisch kaum wahrgenommen werden. Sie werden zudem dadurch gemindert, dass am Rand des Eingriffsbereiches des Vorhabens gestufte Waldränder neu etabliert werden, etwa im Randbereich des östlich der A 9 geplanten Wartungswegs, und die Straßennebenflächen im Vorhabensbereich durch die Anpflanzung von Bäumen, Rasenansaat und die natürliche Sukzession auf Rohbodenstellen möglichst landschaftsgerecht gestaltet werden (siehe Unterlage 9.2 Blatt 1 T), auch wenn es einer gewissen An- bzw. Aufwuchszeit bedarf, bis diese Maßnahmen ihre optische Wirkung entfalten. Die Verkehrsmengen und –zusammensetzung auf der A 9 ändert sich vorhabensbedingt nicht, so dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsraums über das bereits heute gegebene Maß hinaus nicht zu gewärtigen sind.

Während der Bauphase entstehen durch den Baubetrieb im Baustellenumfeld sowie durch Zu- und Abfahrten von Baufahrzeugen neben akustischen auch gewisse optische Beeinträchtigungen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur vorübergehender Natur. Nach Ende der Bauarbeiten werden die nur für den Baubetrieb herangezogenen Flächen rekultiviert und – jedenfalls nach einer gewissen wachstumsbedingten Verzögerung – ein dem jetzigen Zustand visuell zumindest stark ähnelnder Zustand wiederhergestellt.

2.1.4.7 *Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter*

Das Bauvorhaben liegt außerhalb zusammenhängend bebauter Gebiete. Die Umgebung ist in Abhängigkeit von der Entfernung bereits durch die vorhandenen Autobahnanlagen geprägt und entsprechend vorbelastet.

Nachteilige Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, Baudenkmäler, Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sowie Blickbeziehungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auszuschließen. Mit den Erdbauten des Ludwig-Main-Donau-Kanals, dessen „Brückkanal“ über die Schwarzach sowie sein Grundablass mit Einlauf in die Schwarzach gibt es zwar Baudenkmäler innerhalb bzw. am Rand des Untersuchungsgebiets (siehe Nr. 2.27 der Anlage 1 T zur Unterlage). Diese Baudenkmäler liegen aber abseits des geplanten Baufeldes (vgl. Nr. 4.7 der Anlage 1 T zur Unterlage 1 sowie 19.1.2 Blatt 1 T), Beeinträchtigungen sind insoweit nicht zu befürchten, auch nicht hinsichtlich des Grundablasses. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat in seiner Stellungnahme bestätigt, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege vom Vorhaben nicht berührt werden.

Nachteilige Einwirkungen auf Bodendenkmäler sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch nicht zu besorgen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat bestätigt, dass das Risiko, bei den Bauarbeiten für das gegenständliche Vorhaben Bodendenkmäler bzw. archäologische Befunde zu zerstören, sehr gering ist, da im Vorhabensbereich Baudenkmäler weder bekannt noch dort zu vermuten sind.

Die Böden im Schwarzachtal bezeugen die geologische Entstehung der dortigen Rhätschlucht; sie stellen ein Archiv der Natur- und Kulturgeschichte dar. Der Umfang der vorhabensbedingten Inanspruchnahme entsprechender Flächen ist aber nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sehr überschaubar und beschränkt sich auf das unmittelbare Brückenumfeld. Von den betreffenden Böden wird insgesamt nur ein praktisch vernachlässigbarer Teil für das Vorhaben herangezogen.

2.1.4.8 *Wechselwirkungen*

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere. Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselbeziehungen), etwa durch Summationswirkungen, Problemverschiebungen von einem Umweltmedium in ein anderes oder dgl., wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit beschrieben.

2.1.5 **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Die in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen reduzieren die entstehenden Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter in erheblichem Umfang. Dennoch verbleiben insbesondere Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die im Rahmen der Planung kompensiert werden sollen. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume – soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich – wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, andererseits aber auch betroffenen Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Dabei umfassen die Kompensationsmaßnahmen, die eine dauerhafte Aufwertung von Flächenarealen beinhalten und nicht lediglich punktuelle Aufwertungsmaßnahmen, eine Fläche von knapp 0,8 ha (siehe hierzu die Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3 T).

Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

- Ersatzmaßnahme 8 E: Begründung und Entwicklung eines naturnahen Eichen-Hainbuchenwaldes im Bereich der Gemeinde Kammerstein.
Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 758, Gemarkung Unterreichenbach (Gemeinde Kammerstein), das sich etwa 20 km vom gegenständlichen Vorhaben entfernt befindet, wird auf einer 5.072 m² großen Ackerfläche ein standortgerechter Eichen-Hainbuchenwald neu begründet.
- Ausgleichsmaßnahme 9 A: Begründung und Entwicklung eines naturnahen Eichen-Hainbuchenwaldes im Bereich des Marktes Wendelstein.
Auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 357 und 358, Gemarkung Großschwarzenlohe (Markt Wendelstein), die sich etwa 7 km vom gegenständlichen Vorhaben entfernt befinden, wird auf einer Grünlandfläche von insgesamt 5.397 m² ein standortgerechter Eichen-Hainbuchenwald neu begründet. Von der Maßnahmenfläche entfällt eine Fläche von 2.919 m² auf das gegenständliche Vorhaben; die restliche Maßnahmenfläche wird für andere Vorhaben bevorratet.
- Ausgleichsmaßnahme 7.1 A_{CEF}: Kastenquartiere für Fledermäuse und Vögel.
Im Gegenzug für den Verlust von Höhlenbäumen mit potentiellen Lebensstätten für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel werden insgesamt 21 Fledermauskästen und 17 Vogelnistkästen vor der Beseitigung der potentiellen Quartierbäume im Wald auf der Nordseite der Schwarzach angebracht.
- Ausgleichsmaßnahme 7.2 A_{CEF}: Winterkästen an der Schwarzachbrücke für Fledermäuse.
Im Gegenzug für den vorhabensbedingten Verlust des Winterquartiers der Zwergfledermaus und der Spaltenquartiere anderer Fledermausarten werden acht Winterquartierkästen an der neuen Schwarzachbrücke angebracht. Die Winterkästen werden an beiden Brückenwiderlagern in jeweils unterschiedlicher Exposition installiert. Die Quartiere, die sich am Teilbauwerk der A 9 in Fahrtrichtung Nürnberg befinden, werden erst im zweiten Bauabschnitt beseitigt. Die Winterkästen werden jedoch bereits im ersten Bauabschnitt provisorisch an dem Bauwerk angebracht, um die Tiere an die Kästen zu gewöhnen an und eine frühzeitige Besiedlung zu fördern. Vor Abbruch dieses Bauwerks werden die Winterkästen im Oktober an ihren endgültigen Standort umgesetzt.
- Ausgleichsmaßnahme 7.3 A_{CEF}: Kastenquartiere für Vögel der Fließgewässer.
Im Gegenzug für den baubedingten Verlust des Brutplatzes der Gebirgsstelze und der Wasseramsel durch den Abbruch des bestehenden Brückenbauwerks werden insgesamt vier Ersatznistkästen vor Beginn der Abbrucharbeiten an Brücken im näheren Umfeld des Untersuchungsgebiets angebracht.
- Ausgleichsmaßnahme 10 A_{FFH}: Förderung von Alt- und Höhlenbäumen.
Der Maßnahme liegt zu Grunde, dass die Wälder auf den südexponierten Hängen entlang der Schwarzach reich an potentiellen Brut- und Höhlenbäumen sind, diese aber teilweise so stark eingewachsen sind, dass sie etwa vom Mittelspecht und anderen Höhlenbrütern derzeit nicht zu nutzen sind. Zur Sicherung des Bestandes an geeigneten Brut- und Höhlenbäumen werden insgesamt zehn Bäume durch Auflichten im Umgriff der Kronen freigestellt und waldbaulich gefördert. Dies geschieht an den in der Unterlage 19.2.5 N dargestellten potentiellen Brut- und Höhlenbäumen sowie auch an geeigneten stärkeren Eichen ohne Höhlen. Teilweise werden auch einzelne Bäume im Auslichtungsbereich

durch Ringeln zum Absterben gebracht oder in 3 bis 4 m Höhe gekappt und als stehendes Totholz erhalten.

In Bezug auf das Landschaftsbild umfasst die Planung daneben folgende kompensatorische Maßnahmen:

- Gestaltungsmaßnahme 4 G: Wiederherstellung während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommener Lebensräume durch Rückbau der bauzeitlichen Verrohrung der Schwarzach und Wiederherstellung deren früheren Zustands, Wiederherstellung von Kraut- und Staudenfluren durch natürliche Sukzession, Wiederherstellung von Hecken durch entsprechende Anpflanzung sowie Wiederherstellung von Waldflächen u. a. durch Aufforstungen.
- Gestaltungsmaßnahme 5 G: Naturnahe gestufte Neugestaltung von Waldrändern im Bereich von Straßennebenflächen durch entsprechende Anpflanzungen und natürliche Sukzession.
- Gestaltungsmaßnahme 6 G: Landschaftsgerechte Gestaltung von Straßennebenflächen durch Ansaat von Extensivgrünland, Sukzession auf Rohboden und Anpflanzung von Hochstämmen.

Nähere Details bzgl. der Maßnahmen sind in Unterlage 9.3 T enthalten. Die Lage der einzelnen Maßnahmenflächen ist aus Unterlage 9.1 T bzw. den einzelnen Blättern der Unterlage 9.2 ersichtlich. Hierauf wird Bezug genommen.

2.1.6 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Die Planfeststellungsbehörde ist von Rechts wegen nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten zur Sprache gebrachte Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr können Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, UPR 1995, 445).

Ist der Planungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, DVBl. 1996, 677). Es ist somit als ausreichend anzusehen, wenn die Planfeststellungsbehörde die (förmliche) Umweltverträglichkeitsprüfung auf die Variante beschränkt, die vom Vorhabenträger beantragt wurde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.09.1997, NVwZ-RR 1998, 297).

Unter C. 3.3.2 dieses Beschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit von Varianten, insbesondere auch unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit, untersucht. Mit Bezug auf die dortigen Ausführungen lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass die Auswahl zugunsten der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Planungsgestaltung nicht zu beanstanden ist. Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG ist damit Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine „Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen“ (siehe dazu BR-Drs. 164/17 S. 101). Auch § 17 Satz 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, DVBl. 1996, 667).

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)

Die in § 25 Abs. 1 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG (UVPVwV) für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen auf Grund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoausschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel" – "hoch" – "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht, die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 25 Abs. 2 UVPG, § 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG).

2.2.1 Schutzgut Mensch

Die in C. 2.1.4.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich sind.

2.2.1.1 Teilbereich Wohnen

2.2.1.1.1 Lärm

Auf Grund der von ihnen ausgehenden Störwirkungen sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, grundsätzlich als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch nicht gänzlich vermieden werden.

Da infolge des gegenständlichen Vorhabens nicht von einer Verkehrszunahme auf der A 9 auszugehen ist und die Lage der einzelnen Fahrstreifen im Brückenbereich praktisch unverändert bleibt, entstehen insofern betriebsbedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Während der Bauzeit kann es – insbesondere im unmittelbaren Baustellenumfeld – vorübergehend zu einer zusätzlichen Lärmbelastung durch den Baubetrieb kommen. Das Baufeld beschränkt sich aber auf den Nahbereich A 9. Mit Blick auf die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnsiedlungen entsteht in diesen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch in der Bauzeit keine merklichen Veränderungen der Lärmsituation. Auch baubedingt entstehen insoweit damit keine erheblichen Umweltauswirkungen.

2.2.1.1.2 Lufts Schadstoffe

Auf Grund dessen, dass eine Steigerung der Verkehrsmengen auf der A 9 infolge des Vorhabens nicht zu besorgen ist, kommt es betriebsbedingt nicht zu einer Zunahme des Schadstoffausstoßes des Kfz-Verkehrs im Bereich der Schwarzachbrücke. Insofern entstehen vorhabensbedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Der Baustellenverkehr zur Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens wird ausschließlich über zwei Baustraßen abgewickelt, die unmittelbar an die A 9 angebunden werden. Die mit dem Baustellenverkehr einhergehenden zusätzlich Belastungen beschränken sich damit auf das unmittelbare Umfeld der A 9. Sie fallen angesichts der zu erwartenden überschaubaren Anzahl an zusätzlichen Fahrtbewegungen nicht ins Gewicht und sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vernachlässigbar. Zu erheblichen Umweltauswirkungen führen auch sie nicht.

2.2.1.2 Teilbereich Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffemissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Folgendes festzustellen:

Im unmittelbaren Umfeld der A 9 sind die Flächen bereits heute starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und dadurch für Erholungsaktivitäten wenig attraktiv. Das gegenständliche Vorhaben ändert an der heutigen Situation nichts. Es gehen weder sich für Erholungszwecke anbietende Gebiete verloren noch unterliegen solche Gebiete in stärkerem Maß betriebsbedingten Beeinträchtigungen als bei einem Verzicht auf das Vorhaben.

Die in der Bauzeit durch den Baustellenbetrieb zu erwartenden Störwirkungen unterschiedlicher Art (Lärm- und Schadstoffimmissionen, optische Beunruhigung) führen wegen der Entfernung des Baufeldes von den für Erholungszwecke geeigneten Anlagen und Einrichtungen werden den Rahmen der heute schon gegebenen Vorbelastung nicht merklich übersteigen. Dies gilt auch für optische Beeinträchtigungen, die vorhandenen Waldbestände sorgen hier für eine weitgehende Abschirmung gegenüber dem Baufeld. Die Wegeverbindungen im Untersuchungsgebiet sind auch während der Bauphase größtenteils nutzbar. Lediglich der südlich der Schwarzach verlaufende Wanderweg, der sich in einem schlechten Zustand befindet und kaum frequentiert wird, ist in der Bauzeit nicht benutzbar. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann er aber wieder genutzt werden. Auch insoweit erkennt die Planfeststellungsbehörde keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dieses ist als Teil der Erholungsfunktion des Menschen aber nur insoweit relevant, als es sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Bau- und Bodendenkmäler gilt. Das Risiko, vorliegend Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, ist – wie auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bestätigt hat – sehr gering einzuschätzen, da weder Bodendenkmäler bekannt noch im Vorhabensbereich zu vermuten sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sieht die Planfeststellungsbehörde diesbzgl. nicht.

Die genannten Aspekte des Vorhabens im Teilbereich Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Hierzu ist jedoch eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume notwendig. Deshalb wird auf den unten stehenden Gliederungspunkt C. 2.2.6 verwiesen. Da gerade der Bereich der Freizeit- und Erholungseignung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt

hat, erscheint eine Saldierung hier nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilaspekte in die Abwägung eingestellt.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zu Grunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete nach nationalem Recht
- § 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Schutz bestimmter Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) und dazu vorliegende Vollzugshinweise und Arbeitshilfen
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Insbesondere FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, die nach deutschem Recht ausgewiesenen Schutzgebiete sowie geschützte Biotope/Biotopverbundsysteme dienen (auch) dem Erhalt der biologischen Vielfalt.

Auf der Grundlage der genannten Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bestimmt und hinsichtlich ihres Ausmaßes eingeordnet. Den Begriffen der dreistufigen Bewertungsskala werden dabei im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

- a) Sehr hoch
 - Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
 - Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
 - Verlust wertvoller Biotopstrukturen
 - Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungssachsen
 - Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten
 - Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
- b) Hoch
 - Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
 - Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern

- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
 - Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen
- c) Mittel
- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
 - Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
 - Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen.

Danach sind mit dem Vorhaben in mehrfacher Hinsicht sehr hohe Beeinträchtigungen verbunden:

Bei der Verwirklichung des Vorhabens werden in gewissem Maß Eichen-Hainbuchenwald-, Schluchtwald- und Auwaldflächen versiegelt bzw. überbaut. Waldflächen der genannten Arten sowie (sonstige) standortgerechte Laub(misch)waldflächen werden darüber hinaus auch während der Bauabwicklung zeitweilig in Anspruch genommen. Außerdem werden neben den soeben genannten Laubwaldflächen unterschiedlicher Art auch Fließgewässerflächen der Schwarzach und Sumpfgewässerbänke als weitere wertvolle Biotopstrukturen vorhabensbedingt auf Dauer in Anspruch genommen.

Der Mückenfledermaus gehen infolge des Abbruchs der bestehenden Schwarzachbrücke wahrscheinlich Ruheplätze bzw. Schwarmquartiere im Brückenkörper verloren. Das Große Mausohr verliert dadurch gesichert Männchen- und Paarungsquartiere. Der Zwergfledermaus gehen durch den Brückenabbruch Sommer- und Paarungsquartiere verloren, außerdem ein größeres Winterquartier, das sicherlich auch in den Übergangszeiten genutzt wird. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Randbereiche von Waldflächen gehen für Wald- und Heckenvögel (Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fitis, Gartenbaumläufer, Goldammer, Grünfink, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp) Lebensstätten auf Dauer verloren. Höhlenbrütende Vogelarten (Blaumeise, Buntspecht, Grauschnäpper, Grünspecht, Kleiber, Kohlmeise, Mittelspecht, Sumpfmehlspecht, Tannenmeise und Trauerschnäpper) verlieren auf Dauer mehrere potentielle Quartierbäume mit Specht- und Fäulnishöhlen. Im Zuge des Abbruchs des bestehenden Brückenbauwerks gehen außerdem die dortigen Brutplätze der Gebirgsstelze und der Wasseramsel verloren. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden aber unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt (siehe dazu im Einzelnen unter C. 3.3.6.2.2).

Die Schwarzach bleibt auch in Zukunft als Verbund- bzw. Vernetzungsachse erhalten und wird vorhabensbedingt nicht (zusätzlich) beeinträchtigt. Auch während der Bauzeit bleibt die Durchgängigkeit der Schwarzach bzw. des Schwarzachtals gegeben.

FFH Gebiete bzw. Europäische Vogelschutzgebiete werden infolge des Vorhabens nicht erheblich beeinträchtigt (siehe dazu im Einzelnen unter C. 3.3.6.1). Die Vorhabenswirkungen verbleiben hinsichtlich jedes der Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten.

Darüber hinaus entstehen durch das Vorhaben unter mehreren Blickwinkeln hohe Beeinträchtigungen im Sinn der weiter oben stehenden Definition:

Die Erneuerung der Schwarzachbrücke führt neben den schon benannten Auswirkungen zu einer Überbauung von weiteren Biotopstrukturen/-flächen in gewissem Ausmaß. Betroffen hiervon sind artenreiche Grünlandflächen, mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren unterschiedlicher Standorte, Gebüsche und Hecken unterschiedlicher Art, Waldmantelflächen sowie strukturreiche Nadelholzbestände. Von letzteren werden kleine Flächen auch während der Bauzeit temporär herangezogen.

Biotopverbundsysteme bzw. Lebensraumbeziehungen werden infolge des Vorhabens nicht (zusätzlich) beeinträchtigt. Das vorhandene Trassenband der A 9 bildet bereits jetzt eine starke Barriere, durch die Brückenerneuerung entsteht kein weitergehender nachteiliger Effekt. Die Verkehrsbelastung auf der A 9 nimmt infolge des Vorhabens nicht zu, die Lage der einzelnen Fahrstreifen im Brückenbereich bleibt praktisch unverändert. Die im Vergleich zum bestehenden Brückenbauwerk geringe Verbreiterung der Brücke um ca. 2,60 m ist im Wesentlichen der Verbreiterung von Brückenkappen geschuldet und führt nicht zu einer greifbaren Veränderung der Belastungssituation im Umfeld der Brücke, die zu einer verstärkten Barrierewirkung führen könnte.

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass die versiegelten, überbauten bzw. bauzeitlich beanspruchten Flächen durch ihre unmittelbare Nähe zur A 9 bzw. zur Schwarzachbrücke bereits erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt sind. Die ausschließlich für die Bauabwicklung herangezogenen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten renaturiert. Es wird dennoch aber, insbesondere im Bereich der zu holzenden Waldbestände, längere Zeit dauern, bis sich wieder den vorhandenen Beständen zumindest annähernd vergleichbare Strukturen auf den Flächen etabliert haben werden. Daneben ist in Blick zu nehmen, dass die Wertungen – bis auf die Bewertung, ob FFH-Gebiete bzw. Europäische Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegeben sind – noch ohne Einbeziehung der plangegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Kompensationsmaßnahmen (siehe dazu u. a. die textlichen Beschreibungen unter C 2.1.5), erfolgt sind. Mit den planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen kann im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt entsprechend den Vorgaben der BayKompV letztlich eine volle funktionelle Kompensation erreicht werden. Die Eingriffe sind, soweit sie nicht ausgleichbar sind, zumindest ersetzbar. Mit den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden sie gleichartig bzw. gleichwertig funktionell kompensiert (vgl. dazu im Einzelnen die Ausführungen unter C. 3.3.6.4.7, 3.3.6.4.8 und 3.3.6.4.10). Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden, sowie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 UVPG), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 25 Abs. 1 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten der Umwelt teilweise von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen darstellen wird. Infolge dessen ließe sich unter Einbeziehung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen sogar eine positivere Bewertung rechtfertigen.

Ergänzend wird im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Schutzgütern Fläche und Boden unter C 2.2.3 verwiesen.

2.2.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Die Bewertung der unter C 2.1.4.3 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Schutzgüter Fläche und Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des BBodSchG und der BBodSchV zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u. a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest. Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Daneben kann auf Schutzbestimmungen des BauGB zurückgegriffen werden. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Um die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, d. h. Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum sowie quantitative Aspekte („Flächenverbrauch“). Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens als Grundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion in die Betrachtung und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen hier vorkommenden Böden (von Flugsanden überdeckte Sand- und Tonsteine des Sandsteinkeupers, Rhätschichten an den Einhängen der Schwarzachschlucht, Auenböden im Schwarzachtal; siehe Nr. 2.2.3 der Anlage 1 T zur Unterlage 1) erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb der Trassenbereiche nicht mehr wahrgenommen werden können. Die Versiegelung stellt sich im Übrigen auch als gravierendste Auswirkung auf die Schutzgüter Fläche und Boden dar, da der versiegelte Boden einerseits seine natürlichen Funktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG), insbesondere als Lebensraum und -grundlage für Pflanzen und Tiere einbüßt, andererseits auch nicht mehr als Fläche für Siedlung und Erholung, Land- und Forstwirtschaft oder andere Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung steht (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG). Sie führt auch zu Wechselwirkungen mit anderen Schutzgüter, insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft, da auch insoweit die Flächeninanspruchnahme als Grundlage für die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen herangezogen wird. In der Regel bedingt ein größerer Flächenverbrauch auch einen größeren Eingriff in andere Schutzgüter, da

durch ihn Lebensraum, für die Regeneration des Naturhaushaltes notwendige Ressourcen und landschaftsprägende Einheiten verlorengehen. Auf Grund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Wechselwirkungen ist die mit dem Vorhaben verbundene Neuversiegelung von 0,18 ha als sehr hohe Beeinträchtigung der Schutzgüter Fläche und Boden zu werten.

Durch das Vorhaben erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können. Insbesondere ist bei vorübergehender Flächeninanspruchnahme trotz Rekultivierung nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wiederaufleben. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen. Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass nur vorübergehend beanspruchte Flächen wegen deren vorgesehener Rekultivierung nach Abschluss der Bauarbeiten keinen dauerhaften Beeinträchtigungen unterliegen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Straßennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und unter C 2.1.4.3 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zu den Fahrbahnrändern (ca. 10 m beiderseits der Straßenränder) konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten, wobei allerdings die Vorbelastung durch die schon vorhandenen Verkehrsflächen der Autobahn zu berücksichtigen ist. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung von den Fahrbahnrändern deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10 m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der forstwirtschaftlichen Produktion zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als hoch/sehr hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen bestehen. Da vorliegend die Ertragsfähigkeit der vorhandenen Waldböden im Hinblick auf die relativ nährstoffarmen sandigen Böden zum großen Teil als von mittlerer Güte einzustufen ist, z. T. aber auch Böden mit hohem Ertragspotential betroffen sind (siehe Nr. 4.3.1 der Anlage 1 T zur Unterlage 1), ist den vorhabensbedingten Eingriffen in die forstwirtschaftlich genutzten Flächen hier hohes Gewicht zuzumessen. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von etwa bis zu 10 m vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte nachweisen lassen. Soweit forstwirtschaftlich genutzte Flächen nach Verwirklichung des Vorhabens in diesen Bereich hineinragen, wird eine Beeinträchtigung der dortigen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und als hoch bewertet.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tiere sind nicht zu erwarten, da keine landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld der Schwarzachbrücke liegen.

Bzgl. der Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden in seiner Eigenschaft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird auf die Ausführungen unter C. 2.2.7 dieses Beschlusses verwiesen.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des WHG, des BayWG sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu Grunde zu legen. Insbesondere sind hierbei folgende Bestimmungen zu beachten:

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist, und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG).

Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i. V. m. Art. 31 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können (§ 52 WHG).

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen der §§ 78 und 78a WHG i. V. m. Art. 46 BayWG.

Die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

2.2.4.1 Oberflächengewässer

Die Umsetzung der gegenständlichen Planung führt nach dem Erkenntnisstand der Planfeststellungsbehörde im Hochwasserfall zu keinen erkennbaren Beeinträchtigungen bzw. zu keiner Verschärfung der derzeitigen Situation.

Das auf der Schwarzachbrücke anfallende belastete Oberflächenwasser wird erstmals gesammelt und über das geplante Absetzbecken der Schwarzach zugeleitet. Mit dieser Vorreinigungseinrichtung und nicht zuletzt auf Grund der Selbstreinigungskraft des Gewässers wird der Gefahr einer Verschmutzung wirksam vorgebeugt. Die Absetzbecken wirkt mittels einer Tauchwand im Havariefall einem Gelangen wassergefährdender Stoffe in die Schwarzach entgegen. Die vorgesehenen Beckenanlagen können allerdings die durch Tausalzausbringung im Winter im Straßenabwasser gelösten Chloride nicht abscheiden. Dennoch führt das Vorhaben zu keiner Erhöhung der Chloridkonzentration im Flusswasserkörper 2_F028 „Nördliche Schwarzach von Einmündung Raschbach bis Mündung mit Nebengewässern“. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens sind daher insoweit als mittel zu bewerten. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass zwar eine Regenrückhaltung in Zukunft nicht vorgesehen ist, eine solche auf Grund der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Schwarzach aus wasserwirtschaftlicher Sicht aber auch nicht für notwendig zu erachten ist. Vorstehende Bewertung gilt daher auch im Hinblick auf die durch zusätzliche Versiegelung veränderten Abflussverhältnisse und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Schwarzach.

Die in der Bauzeit unterhalb des Brückenbauwerks notwendige Überschüttung und Verrohrung der Schwarzach wird für einen Zeitraum von etwa vier Jahren bestehen. Die im Hochwasserfall damit verbundenen Beeinträchtigungen sind somit nur vorübergehender Natur; nach Ende der Bauarbeiten wird die Verrohrung zurückgebaut und der jetzige Zustand des Flussbetts wiederhergestellt. Die Verrohrung und Überschüttung beeinflusst bei einem Hochwasserereignis nur die Wasserspiegellagen oberhalb der Schwarzachbrücke; unterstromig entstehen keine nachteiligen Auswirkungen. Wie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg dargelegt hat, vergrößert sich die Ausdehnung der bei einem fünfjährigen Hochwasser überfluteten Fläche wegen des im Umfeld des Brückenbauwerks relativ steil ansteigenden Geländes nicht großflächig. In den meisten Bereichen verschiebt sich die Außengrenze des eingestauten Bereichs je Ufer um weniger als 2 m nach außen. Nur punktuell kommt es – abhängig von den Geländehöhen – zu einer Verschiebung der Grenze um bis zu max. 20 m. Insgesamt kommt es damit zwar zu einer temporären Verschlechterung der Hochwassersituation. Nach Ende der Bauarbeiten und dem Rückbau der Verrohrung werden die im Hochwasserfall anzutreffenden Verhältnisse wieder den heute bei einem entsprechenden Hochwasserereignis vorzufindenden Umständen entsprechen. Mit Blick hierauf einerseits, die während der Bauzeit prognostizierten Auswirkungen bei einem Hochwasser sowie die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten andererseits geht die Planfeststellungsbehörde insoweit von einer hohen Beeinträchtigung aus.

Den während der Bauabwicklung sonst möglichen Gefährdungen der Schwarzach kann mit den diesbzgl. Nebenbestimmungen unter A. 3.2 wirksam begegnet werden. Die u. U. dennoch zeitweise nicht zu vermeidenden Einwirkungen sind nicht nachhaltiger Natur, so dass die baubedingten Beeinträchtigungen für Oberflächengewässer nur als mittel einzustufen sind.

2.2.4.2 Grundwasser

Das Grundwasser wird im Untersuchungsgebiet nicht zur Trinkwassergewinnung genutzt; nachteilige Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung entstehen vorhabensbedingt nicht.

Negative Einflüsse auf das Grundwasservorkommen an sich ergeben sich durch die Neuversiegelung von ca. 0,18 ha, da dadurch die Grundwasserneubildung in den betroffenen Bereichen unterbunden oder – etwa in den Randbereichen – zumindest beeinträchtigt wird. Im Hinblick auf die in absoluten Maßstäben geringe Größe der

neu versiegelten Fläche sind die Auswirkungen auf das Grundwasser in dieser Hinsicht als mittel zu bewerten. Gleiches gilt hinsichtlich der ggf. örtlich erforderlichen Bodenstabilisierungsmaßnahmen. Sie führen allenfalls punktuell zu Auswirkungen auf den Grundwasserstand bzw. die Grundwasserfließrichtung, deren Wirkungsbereich zudem kleinräumig beschränkt bleibt. Auch insofern entstehen nur Beeinträchtigungen von mittlerer Intensität.

Gefährdungen durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser werden durch das geplante Absetzbecken stark gemindert. Zu berücksichtigen ist zudem, dass das auf der Schwarzachbrücke anfallende Oberflächenwasser bislang ohne Vorbehandlung über Fallrohre unmittelbar in Richtung der Schwarzach abgeführt wurde. Damit tritt eine Verbesserung für den Grundwasserschutz gegenüber der bestehenden Situation ein. Nachteilige Umweltauswirkungen entstehen insoweit nicht.

Zur Umsetzung der festgestellten Planung muss das Grundwasser im Baugrubenbereich zeitweilig abgesenkt und abgeleitet werden. Diese Grundwasserabsenkung ist nicht Bestandteil der festgestellten Planung. Gleichwohl kann schon heute festgestellt werden, dass hierdurch nur zeitlich begrenzte Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt entstehen werden. Diese bleiben zudem lokal begrenzt, eine Rückentwicklung zu ähnlichen Verhältnissen wie vor der Bauwasserhaltung darf angenommen werden. Insofern werden diese Auswirkungen nur als von mittlerem Gewicht betrachtet.

2.2.5 Schutzgüter Luft und Klima

2.2.5.1 Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48 a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV ergeben.

Die unmittelbaren Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich eng begrenzten Bereich. Sie werden daher – unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden – als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Weil die unmittelbar an die Fahrbahnen der A 9 angrenzenden Flächen sowie die Areale unterhalb der Schwarzachbrücke nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich allenfalls eine mittlere Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und der Dauer des Aufenthalts. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Vorhaben nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen durch den Kfz-Verkehr führen wird.

2.2.5.2 *Klima*

Für die Bewertung der unter C 2.1.4.5.2 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher – soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind – auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen.

Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld der Schwarzachbrücke. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erkennen und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich i. S. d. UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung forstwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können. Da durch die bestehende Trasse der A 9 und das schon vorhandene Brückenbauwerk bereits eine erhebliche Vorbelastung gegeben ist und das Vorhaben demgegenüber keine mehr als vernachlässigbaren zusätzlichen Beeinträchtigungen für das lokale Klima mit sich bringt (auch nicht durch die verkehrsbedingten Emissionen), insbesondere keine Luftleitbahnen stärker als heute schon beeinträchtigt werden und mit Blick auf die großflächige Ausdehnung des Nürnberger Reichswaldes auch sonst kein spürbarer Einfluss auf den klimatischen Ausgleich entsteht, kommt es durch die Verwirklichung des Vorhabens im Ergebnis nur zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die allenfalls als von mittlerer Schwere einzustufen sind.

2.2.6 **Schutzgut Landschaft**

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zu Grunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u. a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich der Straßenkörper in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen orientiert. Außer den rein technisch geprägten Elementen wie Brücken stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken sowie Lärmschutzeinrichtungen am Fahrbahnrand Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.

Es darf davon ausgegangen werden, dass eine Führung auf einem Damm auf Grund der größeren Einsehbarkeit und Fernwirkung allgemein optisch als noch störender empfunden wird als die Lage im Einschnitt. Deshalb wird in der vorgenommenen Bewertung den Damfstrecken eine größere Eingriffsintensität zugeordnet als den im Einschnitt geführten Streckenabschnitten. In Bezug auf die Höhe der Dämme bzw. der Tiefe der Einschnitte werden dabei Schwellenwerte angenommen, die sich an menschlichen Maßstäben orientieren. Der Schwellenwert von 1,5 m entspricht etwa der Augenhöhe des Menschen und der Schwellenwert von 5 m etwa zwei Geschosshöhen eines Gebäudes.

Den Begriffen der dreistufigen Bewertungsskala werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten
- Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsteilen oder Grünbeständen
- Überbauung von Wald- und Feldgehölzen
- Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Beeinträchtigung durch Großbrücken
- Beeinträchtigung durch Dämme/Lärmschutzeinrichtungen mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von mehr als 5 m

b) Hoch

- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsteilen oder Grünbeständen
- Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Durchschneidung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch Dämme/Lärmschutzeinrichtungen mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von mehr als 5 m

c) Mittel

- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen.

Das Landschaftsbild hat infolge der Querung des Talraums durch die bestehende Schwarzachbrücke im Zuge der A 9 bereits eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren. Grundsätzlich wäre die Neuerrichtung einer derart großen Brücke in einer nicht vorbelasteten Landschaft als sehr hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anzusehen, zumal die Brücke teilweise innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets zu liegen kommt. Durch den in gleicher Achslage wie das bestehende Bauwerke vorgesehenen Neubau der Schwarzachbrücke und ihrer Ausbildung als Bogenbrücke (siehe etwa Unterlage 16.1) wird die bereits gegebene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes trotz der etwas größeren Gesamtbreite des Brückenbauwerks aber praktisch nicht intensiviert. Es darf angenommen werden, dass die im Vergleich geringfügige Verbreiterung des neuen Brückenbauwerks nicht als größere optische Störung wahrgenommen wird.

Zu sehr hohen Beeinträchtigungen kommt es allerdings durch die mit dem Vorhaben verbundene Überbauung von mesophilen Gebüsch/Hecken (ca. 300 m²), die Versiegelung und Überbauung von Sumpfgebüsch (insgesamt etwa 200 m²). Die Versiegelung bzw. Überbauung von Waldflächen, u. a. von Schluchtwald und Auenwald, stellt eine hohe Beeinträchtigung für das Schutzgut Landschaft dar.

Da aber auch die Vermeidungs- sowie die Kompensationsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG), ist festzuhalten, dass die Planung sowohl Vermeidungs- als auch Gestaltungsmaßnahmen beinhaltet, die zum Erhalt der vorhandenen Strukturen bzw. der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft beitragen sollen. Da die vorstehende Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen noch ohne Rücksicht auf die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen getroffen ist, geht diese zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie bei bzw. nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten wird. Infolge dessen ließe sich unter Einbeziehung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen eine deutlich bessere Bewertung rechtfertigen. Letzteres gilt erst recht mit Blick darauf, dass bei der Bewertung auch die Vorbelastung einzubeziehen ist (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV). Dies würde eine nochmals erheblich günstigere Bewertung der Vorhabenswirkungen ermöglichen, nachdem – wie schon erwähnt – das Landschaftsbild durch das Band der A 9 sowie die bestehende Schwarzachbrücke in Teilen stark vorgeprägt ist.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen Vorgaben zum Denkmalschutz sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Auf der Grundlage der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern praktisch auszuschließen; solche sind im Vorhabensbereich nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen der im Randbereich des Untersuchungsgebietes liegenden Baudenkmäler sind auf Grund der Entfernung zum Baufeld ebenso nicht zu besorgen.

Die vorhabensbedingten Eingriffe in Böden im Schwarzachtal und die dortige Rhätschlucht fallen flächenmäßig sehr gering aus und finden nur im unmittelbaren Umfeld der Schwarzachbrücke statt. Insgesamt gesehen geht von diesen Böden nur ein in seinem Umfang vernachlässigbarer Teil auf Dauer verloren, seine Archivfunktion wird nicht merklich beeinträchtigt. Den aus derzeitiger Sicht absehbaren Auswirkungen kommt deshalb insoweit allenfalls mittlere Bedeutung zu.

2.3 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das gegenständliche Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Ermessensentscheidung

Dieser Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 Abs. 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin – vornehmlich – auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur straßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, welcher der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch – anders als bei echten Planungen – beschränkt durch das Antragsrecht der Vorhabensträger und durch deren Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Numberger in Zeitler, BayStrWG, Stand März 2020, Art. 38 Rn. 115 m. w. N.).

Das plangegegenständliche Vorhaben wird mit diesem Beschluss in Ausübung der planerischen Gestaltungsfreiheit zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereiteten Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

Die Erneuerung des Bauwerks BW 385d Schwarzachbrücke ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass das Vorhaben unausweichlich ist, sondern es genügt, wenn es vernünftigerweise geboten ist, weil gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, der das Vorhaben notwendig macht (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beil. 2006, 1 Rn. 182 m. w. N.). Im Hinblick darauf, dass Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG) und nach § 3 Abs.1 Satz 2 FStrG in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu

bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern sind, ist hier ein solcher Bedarf für das Vorhaben anzuerkennen.

Die A 9 ist Teil der Europastraße E 45 und verbindet als wichtige Verkehrsachse in Nord-Süd-Richtung u. a. die Metropolen Berlin und München miteinander. Sie ist zudem Bestandteil des transeuropäischen Netzes (siehe Karten 0.4 und 5.4 des Anhangs I der VO (EU) 1315/2013).

Das Bauwerk BW 385d Schwarzachbrücke ist wiederum integraler Bestandteil der A 9. Es besteht aus vier Teilbauwerken. Auf den beiden außen liegenden Teilbauwerken verlaufen die Verteilerfahrbahnen zur T+R-Anlage Nürnberg-Feucht (in Fahrtrichtung Nürnberg) bzw. von der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht her (in Fahrtrichtung München). Auf den beiden inneren Teilbauwerken verlaufen die Richtungsfahrbahnen Nürnberg und München der A 9. Das Bauwerk wurde in den 1930er-Jahren als Bogenbrücke errichtet, 1945 zerstört und bis ca. 1950 wieder aufgebaut. 1972 wurde die Brücke im Zuge des Autobahnausbaus verbreitert und um die beiden außen liegenden Teilbauwerke ergänzt. Die Bausubstanz der einzelnen Teilbauwerke ist auf Grund deren fortgeschrittenen Alters mittlerweile in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Im Rahmen der im Jahr 2014 durchgeführten Bauwerksprüfung nach DIN 1076 erreichte das Bauwerk nur mehr die Zustandsnote 3,0 nach der insoweit bis 4,0 reichenden Notenskala (vgl. Nr. 2.1 der Unterlage 1). Die statische Berechnung nach der Richtlinie für die Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie), Ausgabe 05/2011 mit Ergänzung Ausgabe 04/2015, hat ergeben das auf der Stufe 2 der Nachweisführung das maßgebliche Ziellastniveau LM1 für alle vier Teilbauwerke nicht nachgewiesen werden kann (siehe wiederum Nr. 2.1 der Unterlage 1); sie genügen hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit bzgl. Gebrauchstauglichkeit nicht den an sie zu stellenden Anforderungen. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer im Bereich des Brückenbauwerks besteht damit zeitnaher Handlungsbedarf.

Mit Blick auf die Ergebnisse der statischen Nachrechnung, des Alters der einzelnen Bauwerke, deren allgemeinen Erhaltungszustands, ihrer ohnehin bekannten konstruktiven Schwächen sowie des unklaren statischen Systems des Bauwerks ist ein Ersatzneubau des Bauwerks an gleichem Ort unumgänglich.

Durch einen Neubau des Brückenbauwerks nach den aktuell allgemein anerkannten Regeln der Technik werden die bekannten Defizite hinsichtlich Tragfähigkeit bzgl. Gebrauchstauglichkeit beseitigt; gleiches gilt für potentielle Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit auf der A 9 im Bereich des Bauwerks.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Bauvorhaben („Null-Variante“) ist nicht vertretbar. Hierauf wird noch näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

3.3 Öffentliche Belange

3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes notwendig. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern nur (auch) mit Hilfe leistungsfähiger Straßen erreichen.

Gemäß Ziel 4.1.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) ist die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um-

und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Nach Grundsatz 4.2 des LEP soll das Netz der Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Damit steht das gegenständliche Vorhaben in Einklang; es zielt gerade darauf, die Nutzbarkeit der A 9 im vorhabensbetroffenen Bereich auf Dauer zu gewährleisten.

Die Waldflächen, die im Rahmen des Vorhabens gerodet bzw. geholt werden müssen, liegen allesamt innerhalb des Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen (siehe Anhang 2 zum LEP). Die südlich der Schwarzach liegenden Waldflächen sind zudem als Bannwald ausgewiesen (siehe Unterlage 19.1.2 Blatt 1 T). Nach Ziel 5.4.4.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7) soll die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist. Die festgestellte Planung sieht mit Blick darauf eine Neubegründung von Eichen-Hainbuchenwäldern auf zwei unterschiedlichen Flächenkomplexen vor. Die Erstaufforstungen, die dabei auf das gegenständliche Vorhaben entfallen, umfassen insgesamt 7.991 m² (siehe Kapitel 7.2 der Unterlage 19.1.1 T). Die mit dem Vorhaben verbundene Rodung von Waldflächen ist demgegenüber mit 3.090 m² deutlich geringer. Die beiden Flächen, die aufgeforstet werden, liegen im Bereich der Gemeinde Kammerstein und des Marktes Wendelstein. Der Markt Wendelstein liegt innerhalb des Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen (siehe nochmals Anhang 2 zum LEP.) Für die Gemeinde Kammerstein gilt dies allerdings nicht; sie liegt knapp außerhalb des Verdichtungsraums. Die im Wendelsteiner Gemeindegebiet vorgesehene Aufforstung alleine bleibt in ihrem vorliegend anrechenbaren Umfang etwas hinter dem plangegenständlichen Rodungsumfang zurück. Gleichwohl ist die festgestellte Planung mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung vereinbar.

Bei dem Ziel 5.4.4.1 des RP 7 handelt es sich ausweislich seines klaren Wortlauts um ein sog. „Soll“-Ziel. Landesplanerische Planaussagen, die als „Soll-Ziele“ formuliert sind, beanspruchen die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG angesprochene Verbindlichkeit aber nicht schlechthin. Denn eine Rechtsnorm, die als „Soll-Vorschrift“ erlassen ist, bindet den Normadressaten – nur dann – im Sinne eines „Muss“, wenn keine Umstände vorliegen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen. Insoweit gilt für die Beurteilung der Zielqualität landesplanerischer Aussagen in Gestalt einer Soll-Vorschrift nichts Anderes als für diejenigen Aussagen, die dem Regel-Ausnahme-Muster folgen und damit den Verbindlichkeitsanspruch relativieren. Plansätze mit einer „Soll“-Struktur erfüllen die Merkmale eines Ziels der Raumordnung daher nur, wenn der Plangeber die Abweichungsvoraussetzungen für atypische Sachverhalte mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit selbst festgelegt hat. Ist dies der Fall, sind die Merkmale eines den nachgeordneten Planungsträger bindenden Zieles auch bei landesplanerischen Aussagen in Form einer Soll-Vorschrift erfüllt. Dagegen entfalten Soll-Vorschriften, die keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Reichweite atypischer Fälle bieten, mithin in dieser Frage einen Abwägungsspielraum eröffnen, keinen Verbindlichkeitsanspruch (vgl. zum Ganzen BayVGh, Urteil vom 25.05.2011 – 15 N 10.1568 – juris Rn. 20 m. w. N.). Anhaltspunkte für die Reichweite atypischer Fälle lassen sich vorliegend aber mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit weder aus der Soll-Vorschrift selbst noch aus den weiteren Planaussagen herleiten. Die Zielformulierung selbst verhält sich hierzu überhaupt nicht. Auch die Begründung zum Ziel 5.4.4.1 liefert keine Anhaltspunkte dafür, wann insoweit von einem atypischen Fall ausgegangen werden könnte. Diese erschöpft sich vielmehr in der Hervorhebung und Beschreibung der gesamtökologischen Bedeutung des Waldes, ohne näher darauf einzugehen, unter welchen besonderen Umständen ggf. im Einzelfall von der Erhaltung der Waldflächensubstanz abgesehen werden könnte. Die Zusammenschau mit den übrigen Planaussagen des Abschnitts B IV des RP 7 ergibt ebenso keine greifbaren Aussagen dazu, wann von

der strikten Beachtung der Zielstellung abgewichen werden könnte. Die angesprochene Zielaussage entfaltet daher hier keinen Verbindlichkeitsanspruch i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG.

Sonach sind die Aussagen des RP 7 bzgl. des Erhalts der Waldsubstanz vorliegend lediglich abwägend zu berücksichtigen. Im Hinblick auf den in absoluten Maßstäben geringen Umfang der vorgesehenen Waldneugründung, die außerhalb des Verdichtungsraums zu liegen kommt (lediglich rund 0,5 ha), sowie die Lage der betreffenden Maßnahme zwar (knapp) außerhalb des Verdichtungsraums, aber in einer unmittelbar daran angrenzenden Gemeinde, wird dem hinter dem Ziel 5.4.4.1 stehenden Anliegen unter den gegebenen Umständen der Sache nach weitgehend Rechnung getragen. Soweit ihm mit der festgestellten Planung nicht vollumfängliche Rechnung getragen wird, rechtfertigen es u. a. die für (staatliche) Vorhabensträger auf Grund des dortigen großen Flächendrucks bestehenden Schwierigkeiten, innerhalb des Verdichtungsraums für Erstaufforstungen geeignete Flächen zu akzeptablen Bedingungen freihändig erwerben zu können, von einer vollständigen Erfüllung des regionalplanerisch Erwünschten abzusehen. Die festgestellte Planung ist dennoch im Ergebnis mit den Belangen der Raumordnung auch insoweit vereinbar. Dabei darf auch nicht außer Betracht bleiben, dass das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine fachlichen Bedenken gegen die konkret vorgesehene Aufforstungsmaßnahme – und damit auch deren geplante Situierung – geäußert hat. Auch die höhere Landesplanungsbehörde hat keinen Verstoß gegen das Ziel 5.4.4.1 des RP 7 geltend gemacht.

Auch zum Ziel 7.1.3.5 des RP 7 steht das gegenständliche Vorhaben nicht im Widerspruch. Nach diesem Ziel sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Unabhängig davon, wie verbindlich diese „Soll“-Zielstellung letztendlich ist, steht das Vorhaben auch bei einer – unterstellten – strikten Verbindlichkeit im Einklang mit dieser regionalplanerischen Vorgabe. Das Vorhaben greift nur im Randbereich des über 25.000 ha Landschaftsschutzgebietes „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der mittleren Frankenalb“ ein, der damit einhergehende Eingriff ist sehr kleinräumig begrenzt und zeitigt keine merklich über den Eingriffsbereich hinausgehenden Auswirkungen auf das Gebiet. Ein nachteiliger Einfluss auf den Bestand des Schutzgebietes ist vor diesem Hintergrund ausgeschlossen (vgl. auch die Ausführungen unter C. 3.3.6.1.4).

Der Regionsbeauftragte für die Region Nürnberg bei der Regierung verweist darauf, dass das Vorhaben innerhalb des regionalen Grünzugs RG 14 Schwarzachtal (zur Rednitz) liegt (siehe Karte 3 „Landschaft und Erholung“ zum RP 7). In regionalen Grünzügen sind Maßnahmen und Planungen gemäß Ziel 7.1.3.2 des RP 7 nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird. Der Regionsbeauftragte geht selbst davon aus, dass von keiner neuen Beeinträchtigung des regionalen Grünzugs auszugehen ist, da das Vorhaben lediglich die Erneuerung eines bereits bestehenden Brückenbauwerks beinhaltet. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an; ein nachteiliger Einfluss auf die Funktionen des betroffenen regionalen Grünzugs (laut RP 7 Erholungsvorsorge, Verbesserung des Bioklimas und Gliederung der Siedlungsräume) erscheint mit Blick auf die Kleinräumigkeit des mit dem Vorhaben insoweit einhergehenden Eingriffs und unter Berücksichtigung der vom bestehenden Bauwerk schon heute ausgehenden Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Auch insoweit stehen daher Belange der Raumordnung nicht dem Vorhaben entgegen.

Soweit der Regionsbeauftragte für die Region Nürnberg bei der Regierung eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen im Hinblick auf das tangierte Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“, das schon erwähnte Landschaftsschutzgebiet sowie die Biotope innerhalb des Plangebiets für angezeigt hält,

wurde dem im Rahmen des Anhörungsverfahrens Rechnung getragen; hier wurden die beiden Landratsämter, deren Amtsbezirk von dem Vorhaben berührt wird, sowie die höhere Naturschutzbehörde (wiederholt) beteiligt.

Es kann daher festgehalten werden, dass das Vorhaben den maßgeblichen auf die Infrastruktur bezogenen Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms Bayern entspricht; es läuft den Belangen der Raumordnung und der Landesplanung nicht (anderweitig) zuwider.

3.3.2 Planungsvarianten

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, NuR 2009, 480). Die Planfeststellungsbehörde ist dabei aber nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen ist der Sachverhalt nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (vgl. BVerwG, Urteile vom 25.01.1996, NVwZ 1996, 788, 791, und vom 20.05.1999, NVwZ 2000, 555, 557; Beschluss vom 26.06.1992, DVBl 1992, 1435). Die Planung einer Maßnahme, die zu einem nicht unerheblichen „Landschaftsverbrauch“ führen wird, muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. „Null-Variante“ in Frage kommt, d. h. auf die Umsetzung des Vorhabens ganz verzichtet wird.

Die Null-Variante ist vorliegend auszuschneiden. Ein weiteres Beibehalten des jetzigen Bauwerkszustands ist mit Blick auf die unter C. 3.2 bereits dargelegten Unzulänglichkeiten des mittlerweile in die Jahre gekommenen Brückenbauwerks sowie die daraus möglicherweise entstehenden Folgen für die Stand- und Verkehrssicherheit auf der A 9 keine in Frage kommende Option. Eine Sanierung bzw. Ertüchtigung des Bestandsbauwerks kommt ebenso nicht ernsthaft in Betracht. Insbesondere die schon erwähnten Ergebnisse der Nachrechnung des Bauwerks, seine bekannten konstruktiven Schwächen sowie die Unklarheiten über das statische System des Bauwerks, die sich nicht weiter aufklären lassen, sprechen gegen einen weiteren Erhalt des Bauwerks; durch Sanierungs- bzw. Ertüchtigungsarbeiten können die konstruktiven Defizite nicht beseitigt werden, die nur unzureichende Kenntnis über das statische System wäre im Falle derartiger Arbeiten mit nicht zu unterschätzenden Unwägbarkeiten verbunden. Zudem sprechen auch landschaftsoptische Aspekte gegen die Erhaltung des bestehenden Bauwerks; die inhomogene Gestaltung der vier Teilbauwerke (die innenliegenden Bauwerke weisen Bögen auf, die außenliegenden bestehen aus Plattenbalken) wirkt sich insoweit abträglich aus. Im Ergebnis stellt hernach auch eine Instandsetzung des bestehenden Bauwerks keine gangbare Option dar.

Auf Grund dessen verbleibt vorliegend nur die Möglichkeit, das bestehende Bauwerk durch ein neues Bauwerk zu ersetzen. Es liegt auf der Hand, dass nur ein Ersatzneubau am gleichen Ort wie das bestehende Bauwerk in Frage kommt. Alle anderen insoweit denkbaren Alternativen, die ein Verlassen des jetzigen Bauwerksstandorts beinhalten, würden wegen des damit verbundenen zusätzlichen Eingriffs in die Umwelt abseits des bestehenden Bauwerksstandorts zu deutlich größeren Auswirkungen auf Umweltbelange führen. Darüber hinaus würde wegen der bei diesen Alternativen entstehenden Notwendigkeit, die A 9 auf einer im Vergleich wesentlich längeren Strecke anpassen zu müssen, auch der finanzielle Aufwand jeweils deutlich größer ausfallen als bei einem Ersatzbau an gleichem Ort.

Die Vorhabensträgerin hat mehrere Varianten für einen Ersatzneubau an Ort und Stelle untersucht, die sich hinsichtlich der Konstruktionsart des Brückenbauwerks unterscheiden (siehe dazu die tabellarische Zusammenstellung auf S. 10 der Unterlage 1). Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung der Vorhabensträgerin, dass die nach Abwägung aller Vor- und Nachteile gewählte Variante 2 (Bogenbrücke mit einer Stützweite von 76 m) die sachgerechteste Lösung darstellt. Sie erweist sich zum einen im Hinblick auf ihre optische Gestaltung als im Vergleich beste Lösung. Der Talraum der Schwarzach bleibt dabei von Einbauten oder dgl. verschont und erfährt in visueller Hinsicht nur eine im Vergleich geringe Beeinträchtigung (vgl. die in der Unterlage 16.1 enthaltene „Ansicht von Westen“). Die als Varianten 1A und 1B untersuchten Varianten beinhalten demgegenüber jeweils 3-Feld-Bauwerke, die auf Grund der dabei notwendigen Stützpfeiler auch im Talraum der Schwarzach zu wesentlich größeren landschaftsoptischen Beeinträchtigungen führen würden. Das als Variante 3 untersuchte 1-Feld-Bauwerk würde bei einer Stützweite von 53 m und der damit verbundenen konstruktiven Anforderungen an das Bauwerk eine vergleichsweise große Überbauhöhe des Bauwerks bedingen, die mit einer vergleichsweise starken visuellen Abriegelung des Schwarzachtalraums – vergleichbar der optischen Wirkung der beiden bestehenden äußeren Teilbauwerke – verbunden wäre. Auf Grund der jeweils zu stellenden konstruktiven Anforderungen erweist sich die gewählte Variante zum anderen auch im Hinblick auf die Baukosten als günstigste Lösung. Sie wären bei den anderen Varianten auf Grund der jeweiligen Stützweiten und der zu beachtenden technischen Vorgaben höher. Bei den Varianten 1A und 1B würden die hier notwendigen Brückenpfeiler zudem zu einem größeren Unterhaltungsaufwand führen.

In Bezug auf die gewählte Bauwerksvariante ist weiter noch zu prüfen, ob für Bauwerksprüfungen und dgl. die Anlegung eines Wartungswegs von der A 9 zur Talsohle unterhalb des Bauwerks notwendig ist, oder ob auf einen solchen Weg verzichtet werden kann. Diese Prüfung ergibt, dass der Wartungsweg aus Gründen der Bauwerkssicherheit erforderlich ist; ein Verzicht darauf kommt vorliegend nicht in Betracht. Entgegen den im Anhörungsverfahren etwa vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. geäußerten Mutmaßung gibt es auch bereits heute einen Wartungsweg an Ort und Stelle. Ein solcher Wartungsweg ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Durchführung von Bauwerksprüfungen regelmäßig nötig (siehe Nr. 8.4.1 der RAA). Der bestehende Weg ist allerdings für Zwecke der Bauwerksprüfung unzulänglich; insbesondere ist er auf Grund seiner großen Längsneigung (bis zu 23 %) mit größeren Fahrzeugen kaum zu befahren, so dass für Brückenprüfungen notwendigen Gerätschaften derzeit teilweise nur unter sehr erschwerten Bedingungen unter die Brücke verbracht werden müssen. Dies stellt keine für eine Brückenprüfung adäquate Zuwegung dar. Auf Grund der Breite der Schwarzachbrücke ist es auch nicht möglich, Brückenprüfungen oder dgl. ausschließlich vom Brückenrand aus durchzuführen. Die allgemein verfügbaren technischen Gerätschaften ermöglichen es nicht, vom Rand der Brücke aus so weit unter das Brückenbauwerk zu gelangen, als dass die Brücke auf diesem Weg adäquat untersucht werden könnte; eine Untersuchung von einem Standpunkt unterhalb des Bauwerks ist deshalb unverzichtbar. Um dorthin zu gelangen, ist die Errichtung einer entsprechenden, auch für Großfahrzeuge befahrbaren Zuwegung unumgänglich (u. a. ist zur Prüfung des Zustands der Brücke eine Hubarbeitsbühne erforderlich). Die Forderung des Bund Naturschutz in Bayern e. V., auf den Wartungsweg zu verzichten, ist deshalb zurückzuweisen.

Der Wartungsweg kann auf Grund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere wegen der nördlich unmittelbar angrenzenden T+R-Anlage Nürnberg-Feucht, nur aus südlicher Richtung von der A 9 unter das Brückenbauwerk geführt werden. Insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit erweist es sich als vorzugswürdig, auch den neuen Wartungsweg am Ostrand der Autobahn zu situieren. Würde der

Weg westlich der Autobahn geplant werden, so müssten die für die Brückenprüfungen genutzten Großfahrzeuge über die Richtungsfahrbahn München zur Zufahrt zum Wartungsweg anfahren und dann im Randbereich der A 9 wenden, um den Weg vorwärts befahren zu können. Dies ist aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht als kritisch anzusehen, da hierzu ein Eingriff in den fließenden Verkehr unabdingbar wäre. Bei der Situierung des Weges östlich der A 9 hingegen können die Fahrzeuge über die Richtungsfahrbahn Nürnberg anfahren und von dieser unmittelbar in den Wartungsweg abfahren.

3.3.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung der planfestgestellten Vorhabensteile sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung der Planung insoweit orientiert sich hierbei vor allem an den mit ARS 07/2009 vom 23.06.2009 bekannt gegebenen und mit Schreiben der (vormaligen) Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 23.02.2010, Gz. IID9-43411-003/09, zur Anwendung eingeführten „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA)“, Ausgabe 2008. Die in den vorgenannten Regelwerken vorgegebenen technischen Ausbauparameter bringen die derzeit anerkannten Regeln der Technik für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Planung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, verstößt insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, NVwZ 2003, 1120, 1122). Die festgestellte Planung hält sich weitgehend an die Maßgaben der RAA. Soweit in gewissem Ausmaß von ihnen abgewichen wird, erweist sich dies ebenso in der Gesamtschau als sachgerecht und ausgewogen; insbesondere sind diese Abweichungen auch in verkehrssicherheitstechnischer Hinsicht nicht kritisch.

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen wird hinsichtlich der technischen Parameter im Einzelnen auf die Ausführungen in den Nrn. 4.3 und 4.4 der Unterlage 1, der Unterlage 11 sowie die Darstellungen in den Unterlagen 5, 6 und 14.2 verwiesen.

3.3.3.1 *Trassierung*

Die A 9 ist auf Grund ihrer kontinentalen Verbindungsfunktion der Straßenkategorie AS 0 zuzuordnen (siehe Nr. 1.1.4 der Unterlage 1 sowie Tabelle 9 der RAA), so dass nach Nr. 3.2 und Tabelle 9 der RAA die Entwurfsklasse EKA 1 A für die Ausgestaltung der gegenständlichen Planung maßgeblich ist. Den Maßgaben der RAA für diese Entwurfsklasse entspricht die festgestellte Planung weitgehend. Die im gegenständlichen Streckenabschnitt den einzelnen schon vorhandenen Straßenbestandteilen zu Grunde liegenden Trassierungsparameter werden dabei in der Planung weitgehend unverändert beibehalten (siehe Nr. 4.1.1 der Unterlage 1). Dies ist sachgerecht; vorliegend wird nur in einen kurzen Abschnitt der schon bestehenden Strecke der A 9 eingegriffen, so dass eine starke Anlehnung an die Merkmale und Ausgestaltung des Straßenbestandes geboten ist, um eine einheitliche Streckencharakteristik zu gewährleisten (siehe zu diesem Gesichtspunkt etwa Nrn. 2.1, 2.2 und 4.1 der RAA). Im Einzelfall rechtfertigt dies auch eine Abweichung von in den RAA genannten Grenzwerten (vgl. Nr. 1.2 der RAA). Solche Abweichungen von Maßgaben der RAA ergeben sich vorliegend durch die Notwendigkeit, die gegenständliche Planung nahtlos in die unverändert bleibenden Abschnitte der A 9 einzupassen. Die Abweichungen betreffen im Lageplan den teilweisen Verzicht auf Übergangsbögen in den plangegegenständlichen Verteilerfahrbahnen, die sog. „negative Querneigung“ (vgl. zum Begriff Nr. 5.6.2 der RAA) bei teilweise zu geringen Radien hierfür (siehe Tabelle 17 der RAA) und zu geringe Mindestlängen von Kreisbögen. Im Höhenplan werden die nach Tabelle 16 notwendigen Mindestlängen von

Tangenten teilweise nicht erreicht, außerdem liegt die Längsneigung im Brückenbereich mit 0,38 % unterhalb des nach den RAA erforderlichen Maßes von wenigstens 0,7 % (siehe Nr. 5.3.1 i. V. m. Nr. 8.4.4 der RAA). Die gegenständliche Planung nimmt insoweit die derzeitige technische Ausgestaltung der A 9 auf und führt sie fort. Hiergegen bestehen in der Gesamtschau keine Bedenken, auch nicht mit Blick auf die Belange der Verkehrssicherheit. Insbesondere war der gegenständliche Bereich bislang nicht durch gehäufte Unfälle o. ä. gekennzeichnet. Hinsichtlich der Unterschreitung der Mindesttangentiallänge ist zudem in Blick zu nehmen, dass bei einer regelgerechten Ausgestaltung der Planung eine Anpassung der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht notwendig geworden wäre. Eine Erhöhung der Längsneigung auf 0,7 % würde eine deutliche Vergrößerung des baulich anzupassenden Bereichs der A 9 beidseits des Brückenbauwerks nach sich ziehen. Zudem führt die auch schon jetzt gegebene Unterschreitung der von den RAA für notwendig erachteten Mindestlängsneigung nicht zu feststellbaren nachteiligen Einflüssen auf die Verkehrssicherheit (siehe S. 14 der Unterlage 1); dem Betriebsdienst der Vorhabensträgerin sind keine Entwässerungsprobleme bekannt, zu welchen zu geringe Längsneigungen im Allgemeinen führen können.

Dass Vorgaben aus Nr. 5.4 der RAA bzgl. der räumlichen Linienführung im Rahmen der festgestellten Planung nicht hinreichend beachtet werden, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich (vgl. auch Nr. 4.3.5 der Unterlage 1). Die nach Nr. 5.5.2 i. V. m. Bild 19 der RAA erforderlichen Haltesichtweiten sind im verfahrensgegenständlichen Abschnitt gegeben (vgl. nochmals Nr. 4.3.5 der Unterlage 1).

Die im vorhabenbetroffenen Bereich durchweg vorgesehene Fahrbahnquerneigung von 2,5 % entspricht nunmehr (erstmalig) den Vorgaben von Nrn. 5.6.1 und 5.6.2 bzw. Nr. 6.4.2.3 der RAA. Bislang betrug die Querneigung nur 2,0 % auf den Richtungsfahrbahnen der A 9 im Bauwerksbereich bzw. 1,5 % im Bereich der Verteilerfahrbahnen (siehe Nr. 2.4.3 der Unterlage 1). Insoweit führt das Vorhaben zu einer Verbesserung der Entwässerungsverhältnisse und trägt damit zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit bei, da die Gefahr von Aquaplaning verringert wird.

3.3.3.2 *Querschnitt*

Die Fahrbahn der A 9 weist derzeit im vorhabenbetroffenen Bereich einen 6-streifigen Querschnitt auf, der dem Regelquerschnitt RQ 36 nach Bild 3 der RAA nahekommt.

Die Anzahl der Fahrstreifen verändert sich im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens nicht; alle heute bestehenden Fahrbeziehungen werden auch in Zukunft bedient. Der Fahrbahnquerschnitt der A 9 wird im Bauwerksbereich in Anlehnung an den Regelquerschnitt RQ 36 B aus Bild 8 der RAA ausgestaltet. Abweichend davon wird der jeweils mittlere Fahrstreifen der Richtungsfahrbahnen 3,75 m breit ausgebildet; der RQ 36 B sieht insoweit eine Breite von 3,50 m vor. Diese Ausgestaltung ist insbesondere vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass die Richtungsfahrbahnen der A 9 südlich und nördlich des Bauwerksbereich entsprechend ausgebildet sind; die Planung passt sich damit insoweit den vor Ort gegebenen Verhältnissen an. Sie genügt damit gleichzeitig auch der Maßgabe aus Nr. 4.5 der RAA, dass die Breiten der Querschnittselemente im Bereich von Brücken mit denen der anschließenden Streckenabschnitte übereinstimmen sollen.

Die Querschnittsaufteilung und -gestaltung im Detail ist aus Unterlage 14.2 Blatt 1 ersichtlich.

Der Querschnitt der beiden Verteilerfahrbahnen orientiert sich an dem Regelquerschnitt Q 1 aus Bild 53 der RAA. Auch dies ist sachlich gerechtfertigt; es entspricht

im Wesentlichen der heutigen Ausgestaltung der Verteilerfahrbahnen. Die Querschnittsaufteilung wird auf S. 16 der Unterlage 1 näher dargelegt; im Übrigen ist sie auch in Unterlage 14.2 Blatt 1 mit dargestellt.

Der Gesamtquerschnitt des neuen Brückenbauwerks beträgt 60,72 m (siehe den Querschnitt in Unterlage 16.1; dort sind auch die einzelnen Brückenbestandteile bemessen). Er ist damit ca. 2,60 m breiter als der des bestehenden Bauwerks (vgl. S. 7 der Unterlage 1). Dies rührt daher, dass die Breite der Mittelkappen der einzelnen Teilbauwerke von 1,48 m bzw. 1,73 m auf je 2 m erhöht wird; dies entspricht den Vorgaben der RAA (vgl. Bild 8 der RAA) und ist auch sonst sachgerecht. Eine entsprechende Kappenbreite ist insbesondere notwendig, um passive Schutzeinrichtungen wie Leitplanken oder dgl. dort anbringen zu können.

3.3.3.3 *Fahrbahnbefestigung*

In Bezug auf die im Einzelnen für die A 9 vorgesehenen Belastungsklassen und Oberbaudicken wird auf die Ausführungen in Nr. 4.4.2 der Unterlage 1 sowie die Unterlagen 14.1 und Unterlage 14.2 verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hegt im Hinblick auf die zugrunde gelegten Belastungsklassen sowie die im Einzelnen eingeplanten Oberbaustärken keine Bedenken dahingehend, dass diese überdimensioniert bzw. nicht sachgerecht sein könnten.

Im Bereich des Brückenbauwerks ist östlich der A 9 der schon erwähnte Wartungsweg vorgesehen, der für Brückenprüfungen und Unterhaltungsarbeiten dient (vgl. dazu Nr. 8.4.1 der RAA). Er wird in der Bauphase zur Umsetzung der gegenständlichen Planung auch als Baustraße genutzt (siehe Unterlage 16.2). Während der Bauarbeiten ist eine bituminöse Befestigung des Weges unabdingbar, um auch bei schlechten Witterungsverhältnissen ein sicheres Befahren mit Baufahrzeugen gewährleisten zu können. Die Vorhabensträgerin hat aber zugesagt, die Asphalt-schicht nach Abschluss der Bauarbeiten zurück zu bauen und den Weg dann (nur noch) mit Schotterrasen zu befestigen; die anderslautenden Aussagen in den festgestellten Unterlagen (Beibehaltung der bituminösen Befestigung auch nach Abschluss der Bauarbeiten) sind damit überholt. Die für Zwecke der Bauabwicklung vorgesehene Baustraße westlich der A 9 wird nach Bauende vollständig zurückgebaut (vgl. Unterlage 16.2 einerseits und Unterlage 5 auf der anderen Seite).

3.3.3.4 *Zusammenfassende Bewertung*

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die in der festgestellten Planung vorgesehenen Trassierungselemente, Querschnitte und Fahrbahnbefestigungen den Vorgaben der RAA entsprechen bzw. – soweit von diesen Richtlinien abgewichen wird – unter den gegebenen örtlichen Bedingungen dennoch als sachgerecht und angemessen anzusehen sind. Belange der Verkehrssicherheit werden durch die mit der festgestellten Planung verbundenen Abweichungen nicht in unvertretbarem Maß zurückgestellt; insoweit tritt durch das Vorhaben jedenfalls keine Verschlechterung gegenüber dem bestehenden Zustand ein.

Die festgestellte Planung stellt damit insgesamt eine ausgewogene und sachgemessene Lösung dar. Die einzelnen Straßenbestandteile sind so bemessen, dass eine reibungslose Abwicklung der zukünftigen Verkehrsbelastung sichergestellt ist. Eine Reduzierung des vorgesehenen Ausbaustandards ist insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange nicht vertretbar. Eingriffe in das Grundeigentum, in Natur und Landschaft sowie in forstwirtschaftliche Belange sind mit der Planung bereits auf das unumgängliche Maß beschränkt.

3.3.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der einschlägigen Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, NVwZ 2006, 331 Rn. 45).

3.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn bzw. soweit den Anforderungen von §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, haben die davon Betroffenen gegen die Vorhabensträgerin einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.3.4.1.1 § 50 BImSchG – Trassierung

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. d. Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Der Trennungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG stellt allerdings kein zwingendes Gebot dar, sondern nur eine Abwägungsdirektive. Er kann im Rahmen der planerischen Abwägung durch andere Belange von hohem Gewicht überwunden werden. Der Rechtsprechung zu § 50 BImSchG ist nicht zu entnehmen, dass eine Zurückstellung immissionsschutzrechtlicher Belange nur dann abwägungsfehlerfrei wäre, wenn die

Planung durch entgegenstehende Belange mit hohem Gewicht "zwingend" geboten ist. Ob sich eine Abwägungsdirektive wie der Grundsatz der Trennung unverträglicher Raumnutzungen in der Abwägung durchsetzt, entscheidet sich erst in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage 2006, 1 Rn. 164).

Außerdem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG). Nach aktueller Rechtslage werden damit die lufthygienischen Immissionsgrenzwerte bzw. Zielwerte der 39. BImSchV angesprochen.

Unter Abwägung der im Verfahren bekanntgewordenen Belange ist die gewählte Variante der Planung hinsichtlich des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Die Schwarzachbrücke wird hier an der Stelle, an der sie bereits heute steht, durch ein neues Bauwerk ersetzt. Hierdurch fallen die notwendigen Eingriffe in Umweltbelange, insbesondere in den Naturhaushalt, geringstmöglich aus; jede andere Situierung des Bauwerks, die mit einem Abrücken vom jetzigen Bauwerksstandort verbunden wäre, würde insoweit zu deutlich größeren Beeinträchtigungen führen (vgl. dazu auch die Ausführungen unter C. 3.3.2). Dies rechtfertigt es hier in der Gesamtschau, den derzeitigen Bauwerksstandort beizubehalten. Zudem wären einer Veränderung des Bauwerksstandorts durch die bestehende Trassenlage der A 9 und die Notwendigkeit, das neue Bauwerk an diese anzubinden, ohnehin relativ enge Grenzen gesetzt. In diesen Grenzen würde eine Verschiebung des Bauwerks im Ergebnis nicht zu einer Verbesserung des Immissionsschutzes führen. Bedingt durch die örtliche Raumstruktur würde eine Verschiebung zwar bestimmte schutzbedürftige Gebiete unterschiedlicher Art in gewissem (geringem) Umfang von verkehrsbedingten Immissionen entlasten, im Gegenzug aber gleichzeitig zu einer (wenn auch geringen) Mehrbelastung anderer derartiger Gebiete führen; solche Gebiete finden sich – in differierender räumlicher Verteilung – zu beiden Seiten der A 9.

3.3.4.1.2 Lärmvorsorge

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht – wie unter C. 3.3.4.1 bereits angeklungen – nur bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung einer Straße.

Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG und des § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist der Neubau. Ein solcher Neubau einer bis dato nicht existenten Straße erfolgt vorliegend offensichtlich nicht.

Eine wesentliche Änderung im immissionsschutzrechtlichen Sinn liegt nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV zum einen dann vor, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird. Das Merkmal der "Erweiterung" um einen durchgehenden Fahrstreifen legt nach seinem Wortlaut nahe, dass ein Tatbestand der Lärmvorsorge dann gegeben sein soll, wenn die Kapazität der Straße zur Aufnahme von zusätzlichem Verkehr erhöht wird. Dies ist zunächst der Fall, wenn ein zusätzlicher Fahrstreifen zwischen verschiedenen Verknüpfungen mit dem übrigen Straßennetz, also zwischen mindestens zwei Anschlussstellen, geschaffen wird. Darüber hinaus liegt ein Fall der Erweiterung um einen durchgehenden Fahrstreifen aber auch vor, wenn ein zusätzlicher Fahrstreifen im gesamten Planungsabschnitt geschaffen wird und im Nachbarabschnitt eine Verknüpfung mit dem übrigen Straßennetz besteht (BVerwG, Urteil vom 10.04.2019, NVwZ 2019, 1597 Rn. 24). Eine wesentliche Änderung in diesem Sinn ist vorliegend nicht gegeben. Die Anzahl der Fahrstreifen der

A 9 wird im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens nicht verändert (siehe die Ausführungen unter C. 3.3.3.2).

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV liegt auch dann eine wesentliche Änderung vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV gilt gleiches, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff weiter erhöht wird. Ein derartiger Eingriff setzt eine bauliche Änderung voraus, die in die Substanz des Verkehrswegs eingreift und über eine bloße Erhaltungsmaßnahme hinausgeht, indem sie die Funktionsfähigkeit der Straße steigert (BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, NVwZ 2006, 331, 332). Das gegenständliche Vorhaben führt aber zu keiner Steigerung der vorausgesetzten und planerisch gewollten Leistungsfähigkeit (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, NVwZ 1995, 907) der A 9. Die Anzahl der Fahrstreifen auf der A 9 bleibt unverändert, neue Verknüpfungen mit dem umgebenden Straßennetz werden nicht geschaffen. Das Vorhaben hat auch keinen Einfluss auf die Verkehrsmengen auf der A 9; sie führt insbesondere nicht einer Steigerung deren verkehrlicher Attraktivität. Ein erheblicher baulicher Eingriff in vorstehendem Sinn ist damit nicht gegeben. Unabhängig davon verändert sich auch die Lage der einzelnen Fahrstreifen gegenüber dem bestehenden Zustand praktisch nicht, so dass selbst bei Vorliegen eines erheblichen baulichen Eingriffs keine vorhabensbedingte Erhöhung der Beurteilungspegel in den umliegenden Wohnsiedlungen in Rechnung zu stellen wäre. Dies schließt zusätzlich eine wesentliche Änderung i. S. v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bzw. § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV aus.

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist sonach hier nicht eröffnet. Lärmschutzmaßnahmen auf Grundlage der §§ 41 ff BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV müssen deshalb vorliegend nicht ergriffen werden.

3.3.4.1.3 Abwägung hinsichtlich des Verkehrslärmschutzes

Unabhängig davon, dass der Anwendungsbereich der 16. BImSchV – wie dargelegt – vorliegend nicht eröffnet ist, ist die Lärmbelastung, insbesondere von Gebieten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, in die Abwägung einzustellen. Dabei ist aber in Blick zu nehmen, dass dann, wenn Lärmschutzansprüche nach der 16. BImSchV nicht bestehen, der zwischen Verkehr und lärm betroffener Nachbarschaft bestehende Nutzungskonflikt durch den Ordnungsgeber generell in einer Weise gelöst ist, an der sich die Planfeststellungsbehörde bei Anwendung des Abwägungsgebotes orientieren darf (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.08.1998, NVwZ 1999, 67, 68). Lärmschutzbelange sind zudem im Allgemeinen nur dann in die Abwägung einzubeziehen, wenn die Lärmbelastung durch ein Vorhaben ansteigt (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, NVwZ 2009, 50, 51). Die Planfeststellungsbehörde sieht deshalb keinen Anlass, der Vorhabensträgerin vorliegend Lärmschutzmaßnahmen abzuverlangen, nachdem insbesondere auch – wie schon dargelegt – keine vorhabensbedingte Erhöhung der Beurteilungspegel in den umliegenden Wohnsiedlungen zu besorgen ist. Im Anhörungsverfahren wurden im Übrigen auch von keiner Seite Lärmschutzmaßnahmen gefordert.

Soweit das SG 50 der Regierung (Technischer Umweltschutz) darauf hingewiesen hat, dass im Rahmen der Bauarbeiten die Anforderungen des AVV Baulärm einzuhalten sind, wird dies mit der Nebenbestimmung unter A. 3.4 nochmals gegenüber der Vorhabensträgerin ausdrücklich klargestellt.

Den Belangen des Lärmschutzes kommt insgesamt kein solches Gewicht zu, als dass dies die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnte.

3.3.4.2 *Schadstoffbelastung*

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Für Luftschadstoffe wird die Schädlichkeitsgrenze insoweit durch die Vorgaben der 39. BImSchV normativ festgelegt. Daneben ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 50 Satz 2 BImSchG).

Da das gegenständliche Vorhaben – wie schon ausgeführt – weder zu einer Steigerung der verkehrlichen Kapazität noch der Attraktivität der A 9 führt und sich die Lage der einzelnen Fahrstreifen gegenüber dem bestehenden Zustand praktisch nicht verändert, ist nicht zu erkennen, dass sich die verkehrsbedingte Luftschadstoffbelastung im Umfeld der Schwarzachbrücke infolge des Vorhabens verändert. Mit Blick auf die Entfernung der nächstgelegenen Wohnsiedlungen von mindestens ca. 450 m darf zudem unabhängig davon ausgegangen werden, dass der Verkehr auf der A 9 ohnehin keinen relevanten Beitrag zur dortigen Luftschadstoffsituation leistet.

Lediglich der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens ist. Es besteht keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Rechtsverordnung vorhabensbezogen sicherzustellen; eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus einem Umkehrschluss aus § 50 Satz 2 BImSchG (BVerwG, Urteile vom 26.05.2004, NVwZ 2004, 1237, 1238, und vom 23.02.2005 – 4 A 5.04 – juris). Die Planfeststellungsbehörde kann danach dem Gebot der Problembewältigung in der Regel vielmehr dadurch hinreichend Rechnung tragen, dass sie die Einhaltung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und der hierfür zuständigen Behörde überlässt. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn absehbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Für eine solche Annahme sind vorliegend keinerlei Anhaltspunkte erkennbar.

Insgesamt kommt im Rahmen der Abwägung den Belangen der Lufthygiene kein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben zu.

3.3.5 **Bodenschutz**

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2

Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für den Verkehr genannt.

Das gegenständliche Vorhaben wird sich in unterschiedlichem Maße auf die verschiedenen Funktionen des Bodens nachteilig auswirken (vgl. die Ausführungen unter C. 2.1.4.3 und C 2.2.3).

Im Verhältnis von Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, das konkret geplante Bauvorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung tragenden Weise abzustimmen. Dem wird die Planung gerecht. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute erkennbaren Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Auf Grund der bestehenden Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der einzelnen Fahrbahnen konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Auf Grund dessen, dass die neue Schwarzachbrücke in gleicher Achslage wie die bestehende errichtet wird und sich die Gesamtbreite der Brücke – hauptsächlich bedingt durch die Verbreiterung von Brückenkappen – nur um etwa 2,6 m erhöht (siehe dazu Nr. 1.2 der Unterlage 1), wird bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet nur in sehr geringem Maß verbreitert bzw. verlagert. Landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden sich nicht im Umfeld der Brücke, so dass vorhabensbedingte Belastungen von beim Ackerbau produzierten Tierfutter sowie von tierischen Nahrungsmitteln von Menschen von vornherein ausgeschlossen werden können.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird mit der gegenständlichen Planung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch das geplante Absatzbecken deutlich gemindert bzw. durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen funktional relativiert werden. Auf die Ausführungen unter C. 2.2.4 und C. 3.3.6.4.8 wird insoweit verwiesen. Die hohe Vorbelastung der Böden im Umfeld der bestehenden Autobahnflächen darf dabei ebenso nicht außer Acht gelassen werden.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die festgestellte Planung, soweit dies ohne gänzliche Aufgabe des Vorhabens

möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht erkennbar. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch mit den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen konform geht (vgl. hierzu die Ausführungen unter C. 3.4.1). Als vom BBodSchG gedeckte Nutzungsfunktion wird – wie bereits dargelegt – in § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für den Verkehr genannt.

Grundstücke, die für das Vorhaben herangezogen werden sollen, sind dafür aus boden-rechtlicher Sicht nicht geeignet, wenn sie Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminierter Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzes (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beil. 2006, 1 Rn 457). Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechender Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nichts vorgebracht, auch nicht von den beteiligten Landratsämtern als Bodenschutzbehörden (Art. 10 Abs. 2 BayBodSchG). Das Landratsamt Nürnberger Land hat lediglich darauf hingewiesen, dass in dem Fall, dass nicht bereits eine Kampfmittelfreigabe erfolgt ist, bei Bodeneingriffen die Vorgaben der Richtlinien BGI 833, DIN ATV 18323 bzw. der „Arbeitshilfe Kampfmittelräumung“ des Bundes zu beachten seien. Die Vorhabensträgerin hat insoweit zugesagt, eine baubegleitende Kampfmittelsondierung durchzuführen und die dabei einschlägigen Vorschriften und technischen Regelwerke zu beachten.

Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei weiteren Belangen, etwa beim Naturschutz oder beim Gewässerschutz, relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Im Ergebnis vermag daher der gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Belastung des Bodens die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange – auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung – nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, weshalb der Belang Bodenschutz insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme gerichtetem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Er hat jedoch bei Betrachtung aller relevanten Gesichtspunkte hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

3.3.6 Naturschutz und Landschaftspflege

3.3.6.1 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

3.3.6.1.1 Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet DE6533471 „Nürnberger Reichswald“

Der südlich der Schwarzach liegende Teil der Schwarzachbrücke und der östlich der A 9 geplante Wartungsweg kommen innerhalb der Teilfläche 03 des Europäischen Vogelschutzgebiets DE6533471 „Nürnberger Reichswald“ zu liegen (siehe etwa Unterlage 19.1.2 Blatt 1 T sowie Unterlage 19.2.5 N).

Die V-RL (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) dient dem Schutz wild lebender Vogelarten (Art. 1 Abs. 1 V-RL). Vogelschutzgebiete sind Gebiete, die zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Avifauna-Gebieten gehören, förmlich zu

Schutzgebieten erklärt und der Kommission angezeigt sind (Art. 4 Abs. 1 bis 3 V-RL). Zu ihrem Schutz sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestände aller unter Art. 1 V-RL fallenden Vogelarten auf einen Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht (Art. 2 V-RL). Dabei sind unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für alle unter Art. 1 der V-RL fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen (Art. 3 V-RL). Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere die Einrichtung von Schutzgebieten, die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten, die Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten sowie die Neuschaffung von Lebensstätten (Art. 3 Abs. 2 V-RL). Die V-RL strebt die Erhaltung sämtlicher wild lebender Vogelarten, die im Gebiet der EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, und den Schutz, die Bewirtschaftung sowie die Regulierung dieser Arten an. Dabei sind diejenigen Vogelarten geschützt, die natürlicherweise oder gewöhnlich im Gebiet der EU-Mitgliedstaaten leben, einschließlich jener Vögel, die sich nur vorübergehend in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten (EuGH, Urteil vom 08.07.1987, Rs. 247/85, EuGHE 1987, 3029). Auf die in Anhang I der V-RL aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 V-RL). Dabei sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich dies auf die Zielsetzungen des Art. 4 V-RL, insbesondere nach Abs. 1 Satz 1 bis 3, erheblich auswirken, zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL). Diese Bestimmung begründet ihrem Wortlaut nach zunächst unabhängig von der Zulassung einzelner Bauvorhaben eine Dauerpflicht der EU-Mitgliedstaaten, die Lebensräume der geschützten Population zu erhalten und Störungen der wild lebenden Vogelarten zu vermeiden bzw. zu unterlassen. Diese Vorschrift erschöpft sich aber nicht in der Normierung einer Dauerpflicht. Sie bildet vielmehr zugleich den Maßstab für die Zulässigkeit von Infrastrukturvorhaben im Einzelfall. Ausnahmen von dem Beeinträchtigungs- und Störungsverbot sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Nur überragende Gemeinwohlbelange wie etwa der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit sind geeignet, die Verbote des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL zu überwinden. Wirtschaftliche Gesichtspunkte, die sich für ein Straßenbauvorhaben anführen lassen, können eine Ausnahme vom Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL nicht begründen (BVerwG, Urteil vom 01.04.2004, NVwZ 2004, 1114, 1118).

Ab dem Datum, zu dem das betreffende Vogelschutzgebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der V-RL zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, treten allerdings die Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 der FFH-RL an die Stelle der Pflichten, die sich aus Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der V-RL ergeben (Art. 7 FFH-RL). Nach der Rechtsprechung des EuGH erfordert die Erklärung zum besonderen Schutzgebiet i. S. v. Art. 7 FFH-RL einen förmlichen Akt. Ein Mitgliedstaat erfüllt seine Ausweisungspflicht nach Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL ferner nur dann rechtswirksam, wenn er die besonderen Schutzgebiete vollständig und endgültig ausweist. Die Erklärung muss das Gebiet Dritten gegenüber rechtswirksam abgrenzen und nach nationalem Recht automatisch und unmittelbar die Anwendung einer mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehenden Schutz- und Erhaltungsregelung nach sich ziehen. Hieraus ergibt sich, dass die "Erklärung" zum besonderen Schutzgebiet nach Art. 4 Abs. 1 V-RL, die nach Art. 7 FFH-RL den Wechsel des Schutzregimes auslöst, jedenfalls eine endgültige rechtsverbindliche Entscheidung mit Außenwirkung darstellen muss; deren rechtliche Gestalt wird durch das Recht der Mitgliedstaaten näher bestimmt.

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Europäischen Vogelschutzgebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i. S. d. § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Art. 6 FFH-RL entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Nach Art. 20 Abs. 1 BayNatSchG werden Natura 2000-Gebiete – und damit auch Europäische Vogelschutzgebiete (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) – in Bayern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies hat der bayerische Ordnungsgeber mit der "Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen" (Vogelschutzverordnung – VoGEV – vom 12.07.2006, GVBl. S. 524) getan, die zuletzt durch Verordnung vom 19.02.2016 (AllMBl. S. 258) geändert worden ist und im Zuge dieser letzten Änderung auch die Bezeichnung „Bayerische Verordnung über die Natura 2 000-Gebiete (Bayerische Natura 2 000-Verordnung – BayNat2000V)“ erhalten hat. Die BayNat2000V legt dabei auch die Grenzen der Natura 2000-Gebiete sowie deren jeweilige Erhaltungsziele rechtsverbindlich fest (siehe §§ 2 und 3 BayNat2000V).

Auf Grund dessen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet "Nürnberg Reichswald" (ausschließlich) an den Maßstäben des § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG zu messen.

3.3.6.1.1.1 Aufgaben, Rechtsgrundlagen und methodischer Rahmen der Verträglichkeitsprüfung

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Europäischen Vogelschutzgebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL, § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

Die Verträglichkeitsprüfung hat also die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zum Ziel. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist dann erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der Verträglichkeitsprüfung ist eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des maßgeblichen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (siehe Nr. 5.1 des vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen herausgegebenen Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004 – Leitfaden FFH-VP).

Dabei ist die Vorprüfung, die die Frage klärt, inwieweit das Gebot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG greift, von der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung zu unterscheiden, die in § 34 Abs. 2 BNatSchG geregelt ist. Für das vorab zu prüfende Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben reicht es aus, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007,

NuR 2007, 336 Rn. 40 und 58 m. w. N.). Daher bedarf es einer Prüfung der Verträglichkeit nur bei der ernsthaft in Betracht kommenden Möglichkeit, dass erhebliche Beeinträchtigungen eintreten. Diese Möglichkeit ist zu bejahen, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen bestehen (Nr. 9 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 04.08.2000, Gz. 62-8654.4-2000/21, AllMBl. S. 544).

Im Hinblick darauf, dass das Vorhaben zumindest teilweise innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“ zu liegen kommt (vgl. § 2 Abs. 1 i. V. m. Blatt 3 der Anlage 2.32 der BayNat2000V) und dort auch auf Dauer wirkende Veränderungen vorgenommen werden, können Beeinträchtigungen für das Gebiet durch die vom plangegenständlichen Bauvorhaben selbst oder ggf. durch Summationswirkungen in Verbindung mit anderen Projekten oder Plänen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Es ist daher eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. schon C. 1.3).

Vorprüfung und eigentliche Verträglichkeitsprüfung sind dadurch verknüpft, dass jeweils auf die Verträglichkeit der Pläne oder Projekte mit den für das Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen abgestellt wird. Pläne oder Projekte können in diesem Sinne ein Gebiet erheblich beeinträchtigen, wenn sie drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Die zuständigen Stellen dürfen unter Berücksichtigung der Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen die Pläne oder Projekte im Grundsatz nur dann zulassen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass diese sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirken. Trägt das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung diese Feststellung nicht, so drohen diese Pläne und Projekte weiterhin die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Dadurch steht fest, dass sie dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Grundsätzlich ist somit jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden. Unerheblich dürften im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nur Beeinträchtigungen sein, die keine Erhaltungsziele nachteilig berühren (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, NuR 2007, 336 Rn. 41 m. w. N.). Ergibt also die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Die Verträglichkeitsprüfung stellt fest, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen hinreichend verfestigten Plänen oder Projekten (Summationswirkung) zu erheblichen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“ in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dabei dürfen zu Gunsten des Straßenbauvorhabens die von der Vorhabensträgerin geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten und nach der Eröffnung des Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Arten stabil bleibt, bewegen sich nachteilige Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens. Es macht aus der Sicht des Habitatschutzes nämlich keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von

vorneherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, NuR 2007, 336 Rn. 53 m. w. N.).

Das unionsrechtliche Vorsorgeprinzip verlangt dabei nicht, die Verträglichkeitsprüfung auf ein "Null-Risiko" auszurichten. Dies wäre im Gegenteil schon deswegen unzulässig, weil dafür ein wissenschaftlicher Nachweis nie geführt werden könnte.

Die Verträglichkeitsprüfung setzt dabei die Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse voraus und macht somit die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen erforderlich. Für den Gang und das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gilt damit der Sache nach eine Beweisregel des Inhalts, dass ohne Rückgriff auf § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG die Planfeststellungsbehörde ein Vorhaben nur dann zulassen darf, wenn sie zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden. In Ansehung des Vorsorgegrundsatzes ist dabei die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens. Wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis geführt wird. Somit genügen bei der Verträglichkeitsprüfung in dieser Hinsicht verbleibende vernünftige Zweifel, um eine Abweichungsprüfung erforderlich zu machen. Der Gegenbeweis der Unschädlichkeit eines Vorhabens misslingt zum einen, wenn die Risikoanalyse, -prognose und -bewertung nicht den besten Stand der Wissenschaften berücksichtigt, zum anderen aber auch dann, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit objektiv nicht ausreichen, jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Derzeit nicht ausräumbare wissenschaftliche Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge sind allerdings dann kein unüberwindliches Zulassungshindernis, wenn das Schutzkonzept ein wirksames Risikomanagement entwickelt hat. Außerdem ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Ein Beispiel für eine gängige Methode dieser Art ist auch der Analogieschluss, mit dem bei Einhaltung eines wissenschaftlichen Standards bestehende Wissenslücken überbrückt werden. Zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Gebietes können häufig sog. Schlüsselindikatoren verwendet werden. Als Form der wissenschaftlichen Schätzung gängig ist ebenso eine Worst-Case-Betrachtung, die im Zweifelsfall verbleibende negative Auswirkungen des Vorhabens unterstellt; denn dies ist nichts Anderes als eine in der Wissenschaft anerkannte konservative Risikoabschätzung. Allerdings muss dadurch ein Ergebnis erzielt werden, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung "auf der sicheren Seite" liegt (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, NuR 2007, 336 Rn. 62 und 64 m. w. N.).

Dabei wird verlangt, dass bestehende wissenschaftliche Unsicherheiten nach Möglichkeit auf ein Minimum reduziert werden. Dies macht die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen erforderlich, bedeutet aber nicht, dass im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung Forschungsaufträge zu vergeben sind, um Erkenntnislücken und methodische Unsicherheiten der Wissenschaft zu beheben. Die FFH-RL gebietet vielmehr hier nur den Einsatz der besten verfügbaren wissenschaftlichen Mittel. Zur anerkannten wissenschaftlichen Methodik gehört es in diesem Fall, die nicht innerhalb angemessener Zeit zu schließenden Wissenslücken aufzuzeigen und ihre Relevanz für die Befunde einzuschätzen. Diese Risikobewertung kann die Funktion haben, im Zuge der Verträglichkeitsprüfung Vorschläge für ein wirksames Risikomanagement zu entwickeln, nämlich zu bestimmen, welche

Maßnahmen angemessen und erforderlich sind, um eine Verwirklichung des Risikos zu verhindern. Dabei ist – soweit ein Monitoring erforderlich erscheint – der Standard für Umweltmanagementsysteme zu beachten (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, NuR 2007, 336 Rn. 66 m. w. N.).

3.3.6.1.1.2 Übersicht über das Vogelschutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

3.3.6.1.1.2.1 Übersicht über das Vogelschutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet DE6533471 „Nürnberger Reichswald“ umgibt die Stadt Nürnberg von drei Seiten und erstreckt sich von Erlangen bis auf Höhe von Roth (siehe Unterlage 19.2.4 N). Es setzt sich aus neun Teilflächen zusammen und hat eine Gesamtfläche von insgesamt 38.192 ha. Geprägt wird es von großen zusammenhängenden Waldkomplexen aus vorherrschenden Kiefernwäldern, eingestreuten Laubholzbereichen und Umwandlungsflächen zu strukturreichen Misch- und Laubwäldern mit Lichtungen und Waldsäumen. Der Nadelwaldanteil beträgt ca. 80 %. Es beherbergt landesweit bedeutsame Vorkommen von Spechten und Höhlennutzern, Laubholzbewohnern und weiteren Vogelarten (z. B. Ziegenmelker, Heidelerche, Auerhuhn, Haselhuhn, Habicht) und stellt ein Schwerpunktgebiet für Waldvögel mit europäischer Hauptverbreitung dar.

3.3.6.1.1.2.2 Erhaltungsziele und Bedeutung des Schutzgebietes

Unter "Erhaltungsziele" versteht man in Bezug auf Europäische Vogelschutzgebiete die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der V-RL aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Vogelschutzgebiet vorkommen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung, sofern sie als signifikant eingestuft werden. Arten, die in anderen Anhängen der V-RL aufgeführt sind, sind nicht Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung.

Der "Erhaltungszustand einer Art" umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Dabei wird der Erhaltungszustand als günstig betrachtet, wenn auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern (§ 3 Abs. 3 BayNat2000V in Anlehnung an Art. 1 Buchst. i) FFH-RL).

Bei den "maßgeblichen Bestandteilen eines Gebietes" i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist (siehe Nr. 5.2.3.2 Leitfaden FFH-VP).

§ 34 Abs. 2 BNatSchG unterscheidet zwischen den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck eines Gebietes. Mit den Erhaltungszielen wird festgelegt, für welche Lebensräume bzw. Arten eines Gebietes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten

oder wiederhergestellt werden soll. Der Schutzzweck ergibt sich aus den Vorschriften über das Schutzgebiet, nachdem die Länder in der Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete zu Schutzgebieten i. S. d. § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt haben. Sobald diese Erklärung erfolgt ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem jeweils bestimmten Schutzzweck und den zur Erreichung des Schutzzwecks erlassenen Vorschriften (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Die Erhaltungsziele entfalten Rechtswirkung, d. h. sie sind Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung, solange und soweit Rechtskonkretisierungen in Form von Schutzgebietserklärungen i. S. d. § 32 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 BNatSchG oder ein gleichwertiger Ersatz nach § 32 Abs. 4 BNatSchG (noch) nicht vorliegen.

Die Erhaltungsziele für Europäische Vogelschutzgebiete sind in Bayern durch die BayNat2000V rechtsverbindlich festgelegt. Nach § 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 BayNat2000V sind für das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ die Vogelarten Auerhuhn, Baumpieper, Eisvogel, Grauspecht, Habicht, Halsbandschnäpper, Haselhuhn, Heidelerche, Hohltaube, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Raufußkauz, Rohrweihe, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Uhu, Wendehals, Wespenbussard, Ziegenmelker und Zwergschnäpper gebietspezifisch. § 3 Abs. 1 BayNat2000V legt in Verbindung mit Anlage 2a der Verordnung die Erhaltungsziele für die einzelnen Arten fest. Ziel ist danach die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung bestimmter artspezifischer Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen und ggf. weiterer in der Anlage 2a genannter Randbedingungen. Zur Präzisierung dieser zwangsläufig losgelöst von spezifischen örtlichen Gegebenheiten formulierten Zielsetzungen eröffnet § 3 Abs. 4 BayNat2000V die Möglichkeit, durch Vollzugshinweise die Erhaltungsziele gebietsbezogen näher zu konkretisieren. Davon hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit den „Vollzugshinweisen zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2 000-Gebiete“ vom 29.02.2016, Gz. 62-U8629.54-2016/1, Gebrauch gemacht. Danach gelten für das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ im Wesentlichen folgende konkrete Erhaltungsziele:

- Erhaltung des Nürnberger Reichswalds als ausgedehnter, zusammenhängender Waldkomplex mit großer Vielfalt an Waldgesellschaften und Sonderbiotopen (Offenbereiche, Bachtäler, Teiche, Kleingewässer) als bedeutsamer Lebensraum für charakteristische, überwiegend seltene und gefährdete Vogelarten.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Populationen von Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Raufußkauz, Sperlingskauz und Hohltaube als Folgenutzer sowie ihrer Lebensräume, insbesondere ausgedehnter, ausreichend ungestörter und unzerschnittener Wälder mit ausreichenden Anteilen von Laubhölzern und Alt- und Totholzanteilen sowie eines Netzes aus Biotopbäumen.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Populationen von Wespenbussard und Habicht sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer, ausreichend unzerschnittener Waldgebiete mit Alt- und Starkholzbeständen als Bruthabitate sowie extensiv genutzter Offenlandbereiche mit Säumen, Magerwiesen, (Feucht-)Grünland und Gewässern als Nahrungshabitate, auch als Lebensräume des Pirols; Erhaltung, ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit und Erhalt der Horstbäume.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Population des Auerhuhns und seiner Lebensräume, insbesondere ausgedehnter, ausreichend ungestörter, wenig erschlossener, alter, lichter, strukturreicher Nadel- und Nadelmischwälder

mit ausreichender Beerkrautvegetation; Erhaltung, ggf. Wiederherstellung auch ausreichend großer Lebensräume zwischen den bekannten Teilpopulationen einschließlich ausreichender Trittsteine; Erhalt der im Jahresverlauf notwendigen Vielfalt an Teillebensräumen wie Balzplätze, deckungsreiche Brutplätze und Rückzugsgebiete für Weibchen mit Küken, vorzugsweise in Nähe von Randstrukturen, insektenreiche Beerstrauchvegetation und Ameisenlebensräume, ausgedehnte Winternahrungsflächen, Rohbodenstellen zur Aufnahme von Magensteinchen und zum „Sandbaden“.

- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Population des Haselhuhns und seiner Lebensräume, insbesondere ausreichend große, reich horizontal und vertikal strukturierte Laub- und Mischwälder; Erhalt und Förderung von Pionierholzarten und Dickichtstrukturen aus Laubholz mit reichem Angebot an Weichhölzern und kleinen Bestandslücken sowie Beeren tragenden Sträuchern und Bäumen.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Populationen von Heidelerche und Ziegenmelker sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der trockenen, lichten Kiefern- und Kiefern-Eichen-Wälder und deren Verzahnung mit insektenreichen Lichtungen, Schneisen und Offenland, von sandigen Freiflächen, Energieversorgungstrassen, Sandgruben; Erhalt der Primärhabitats auf Dünen oder in Flechten-Kiefernwäldern; Erhalt von Singwarten in den Offenbereichen und einer strukturreichen und lückigen Krautschicht mit vereinzelt liegendem Totholz.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Population des Eisvogels und seiner Lebensräume, insbesondere ungestörter, unbegradigter, mäandrierender Fließgewässer mit naturbelassenen Uferbereichen, natürlichen Abbruchkanten und Steilufern als Brutlebensraum sowie umgestürzter Bäume und anderer Sitzwarten im Uferbereich der Gewässer.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Populationen von Neuntöter, Baumpieper und Wendehals sowie ihrer Lebensräume, insbesondere naturnaher Waldränder und Offenland-Gehölz-Komplexe mit ausreichend großen Flächenanteilen von insektenreichen Magerrasen und -wiesen und Heiden; Erhalt einer ausreichenden Anzahl von Höhlenbäumen für den Wendehals.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Population des Uhus und seiner Lebensräume, insbesondere Erhalt bzw. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, vor allem zur Brut- und Aufzuchtzeit und Erhalt der Horstbäume; Erhaltung großflächiger, nicht oder wenig zerschnittener Nahungshabitats, insbesondere auch zur Vermeidung von Anflugunfällen.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Population der Rohrweihe und ihrer Lebensräume, insbesondere störungsarmer und strukturreicher Verlandungsbereiche an den Teichen.
- Erhaltung, ggf. Wiederherstellung der Populationen und Lebensräume von Halsbandschnäpper und Zwergschnäpper.

Zu weiteren Details wird auf die das Vogelschutzgebiet DE6533471 „Nürnberger Reichswald“ betreffende Anlage der genannten Vollzugshinweise sowie auf die Ausführungen in Nr. 2.2 der Unterlage 19.2.3 N verwiesen.

3.3.6.1.1.3 Beschreibung des Vorhabens

3.3.6.1.1.3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Hinsichtlich der technischen Beschreibung des planfestgestellten Vorhabens wird auf die Ausführungen unter B. 1 und C 3.3.3 Bezug genommen. Ergänzend hierzu wird auf die Unterlagen 1, 5, und 11 verwiesen.

3.3.6.1.1.3.2 Wirkfaktoren

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung der Verträglichkeitsprüfung sind im Gegensatz zu anderen Planungsbeiträgen nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltung des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele (Nr. 5.2.4.2 Leitfaden FFH-VP).

Bei den Wirkfaktoren sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren zu unterscheiden. Die anlagenbedingten Wirkfaktoren des gegenständlichen Vorhabens bestehen in der Inanspruchnahme von Flächen der Teilfläche 03 des Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“ und dem damit verbundenen dauerhaften Verlust von Habitatflächen sowie der Verstärkung der durch die Trasse der A 9 und die bestehende Schwarzachbrücke schon gegebenen Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte. Baubedingte Wirkfaktoren sind die zeitweilige Heranziehung von Flächen für Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätze, bauzeitliche Umfahrungen und Gewässerverrohrungen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die betroffenen Waldflächen nach Abschluss der Baudurchführung renaturiert werden, diese Waldflächen ihre ökologischen Funktionen aber erst wieder mittel- bis langfristig erfüllen werden. Daneben erfolgt baubedingt eine vorübergehende Verstärkung der gegebenen Trennwirkungen sowie der Immissionsbelastungen (Baulärm, Erschütterungen, Stoffeinträge, optische Störungen). Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind vorliegend nicht von Bedeutung, da sich die bereits heute infolge des Verkehrs auf der A 9 gegebenen betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, stoffliche Einträge und optische Störungen vorhabensbedingt nicht verstärken. Die Verkehrsbelastung auf der A 9 sowie die dortige Verkehrszusammensetzung verändert sich infolge der Umsetzung des Vorhabens nicht; die verkehrliche Leistungsfähigkeit der A 9 wird nicht gesteigert. Die nur in größeren Zeitabständen erfolgende kurzzeitige Nutzung des neuen Wartungswegs östlich der A 9 durch einzelne Fahrzeuge ist offenkundig insoweit auch ohne Relevanz.

3.3.6.1.1.4 Detailliert untersuchter Bereich

3.3.6.1.1.4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes herangezogen werden muss. Er umfasst zumindest das gesamte betroffene Schutzgebiet und darüber hinaus Strukturen, Funktionen und funktionale Beziehungen außerhalb des Schutzgebietes, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich grundsätzlich auf das betroffene Schutzgebiet. Bei großen Schutzgebieten wie vorliegend kann es aus praktischen Gründen aber sinnvoll sein, einen kleineren Bereich für notwendige detaillierte Untersuchungen abzugrenzen. Die detaillierten Untersuchungen beschränken sich dann in der Regel auf den "Wirkraum" im Bereich des Schutzgebietes. Die Untersuchung ist also auf diejenigen Teilräume des Gebietes

einzuschränken, die in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im konkreten Fall erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereiches wird durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Vorhabens bestimmt (vgl. dazu Nr. 5.2.3.1 Leitfaden FFH-VP).

Als „Wirkraum“ wurde vorliegend in Abhängigkeit von den topographischen und nutzungsbedingte Gegebenheiten ein Bereich untersucht, der sich von 100 m westlich der A 9 (ICE-Trasse Nürnberg – München) bis 100 - 200 m östlich der Autobahn (bis zum Ludwig-Donau-Main-Kanal) erstreckt. Er reicht bis 400 m südlich der Schwarzach, im Norden endet er im Bereich der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht; damit umfasst er auch auf einer Tiefe von 100 m die Einhänge zur Schwarzach. Durch diese Abgrenzung des Wirkraums des Vorhabens sind auch die vorgesehenen Baufelder und Zufahrten zum Baustellenbereich vollständig mit umfasst. Hinsichtlich der genauen Abgrenzung des Wirkraums mit den vorkommenden Arten wird auf die Unterlage 19.2.5 N verwiesen. Der dortigen Darstellung liegen neben schon existierenden Untersuchungen Dritter auch projektbezogene Vegetations- und Nutzungskartierungen, Strukturkartierungen und avifaunistische Erfassungen aus den Jahren 2016 - 2020 zu Grunde.

Der detailliert untersuchte Bereich wird durch verschiedene Landschaftsstrukturen geprägt. Die Schwarzach, die von naturnahen Auenwäldern und Schluchtwäldern begleitet wird, verläuft in einem tief eingeschnittenen Raum mit schluchtartigem Charakter. An den Talraum der Schwarzach schließen sich Laub(misch)wälder und strukturreiche Nadelholzforste an. Im südlichen Teil des detailliert untersuchten Bereichs gibt es einen offeneren Landschaftsbereich mit einem Mosaik aus mäßig artenreichen Kraut- und Staudenfluren, Hecken, Gebüsch und Waldvegetation. Im unmittelbaren Umfeld der A 9 und der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht finden sich Verkehrsbegleitgrün und sonstige typische Straßennebenflächen (siehe dazu Nr. 4.4.1 der Unterlage 19.2.3 N).

Durch den gewählten Wirkraum des Vorhabens ist eine hinreichende Beurteilung der Vorhabenswirkungen auf das Vogelschutzgebiet möglich. Einwendungen hinsichtlich der Ausdehnung des detailliert untersuchten Bereichs wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht erhoben, auch nicht von der höheren Naturschutzbehörde.

3.3.6.1.1.4.2 Voraussichtlich betroffene Arten im Wirkraum

Von den Vogelarten nach Anhang I der V-RL konnten im Wirkraum des Vorhabens der Eisvogel und der Mittelspecht angetroffen werden, von den Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VR-L der Pirol (siehe z. B. Unterlage 19.2.5 N).

Der Eisvogel besiedelt an Kleinfischen reiche Still- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und geeigneten Ansitzwarten in einer Höhe von 2 bis 3 m über dem Wasser. Sein Brutplatz befindet sich am Ende einer Röhre, die in steile, sandige bis lehmige Erdabbrüche gegraben wird. Für die Art notwendige Lebensraumrequisiten sind überhängende Äste, Reusenpfähle oder Brücken als Ansitz zum Stoßtauchen sowie nicht zu weit vom Wasser entfernt gelegene Steilwände. Die Art gehört zu den wenig lärmempfindlichen Arten. Eine Zerschneidung von Nahrungsgebieten und ein dadurch erhöhtes Kollisionsrisiko oder aber auch Störwirkungen durch den Neubau von Straßen in Brutplatznähe stellen gegenüber einer Verlärmung seines Habitats größere Gefährdungen für den Eisvogel dar. Der Eisvogel wurde 2016 und 2020 bei der Nahrungssuche an der Schwarzach angetroffen. Brutvorgänge oder Brutröhren konnten im Wirkraum des Vorhabens nicht festgestellt

werden. Der Eisvogel ist aber regelmäßiger Nahrungsgast im Wirkraum. Brutplätze an der Schwarzach sind flussaufwärts jenseits des Ludwig-Main-Donau-Kanals und flussabwärts unterhalb der Eisenbahnbrücke zu vermuten. Im Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ ist nach dem für das Gebiet aufgestellten Managementplan (siehe dazu Nr. 6.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 04.08.2000, Gz. 62-8645.4-2000/21) von einer Population mit mindestens 10 bis 12 Brutpaaren auszugehen, in günstigen Jahren sind Siedlungsdichten von 20 bis 30 Brutpaaren zu erwarten. Der Erhaltungszustand des Eisvogels wird im Managementplan als gut bewertet.

Der Mittelspecht bewohnt reife, rauborkige Laubmischwälder unterschiedlicher Ausprägung. Je größer die Menge geeigneter Habitatstrukturen innerhalb eines Reviers ist, desto geringer ist dessen Flächenausdehnung. Zu diesen Habitatstrukturen gehören potentielle Höhlenbäume, dicke Eichen und grobborkige Bäume sowie Totholzäste. Vor allem die Verfügbarkeit von Höhlenbäumen und deren Lage beeinflussen die Größe der Reviere der Art. Der Anteil von für die Art ungeeigneten Baumbeständen spielt ebenfalls eine Rolle bei der Größe und Verteilung der Reviere des Mittelspechts; je höher der Anteil ungeeigneter Baumbestände ist, umso größer sind auch die Reviere. Dichte Nadelhölzer meidet der Mittelspecht zumeist. Im Rahmen der Erfassungen für den Managementplan wurden 2009 insgesamt 152 Reviere innerhalb des Vogelschutzgebietes nachgewiesen. Der Managementplan selbst geht von deutlich mehr als 200 Revieren im Vogelschutzgebiet aus. Der Erhaltungszustand der Art wird im Managementplan als gut bewertet. Der Mittelspecht wurde sowohl 2016 als auch 2020 als möglicher Brutvogel am Ludwig-Main-Donau-Kanal bzw. südwestlich der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht festgestellt. Der Brutplatz bzw. die Bruthöhle konnten nicht vorgefunden werden, sind aber im Bereich der beiden Fundorte zu vermuten. Die Schlucht- und Auwälder sowie die sonstigen Laubwälder im detailliert untersuchten Bereich mit ihren zahlreichen Altbäumen bieten dem Mittelspecht hervorragende Brut- und Nahrungshabitate.

Der Pirol bewohnt lichte Wälder, oft Auwälder oder andere Laubwälder mit feuchtem Boden. Er kommt aber auch in Streuobstbeständen, Alleen sowie Parks und Gärten mit alten Laubbäumen vor. Gebietsweise brütet der Pirol auch in reinen Kiefernwäldern. Er ist ein Vogel der hohen Baumkronen und hält sich kaum in Bodennähe auf. Das Brutrevier überragende Einzelbäume nutzt vorwiegend das Männchen als Ausichts- und Singwarte. Waldschneisen, die von Bächen, Weihern und Verkehrsstraßen gebildet werden, ziehen den Pirol offenbar an. Verkehrslärm stört ihn nicht. Der Pirol kommt im Vogelschutzgebiet insbesondere entlang von Auwälder, in alten Laubholzbeständen und in den Randbereichen zur offenen Landschaft vor. Oft liegt der größere Teil seines Lebensraums außerhalb des Vogelschutzgebietes selbst. Im Rahmen der Erfassungen für den Managementplan wurden 2009 vier Brutpaare im Vogelschutzgebiet nachgewiesen. Der Pirol ist an sich keine typische Art des Vogelschutzgebietes. Sein Erhaltungszustand wird im Managementplan als gut bewertet. Der Pirol wurde 2020 als möglicher Brutvogel in der Nähe des Ludwig-Main-Donau-Kanals festgestellt. Die Schlucht- und Auwälder sowie die sonstigen Laubwälder im detailliert untersuchten Bereich mit ihren Altbäumen bieten dem Pirol hervorragende Brut- und Nahrungshabitate.

3.3.6.1.1.5 Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Der Begriff "Maßnahme zur Schadensbegrenzung" ist im BayNatSchG, BNatSchG oder in der FFH-RL nicht enthalten. Er wird in den Arbeitspapieren der EU-

Kommission anstelle des vertrauteren Begriffes "Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen" als Übersetzung für den englischen Begriff "mitigation measure" verwendet (vgl. Nr. 5.2.5.4 Leitfaden FFH-VP).

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabensbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes zu verhindern bzw. zu begrenzen, und tragen somit zur Verträglichkeit des Vorhabens bei. Wegen der insoweit spezifischen Fragestellung können sie über die gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinausgehen. Gleichwohl können die auf Grund der Anforderungen der Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit den Maßnahmen zur Schadensbegrenzung identisch sein (vgl. dazu ebenso Nr. 5.2.5.4 Leitfaden FFH-VP). Ist der Planungsträger in der Lage, durch Schutzvorkehrungen sicherzustellen, dass der Grad der Beeinträchtigung, den die FFH-RL durch das Merkmal der Erheblichkeit kennzeichnet, nicht erreicht wird, so ist dem Integritätsinteresse, das nach der Konzeption der Richtlinie vorrangig zu wahren ist, Genüge getan. Denn aus Sicht des FFH-Rechts spielt es keine Rolle, ob Auswirkungen, die durch ein Vorhaben verursacht werden, von vornherein als unerheblich einzustufen sind, oder zwar, für sich betrachtet, erheblich zu Buche schlagen, trotzdem aber keine Beeinträchtigungen i. S. d. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erwarten lassen, weil sie durch Schutzmaßnahmen so weit vermindert werden können, dass die bei der insoweit gebotenen schutzobjektbezogenen Betrachtungsweise als Gefährdungspotential nicht mehr in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 27.02.2003, NVwZ 2003, 1253, 1257; Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage 2006, 1 Rn. 492; Urteil vom 17.01.2007, NuR 2007, 336 Rn. 53).

Zur Schadensbegrenzung ist vorgesehen, an das Baufeld angrenzende schutzwürdige Biotope, Bäume und Waldbestände entsprechend den Maßgaben der DIN 18920 und der RAS-LP 4 durch Biotopschutzzäune vor Beeinträchtigungen aus dem Baubetrieb zu schützen. In diesem Rahmen wird auch der an das Baufeld angrenzende Höhlenbaum Nr. 41 (zu dessen genauer Lage siehe Unterlage 19.2.5 N) erhalten und vor Beeinträchtigungen bewahrt (Maßnahme M 1.1 = Maßnahme 2 V der landschaftspflegerischen Begleitplanung). Daneben sieht die festgestellte Planung vor, in bestimmtem Rahmen Alt- und Höhlenbäume zu fördern (Maßnahme M 1.2 = Maßnahme 10 A_{FFH} der landschaftspflegerischen Begleitplanung). Der Maßnahme liegt zu Grunde, dass die Wälder auf den südexponierten Hängen entlang der Schwarzach reich an potentiellen Brut- und Höhlenbäumen sind, diese aber teilweise so stark eingewachsen sind, dass sie etwa vom Mittelspecht derzeit nicht zu nutzen sind. Zur Sicherung des Bestandes an geeigneten Brut- und Höhlenbäumen werden insgesamt zehn Bäume durch Auflichten im Umgriff der Kronen freigestellt und waldbaulich gefördert. Dies geschieht an den in der Unterlage 19.2.5 N dargestellten potentiellen Brut- und Höhlenbäumen sowie auch an geeigneten stärkeren Eichen ohne Höhlen. Teilweise werden auch einzelne Bäume im Auslichtungsbereich durch Ringeln zum Absterben gebracht oder in 3 bis 4 m Höhe gekappt und als stehendes Totholz erhalten.

Hinsichtlich der Einzelheiten der beschriebenen Maßnahmen wird auf die Erläuterungen in Nr. 6 der Unterlage 19.2.3 N sowie in den Maßnahmenblättern zu den Maßnahmen 2 V und 10 A_{FFH} in Unterlage 9.3 T verwiesen.

Die höhere Naturschutzbehörde hat sich mit den vorgenannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einverstanden gezeigt. Insbesondere hat sie keine Zweifel an der Geeignetheit und Wirksamkeit dieser Maßnahmen geäußert.

Die vorstehenden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung fließen in die Bewertungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Arten des Anhangs I sowie nach Art. 4 Abs. 2 der V-RL ein.

3.3.6.1.1.6 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist das entscheidende Kriterium für die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Maßgebliches Beurteilungskriterium ist insoweit der günstige Erhaltungszustand der Vogelarten i. S. d. Anhangs I sowie der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der V-RL (Art. 2 Abs. 2, Art. 7 FFH-RL). Ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (st. Rspr., siehe z. B. BVerwG, Urteil vom 03.05.2013, NVwZ 2013, 1209 Rn. 28). Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist somit am Kernbegriff der Stabilität des Erhaltungszustandes zu orientieren. Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art auslösen. Bleibt der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) hingegen stabil, so ist davon auszugehen, dass die Aussichten, ihn in Zukunft zu verbessern, nicht beeinträchtigt werden. Das zukünftige Entwicklungspotential der Erhaltungsziele bleibt somit gewahrt (Nr. 5.2.5.2 Leitfaden FFH-VP). Für die Bewertung von Beeinträchtigungen von Vogelarten des Anhangs I der V-RL sowie von Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sind als Bewertungskriterien des günstigen Erhaltungszustands die Struktur des Bestands, die Funktion der Habitate entsprechend der spezifischen, ornithologisch relevanten Kriterien, und die Wiederherstellbarkeit der Lebensstätten der Vögel zu Grunde zu legen (a. a. O.).

Mit dem Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen wird eine Schwelle markiert, deren Überschreitung zugleich im Grundsatz mit der Unzulässigkeit eines Vorhabens einhergeht (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Diese Schwelle ist nicht standardisierbar. Ihr Erreichen ist stets abhängig von der im Einzelfall vorliegenden Art, Dauer, Reichweite und Intensität einer Wirkung in Überlagerung mit den spezifischen Empfindlichkeiten der gebietsbezogen festgelegten Erhaltungsziele und der für sie maßgeblichen Strukturen und Funktionen. Allgemeine Orientierungswerte für die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen können beispielsweise für individuelle Parameter definiert werden, die mit ausreichender Konstanz unabhängig von einem bestimmten Standort ausgeprägt sind. Hierzu gehören z. B. die Mindestareale, bei deren Unterschreitung die Population einer Tierart nicht mehr überlebensfähig ist, die Mindestgröße eines Lebensraumes, unterhalb derer die Randeffekte so hoch sind, dass eine lebensraumtypische Ausprägung in einer Kernzone nicht mehr möglich ist, und die Höchstgrenzen der Lärmbelastung (vgl. Nr. 5.2.5.2 Leitfaden FFH-VP).

Ob ein Straßenbauvorhaben nach dem so konkretisierten Prüfungsmaßstab des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu "erheblichen Beeinträchtigungen" führen kann, ist danach vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Mit Blick auf die Erhaltungsziele stellt insofern allein der Erhaltungszustand der Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Dabei ist zu fragen, ob sicher ist, dass ein (günstiger) Erhaltungszustand trotz der Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. In der Ökosystemforschung bezeichnet "Stabilität" die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Arten in der Regel jeweils unterschiedliche Empfindlichkeiten, d. h. Reaktions- und Belastungsschwellen, haben (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, NuR 2007, 336 Rn. 43).

Beim günstigen Erhaltungszustand einer vom Erhaltungsziel eines Vogelschutzgebietes umfassten Tierart geht es um ihr Verbreitungsgebiet und ihre Populationsgröße; in beiden Bereichen soll langfristig gesehen eine Qualitätseinbuße vermieden werden. Stressfaktoren, die von einem Straßenbauvorhaben ausgehen, dürfen die artspezifische Populationsdynamik keinesfalls so weit stören, dass die Art nicht mehr "ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird" (vgl. Art. 1 Buchstabe i) der FFH-RL). Die damit beschriebene Reaktions- und Belastungsschwelle kann unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse Einwirkungen zulassen. Diese berühren das Erhaltungsziel nicht nachteilig, wenn es etwa um den Schutz von Tierarten geht, die sich nachweisbar von den in Rede stehenden Stressfaktoren nicht stören lassen. Bei einer entsprechenden Standortdynamik der betroffenen Tierart führt nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens oder Reviers zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. Selbst eine Rückentwicklung der Population mag nicht als Überschreitung der Reaktions- und Belastungsschwelle zu werten sein, solange sicher davon ausgegangen werden kann, dass dies eine kurzzeitige Episode bleiben wird. Soweit als weiteres Ziel genannt wird, dass das "natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird" (vgl. Art. 1 Buchstabe i) der FFH-RL), ist auch nicht jeder Flächenverlust, den ein FFH-Gebiet infolge eines Straßenbauvorhabens erleidet, notwendig mit einer Abnahme des Verbreitungsgebietes gleichzusetzen, weil der Gebietsschutz insoweit ein dynamisches Konzept verfolgen dürfte. So ist es denkbar, dass die betroffene Art mit einer Standortdynamik ausgestattet ist, die es ihr unter den gegebenen Umständen gestattet, Flächenverluste selbst auszugleichen. Wenn auch der Erhaltung vorhandener Lebensräume regelmäßig Vorrang vor ihrer Verlagerung zukommt, kann in diesem Fall im Wege der Kompensation durch die Schaffung geeigneter Ausweichhabitats der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Art gewährleistet werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, NVwZ 2007, 1054 Rn. 45 m. w. N.).

Unter Anwendung der dargelegten Maßstäbe ergibt sich in Bezug auf die im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden Vogelarten nach Anhang I der V-RL sowie die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VR-L folgendes Bild:

a) Der Eisvogel wurde im detailliert untersuchten Bereich als regelmäßiger Nahrungsgast bei der Nahrungssuche an der Schwarzach festgestellt. Im Schwarzachabschnitt zwischen dem Ludwig-Main-Donau-Kanal und der Brücke der ICE-Trasse Nürnberg – München wurden im Rahmen der durchgeführten Erhebungen keine Brutplätze/Brutröhren der Art festgestellt. Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung von Bruthabitats oder sonstigen essentiellen Habitats-elementen kann unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Es kommt allerdings baubedingt in der mehrjährigen Bauzeit zu einem vorübergehenden Verlust von 400 m² Nahrungshabitatsflächen, die aus der bauzeitlichen Verrohrung der Schwarzach im Baufeldbereich resultiert. Zur Beurteilung der Erheblichkeit des Flächenverlusts kann Lambrecht und Trautner, Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 (nachfolgend FuE-Konvention), herangezogen werden. Die dort u. a. angegebenen Orientierungswerte sind, wenngleich sie keine normative Geltung beanspruchen können, mangels besserer Erkenntnisse im Regelfall anzuwenden (BVerwG, Urteil vom 23.04.2014 – 9 A 25.12 – juris Rn. 66). Da nach dem für das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ aufgestellten Managementplan (lediglich) von mindestens 10 bis 12 Brutpaaren im Vogelschutzgebiete auszugehen ist, in günstigen Jahren von ca. 20 bis 30 Brutpaare, ist nach Tabelle 3 (S. 54) der FuE-Konvention ein (dauerhafter) Flächenverlust 400 m² für die Art noch zu tolerieren. Dieser Schwellenwert wird vorliegend nicht

überschritten. Hinzu kommt außerdem, dass die Strukturausstattung in der Umgebung der Schwarzachbrücke es dem Eisvogel ermöglicht, während der Bauphase zur Nahrungssuche ohne weiteres auf andere Gewässerabschnitte der Schwarzach außerhalb des Baufeldbereichs auszuweichen. Mit der vorgesehenen Renaturierung des Baufeldbereichs nach Abschluss der Bauarbeiten und der Wiederherstellung des heutigen Zustands des betroffenen Abschnitts der Schwarzach verbleiben auf Dauer keine greifbaren Beeinträchtigungen des Nahrungshabitats des Eisvogels zurück. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die zeitweilig verlorengelassene Fläche am Rand des Vogelschutzgebiets liegt und dort keine für den Eisvogel essentiellen Strukturen liegen. Bezogen auf das gesamte, 38.192 ha große Vogelschutzgebiet kommt dem zeitweiligen Verlust von 400 m² = 0,000001 % schließlich eine außerordentlich untergeordnete Bedeutung zu (vgl. zu einer ähnlichen Fallkonstellation BVerwG, Urteil vom 06.11.2012 – 9 A 17.11 – juris Rn. 46 f.).

Andere relevante Wirkfaktoren des Vorhabens neben der Flächeninanspruchnahme in der Bauzeit (Immissionen, Barrierewirkungen, sonstige Störungen) beschränken sich ebenso auf die Bauzeit des Vorhabens und gehen in ihrer Intensität nicht merklich über die bereits heute gegebene Vorbelastung hinaus, die aus dem Bestand und Betrieb der A 9 und der Schwarzachbrücke resultiert. Das Ausmaß der betriebsbedingten Einwirkungen, die bislang schon vom Verkehr auf der A 9 und der Schwarzachbrücke ausgehen, ändert sich infolge der Durchführung des Vorhabens nicht.

Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Eisvogels sind insofern insgesamt nur als gering anzusehen und überschreiten die Erheblichkeitsschwelle nicht.

b) Der Mittelspecht wurde im detailliert untersuchten Bereich im Rahmen der vorhabensbezogenen Erfassungen als möglicher Brutvogel am Ludwig-Main-Donau-Kanal bzw. südwestlich der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht festgestellt. Brutplätze der Art wurden dabei zwar nicht vorgefunden, sind aber an den Fundbereichen der Art zu vermuten. Der Mittelspecht verliert vorhabensbedingt auf Dauer 1.580 m² an Brut- und Nahrungshabitatflächen. Mit Blick auf die nach dem Managementplan für das Vogelschutzgebiet bestehende Population von 150 bis 160 Brutpaaren ist nach Tabelle 3 (S. 54) der FuE-Konvention ein Flächenverlust von 4.000 m² aber noch als tolerabel anzusehen. Zum dauerhaften Verlust an Lebensraumflächen kommen allerdings noch einmal vorübergehende Flächenverluste im Umfang von 2.860 m² Brut- und Nahrungshabitatflächen durch die Holzung von Waldflächen im Baufeldbereich dazu. Der nach der FuE-Konvention maßgebliche Orientierungswert für den Flächenverlust wird damit bei Aufsummierung der dauerhaften und vorübergehenden Flächenverluste geringfügig überschritten. Dabei ist aber in Blick zu nehmen, dass der Flächenverlust zum größeren Teil nur vorübergehender Natur ist und auf Grund der hervorragenden Strukturausstattung des detailliert untersuchten Bereichs mit Brut- und Nahrungshabitatflächen nur zu einem lokal sehr begrenzten Effekt führt. Der Mittelspecht kann schon innerhalb des vergleichsweise kleinräumigen detailliert untersuchten Bereichs auf genügend anderweitige gleichwertige Habitatflächen ausweichen, mithin wird der temporäre Lebensraumverlust bereits lokal aufgefangen. Nach der Renaturierung des Baufeldes nach Abschluss der Bauarbeiten und der Wiederaufforstung der geholzten Waldflächen verbleiben jedenfalls mittelfristig keine greifbaren Beeinträchtigungen durch die baubedingten Waldholzungen zurück. Darüber hinaus werden im Rahmen der schadensbegrenzenden Maßnahme M 1.2 (= Maßnahme 10 A_{FFH} der landschaftspflegerischen Begleitplanung) insgesamt zehn Bäume durch Auflichten im Kronenbereich freigestellt und dadurch für den Mittelspecht als Brut- und Höhlenbäume erstmals – und auch unmittelbar – nutzbar. Vorhabensbedingt gehen demgegenüber nur drei potentiell für die Art geeignete Brutbäume verloren (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.04.2014 – 9 A 25.12 – juris Rn. 66 zu einer gleich gelagerten Sachlage). Auch bzgl. Mittelspechts

ist darüber hinaus in Blick zu nehmen, dass die verlorengelassenen Lebensraumflächen am Rand des Vogelschutzgebiets liegen und keine für ihn essentiellen Strukturen beinhalten. Bezogen auf das gesamte, 38.192 ha große Vogelschutzgebiet kommt dem dauerhaften und vorübergehenden Verlust von Habitatflächen im Umfang von insgesamt $4.440 \text{ m}^2 = 0,0000116 \%$ ebenso nur eine außerordentlich untergeordnete Bedeutung zu. Auf Grund dessen stellt sich der mit dem Vorhaben für den Mittelspecht verbundene Flächenverlust insgesamt jedenfalls als noch tolerierbar dar.

Die übrigen Wirkfaktoren des Vorhabens in der Bauzeit (Immissionen, Barrierewirkungen, sonstige Störungen) beschränken sich in ihrer Wirkung auf diese und gehen in ihrer Intensität nicht merklich über die bereits heute gegebene Vorbelastung hinaus, die aus dem Bestand und Betrieb der A 9 und der Schwarzachbrücke resultiert. Das Ausmaß der betriebsbedingten Einwirkungen, die bislang schon vom Verkehr auf der A 9 und der Schwarzachbrücke ausgehen, ändert sich infolge der Durchführung des Vorhabens nicht.

Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Mittelspechts sind insofern insgesamt als noch tolerierbar anzusehen und überschreiten die Erheblichkeitsschwelle nicht.

c) Der Pirol wurde 2020 als möglicher Brutvogel in der Nähe des Ludwig-Main-Donau-Kanals festgestellt. Er verliert wie der Mittelspecht vorhabensbedingt auf Dauer 1.580 m^2 an Brut- und Nahrungshabitatflächen; während der Bauzeit gehen zusätzlich zeitweilig 2.860 m^2 entsprechender Habitatflächen durch Waldholzung verloren. Spezifische Habitatstrukturen mit essentieller Bedeutung für den Pirol sind davon nicht betroffen. In der FuE-Konvention werden für den Pirol keine Orientierungswerte für den quantitativ-absoluten Flächenverlust genannt. Mit Blick darauf, dass nach naturschutzfachlich abgesicherten Erkenntnissen die Reviergröße des Pirols regelmäßig zwischen 10 und 25 ha/Brutpaar liegt, und nach dem Managementplan für das Vogelschutzgebiet weniger als 50 Brutpaare existieren, kann der Pirol der Flächenklasse 3 der Tabelle 13 der FuE-Konvention zugeordnet werden. Für die Vogelarten, die in der Tabelle 3 der FuE-Konvention dieser Flächenklasse zugeordnet sind, wird in der zuletzt genannten Tabelle bei weniger als 50 Revieren im Vogelschutzgebiet jeweils ein Orientierungswert für den quantitativ-absoluten Flächenverlust von 1.600 m^2 aufgeführt. Der mit dem Vorhaben für die Art dauerhaft verbundene Flächenverlust liegt knapp unterhalb dieser Schwelle. Bei Aufsummierung der dauerhaften und der nur vorübergehenden Habitatflächenverluste des Pirols wird dieser Orientierungswert mit 4.440 m^2 überschritten. Auch insoweit ist aber zu berücksichtigen, dass der Großteil dieses Flächenverlusts nur während eines vorübergehenden Zeitraums eintritt. Nach Ende der Bauarbeiten wird das Baufeld renaturiert und die für den Baubetrieb geholzten Waldbestände wieder aufgeforstet; nachhaltige Beeinträchtigungen bleiben insoweit nicht zurück. Auch der Pirol kann zudem wegen der hervorragenden Ausstattung des detailliert untersuchten Bereichs mit Brut- und Nahrungshabitaten zur Brut und Nahrungssuche auf andere gleichwertige Bereiche ausweichen, so dass die nachteiligen Auswirkungen in dieser Hinsicht stark lokal begrenzt bleiben. Zudem kommt die schadensbegrenzende Maßnahme M 1.2 (= Maßnahme 10 A_{FFH} der landschaftspflegerischen Begleitplanung), die bereits kurzfristig Wirkung entfaltet, auch dem Pirol zu Gute. Daneben gilt auch für den Pirol, dass die verlorengelassenen Lebensraumflächen am Rand des Vogelschutzgebiets liegen und keine für ihn essentiellen Strukturen beinhalten. Bezogen auf das gesamte, 38.192 ha große Vogelschutzgebiet kommt dem dauerhaften und vorübergehenden Verlust von Habitatflächen im Umfang von insgesamt $4.440 \text{ m}^2 = 0,0000116 \%$ auch nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zu, zumal auch das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ keine besondere Bedeutung für den Erhalt des Pirols aufweist. Der Pirol ist keine typische Art dieses Vogelschutzgebiets, der größere Teil seines Lebensraums liegt oftmals außerhalb des Gebietes.

Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Art werden deshalb insofern als gering angesehen.

Die übrigen Wirkfaktoren des Vorhabens in der Bauzeit (Immissionen, Barrierewirkungen, sonstige Störungen) beschränken sich in ihrer Wirkung auf diese und gehen in ihrer Intensität nicht merklich über die bereits heute gegebene Vorbelastung hinaus, die aus dem Bestand und Betrieb der A 9 und der Schwarzachbrücke resultiert. Das Ausmaß der betriebsbedingten Einwirkungen, die bislang schon vom Verkehr auf der A 9 und der Schwarzachbrücke ausgehen, ändert sich infolge der Durchführung des Vorhabens nicht.

Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Pirols sind deshalb insgesamt als gering anzusehen und überschreiten die Erheblichkeitsschwelle ebenso nicht.

d) Im Ergebnis sind daher die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen für die drei zuvor behandelten Vogelarten als gering bzw. jedenfalls noch verträglich anzusehen; ein nachteiliger Einfluss auf den derzeitigen Erhaltungszustand der Art bzw. deren Entwicklungspotential im Vogelschutzgebiet kann ausgeschlossen werden. Die Erheblichkeitsschwelle des § 34 Abs. 2 BNatSchG wird isoliert infolge des Vorhabens nicht erreicht.

Die höhere Naturschutzbehörde teilt die dieser Einschätzung zu Grunde liegenden naturschutzfachlichen Bewertungen. Auch sie verneint im Ergebnis erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets.

3.3.6.1.1.7 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen und Projekten betroffen sein könnte (vgl. Nr. 5.2.5.5 Leitfaden FFH-VP). Damit wird das Ziel verfolgt, eine schleichende Beeinträchtigung durch nacheinander, jeweils für sich genommen das Gebiet nicht erheblich beeinträchtigende Projekte zu verhindern. Dieser Zielsetzung wird eine Verträglichkeitsprüfung nur dann konsequent gerecht, wenn sie die Auswirkungen anderer Projekte auf das Gebiet auch bei der Beurteilung einbezieht, ob die Relevanzschwelle überschritten ist. Es geht hier darum, hinzutretende Beeinträchtigungen abzuwehren, die in der Summe die Erhaltungsziele nachteilig betreffen und damit nicht mehr als Bagatelle verstanden werden können. Andernfalls wäre auf längere Sicht eine nicht rückholbare erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes zu besorgen, die dem mit der Schutzgebietsausweisung auf Dauer verfolgten Schutzziel diametral entgegenliefe und das unionsrechtliche Verschlechterungsgebot verletzte (BVerwG, Beschluss vom 05.09.2012, NVwZ-RR 2012, 922 Rn. 12).

Andere Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn sie rechtsverbindlich, d. h. in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Plan-

reife nach § 33 BauGB erreicht hat. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Nr. 4 ROG) sind nur dann relevant, wenn die zuständige Behörde eine befristete Untersagung ausspricht (§ 12 Abs. 2 ROG). Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. – im Falle der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z. B. das Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG oder nach §§ 8 ff. der 9. BImSchV eingeleitet ist (siehe Nr. 5.2.5.5 Leitfaden FFH-VP).

Die Ermittlungen der Vorhabensträgerin haben ergeben, dass insgesamt 21 relevante Pläne bzw. Projekte in diesem Sinne, die Schutzziele des Europäischen Vogelschutzgebietes berühren bzw. in gleicher Weise wie das gegenständliche auf diese einwirken könnten, näher zu betrachten sind. Eine Auflistung dieser Pläne und Projekte findet sich auf S. 21 der Unterlage 19.2.3 N, auf die verwiesen wird. Hinsichtlich der von der Vorhabensträgerin angewandten Methodik zur Ermittlung der vorliegend relevanten Pläne und Projekte wird auf die Nrn. 7.1 und 7.2 der Unterlage 19.2.3 N Bezug genommen. Die gewählte Methodik ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden; auch die höhere Naturschutzbehörde hat keine fachlichen Bedenken dagegen vorgebracht.

In Bezug auf die einzelnen Vogelarten, auf die sich das verfahrensgegenständliche Vorhaben auswirkt, ist danach folgendes festzustellen:

a) Die relevanten Pläne und Projekte führen zu keiner Betroffenheit des Eisvogels bzw. zu keinen mehr als geringen Beeinträchtigungen. Essentielle Habitatelemente werden in keinem Fall in Anspruch genommen. Vor dem Jahr 2004 zugelassene und seit geraumer Zeit realisierte Vorhaben bilden dabei ihre Auswirkungen bereits in der Natur ab. 2004 wurde der Bestand des Eisvogels innerhalb des Vogelschutzgebietes auf 20 Brutpaare geschätzt; nach den Erfassungen für den Managementplan liegt der aktuelle Bestand der Art bei mindestens 10 bis 12 Brutpaaren, in günstigen Jahren noch deutlich höher. Die Population ist damit als stabil zu bezeichnen, so dass auch in Bezug auf vor dem Jahr 2004 zugelassene Vorhaben keine nachhaltigen negativen Auswirkungen zu erkennen sind. Die untersuchten Pläne und Projekte führen damit auch im Zusammenwirken mit dem gegenständlichen Vorhaben nicht zu einem Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle (siehe Nr. 7.4.1 der Unterlage 19.2.3 N).

b) Der Mittelspecht wird durch die relevanten anderen Pläne und Projekte nicht bzw. nicht mehr als verträglich beeinträchtigt. Essentielle Habitatelemente werden ebenso in keinem Fall in Anspruch genommen. Hinsichtlich der vor dem Jahr 2004 zugelassenen Vorhaben gilt, dass diese auch keine nachteiligen Auswirkungen in der Natur erkennen lassen. Der Bestand des Mittelspechts wurde 2004 im Vogelschutzgebietes auf 160 Brutpaare geschätzt; der aktuelle Bestand liegt nach den Erfassungen für den Managementplan bei über 200 Brutpaaren. Auch wenn diese höhere Zahl durch eine teilweise verbesserte Erfassungsgenauigkeit bedingt sein mag, lassen die Zahlen jedoch den belastbaren Schluss zu, dass jedenfalls kein Bestandsrückgang zu verzeichnen ist. Das gegenständliche Vorhaben führt im Ergebnis auch in der Zusammenschau mit den anderen relevanten Plänen und Projekten nicht zu Beeinträchtigungen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten (Nr. 7.4.2 der Unterlage 19.2.3 N).

c) Die relevanten anderen Pläne und Projekte führen zu keiner Betroffenheit des Pirols bzw. nur zu allenfalls geringen Beeinträchtigungen der Art. Die vor dem Jahr 2004 zugelassenen Vorhaben haben dabei ebenso keinen nachhaltigen Einfluss auf die Art. Der Bestand der Art wurde 2004 im Vogelschutzgebietes auf 6 bis 10 Brut-

paare geschätzt. Nach den Erfassungen für den Managementplan beläuft sich gesichert auf 4 bis 10 Brutpaare, nach den bestehenden örtlichen Erfahrungen sind sogar deutlich mehr Reviere zu erwarten. Die Population des Pirols im Vogelschutzgebiet ist damit jedenfalls stabil geblieben. In der Zusammenschau führt das gegenständliche Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Wirkungen der anderen relevanten Pläne und Projekte ebenso nicht zu Beeinträchtigungen jenseits der Erheblichkeitsschwelle (Nr. 7.5.1 der Unterlage 19.2.3 N).

d) Die höhere Naturschutzbehörde teilt die vorstehende Einschätzung. Auch sie sieht in der Zusammenschau der Wirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit denen anderer Pläne und Projekte keine erheblichen Beeinträchtigungen als gegeben.

3.3.6.1.1.8 Zusammenfassende Bewertung der Natura 2000-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben für sich genommen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“ maßgeblichen Bestandteile führt. Jedenfalls bei Umsetzung der unter C. 3.3.6.1.1.5 benannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erreichen die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen die Erheblichkeitsschwelle i. S. d. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der FFH-RL bzw. des § 34 BNatSchG nicht.

Die Überlagerung der Wirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen anderer Pläne und Projekte im Bereich des Vogelschutzgebietes führt zu keiner anderen Bewertung. Die Auswirkungen dieser Pläne und Projekte auf die drei zuvor näher betrachteten Vogelarten sind jeweils nur von vergleichsweise geringer Intensität und führen auch in Zusammenschau mit den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle.

3.3.6.1.2 Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet DE6633371 Naturschutzgebiet „Schwarzach-Durchbruch“ und Rhätschluchten bei Burgthann

Östlich des Ludwig-Main-Donau-Kanals befindet sich das FFH-Gebiet DE6633371 Naturschutzgebiet „Schwarzach-Durchbruch“ und Rhätschluchten bei Burgthann (siehe Unterlage 19.1.2 Blatt 1 T). Vom vorgesehenen Bau Feld liegt das FFH-Gebiet wenigstens etwa 100 m entfernt.

Wie sich aus den Ausführungen unter C. 3.3.6.1.1.1 ergibt, ist zuerst zu überprüfen, ob es einer Verträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben bedarf, bevor eine solche durchzuführen ist. Für die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung genügt es, wenn die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass ein Vorhaben das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, NuR 2007, 336 Rn. 40 und 58 m. w. N.). Daher bedarf es einer Prüfung der Verträglichkeit nur bei der ernsthaft in Betracht kommenden Möglichkeit, dass erhebliche Beeinträchtigungen eintreten. Diese Möglichkeit ist zu bejahen, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen bestehen (Nr. 9 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und

Umweltfragen vom 04.08.2000, Gz. 62-8654.4-2000/21, AllMBI. S. 544). Die Vorprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007, NuR 2008, 115 Rn. 7). Der Maßstab, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes "offensichtlich" ausgeschlossen werden kann, ist nicht identisch mit den Anforderungen, die an eine Verträglichkeitsprüfung zu stellen sind. Erst wenn bei einem Vorhaben auf Grund der Vorprüfung nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der der Gegenbeweis geführt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, NuR 2007, 336 Rn. 62). Für den Gang und das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gilt der Sache nach eine "Beweisregel" des Inhalts, dass ohne Rückgriff auf Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ein Vorhaben nur dann zugelassen werden darf, wenn der Planungsträger zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Für die Vorprüfung gilt dies nicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007, NVwZ 2008, 210 Rn. 11 m. w. N.).

Für die Vorprüfung ist eine hinreichend konkrete Beschreibung der technischen Projektmerkmale erforderlich. Es sind für jedes potenziell betroffene Schutzgebiet der relevanten Gebietskulisse gesonderte Darstellungen zu den vorkommenden Lebensräumen und Arten, differenziert nach ihrem Status prioritär/nicht prioritär, zu den Erhaltungs- und Entwicklungszielen und den maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen. Die möglichen Beeinträchtigungen sind für Lebensräume (einschließlich ihrer dort wahrscheinlich vorkommenden charakteristischen Arten) und Arten, sonstige maßgebliche Bestandteile sowie für die Durchführung von festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und für festgelegte Entwicklungspotenziale zu prognostizieren (vgl. Nr. 4.2 Leitfaden FFH-VP).

Das FFH-Gebiet DE6633371 Naturschutzgebiet „Schwarzach-Durchbruch“ und Rhätschluchten bei Burgthann wurde mit der Verordnung zur Änderung der Vogelschutzverordnung vom 19.02.2016 (AllMBI. S. 258) als FFH-Gebiet festgelegt (siehe § 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 BayNat2000V). Dabei wurden gleichzeitig auch die Grenzen des Gebiets und seine Erhaltungsziele rechtsverbindlich festgesetzt (siehe §§ 2 und 3 BayNat2000V). Nach § 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 BayNat2000V sind für das genannte FFH-Gebiet die Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Schlucht- und Hangmischwälder und Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* sowie die Gelbbauchunke gebietspezifisch. § 3 Abs. 1 BayNat2000V legt in Verbindung mit Anlage 1a der Verordnung die Erhaltungsziele für die einzelnen Arten fest. Ziel ist danach die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung bestimmter Strukturen und Lebensräume und ggf. weiterer in der Anlage 1a genannter Randbedingungen. Zur Präzisierung dieser zwangsläufig losgelöst von spezifischen örtlichen Gegebenheiten formulierten Zielsetzungen eröffnet § 3 Abs. 4 BayNat2000V die Möglichkeit, durch Vollzugshinweise die Erhaltungsziele gebietsbezogen näher zu konkretisieren. Davon hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit den „Vollzugshinweisen zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete“ vom 29.02.2016, Gz. 62-U8629.54-2016/1, Gebrauch gemacht. Danach gelten für das FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Schwarzach-Durchbruch“ und Rhätschluchten bei Burgthann im Wesentlichen folgende konkrete Erhaltungsziele:

- Erhaltung der urwüchsigen, tief in den Sandstein eingeschnittenen Talabschnitte des Schwarzachdurchbruchs und der Teufelskirche mit repräsentativen Silikatfelsen und vielfältigen artenreichen Laubwäldern, die durch ihre Einzigartigkeit und landschaftliche Besonderheit im östlichen Mittelfränkischen Becken bzw. dem Vorland der mittleren Frankenalb einmalig sind.

- Erhaltung, ggf. Wiederherstellung der strukturreichen Hainsimsen-Buchenwälder, der Waldmeister-Buchenwälder, der Schlucht- und Hangmischwälder sowie der Säume aus Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur, natürlicher/naturnaher standortheimischer Baumarten-Zusammensetzung und einem ausreichenden Angebot an Altholz, Totholz und Höhlen- und sonstigen Biotopbäumen. Erhalt eines ausreichenden Laubholzanteils der Wälder sowie der Waldstruktur (Jagdhabitats der Mausohrkolonien in der Umgebung). Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasserhaushalts).
- Erhaltung, ggf. Wiederherstellung der Population der Gelbbauchunke. Erhalt eines Systems für die Fortpflanzung geeigneter und vernetzter Klein- und Kleinstgewässer. Erhalt dynamischer Prozesse, die eine Neuentstehung solcher Laichgewässer ermöglichen.

Mit Blick auf diese Erhaltungsziele können erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes infolge des gegenständlichen Vorhabens ausgeschlossen werden, ohne dass es hierzu einer Verträglichkeitsprüfung bedürfte.

Das betroffene FFH-Gebiet umfasst mit ca. 150 ha eine Fläche, die von ihrem Umfang her weit über ihren Nähebereich zur A 9 hinausreicht. Die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen baulichen Maßnahmen finden allesamt außerhalb des Gebietes statt, auch das Baufeld erstreckt sich nicht in das Gebiet hinein. So nach kann das Vorhaben nur mittelbar zu Auswirkungen auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele führen. Nachteilige betriebsbedingte Einwirkungen sind nicht zu erkennen, nachdem das Vorhaben zu keiner Steigerung der Verkehrsbelastung auf der A 9 führt und sich auch die Fahrbahnflächen dem Gebiet praktisch nicht annähern; die schon heute gegebenen betriebsbedingten Einflüsse auf das FFH-Gebiet bleiben durch das Vorhaben unverändert. Mit Blick auf diese bereits jetzt existierende Vorbelastung und deren Ausmaß sind auch relevante baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu gewärtigen. Die während des Baubetriebs zu erwartenden mittelbaren Störwirkungen, die auf das FFH Gebiet einwirken können, werden über die bereits gegebene Vorbelastung nicht merklich hinausgehen. Sie sind zudem nur vorübergehender Natur und könnten allenfalls zu kurzzeitigen revisiblen Effekten im Randbereich des FFH-Gebiets führen.

Auf Grund dessen kann festgestellt werden, dass sich das gegenständliche Vorhaben nicht nachteilig auf die Erhaltungsziele des genannten FFH-Gebiets auswirkt. Weder führt das Vorhaben zu einer Verschlechterung des derzeitigen Zustandes der Erhaltungsziele noch wird eine Verbesserung ihres Erhaltungszustandes in irgendeiner Weise erschwert.

Da das Vorhaben somit schon für sich genommen offensichtlich nicht geeignet ist, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG), bedarf es auch keiner näheren Untersuchung, ob das Vorhaben im Zusammenwirken anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann (vgl. Nr. 4.3 Leitfaden FFH-VP). Gegenseitige Verstärkungen von Auswirkungen bzw. sonstige Wechselwirkungen auf die Natura 2000-Gebiete können bei einer derartigen Ausgangslage ohne nähere Untersuchungen in diese Richtung ausgeschlossen werden. Unabhängig davon sind vorliegend auch keine Projekte und Pläne ersichtlich, die im Zusammenwirken mit dem gegenständlichen Vorhaben möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets führen könnten (siehe S. 4 der Unterlage 19.2.2).

Die höhere Naturschutzbehörde hat ebenso bestätigt, dass sich das Vorhaben nicht erkennbar in negativer Weise auf das Gebiet auswirken wird und eine erhebliche nachteilige Wirkung ausgeschlossen werden kann.

3.3.6.1.3 Naturschutzgebiet „Schwarzach-Durchbruch“

Der westliche Rand des mit Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzach-Durchbruch“ Landkreis Nürnberger Land und Landkreis Roth vom 11.12.1986 festgesetzten Naturschutzgebiets „Schwarzach-Durchbruch“ liegt östlich des Ludwig-Main-Donau-Kanals, von dort aus erstreckt sich das Gebiet in östliche Richtung (siehe Unterlage 19.1.2 Blatt 1 T).

Die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen baulichen Maßnahmen finden allesamt außerhalb des Gebietes statt. Auch das Baufeld erstreckt sich nicht in das Gebiet hinein, sondern hält einen gewissen Abstand zum Gebietsrand. Unmittelbare Eingriffe in das Schutzgebiet sind folglich mit dem Vorhaben nicht verbunden. Auch mittelbare Auswirkungen von Relevanz sind nicht zu gewärtigen. Nachteilige betriebsbedingte Einwirkungen sind nicht zu erkennen, nachdem das Vorhaben zu keiner Steigerung der Verkehrsbelastung auf der A 9 führt und sich auch die Fahrbahnflächen dem Gebiet praktisch nicht annähern; die schon heute gegebenen betriebsbedingten Einflüsse auf das Schutzgebiet bleiben durch das Vorhaben unverändert. Mit Blick auf diese bereits jetzt existierende Vorbelastung und deren Ausmaß sind auch relevante baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu besorgen. Die während des Baubetriebs zu erwartenden mittelbaren Vorhabenswirkungen werden über die bereits gegebene Vorbelastung nicht merklich hinausgehen; sie sind zudem nur vorübergehender Natur. Rechtserhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes bzw. seines in § 3 der genannten Verordnung, die gemäß Art. 60 Abs. 1 BayNatSchG fortgilt, genannten Schutzzwecks sind demnach auszuschließen.

3.3.6.1.4 Landschaftsschutzgebiet „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der mittleren Frankenalb“

Die südlich der Schwarzach liegenden Vorhabensteile kommen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der mittleren Frankenalb“ zu liegen (siehe Unterlage 19.1.2 Blatt 1 T).

Nach § 3 der Verordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der mittleren Frankenalb“ (LSG Ost) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.01.2005, die gemäß Art. 60 Abs. 1 BayNatSchG fortgilt, sind im Landschaftsschutzgebiet Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 2 der bezeichneten Verordnung genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der genannten Verordnung ist u. a. für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen und Wegen eine gesonderte Erlaubnis erforderlich; gilt gleiches für die Veränderung von Gewässern, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung) und das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung).

Nach § 4 Abs. 3 der Verordnung ist die Erlaubnis unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 3 genannten Wirkungen

hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Nach § 6 Abs. 1 der Verordnung kann außerdem von den Verboten des § 3 kann gem. Art. 49 BayNatSchG (nunmehr § 67 BNatSchG) im Einzelfall Befreiung erteilt werden (zum Nebeneinander von Ausnahme- und Befreiungsvorschriften siehe Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Februar 2020, BNatSchG, § 67 Rn. 4). Jedenfalls die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor; eine Befreiung von den Verboten des § 3 der Verordnung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig. Das öffentliche Interesse an der Befreiung ergibt sich zum einen aus den für das Vorhaben sprechenden Gründen, die unter C. 3.2 dargelegt wurden. Hinsichtlich des Gesamtquerschnitts des neuen Brückenbauwerks folgt es aus den diesbzgl. Ausführungen unter C. 3.3.3.2, hinsichtlich des östlich der A 9 geplanten Wartungswegs aus den entsprechenden Ausführungen unter C. 3.3.2. Hierauf wird an dieser Stelle Bezug genommen. Das öffentliche Interesse an der Vorhabensverwirklichung ist vorliegend auch gewichtiger als das gegen das Vorhaben sprechende Integritätsinteresse bzgl. des Landschaftsschutzgebietes. Für das Vorhaben sprechen insbesondere Gründe der Verkehrssicherheit; die Vorhabensträgerin kommt damit letztendlich der sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebenden staatlichen Verpflichtung nach, sich schützend und fördernd das Leben und die körperliche Unversehrtheit Einzelne zu stellen (vgl. dazu z. B. BVerfG, Beschluss vom 21.10.1987, NJW 1988, 1651, 1653). Diesen kommt hier insgesamt ein deutlich größeres Gewicht als dem schon genannten Integritätsinteresse. Die infolge des gegenständlichen Vorhabens innerhalb des Landschaftsschutzgebietes entstehenden Beeinträchtigungen beschränken sich auf einen kleinräumigen Bereich am Rand des Schutzgebietes, der zudem noch durch den Bestand und Betrieb der A 9 und der Schwarzachbrücke bereits stark vorbelastet sind (vgl. Nr. 6.2.2 der Unterlage 19.1.1 T). Im Verhältnis zur Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebietes von 25.392 ha sind die vorhabensbetroffenen Flächen verschwindend klein. Eine Veränderung des Gebietscharakters ist offenkundig auszuschließen. Gleiches gilt hinsichtlich der Behinderung des Zugangs zur freien Natur; insoweit führt das Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie des Naturgenusses ist jedenfalls unter Berücksichtigung der in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen (siehe dazu u. a. unter C. 3.3.6.4.7), insbesondere der dabei geplanten Wiederherstellung von bauzeitlich geholzten Waldflächen sowie des Rückbaus der zeitweiligen Verrohrung der Schwarzach, nicht zu gewärtigen. Soweit durch das Vorhaben die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beeinträchtigt wird, etwa durch (kleinflächige) dauerhafte Flächeninanspruchnahme, werden die insoweit eintretenden nachteiligen Wirkungen durch die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. zumindest funktional gleichwertig ersetzt (siehe dazu die Ausführungen unter C. C. 3.3.6.4.10). Es bestehen daneben auch keine zumutbaren Alternativen, die dem Integritätsinteresse des Landschaftsschutzgebietes besser gerecht werden. Insbesondere kann, wie sich aus den entsprechenden Ausführungen unter C. 3.3.3.2 und C. 3.3.2 ergibt, weder auf die Verbreiterung der Mittelkappen der Teilbauwerke noch auf den Wartungsweg östlich der A 9 verzichtet werden.

Die im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden haben keine Einwände spezifisch wegen der vorhabensbedingten Betroffenheit von Landschaftsschutzgebietsflächen erhoben.

In Ausübung des der Planfeststellungsbehörde sonach bzgl. der Gewährung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG eröffneten Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) erteilt sie vorliegend eine solche. Die dafür sprechenden Gesichtspunkte, insbesondere das gewichtige öffentliche Interesse an der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens, wiegen deutlich schwerer als die damit verbundenen nachteiligen Aus-

wirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet. Jene beschränken sich auf einen flächenmäßig sehr überschaubaren, bereits heute stark vorbelasteten Bereich in unmittelbarer Nähe der A 9. Ihnen wird zudem im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung zumindest zum Teil in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsbereich mit kompensatorisch wirkenden Maßnahmen begegnet, was das Gewicht der Beeinträchtigung nochmals mindert. Die noch verbleibenden Beeinträchtigungen rechtfertigen es in der Gesamtschau nicht, das Vorhaben daran scheitern zu lassen.

Die Befreiung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit umfasst (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG), ein gesonderter Ausspruch im Tenor dieses Beschlusses ist nicht erforderlich. Eines Einvernehmens der ansonsten für die Erteilung der Befreiung erforderlichen Behörde bedarf es nicht; die Konzentrationswirkung der Planfeststellung macht auch dieses entbehrlich (vgl. Kämper in BeckOK VwVfG, Stand 01.07.2020, § 75 Rn. 5).

3.3.6.1.5 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsgebiet der landschaftspflegerischen Begleitplanung finden sich einige Flächen, die dem Schutz des § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG unterfallen. Dabei handelt es sich um mäßig veränderte, natürlich entstandene Fließgewässer (Biotoptyp F14-FW00BK), Schilf-Landröhricht (Biotoptyp R111-GR00BK), Sumpfgewässer (Biotoptyp B113-WG00BK), Schluchtwälder (Biotoptypen L311-WJ9180*, L312-WJ9180* und L313-WJ9180*), Sumpfwälder (Biotoptypen L431-WQ, L432-WQ) und Bach-/Flussauenwälder (Biotoptyp L512-WA91E0*) (siehe Nr. 1.4.3 der Unterlage 19.1.1 T). Die räumliche Verteilung der betreffenden Flächen sowie deren jeweilige Ausdehnung und Abgrenzung sind aus Unterlage 19.1.2 Blatt 1 T ersichtlich.

Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens werden von natürlich entstandenen Fließgewässern (hier der Schwarzach) 11 m² dauerhaft überbaut, daneben 8 m² Auwald, 1.184 m² Schluchtwald und 206 m² Sumpfgewässer. Weitere 385 m² der Schwarzach, 656 m² des Auwaldes und 1.310 m² an Schluchtwald werden in der Bauzeit vorübergehend beansprucht (siehe Nr. 6.2.2 der Unterlage 19.1.1 T sowie Teil 2 der Unterlage 9.4 T).

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, unzulässig. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder gar eine Zerstörung von geschützten Biotopen kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Soweit das Vorhaben vorliegend derartige Wirkungen mit sich bringt, sind jedenfalls die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme hier gegeben. Die mit dem Vorhaben insoweit verbundenen Eingriffe können – von den nur baubedingten Beeinträchtigungen abgesehen – allerdings, wie sich aus den betreffenden Ausführungen in Nr. 6.6.2 der Unterlage 19.1.1 T ergibt, nicht im Sinne einer gleichartigen Wiederherstellung ausgeglichen werden (zum Begriff des Ausgleichs siehe § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG; zur Maßgeblichkeit dieses Ausgleichsbegriffs auch in vorliegendem Zusammenhang siehe Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Februar 2020, BNatSchG, § 30 Rn. 20). Es liegen aber insoweit Gründe des überwiegenden Interesses vor, die das Vorhaben notwendig machen. Das öffentliche Interesse an der Zulassung des Vorhabens ergibt sich zum einen aus den für das Vorhaben sprechenden Gründen, die unter C. 3.2 dargelegt wurden. Hinsichtlich des Gesamtquerschnitts des neuen Brückenbauwerks folgt es aus den diesbzgl. Ausführungen unter

C. 3.3.3.2, hinsichtlich des östlich der A 9 geplanten Wartungswegs aus den entsprechenden Ausführungen unter C. 3.3.2. Das öffentliche Interesse an der Vorhabensverwirklichung ist vorliegend auch gewichtiger als das gegen das Vorhaben sprechende Integritätsinteresse bzgl. des Biotopschutzes. Für das Vorhaben sprechen insbesondere Gründe der Verkehrssicherheit; die Vorhabensträgerin kommt damit letztendlich der sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebenden staatlichen Verpflichtung nach, sich schützend und fördernd das Leben und die körperliche Unversehrtheit Einzelne zu stellen (vgl. dazu z. B. BVerfG, Beschluss vom 21.10.1987, NJW 1988, 1651, 1653). Diesen kommt hier insgesamt ein deutlich größeres Gewicht als dem schon genannten Integritätsinteresse. Das Integritätsinteresse ist insbesondere auch mit Blick auf den bzgl. der meisten betroffenen Biotoptypen geringen bzw. sehr geringen dauerhaften Flächenverlust, der sich außerdem in einem bereits heute stark vorbelasteten Bereich abspielt, nicht als vorrangig anzusehen. In Bezug auf die auf Dauer verlorengelassenen Schluchtwaldflächen gilt diese Erwägung zwar nicht. Gleichwohl ist u. a. mit Blick auf die bereits heute durch die unmittelbare Nähe der betroffenen Bestände zur A 9 gegebene Vorbelastung sowie der trotz des Vorhabens verbleibenden ausgedehnten Schluchtwaldbestände im Umfeld der Schwarzach (vgl. Unterlage 19.1.2 Blatt 1 T) der Biotopschutz auch insoweit geringer als das Gemeinwohlinteresse am gegenständlichen Vorhaben zu bewerten. Es bestehen zudem auch keine zumutbaren Alternativen, die dem Integritätsinteresse des Biotopschutzes besser gerecht werden. Insbesondere kann, wie sich aus den entsprechenden Ausführungen unter C. 3.3.3.2 und C. 3.3.2 ergibt, weder auf die Verbreiterung der Mittelkappen der Teilbauwerke noch auf den Wartungsweg östlich der A 9 verzichtet werden.

Die im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden haben keine Einwände hinsichtlich der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen erhoben.

In Ausübung des der Planfeststellungsbehörde sonach bzgl. der Gewährung einer Ausnahme vom Biotopschutz eröffneten Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) erteilt sie vorliegend eine solche. Die dafür sprechenden Gesichtspunkte, insbesondere das gewichtige öffentliche Interesse an der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens, wiegen deutlich schwerer als die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen für die Belange des Biotopschutzes. Jene beschränken sich auf einen flächenmäßig doch überschaubaren, bereits heute stark vorbelasteten Bereich in unmittelbarer Nähe der A 9. Sie werden zudem im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung zumindest in gleichwertiger Weise kompensiert (siehe dazu die Ausführungen unter C. C. 3.3.6.4.10), so dass zumindest die Erfüllung der wesentlichen ökologischen Funktionen der betroffenen Biotopflächen – wenn auch andernorts und nicht in identischer Art und Weise – auch in Zukunft sichergestellt ist. Die dennoch verbleibenden Beeinträchtigungen rechtfertigen es in der Gesamtschau nicht, das Vorhaben daran scheitern zu lassen.

Die Ausnahme ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit umfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG), so dass ein gesonderter Ausspruch im Tenor nicht erforderlich ist.

3.3.6.1.6 Schutz bestimmter sonstiger Landschaftsbestandteile

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Im Rahmen der festgestellten Planung wird teilweise in derartige Strukturen eingegriffen (siehe etwa Teil 2 der Unterlage 9.4 T).

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann allerdings eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei auch diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Auch insoweit ist jedenfalls ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben, das das Vorhaben im Rechtssinn notwendig macht (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG). Das öffentliche Interesse an der Zulassung des Vorhabens ergibt sich auch insoweit aus den für das Vorhaben sprechenden Gründen, die in den Ausführungen unter C. 3.2 i. V. m. mit den entsprechenden Darlegungen unter C. 3.3.3.2 und C. 3.3.2 dokumentiert sind. Den damit insbesondere angesprochenen Verkehrssicherheitsbelangen kommt insgesamt ein deutlich größeres Gewicht als dem Integritätsinteresse bzgl. der nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile. Das Integritätsinteresse ist insbesondere auch mit Blick auf den geringen dauerhaften Flächenverlust, der sich außerdem in einem bereits heute stark vorbelasteten Bereich abspielt, nicht als vorrangig anzusehen. Es gibt außerdem keine zumutbaren Alternativen, die dem Integritätsinteresse an den betroffenen Landschaftsbestandteilen besser gerecht werden. Insbesondere kann, wie sich aus den entsprechenden Ausführungen unter C. 3.3.3.2 und C. 3.3.2 ergibt, weder auf die Verbreiterung der Mittelkappen der Teilbauwerke noch auf den Wartungsweg östlich der A 9 verzichtet werden.

Im Übrigen sieht die festgestellte Planung vor, Gehölze im Eingriffsbereich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar – und damit während der Vegetationsruhe – zu roden (siehe Maßnahmenblatt 1 V in Unterlage 9.3 T) So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG immerhin ein gewisser Mindestschutz sichergestellt.

3.3.6.2 *Allgemeiner und besonderer Artenschutz*

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzrechts zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzrechts dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenchutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

3.3.6.2.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Dem allgemeinen Artenschutz dienen die in § 39 Abs. 5 BNatSchG niedergelegten Vorschriften des Lebensstätten schutzes. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es insbesondere verboten, Bäume in bestimmter Lage, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu beseitigen oder auf den Stock zu setzen mit Ausnahme schonender Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG jedoch nicht für – wie vorliegend – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe hierzu im Einzelnen unten unter C. 3.3.6.4). Mit der Abarbeitung der Anforderungen

der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so die Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430, S. 24).

Die im Maßnahmenblatt 1 V in Unterlage 9.3 T vorgesehene Begrenzung des Zeitraums, innerhalb dessen Gehölzrodungen vorgenommen werden, gewährleistet im Übrigen auch insoweit in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG einen gewissen Mindestschutz.

3.3.6.2.2 Besonderer Artenschutz

3.3.6.2.2.1 Rechtsgrundlagen

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

a) Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche Arten zu den besonders geschützten Arten gehören, ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (in Gestalt des Tötungsverbots) ist individuenbezogen, nicht populationsbezogen. Dabei ist dieser Tatbestand nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, ist indes bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt", müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Wäre allerdings der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt, könnten Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich nur noch im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Damit würde diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahme konzipierte Vorschrift zum Regelfall. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u. ä. in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls auf Grund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z. B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, NVwZ 2009, 302 Rn. 91 m. w. N.). Ein „Nullrisiko“ ist somit nicht zu fordern (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, NVwZ 2016, 1710 Rn. 141).

Eine vergleichbare Bagatellgrenze gilt auch für Maßnahmen zur Errichtung eines Vorhabens. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen

bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, NVwZ 2014, 1008 Rn. 99 m. w. N.). Diese Rechtsprechung aufgreifend bestimmt § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 nunmehr ausdrücklich, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt wird, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (vgl. auch BT-Drs. 18/11939, S. 17).

b) Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (siehe dazu die Definition in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Unter einer lokalen Population i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG versteht man (aufbauend auf der Legaldefinition des § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG) eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen und andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Daher sind hier pragmatische Kriterien erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang zu definieren. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanspruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden. Zum einen gibt es den Typ einer lokalen Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens. Dies betrifft Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren, hier sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen. Zum anderen gibt es den Typ einer lokalen Population im Sinne einer flächigen Verbreitung. Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden (siehe dazu Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), Hinweis zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009, S. 6).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (siehe LANA, Hinweis zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009, S. 5 f.).

c) Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Schutz dieses Verbots wird folglich nicht dem Lebensraum der geschützten Arten insgesamt, sondern nur selektiv den ausdrücklich bezeichneten Lebensstätten zuteil, die durch bestimmte Funktionen für die jeweilige Art geprägt sind. Dies folgt zum einen aus der scharfen systematischen Trennung zwischen der Teilregelung des Beschädigungs- und Zerstörungstatbestandes in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der die eingriffsbetroffenen Lebensstätten nennt, und der ergänzenden Regelung in § 44 Abs. 5 BNatSchG, die im Rahmen einer funktionalen Betrachtung den räumlichen Zusammenhang einbezieht. Dasselbe folgt zum anderen daraus, dass es § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch verbietet, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, und damit dem Wortlaut nach eine enge Auslegung des Begriffs der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nahelegt, die jeden einer solchen Entnahme zugänglichen, als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienenden Gegenstand – wie einzelne Nester oder Höhlenbäume – einschließt. In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte. Unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der Regelung, die Funktion der Lebensstätte für die geschützte Art zu sichern, ist dieser Schutz aber auszudehnen auf Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Tiere einer Art, sofern nach deren Lebensgewohnheiten eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 44 Rn. 66 m. w. N.). Bloß potentielle Lebensstätten fallen dagegen nicht unter den Verbotstatbestand, weil es insoweit an dem vorausgesetzten Individuenbezug fehlt. Entsprechendes gilt für Lebensstätten von Individuen nicht standorttreuer Arten, nachdem sie von diesen verlassen worden sind (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06 – juris Rn. 222).

d) Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

e) Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe hierzu unten unter C. 3.3.6.4), die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben: Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – wie bereits dargelegt – nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Daneben ist das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf damit im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht (LANA, Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand 19.11.2010, S. 52.). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4

BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

f) Werden durch die Ausführung des plangegegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG dennoch verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten, u. a. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, zugelassen werden können (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG). Eine solche Ausnahme darf dabei nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weiter gehende Anforderungen enthält.

3.3.6.2.2.2 Bestand und Betroffenheit der auf Grund von Unionsrecht streng oder besonders geschützten Tierarten

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat die Vorhabensträgerin diejenigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im insoweit zu Grunde gelegten Untersuchungsgebiet (siehe zu dessen räumlicher Abgrenzung Unterlage 19.1.2 Blatt 1 T, dort als Bezugsraum bezeichnet) vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen auf Nr. 4 der Unterlage 19.1.3 T Bezug genommen.

Dabei wurden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Maßnahmen, die als Gegenstand der festgestellten Planung von der Vorhabensträgerin verbindlich umzusetzen sind (siehe u. a. Nrn. 3.1 und 3.2 der Unterlage 19.1.3 T sowie die entsprechenden Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3 T):

- Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Maßnahme 1 V).
Waldflächen, Gehölze, Bäume und Röhrichte werden nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. und Februar beseitigt. Die potentiellen Quartierbäume werden im Monat Oktober gefällt, wenn die Wahrscheinlichkeit eines Besatzes durch Fledermäuse am geringsten ist. Zum Schutz dennoch evtl. dort aufhältlicher Fledermäuse werden die betreffenden Bäume in Richtung Hang gefällt und mit Greifzug gesichert. Die gefällten Bäume werden durch einen Fledermaussachverständigen auf Besatz kontrolliert; evtl. dabei aufgefundene Tiere werden geborgen und in vorbereitete Ersatzquartiere umgesetzt. Vor dem Abbruch der Schwarzachbrücke werden evtl. sich dort aufhaltende Fledermäuse nach Ende der Winterruhe ab Anfang Mai durch eine künstliche Belichtung aus den dortigen Spalten vergrämt. Die Spalten werden nach einer Kontrolle auf Besatz durch einen Fledermaussachverständigen verschlossen, um eine erneute Nutzung zu unterbinden. Brückenteile werden frühestens zwei Monate nach Beginn der beschriebenen Vergrämung abgebrochen. Unmittelbar vor Beginn der Abbrucharbeiten werden die Brückenteile auf Vogelnester abgesucht; bei Besatz werden Nester und Nistplätze nach Abschluss der Brut beseitigt.
- Schutz angrenzender Lebensräume während der Bauzeit (Maßnahme 2 V).

An das Baufeld angrenzende Lebensräume werden entsprechend den Vorgaben der DIN 18920 und der RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen aus dem Baubetrieb geschützt, z. B. durch Schutzzäune. Dabei wird auch der an das Baufeld unmittelbar angrenzende Höhlenbaum Nr. 41 erhalten und vor Beeinträchtigungen bewahrt. Das Einwandern von Zauneidechsen in das Baufeld wird durch einen Reptilienschutzzaun entlang der Baustellenabfahrt auf der Westseite der A 9 unterbunden. Der Reptilienschutzzaun wird vor Beginn der Baumaßnahmen aufgestellt, spätestens nach der Räumung des Baufeldes, und bleibt für die Dauer der Bauarbeiten vor Ort. Er wird aus möglichst undurchsichtigem, witterungsbeständigem Material mit einer Mindesthöhe von 40 cm über Bodenniveau ausgestaltet. Der Zaun wird zum Schutz vor Unterwanderung ca. 10 cm tief eingegraben. Die Oberkante wird in Anwanderrichtung umgebogen oder mit einer überstehenden Abdeckung versehen. Ungewollte Kletterhilfen, insbesondere überhängende Pflanzenteile, werden ggf. beseitigt.

- Förderung von Alt- und Höhlenbäumen (Maßnahme 10 A_{FFH}).
Der Maßnahme liegt zu Grunde, dass die Wälder auf den südexponierten Hängen entlang der Schwarzach reich an potentiellen Brut- und Höhlenbäumen sind, diese aber teilweise so stark eingewachsen sind, dass sie etwa vom Mittelspecht und anderen Höhlenbrütern derzeit nicht zu nutzen sind. Zur Sicherung des Bestandes an geeigneten Brut- und Höhlenbäumen werden insgesamt zehn Bäume durch Auflichten im Umgriff der Kronen freigestellt und waldbaulich gefördert. Dies geschieht an den in der Unterlage 19.2.5 N dargestellten potentiellen Brut- und Höhlenbäumen sowie auch an geeigneten stärkeren Eichen ohne Höhlen. Teilweise werden auch einzelne Bäume im Auslichtungsbereich durch Ringeln zum Absterben gebracht oder in 3 bis 4 m Höhe gekappt und als stehendes Totholz erhalten.
- Kastenquartiere für Fledermäuse und Vögel (Maßnahme 7.1 A_{CEF}).
Im Gegenzug für den Verlust von Höhlenbäumen mit potentiellen Lebensstätten für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel werden insgesamt 21 Fledermauskästen und 17 Vogelnistkästen vor der Beseitigung der potentiellen Quartierbäume im Wald auf der Nordseite der Schwarzach angebracht.
- Winterkästen an der Schwarzachbrücke für Fledermäuse (Maßnahme 7.2 A_{CEF}).
Im Gegenzug für den vorhabensbedingten Verlust des Winterquartiers der Zwergfledermaus und der Spaltenquartiere anderer Fledermausarten werden acht Winterquartierkästen an der neuen Schwarzachbrücke angebracht. Die Winterkästen werden an beiden Brückenwiderlagern in jeweils unterschiedlicher Exposition installiert. Die Quartiere, die sich am Teilbauwerk der A 9 in Fahrtrichtung Nürnberg befinden, werden erst im zweiten Bauabschnitt beseitigt. Die Winterkästen werden jedoch bereits im ersten Bauabschnitt provisorisch an dem Bauwerk angebracht, um die Tiere an die Kästen zu gewöhnen an und eine frühzeitige Besiedlung zu fördern. Vor Abbruch dieses Bauwerks werden die Winterkästen im Oktober an ihren endgültigen Standort umgesetzt.
- Kastenquartiere für Vögel der Fließgewässer (Maßnahme 7.3 A_{CEF}).
Im Gegenzug für den baubedingten Verlust des Brutplatzes der Gebirgsstelze und der Wasseramsel durch den Abbruch des bestehenden Brückenbauwerks werden insgesamt vier Ersatznistkästen vor Beginn der Abbrucharbeiten an Brücken im näheren Umfeld des Untersuchungsgebiets angebracht.

Geeignete weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen durch fachlich adäquate Schutzmaßnahmen, die mit noch verhältnismäßigem Aufwand zu leisten wären, sind nicht ersichtlich (vgl. § 44 Abs. 5

Satz 2 Nr. 1 a. E. BNatSchG). Die Möglichkeit derartiger Maßnahmen wurde im Anhörungsverfahren auch nicht geltend gemacht, auch nicht von der höheren Naturschutzbehörde.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. fordert, die im Rahmen des Maßnahmenkomplexes 7 A_{CEF} vorgesehenen Ersatzquartiere auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Dem trägt die festgestellte Planung Rechnung. Sie sieht jährliche Funktionskontrollen der geplanten Kastenquartiere sowie Herstellungs- und Zielkontrollen vor (siehe die Maßnahmenblätter zu den Maßnahmen 7.1 A_{CEF} - 7.3 A_{CEF} in Unterlage 9.3 T). Diese Kontrollen ermöglichen es, festzustellen, ob die Quartiere angenommen werden, und ggf. durch geeignete zusätzliche Maßnahmen hierauf zu reagieren. Die Vorhabensträgerin ist aus § 18 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern (AGO) vom 12.12.2000 verpflichtet, die Ergebnisse der Kontrollen als „wesentliche Schritte des Geschäftsgangs“ in geeigneter Weise zu dokumentieren, wie es der Bund Naturschutz in Bayern e. V. fordert, ohne dass es hierzu einer gesonderten Anordnung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf. In diese Dokumentation kann der Bund Naturschutz im Wege eines auf das UIG gestützten Antrags Einsicht verlangen.

Soweit der Bund Naturschutz in Bayern e. V. fordert, die Erhöhung des Altbaumanteils in der Umgebung mit Vergleichswerten zum Ist-Zustand zu dokumentieren, ist darauf hinzuweisen, dass keine der in der festgestellten Planung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar hierauf zielt. Auch die erst im Rahmen der Tektur vom 31.07.2020 hinzu gekommene Maßnahme 10 A_{FFH} sieht nur eine Förderung von Alt- und Höhlenbäumen durch Auflichten im Kronenbereich bzw. durch Entwicklung von stehendem Totholz vor.

Der vorhandene bzw. potentielle Bestand folgender Tierarten wurde im Hinblick auf die Betroffenheit durch das gegenständliche Vorhaben näher überprüft:

- Säugetiere: Biber, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus;
- Reptilien: Zauneidechse;
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der V-RL:
Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Eisvogel, Erlenzeisig, Fitis, Gartenbaumläufer, Gebirgsstelze, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mäusebussard, Mittelspecht, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Stockente, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Wasseramsel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, so dass insoweit eine ins Detail gehende Prüfung entbehrlich ist. Das Vorhaben befindet sich weitgehend außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der relevanten Pflanzenarten. Lediglich der Europäische Frauenschuh kommt im Bereich des Vorhabens potentiell vor; er wurde im Rahmen der vorhabensbezogenen Erhebungen aber vor Ort nicht angetroffen (siehe S. 8 der Unterlage 19.1.3 T).

Auch hinsichtlich der übrigen, zuvor nicht genannten Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-RL gilt, dass der Wirkraum des Vorhabens zum guten Teil schon entweder außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes dieser Arten liegt die artspezifischen Habitatansprüche nicht erfüllt oder die entsprechenden Arten im Rahmen der vorhabensbezogenen Erhebungen vor Ort nicht festgestellt werden konnten (vgl.

dazu die Tabellen in Nr. 7 der Unterlage 19.1.3 T). Letzteres gilt insbesondere bzgl. der Haselmaus sowie die vorliegend relevanten Amphibienarten.

3.3.6.2.2.2.1 Methodisches Vorgehen bei der Überprüfung der Betroffenheit

Den artenschutzrechtlichen Untersuchungen, die den festgestellten Planunterlagen beigelegt sind, liegen die "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018 zu Grunde, das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der Untersuchung orientieren sich an diesen Hinweisen. Die hierfür herangezogenen Datengrundlagen sind in Nr. 1.2 der Unterlage 19.1.3 T aufgeführt; dort wird u. a. auch auf die Tabelle 1 der Unterlage 19.1.1 T verwiesen, die Angaben zu den durchgeführten faunistischen Erhebungen enthält.

Die durchgeführten Untersuchungen sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht. Auf Grund dessen ist es nicht zu beanstanden, dass diejenigen Arten nicht näher untersucht wurden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Es war daneben auch nicht geboten, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Lassen nämlich bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.06.2007 – 9 VR 13.06 – juris Rn. 20, und vom 13.03.2008 – 9 VR 9.07 – juris Rn. 31, jeweils m. w. N.).

Im Hinblick darauf bestehen an der Geeignetheit der Ermittlungsmethodik und des Umfangs der Untersuchungen keine vernünftigen Zweifel. Die in den Planfeststellungsunterlagen dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sind plausibel und nachvollziehbar. Sie genügen unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten auch den aktuell geltenden naturschutzfachlichen Standards und Vorgaben. Insoweit sind hier insbesondere die „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“, Schlussbericht 2014 (zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB), herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (nachfolgend: Schlussbericht), heranzuziehen. Dieser Schlussbericht ist u. a. Bestandteil des Anhangs zum „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau“ (HVA F-StB), Ausgabe Januar 2017. Er stellt den aktuellen Standard hinsichtlich des im Rahmen von artenschutzrechtlichen Betrachtungen anzuwendenden Methodenkanons sowie diesbzgl. Einzelheiten dar. Die Heranziehung von Vorgängerversionen des Handbuchs hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung nicht beanstandet, sondern im Gegenteil (stillschweigend) gebilligt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, NVwZ 2009, 302 Rn. 74, 78 und 85).

Die höhere Naturschutzbehörde hat die Untersuchungstiefe und die Qualität der angelegten Untersuchungen auch nicht beanstandet. Auch sonst wurden im Anhörungsverfahren insoweit keinerlei Einwände erhoben.

Für die unter C. 3.3.6.2.2.2 im Einzelnen genannten Arten ergibt sich in Bezug auf ihren Bestand, ihre vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens sonach das nachfolgend dargestellte Bild. Die höhere Naturschutzbehörde teilt dabei die getroffenen fachlichen Einschätzungen und Bewertungen.

3.3.6.2.2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

3.3.6.2.2.2.1 Säugetiere

a) Die Schwarzach stellt mit ihren im Umfeld der Schwarzachbrücke überwiegend naturnahen Gewässerabschnitten und Uferauwäldern trotz der Vorbelastung durch den Bestand und den Betrieb der A 9 einen hervorragenden Lebensraum für den Biber dar. Er nutzt das Brückenumfeld als Nahrungshabitat, was anhand zahlreicher Nagespuren belegt ist. Dämme oder Biberburgen wurden im Untersuchungsgebiet im Rahmen der vorhabensbezogenen Erhebungen vor Ort nicht angetroffen. Im Rahmen des Vorhabens werden Lebensräume bzw. Nahrungshabitate des Bibers auf beiden Seiten der A 9 kleinflächig überbaut bzw. bauzeitlich in Anspruch genommen. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers liegen aber außerhalb des Wirkraums des gegenständlichen Vorhabens und bleiben von diesem unberührt. Jedenfalls unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahme 2 V ist deshalb ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Die vorhabensbedingten Störeffekte auf den Biber bestehen im Wesentlichen in akustischen und visuellen Beeinträchtigungen seiner Nahrungshabitate außerhalb des vorgesehenen Baufeldes während der Bauphase. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass der Biber diese Störungen ohne weiteres toleriert; die Art ist nachtaktiv, die Bauarbeiten finden hingegen tagsüber statt. Hinzu kommt außerdem, dass die Durchgängigkeit des Schwarzachtals für Wanderungen auch in der Bauzeit bestehen bleibt. Nach Abschluss der Bauarbeiten gehen von der A 9 und der Schwarzachbrücke keine Störeffekte aus, die über die bereits heute gegebenen Beeinträchtigungen hinausreichen. Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Bibers ist demnach nicht zu gewärtigen; der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben.

Die Schwarzachbrücke ist sowohl heute als auch nach Umsetzung der festgestellten Planung vom Biber problemlos passierbar. Die Gefahr möglicher Tötungen oder Verletzungen von einzelnen Tieren beschränkt sich daher auf die Bauzeit, in der die Schwarzach im Brückenbereich verrohrt wird. Der Biber muss in dieser Zeit zum Passieren des Brückenbereichs das offene Baufeld auf einer Länge von etwa 120 m auf dem Landweg durchqueren. Zusammenstöße mit Baufahrzeugen oder dgl. sind dennoch unwahrscheinlich, da die Bauarbeiten tagsüber stattfinden, während der Biber erst abends und nachts aktiv wird. Eine spürbare Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für den Biber tritt damit im Ergebnis nicht ein. Somit ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben.

b) Einzelne Exemplare der Breitflügelfledermaus wurden im Rahmen der vorhabensbezogenen Untersuchungen im Untersuchungsgebiet beim Vorbeiflug oder auf der Jagd registriert. Ebenso wurden einzelne Exemplare des Großen Abendseglers bei der Jagd angetroffen. Die beiden Arten wurden im Baukörper der Schwarzachbrücke weder in der Sommerzeit noch im Winter angetroffen, allerdings lassen sich Quartiere in nicht einsehbaren Spalten dennoch nicht vollkommen ausschließen. Von der Mückenfledermaus gelangen im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen unterhalb der Schwarzachbrücke teilweise sehr zahlreiche Nachweise, teilweise aber auch nur Einzelnachweise; Quartiere der Art wurden nicht vorgefunden. Die Schwarzachbrücke stellt wahrscheinlich einen Ruheplatz bzw. ein Schwarmquartier der Art dar. Vom Großen Mausohr wurden in Hohlräumen der Schwarzachbrücke ein bzw. zwei Tiere festgestellt. Einige Hangplätze mit Kot und Verfärbungen

belegen die Funktion der Spalten in den Hohlräumen als Männchen- und Paarungsquartiere. Von der Wasserfledermaus wurden im Rahmen der Erhebungen vor Ort einige Exemplare bei der Jagd über der Schwarzach festgestellt; Hinweise auf Quartiere der Art an der Schwarzachbrücke wurden nicht gefunden. Die Zweifarbfledermaus wurde bei den vorhabensbezogenen Untersuchungen nur einmal beim Vorbeiflug festgestellt. Hinweise auf eine Quartiernutzung der Schwarzachbrücke wurden nicht gefunden. Von der Zwergfledermaus gelangen im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen die häufigsten Nachweise; sie wurde insbesondere an der Schwarzachbrücke sehr zahlreich angetroffen, deren Hohlkörper sie als Sommer- und Paarungsquartier nutzt. Am südlichen Widerlager des Teilbauwerks, auf dem die Richtungsfahrbahn Nürnberg verläuft, befindet sich außerdem ein Winterquartier von mindestens 100 Zwergfledermäusen, das sicherlich auch in den Übergangszeiten genutzt wird.

Beim Abbruch der Schwarzachbrücke gehen die dortigen (möglichen) Quartiere verloren, auch die Winterquartiere der Zwergfledermaus. Im Rahmen der Maßnahme 7.2 A_{CEF} werden im Gegenzug Ersatzkastenquartiere in unmittelbarer Nähe zu den dem Vorhaben zum Opfer fallenden (potentiellen) Quartierstrukturen bereitgestellt. Damit ist die durchgehende Erfüllung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen (potentiellen) Quartiere sichergestellt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Vorhabensbedingt gehen daneben sechs potentielle Quartierbäume für den Großen Abendsegler, das Große Mausohr, die Mückenfledermaus, die Wasserfledermaus und die Zwergfledermaus im Baufeldbereich verloren. Im Rahmen der Maßnahme 7.1 A_{CEF} werden demgegenüber insgesamt 21 Fledermauskästen auf der Nordseite der Schwarzach angebracht. Unter Berücksichtigung dessen sowie mit Blick darauf, dass im Untersuchungsgebiet insgesamt 36 potentielle Quartierbäume unberührt bleiben, auf die der Große Abendsegler, das Große Mausohr, die Mückenfledermaus, die Wasserfledermaus und die Zwergfledermaus ausweichen können, ist auch die ökologische Funktion der vorhabensbetroffenen Baumquartiere durchgängig gewährleistet. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verwirklicht.

Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens gehen Teile von Jagdlebensräumen der Breitflügelfledermaus, des Großen Abendseglers, des Großen Mausohrs, der Mückenfledermaus, der Wasserfledermaus, der Zweifarbfledermaus und die Zwergfledermaus verloren, die jedoch für die Arten nicht von essentieller Bedeutung sind. Baubedingte Störeffekte auf Quartiere in der Nähe des Baufeldes oder der im Rahmen der Maßnahme 7.2 A_{CEF} geschaffenen Ersatzhabitate lassen sich zwar nicht ausschließen; sie gehen aber voraussichtlich über die bereits heute gegebenen Beeinträchtigungen, die aus der Vorbelastung durch den Bestand und Betrieb der A 9 und der Schwarzachbrücke resultieren, nicht merklich hinaus. Hinzu kommt außerdem, dass die Breitflügelfledermaus, der Große Abendsegler, das Große Mausohr, die Mückenfledermaus, die Wasserfledermaus, die Zweifarbfledermaus und die Zwergfledermaus auf Grund der Strukturausstattung des betroffenen Raums auf andere gleichwertige Jagdhabitats und Quartiere im unmittelbaren Umfeld ausweichen können. Auf Grund dessen steht nicht zu befürchten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten störungsbedingt verschlechtert. Der Verbotsstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist sonach nicht erfüllt.

Eine Tötung oder Verletzung von in Bäumen ruhenden Tieren während der Bauzeit wird mit der Maßnahme 1 V zuverlässig verhindert. Gleiches gilt in Bezug auf eine Schädigung von Tieren der genannten Fledermausarten in Quartieren an der Schwarzachbrücke; sie werden im Rahmen dieser Maßnahme vor dem Brückenabbruch von dort vergrämt. Das Risiko, dass Exemplare der Arten mit Fahrzeugen auf der A 9 bzw. der Schwarzachbrücke kollidieren und dabei Schaden nehmen, verändert sich infolge des Vorhabens nicht; es ist nach Abschluss der Bauarbeiten nicht

höher als derzeit. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit auch nicht erfüllt.

3.3.6.2.2.2.2 Reptilien

Aus der Artengruppe der Reptilien kommt vorliegend nur die Zauneidechse innerhalb des Untersuchungsgebiets vor. Sie wurde an insgesamt drei Fundorten im Untersuchungsgebiet angetroffen. Diese Fundorte befinden sich in offenen Lebensräumen an der Eisenbahnbrücke über die Schwarzach im Nordwesten und in gehölzarmen Krautfluren zwischen Autobahn und ICE-Trasse im Südwesten des Untersuchungsgebiets. Östlich der A 9 wurde die Zauneidechse nicht festgestellt. Die vereinzelt Nachweise deuten darauf hin, dass der vorgefundene Bestand einer Population angehört, die über die Bahndämme und Nebenflächen der Bahn miteinander vernetzt ist.

Die Habitate der Zauneidechse im Nordwesten und Südwesten des Untersuchungsgebiets werden vom gegenständlichen Vorhaben nicht berührt. Auch die Baustellenabfahrt auf der Westseite der A 9 greift nicht in den Lebensraum der Zauneidechse ein. Das Erfüllen des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher ausgeschlossen.

Da die Lebensräume der ohnehin störungsunempfindlichen Art abseits des geplanten Baufeldes liegen, können auch relevante Störwirkungen auf die Zauneidechse sowohl in der Bauphase als auch nach Ende der Bauarbeiten ausgeschlossen werden, zumal auch streifende Einzeltiere auf Grund der örtlichen Gegebenheiten auf andere Wanderkorridore ausweichen können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art durch vorhabensbedingte Störungen ist daher nicht zu gewärtigen; der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Dass innerhalb des Baufeldes aufhältliche Tiere im Rahmen des Baubetriebs getötet oder verletzt werden, lässt sich auf Grund dessen, dass die Art dort nicht vorkommt, ausschließen. Damit Artindividuen nicht während des Baubetriebs in das Baufeld einwandern, werden im Rahmen der Maßnahme 2 V entlang der Baustellenabfahrt westlich der Schwarzachbrücke u. a. auch rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten Reptiliensperreinrichtungen installiert und bis zum Ende der Bauarbeiten vorgehalten. Hierdurch können baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen von Zauneidechsenindividuen auch in dieser Hinsicht zuverlässig verhindert werden. Das Risiko, dass nach Abschluss der Bauarbeiten einzelne Tiere durch Kollisionen im Straßenverkehr getötet oder verletzt werden, verändert sich vorhabensbedingt nicht relevant (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG). Damit ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben.

3.3.6.2.2.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der V-RL

3.3.6.2.2.2.3.1 Wald- und Heckenvögel

Durch das gegenständliche Vorhaben werden Randbereiche der geschlossenen Wälder im Untersuchungsgebiet überbaut. Hierdurch gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorliegend zur Gilde der Wald- und Heckenvögel zusammengefassten Vogelarten (Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fitis, Gartenbaumläufer, Goldammer, Grünfink, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Waldbaumläufer, Win-

tergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp) in bereits heute stark vorbelasteten Habitatbereichen auf Dauer verloren. Die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten ist im räumlichen Zusammenhang aber weiterhin gewährleistet, da im Untersuchungsgebiet selbst bereits ausreichend andere gleichwertige (potentielle) Neststandorte und dgl. existieren, auf die die Vogelarten ausweichen können (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Eine Zerstörung von Nestern wird durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung im Rahmen der Maßnahme 1 V verhindert. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird sonach nicht erfüllt.

Die großflächigen geschlossenen Waldbestände im Untersuchungsgebiet bleiben auch bei Durchführung des Vorhabens in ihrer Substanz im Wesentlichen erhalten. Während des Baubetriebs unterliegen die verbleibenden Waldbestände allerdings zusätzlichen Störungen und Immissionen aus dem Baubetrieb heraus. Diese baubedingten Effekte beschränken sich jedoch auf bereits heute stark vorbelastete Randbereiche entlang der A 9. Außerhalb des Baufeldes stehen im Untersuchungsgebiet durchgängig gleichwertige Habitate zur Verfügung, auf die evtl. von Störungen betroffene einzelne Tiere ausweichen können. Nach Abschluss der Bauarbeiten gehen von der A 9 und der Schwarzachbrücke keine Störungen aus, die über das Ausmaß der bereits bestehenden Vorbelastung merklich hinausgehen. Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Vogelarten ist somit nicht zu gewärtigen; der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben.

Während des Baubetriebs nehmen die von der Schwarzachbrücke ausgehenden Barrierewirkungen allenfalls in geringfügigem Umfang zu; ein Queren der Autobahn sowie der Brücke bleibt aber auch in dieser Zeit möglich. Nach Ende der Bauarbeiten ist das Überfliegen der A 9 sowie das Unterfliegen der Schwarzachbrücke gegenüber heute unverändert möglich. Vorhabensbedingt nimmt damit das Risiko, dass Tiere der Vogelarten durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr getötet oder verletzt werden, damit nicht merklich zu (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG). Eine Tötung bzw. Verletzung von Tieren im Rahmen des Baubetriebs, insbesondere von Nestlingen, wird durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung im Rahmen der Maßnahme 1 V zuverlässig verhindert. Somit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

3.3.6.2.2.2.3.2 Höhlenbrütende Vögel

Zu dieser Vogelgilde werden vorliegend die Vogelarten Blaumeise, Buntspecht, Grauschnäpper, Grünspecht, Kleiber, Kohlmeise, Mittelspecht, Sumpfmeise, Tannenmeise und Trauerschnäpper zusammengefasst. Durch die mit dem Vorhaben verbundene Überbauung von Randbereichen geschlossener Wälder im Untersuchungsgebiet gehen für diese Arten fünf potentielle Quartierbäume mit Specht- und Fäulnishöhlen auf Dauer verloren. Eine Zerstörung von Nesthöhlen wird durch die mit der Maßnahme 1 V verbundene zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf außerhalb der Brutzeiten gelegene Zeiträume verhindert. Mit der im Rahmen der Maßnahme 10 A_{FFH} vorgesehenen gezielten Förderung von Alt- und Höhlenbäumen wird sichergestellt, dass höhlenbrütenden Vogelarten innerhalb ihrer Brut- und Nahrungshabitate kontinuierlich genügend Altbäume zur Verfügung stehen, die sich für die Anlegung von Bruthöhlen eignen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Maßnahme 7.1 A_{CEF} insgesamt 17 Vogelnistkästen auf der Nordseite der Schwarzach angebracht. Außerdem bleiben innerhalb des Untersuchungsgebiets weiterhin 28 potentielle Quartierbäume bestehen, auf die die genannten Vogelarten ausweichen können. Im Hinblick darauf ist jedenfalls sichergestellt, dass die ökologische Funktion der durch das Vorhaben verlorengehenden (potentiellen) Quartierbäume in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang durchgängig weiterhin erfüllt wird (§ 44

Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Damit wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Auch in Bezug auf die höhlenbrütenden Waldvögel ist in Blick zu nehmen, dass die großflächigen geschlossenen Wälder im Untersuchungsgebiet in ihrer Substanz im Wesentlichen bestehen bleiben. Sie unterliegen allerdings während der Bauzeit zusätzlichen baubedingten Störungen und Immissionen. Diese beschränken sich aber auf bereits stark vorbelastete Randbereiche entlang der A 9. Außerhalb des Baufeldes stehen im Untersuchungsgebiet gleichwertige Habitatbereiche zur Verfügung, auf die von Störungen betroffene einzelne Tiere ggf. ausweichen können. Nach Ende der Bauarbeiten werden von der A 9 und der Schwarzachbrücke keine Störwirkungen ausgehen, die über die bereits heute gegebenen Beeinträchtigungen spürbar hinausreichen. Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der genannten Arten kann daher ausgeschlossen werden. Somit ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht gegeben.

Die von der A 9 und der Schwarzachbrücke bereits heute ausgehenden Barrierewirkungen nehmen während der Bauphase allenfalls geringfügig zu; das Queren der Autobahn und des Brückenbauwerks bleibt aber auch in dieser Zeit für die genannten Vogelarten möglich. Nach Ende der Bauarbeiten ist ein Überfliegen der A 9 sowie das Unterfliegen der Schwarzachbrücke genauso wie heute möglich. Das Vorhaben führt sonach nicht dazu, dass sich das Risiko, dass einzelne Exemplare der genannten Arten durch Kollisionen mit Fahrzeugen zu Schaden kommen, merklich erhöht (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG). Dass einzelne Tiere im Rahmen des Baubetriebs getötet oder verletzt werden, insbesondere etwa Nestlinge, wird durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung im Rahmen der Maßnahme 1 V zuverlässig verhindert. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird damit auch nicht erfüllt.

3.3.6.2.2.2.3.3 Vögel der Fließgewässer/Schwimmvögel

Zu dieser Gilde werden vorliegend der Eisvogel, die Gebirgsstelze, die Stockente und die Wasseramsel zusammengefasst. Brutplätze der Gebirgsstelze und der Wasseramsel wurden im Rahmen der vorhabensbezogenen Erhebungen im Bereich der Schwarzachbrücke festgestellt. Brutplätze des Eisvogels wurden im Untersuchungsgebiet nicht vorgefunden; dort gibt es keine geeigneten Uferabschnitte hierfür. Der Eisvogel nutzt das Untersuchungsgebiet vielmehr als Nahrungsgast.

Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens wird die Schwarzach in der Bauzeit auf einer Länge von etwa 120 m überschüttet und verrohrt. Dies betrifft neben dem naturfernen Abschnitt unter der Schwarzachbrücke auch zwei naturnahe Gewässerabschnitte flussaufwärts und flussabwärts. Im Zuge des Abbruchs des bestehenden Brückenbauwerks gehen die Brutplätze der Gebirgsstelze und der Wasseramsel verloren. Im Rahmen der Maßnahme 7.3 A_{CEF} werden im Gegenzug vier Ersatznistkästen vor Beginn der Abbrucharbeiten an Brücken im näheren Umfeld des Untersuchungsgebiets angebracht. Hierdurch ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der beim Brückenabbruch verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin kontinuierlich im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Zudem wird nach Abschluss der Bauarbeiten der verrohrte Abschnitt der Schwarzach wieder in seinen vorherigen Zustand zurückversetzt. Das neue Brückenbauwerk bietet daneben den genannten Vogelarten in Zukunft auch wieder geeignete Brutplätze. Die trägt zusätzlich zur dauerhaften ökologischen Funktionserfüllung bei. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Vom bauzeitlich verrohrten Bereich der Schwarzach abgesehen bleiben die Lebensräume an der Schwarzach unberührt. Die nicht verrohrten Bereiche der Schwarzach unterliegen in der Bauphase allerdings zusätzlichen Störungen und Immissionen, die aus dem Baubetrieb resultieren. Die dadurch verursachten Störeffekte beschränken sich aber auf bereits stark vorbelastete Randbereiche entlang der A 9. Außerhalb des Baufeldes stehen ausreichend gleichwertige Habitatflächen im Untersuchungsgebiet zur Verfügung, auf die evtl. von Störungen betroffene einzelne Tiere ausweichen können. Nach Ende der Bauarbeiten gehen von der A 9 und der neuen Schwarzachbrücke keine Störungen aus, die über die bereits heute gegebenen Beeinträchtigungen merklich hinausreichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der genannten Vogelarten ist damit nicht in Rechnung zu stellen; der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Brückenteile werden frühestens zwei Monate nach Beginn der Vergrämung der Fledermäuse abgebrochen; die Vergrämung beginnt ab Anfang Mai. Unmittelbar vor Beginn der Abbrucharbeiten werden die Brückenteile auf Vogelnester abgesucht; bei Besatz werden Nester und Nistplätze (erst) nach Abschluss der Brut beseitigt (Maßnahme 1 V). Hierdurch wird einem baubedingten Töten bzw. Verletzen von Individuen der genannten Arten, insbesondere von Nestlingen, und einer Zerstörung von in der Nutzung befindlichen Nestern, Gelegen und Eiern vorgebeugt. Die Flugrouten der genannten Vögel unterliegen auf Grund der sehr nahe am vorhandenen Bestand orientierten Erneuerung der Schwarzachbrücke in Zukunft keinen Beeinträchtigungen, die über das bereits heute gegebene Beeinträchtigungsausmaß, dass aus dem Bestand und Betrieb der A 9 und der jetzigen Schwarzachbrücke resultiert, spürbar hinausgehen. Eine merkliche Steigerung des Risikos, dass Artindividuen bei Kollisionen mit Fahrzeugen auf der A 9 zu Schaden kommen, ist deshalb nicht festzustellen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG). Auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist sonach nicht gegeben.

3.3.6.2.2.3.4 Siedlungsvögel

Zu dieser Gilde werden vorliegend die Bachstelze und der Hausrotschwanz zusammengefasst. Die Brutplätze dieser Vogelarten sind an den Gebäuden im Bereich der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht zu vermuten. Das Untersuchungsgebiet nutzen diese Vogelarten als Nahrungshabitat.

Da die potentiellen Brutplätze der Vogelarten außerhalb des Wirkraum des gegenständlichen Vorhabens liegen, sind sie von ihm weder bau- noch anlagebedingt betroffen. Eine Beschädigung oder gar Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu besorgen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens gehen baubedingt Teile der Nahrungshabitate der genannten Arten verloren. Sie sind jedoch für diese Arten nicht von essentieller Bedeutung und werden zudem nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Im Untersuchungsgebiet selbst sowie in dessen Umfeld verbleiben ausreichend ungestörte Nahrungshabitate, auf die von Störungen betroffene Tiere ausweichen können. Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der Arten ist daher nicht zu gewärtigen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird damit auch nicht erfüllt.

Während der Bauarbeiten zur Umsetzung der gegenständlichen Planung steigert sich die Barrierewirkung, die von der A 9 und der Schwarzachbrücke bereits heute ausgeht, nur allenfalls geringfügig; ein Queren der A 9 sowie der Brücke bleibt auch in der Bauphase ohne weiteres möglich. Nach Abschluss der Bauarbeiten können

die Vogelarten die Autobahn sowie die Brücke genauso wie heute über- bzw. unterfliegen. Das Risiko, dass Individuen der Vogelarten bei Kollisionen mit dem Straßenverkehr zu Schaden kommen, erhöht sich sonach infolge des Vorhabens nicht merklich (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG). Damit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

3.3.6.2.2.2.3.5 Mäusebussard

Der Mäusebussard ist der einzige Greifvogel, der im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnte. Ein Horst der Art konnte im Untersuchungsgebiet nicht vorgefunden werden. Der Mäuschenbussard nutzt die offenen Bereiche im Untersuchungsgebiet selbst und dessen Umfeld vermutlich als Jagdhabitat.

Die Brutplätze des Mäusebussards liegen sicher außerhalb des Wirkraum des gegenständlichen Vorhabens und werden von ihm nicht berührt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mäusebussards ist daher ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens gehen Teile des Nahrungshabitats des Mäusebussards im Untersuchungsgebiet verloren; diese sind jedoch für ihn nicht von essentieller Bedeutung. Störungen infolge von baubedingten Immissionen beschränken sich auf schmale vorbelastete Randbereiche. Im Untersuchungsgebiet selbst sowie dessen Umfeld verbleibend ausreichend ungestörte Nahrungshabitate, auf die der Mäusebussard ausweichen kann. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Mäusebussards ist damit nicht zu erkennen; der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Die Flugrouten des Mäusebussards im Untersuchungsgebiets unterliegen in Zukunft keinen Beeinträchtigungen, die über die bereits heute gegebenen Einflüsse aus dem Betrieb der A 9 und der Schwarzachbrücke merklich hinausgehen. Das Risiko, dass Exemplare der Art mit dem Straßenverkehr zusammenstoßen und dabei zu Schaden kommen, erhöht sich infolge des Vorhabens nicht relevant (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG). Damit ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

3.3.6.2.2.3 Zusammenfassung

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Artenschutzrechts bzw. deren nationaler Umsetzungsvorschriften entgegenstehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die Verwirklichung des Vorhabens in Bezug auf keine der relevanten Arten erfüllt. An dem gefundenen Ergebnis bestehen auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Zweifel; die höhere Naturschutzbehörde hat die vorstehenden artbezogenen Bewertungen aus fachlicher Sicht bestätigt.

3.3.6.3 *Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Abwägung*

Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit auch im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang – neben dem vorstehend bereits abgehandelten Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie dem allgemeinen und besonderen

Artenschutz – der nachfolgend behandelten Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu.

3.3.6.4 Eingriffsregelung

3.3.6.4.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Ein Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, Rn. 26 ff., zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

3.3.6.4.2 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, 568). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an

der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung. Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin (zu letzterem siehe BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, NVwZ 1997, 914).

Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative. Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d. h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante (BVerwG a. a. O.).

3.3.6.4.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebietes, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Vorhabenswirkungen hierauf findet sich – neben den Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter C. 2 – insbesondere in Unterlage 19.1.1 T, auf die an dieser Stelle die im Einzelnen verwiesen wird.

Durch das Vorhaben werden verschiedene Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorgerufen, die zweifelsfrei als Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten sind. Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen lassen sich grob wie folgt skizzieren:

Im Rahmen des Vorhabens werden insgesamt neben den Flächen, die schon jetzt von Straßen- und Straßennebenflächen in Anspruch genommen werden, Flächen im Umfang von insgesamt 0,84 ha auf Dauer beansprucht. Neu versiegelt werden etwa 0,18 ha Fläche, weitere 0,66 ha Fläche werden daneben überbaut, ohne dass eine Versiegelung stattfindet. Knapp 0,31 ha Waldflächen werden auf Dauer beseitigt, darunter auch Schlucht- und Auwaldbestände. Daneben werden auch noch andere, ökologisch wertvolle Bestände in gewissem Umfang versiegelt bzw. überbaut, u. a. Sumpfbüschenflächen.

Wegen weiterer Einzelheiten zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird auf Nr. 4.1 der Unterlage 19.1.1 T sowie Unterlage 9.4 T Bezug genommen. Diesen Unterlagen liegt eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme zu Grunde. Die zugehörige zeichnerische Darstellung einschließlich der jeweiligen Verortung im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2 Blatt 1 T).

Zweifel daran, dass die Vorhabenträgerin hinreichend detailliertes und aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem sie u. a. repräsentative Tier- und Pflanzenarten bzw. Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat, bestehen nicht (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, NVwZ 2004, 732, 737), zumal auch die höhere Naturschutzbehörde in dieser Hinsicht keine Bedenken geäußert hat.

3.3.6.4.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Angesichts der vorgesehenen, bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung skizzierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe hierzu unter C. 2.1.3) lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird. Die vom festgestellten Plan umfassten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in Nr. 3.2 der Unterlage 19.1.1 T aufgelistet und in den zugehörigen Maßnahmenblättern in Unterlage 9.3 T im Einzelnen beschrieben, worauf an dieser Stelle Bezug genommen wird.

Um eine auch im Detail sachgerechte Maßnahmenumsetzung zu gewährleisten, wurde der Vorhabensträgerin unter A. 3.3.3 bzgl. der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der sonstigen Kompensations-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung rechtzeitig vor Baubeginn und deren Benennung gegenüber den unteren Naturschutzbehörden, deren Amtsbezirk berührt wird, aufgegeben. Die der ökologischen Baubegleitung zufallenden Aufgaben sind an der genannten Stelle des Beschlusstextes skizziert.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte stellen sich die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei Berücksichtigung der vorstehend genannten Nebenbestimmungen als ausreichend dar. Darüber hinausgehende, der Vorhabensträgerin noch zumutbare Maßnahmen/Maßgaben sind nicht ersichtlich. Dass weitere Maßnahmen ernsthaft in Betracht kämen, wurde im Übrigen auch im Anhörungsverfahren nicht geltend gemacht.

3.3.6.4.5 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die festgestellte Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erreichen, nicht gegeben sind. Dabei verbleiben insbesondere folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Versiegelung und bauzeitliche Inanspruchnahme von Bach- und Flussauenwäldern
- Versiegelung, Überbauung und bauzeitliche Inanspruchnahme von Schluchtwäldern
- Versiegelung, Überbauung und bauzeitliche Inanspruchnahme von Eichen-Hainbuchenwäldern
- bauzeitliche Inanspruchnahme von standortgerechten und nicht standortgerechten Laub(misch)wäldern
- Versiegelung, Überbauung und bauzeitliche Inanspruchnahme strukturreicher Nadelholzforste
- Versiegelung und Überbauung von Waldmänteln
- Versiegelung und Überbauung von Sumpfgewässern
- Überbauung und bauzeitliche Inanspruchnahme mesophiler Gebüsche/Hedden
- Überbauung und bauzeitliche Inanspruchnahme von Schnitthecken

- Versiegelung, Überbauung und bauzeitliche Inanspruchnahme mäßig artenreicher Säume und Staudenfluren unterschiedlicher Standorte
- Überbauung und bauzeitliche Inanspruchnahme mäßig extensiv genutzten artenreichen Grünlands
- Versiegelung und bauzeitliche Inanspruchnahme mäßig veränderter Fließgewässer
- Versiegelung naturfremder Stillgewässer
- Versiegelung von Grünflächen und Gehölzbeständen entlang von Verkehrswegen

Eine ins Detail gehende Auflistung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen findet sich in Teil 2 der Unterlage 9.4 T; hierauf wird Bezug genommen.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. moniert, das schon heute im Bereich der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht bestehende Regenrückhaltebecken werde von verschiedenen Arten als Lebensraum angenommen. Seine Einstufung als naturfremdes und künstliches Stillgewässer sei deshalb nicht zutreffend. Das Becken habe eine Flachwasserzone, es gebe Uferbewuchs und Wasserpflanzen. Der vorhandene Maschendrahtzaun sei für kleinere Amphibien durchaus gängig, Insekten nutzen das Becken als Lebensraum. Die Einstufung des Beckens sei zu korrigieren.

Dem folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Wasserrückhaltebecken stellen eine typische Erscheinungsform des Biotop-/Nutzungstyps S22 (naturfremde bis künstliche Stillgewässer) dar (siehe S. 18 der Arbeitshilfe zur Biotopwertliste – Verbale Kurzbeschreibungen, abrufbar unter [https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000006?SID=2063417561&ACTIONxSESSxSHOWPIC\(BILDxKEY:'lfu_nat_00320',BILDxCLASS:'Artikel',BILDxTYPE:'PDF'\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000006?SID=2063417561&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:'lfu_nat_00320',BILDxCLASS:'Artikel',BILDxTYPE:'PDF'))); diesem Typ wurde das bestehende Regenrückhaltebecken auch zugeordnet (siehe Unterlage 19.1.2 Blatt 1 T). Der angesprochene Uferbewuchs wurde als Sumpfbüsch (Biototyp B113-WG00BK) eingestuft, mithin dessen ökologisch hohe Wertigkeit berücksichtigt. Die höhere Naturschutzbehörde hat ebenso keine Bedenken gegen die dargelegten Einstufungen geäußert.

3.3.6.4.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die vom Vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen – wie unter C. 3.3.6.4.1 bereits dargelegt – durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG), wobei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seit der Novellierung des BNatSchG zum 01.03.2010 nunmehr grundsätzlich gleichrangig nebeneinander stehen. Der Umstand, dass der räumliche Bezug zum Eingriffsort bei Ersatzmaßnahmen lockerer sein kann als bei Ausgleichsmaßnahmen, erweitert zugunsten der Planfeststellungsbehörde den örtlichen Bereich, in dem Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden können. Dies stellt aber nicht in Frage, dass Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde sich eine möglichst eingriffsnaher Kompensation zum Ziel setzen dürfen (BVerwG, Urteil vom 22.11.2016, NVwZ 2017, 627 Rn. 22). Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht (siehe etwa Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41). Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifische naturschutzrechtliche Abwägung), wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG und § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayKompV). Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BayKompV sind dabei Festlegungen zu treffen für den Zeitraum der Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung des Entwicklungsziels (Herstellungs- und Entwicklungspflege) sowie den Zeitraum zur Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels (Unterhaltungspflege). Da den Maßnahmenblättern in Unterlage 9.3 T für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen die jeweils notwendigen Unterhaltungs- und Pflegezeiträume hinreichend zu entnehmen sind, wird im Rahmen der Nebenbestimmung A. 3.3.5 insoweit auf die entsprechenden Angaben in dieser Unterlage Bezug genommen. Nachdem die Vorhabensträgerin Teil der staatlichen Straßenbauverwaltung ist, gilt für sie die Begrenzung des Zeitraums der Durchführung der notwendigen Pflegemaßnahmen in § 10 Abs. 1 Satz 4 nicht (§ 10 Abs. 3 BayKompV).

Der notwendige Zugriff auf die Maßnahmenflächen wird entsprechend § 11 BayKompV in ausreichender Weise abgesichert. In Bezug auf die Maßnahme 8 E wurde bereits eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit sowie eine Reallast zugunsten der Bundesstraßenverwaltung bestellt. Für die Fläche, auf der die Maßnahme 9 A durchgeführt werden soll, sehen die festgestellten Planunterlagen entsprechendes vor (siehe das betreffende Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T und S. 20 der Unterlage 19.1.1 T). Hierdurch hat die Vorhabensträgerin (auch) für diese Flächen ein Enteignungsrecht bzw. Recht zur zwangsweisen Belastung (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, RdL 1999, 20). Damit ist auch die Durchführung der beiden genannten Maßnahmen rechtlich ausreichend abgesichert.

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen ist außerdem gewährleistet, dass die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen einzelnen Flächen dauerhaft ohne zeitliche Begrenzung verfügbar sind. Dies verlangt § 10 Abs. 1 Satz 5 BayKompV. Danach müssen die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Da das Straßenbauvorhaben u. a. auch zu einer dauerhaften Überbauung/Versiegelung der Eingriffsfläche und dauerhaftem Verlust ökologischer Strukturen führt und der damit verbundene Eingriff fort dauert, solange der vorhabensbedingte Eingriff die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen, wäre eine zeitlich beschränkte Zurverfügungstellung der insoweit vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenflächen nicht ausreichend.

3.3.6.4.7 Ausgleichbarkeit/Nichtausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen

Die weitere Prüfung setzt die konkrete Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, NZV 2001, 226, 229). Ausgehend von der Konfliktsituation bzw. Eingriffssituation ist eine Beurteilung der Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen vorzunehmen. Die Prüfung und Beurteilung der Ausgleichbarkeit erfolgt auf der Grundlage der Wertigkeit/Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Flächen und Funktionen, wobei als Wertmaßstab bzw. Indikator Art und Größe der betroffenen Grundfläche herangezogen werden, mit denen die Funktionen verbunden sind. Dabei prägen sich die Funktionen in erster Linie im Biotoptyp mit dessen jeweiligem Entwicklungs- und Erhaltungszustand aus. Außerdem sind die weiteren konkreten örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten im Landschaftsraum, z. B. das Vorhandensein geeigneter Ausgleichsflächen, zu berücksichtigen.

Basierend auf den projektbezogenen Erhebungen der Vorhabensträgerin, die insbesondere auch in die landschaftspflegerische Begleitplanung eingeflossen sind, werden die in ihrer Betroffenheit als einheitlich zu bewertenden Elemente des Naturhaushaltes (in Flächen und Funktionen) und ihre Beeinträchtigungen beurteilt. Das Landschaftsbild bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor, da eine sachgerechte Aufarbeitung eine Differenzierung zwischen den Kategorien Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderlich macht, insbesondere um im Teilbereich Naturhaushalt eine nachvollziehbare Zuordnung von Eingriff und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu treffen.

Auf die Unterlage 9.4 T (Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation) wird dazu im Einzelnen Bezug genommen. In Teil 2 der Unterlage wird der Eingriff in einzelne Beeinträchtigungen für die jeweiligen Elemente des Naturhaushalts unterteilt und dabei kurz beschrieben. Dem folgt die Angabe der jeweils beeinträchtigten Fläche, die aus dem Eingriff in den Naturhaushalt resultiert. Gleichet man die dort im Detail aufgeführten Biotop-/Nutzungstypen mit der aktuell geltenden Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (Stand 28.02.2014) (<https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/eingriffe/doc/biotopwertliste.pdf>) ab, so ist festzustellen, dass verschiedene Biotop-/Nutzungstypen eingriffsbetroffen sind, die nach der ersten Tabelle auf S. 9 der Biotopwertliste nur gering/schwer (langfristig) wiederherstellbar (Entwicklungsdauer 26-79 Jahre = Wertstufe 4) bzw. nur äußerst bis sehr gering/nicht bis schwer (langfristig) wiederherstellbar (Entwicklungsdauer mindestens 80 Jahre = Wertstufe 5) sind. Dies betrifft folgende Biotop-/Nutzungstypen:

- Schluchtwälder alter Ausprägung (Biotoptyp L313 – WJ9180)
- Bach- und Flussauenwälder mittlerer Ausprägung (Biotoptyp L512-WA91E0*)
- Eichen-Hainbuchenwälder frischer bis staunasser Standorte mittlerer Ausprägung (Biotoptyp L212-9160)
- sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder mittlerer Ausprägung (Biotoptyp L62)
- strukturreiche Nadelholzforste mittlerer Ausprägung (Biotoptyp N722)
- mäßig veränderte Fließgewässer (Biotoptyp F14-FW00BK).

Die Bayerische Kompensationsverordnung geht allgemein davon aus, dass Beeinträchtigungen in zeitlicher Hinsicht dann ausgleichbar sind, wenn sich die Funktionen des jeweiligen Schutzguts, die durch den Eingriff erheblich beeinträchtigt wurden, innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren wieder zur vollen Qualität, wie sie vor dem Eingriff ausgeprägt war, entwickeln lassen (S. 14 der amtlichen Begründung zur Bayerischen Kompensationsverordnung). Mit Blick darauf sind die Beeinträchtigungen der genannten Biotop-/Nutzungstypen, die mit dem Vorhaben verbunden sind, als nicht ausgleichbar in diesem Sinne einzustufen. Der Umfang und die Intensität der einzelnen Beeinträchtigungen, die diese Biotop-/Nutzungstypen vorhabensbedingt ausgesetzt sind, ist in Teil 2 der Unterlage 9.4 T detailliert aufgelistet; hierauf wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Hieraus ergibt sich gleichzeitig aber auch, dass die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen zumindest ersetzbar sind. Beeinträchtigungen, die durch Maßnahmen der Naturalkompensation nicht wiedergutmachen sind, sind mit dem Vorhaben somit nicht verbunden.

Die konkreten Beeinträchtigungen und ihre Lage lassen sich der festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanung (jedenfalls durch eine Zusammenschau der Unterlagen 9.4 T und 19.1.2) hinreichend bestimmt entnehmen. Eine noch detailgenauere Darstellung ist nicht geboten. Es ist hinreichend nachvollziehbar, welche Beeinträchtigungen in welchem Bezugsraum für die jeweilige Nutzung auftreten.

Neben dem Naturhaushalt ist auch das Landschaftsbild zu betrachten, das zwar nach der Verwirklichung des Vorhabens in seiner ursprünglichen Form nicht wiederhergestellt, aber entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Sinne eines Ausgleichs landschaftsgerecht neu gestaltet werden kann. In dem betroffenen Landschaftsraum soll ein Zustand geschaffen werden, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vorher vorhandenen Zustand in größtmöglicher Annäherung fortführt. Dabei ist nicht erforderlich, dass alle optischen Eindrücke unverändert erhalten bleiben; gegenüber dem Ausgangszustand sind visuell wahrnehmbare Veränderungen möglich, sofern der grundsätzliche Landschaftscharakter gewahrt bleibt. Der Umstand der (landschaftsgerechten) Neugestaltung bedeutet zwangsläufig, dass damit zugleich eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.06.1999, NuR 2000, 173 m. w. N.).

Der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen vorliegend die Gestaltungsmaßnahmen 4 G - 6 G auf Straßenbegleitflächen und im Bereich des Autobahnumfeldes, die u. a. das Ansäen von Landschaftsrasen auf Autobahnnebenflächen bzw. die Zulassung natürlicher Sukzession dort, die Anpflanzung von Bäumen, die Neugestaltung von Waldrändern und Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen beinhalten. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Nr. 3.1.2 der Unterlage 19.1.1 T, die entsprechenden Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3 T sowie den landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 Blatt 1 T) Bezug genommen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der vorhabensbedingte Gesamteingriff in Natur und Landschaft zu einem erheblichen Teil ausgleichbar ist. Soweit der Gesamteingriff in einem gewissen Maß nicht im dargestellten Sinn auszugleichen ist, kann er im Wege des Ersatzes dennoch vollumfänglich gleichwertig kompensiert werden.

3.3.6.4.8 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung. Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV).

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BayKompV). Für das Schutzgut Arten und Lebensräume wird die Intensität vorhabensbezogener Beeinträchtigungen unter zwei Blickwinkeln bewertet. Die Beeinträchtigung flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen erfolgt nach Anlage 3.1 Spalte 3 der BayKompV, die Beeinträchtigung nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen geschieht verbal argumentativ. Die Beeinträchtigung aller weiteren Schutzgüter nach § 4 Abs. 1 BayKompV (Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild) wird verbal argumentativ bewertet (§ 5 Abs. 3 BayKompV).

Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der Bay-KompV ermittelt. Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter nach § 4 Abs. 1 Bay-KompV wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Die im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung angewandte Methodik entspricht diesen Maßgaben (siehe dazu insbesondere Unterlage 9.4 T) und begegnet auch sonst keinen Bedenken. Auch die höhere Naturschutzbehörde hat diesbzgl. keine Einwände geäußert, sondern sich vielmehr mit den nun festgestellten Unterlagen einverstanden gezeigt.

Für das gegenständliche Vorhaben besteht danach für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume in der Summe ein Kompensationsbedarf von 68.060 Wertpunkten. Die plangegegenständlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erbringen insgesamt 69.000 Wertpunkte; sie decken damit den rechnerischen Kompensationsbedarf vollumfänglich ab.

Ergänzend werden für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen dieses Schutzgutes noch weitere kompensatorische Maßnahmen notwendig. Dies betrifft insbesondere den vorhabensbedingten Verlust von Fledermausquartieren an der bestehenden Schwarzachbrücke, den Verlust und die bauzeitliche Beeinträchtigung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen in Wäldern, Gehölzen sowie Säumen und Staudenfluren im Umfeld des bestehenden Regenrückhaltebeckens, den Verlust von potentiellen Quartierbäumen und die bauzeitliche Beeinträchtigung potentieller Brutplätze von Vögeln der Fließgewässer an der Schwarzachbrücke. Insoweit wird auf S. 4 der Unterlage 9.4 T verwiesen. Dort sind neben den vorhabensbetroffenen, flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen auch die nicht flächenbezogen bewertbaren aufgelistet; letztere sind daran erkennbar, dass in der Spalte „Dimension, Umfang“ keine Flächenangaben, sondern keine bzw. anderweitige Angaben enthalten sind. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang wurde bei Festlegung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Planung entsprechend berücksichtigt; auch er wird mit den planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen vollständig abdeckt (vgl. zu näheren Einzelheiten dazu wiederum S. 4 der Unterlage 9.4 T). Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass hier der in § 7 Abs. 3 Bay-KompV genannte Regelfall gegeben ist, dass die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden; dies ergibt sich aus Teil 1 der Unterlage 9.4 T.

Die höhere Naturschutzbehörde hat sich mit der landschaftspflegerischen Begleitplanung einverstanden gezeigt.

3.3.6.4.9 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahmen

Die plangegegenständlichen Kompensationsmaßnahmen (wie auch die vorgesehenen sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen) werden im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) sowie den zugehörigen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3 T) im Einzelnen beschrieben und dargestellt. Dort findet sich auch

eine zeichnerische Darstellung der Maßnahmen und ihre genaue Lage und Abgrenzung. Hierauf wird Bezug genommen.

Konkret sind als Kompensationsmaßnahmen in der festgestellten Planung vorgesehen:

- Ersatzmaßnahme 8 E: Begründung und Entwicklung eines naturnahen Eichen-Hainbuchenwaldes im Bereich der Gemeinde Kammerstein (45.648 Wertpunkte).
Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 758, Gemarkung Unterreichenbach (Gemeinde Kammerstein), das sich etwa 20 km vom gegenständlichen Vorhaben entfernt befindet, wird auf einer 5.072 m² großen Ackerfläche ein standortgerechter Eichen-Hainbuchenwald neu begründet.

- Ausgleichsmaßnahme 9 A: Begründung und Entwicklung eines naturnahen Eichen-Hainbuchenwaldes im Bereich des Marktes Wendelstein (23.352 Wertpunkte).
Auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 357 und 358, Gemarkung Großschwarzenlohe (Markt Wendelstein), die sich etwa 7 km vom gegenständlichen Vorhaben entfernt befinden, wird auf einer Grünlandfläche von insgesamt 5.397 m² ein standortgerechter Eichen-Hainbuchenwald neu begründet. Von der Maßnahmefläche entfällt eine Fläche von 2.919 m² auf das gegenständliche Vorhaben; die restliche Maßnahmenfläche wird für andere Vorhaben bevorratet.

Hinsichtlich der näheren Einzelheiten der Maßnahmen wird auf Unterlage 9.3 T sowie Teil 2 der Unterlage 9.4 T Bezug genommen. Die Lage der einzelnen Maßnahmenflächen ist aus Unterlage 9.1 T i. V. m. Unterlage 9.2 Blatt 2 T ersichtlich.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. moniert, dass die festgestellte Planung bzgl. der beiden Maßnahmenflächen von einem Prognosewert von 11 Wertpunkten ausgeht. Der mit den Maßnahmen neu begründete Wald sei in 30 Jahren erst ein junger Wald und sei daher in der Prognose eher mit 8 Wertpunkten zu bewerten.

Dies verfährt nicht. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach hat bestätigt, dass der mit beiden Maßnahmen erstrebte Endzustand (Biotop-/Nutzungstyp L213, standortgerechter Eichen-Hainbuchenwald alter Ausprägung) mit der konkret vorgesehenen Maßnahmenausgestaltung erreichbar ist. Der vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. geltend gemachten langen Entwicklungszeit bis zum anvisierten Zustand („timelag“) wurde mit einem Abschlag von 3 Wertpunkten von dem an sich dem genannten Biotop-/Nutzungstyp nach der Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung zugeordneten Grundwert von 14 Wertpunkten berücksichtigt, woraus sich ein Prognosewert von 11 Wertpunkten ergibt (vgl. die letzte Seite der Unterlage 9.4 T). Dies entspricht dem in Nr. 1.4 der Biotopwertliste beschriebenen Vorgehen. Dem längeren Entwicklungszeitraum bis zur vollständigen Funktionserfüllung einer Kompensationsmaßnahme wird danach mit Hilfe des sog. Prognosewerts berücksichtigt. Er gibt an, welche Wertigkeit der Biotop-/Nutzungstyp nach einer Entwicklungszeit von 25 Jahren erreicht hat und wird als Abschlag vom Grundwert in einer Höhe von 1 bis 3 Wertpunkten festgelegt werden. Vorliegend wurde der mit 3 Wertpunkten danach höchstmögliche Abschlag gewählt.

Das plangegegenständliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenkonzept steht auch in Einklang mit den Vorgaben von § 15 Abs. 3 BNatSchG. Für die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthält diese Vorschrift ein ausdrückliches Rücksichtnahmegebot (Satz 1) sowie einen besonderen Prüfauftrag (Satz 2). Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich

dabei auf "agrарstrukturelle Belange". Diese werden in der Norm nicht definiert, sondern lediglich beispielhaft dahin konkretisiert, dass insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BayKompV sind agrарstrukturelle Belange in diesem Sinn betroffen, wenn die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Arbeit, Boden und Kapital (Produktionsfaktoren) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität in einem Agrarraum erheblich beeinflusst oder verändert werden. § 9 Abs. 2 BayKompV konkretisiert § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG weiterhin dahin gehend, dass unter „für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden“ im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreiche Böden zu verstehen sind. Maßgeblich ist dabei das Gebiet des durch die Kompensationsmaßnahmen räumlich betroffenen Landkreises. Die Ertragskraft bestimmt sich nach dem jeweiligen Durchschnittswert der Acker- und Grünlandzahlen eines Landkreises gemäß dem Bodenschätzungsgesetz. Die Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die einzelnen bayerischen Landkreise sind in der Anlage der „Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)“ (Stand: 16. Oktober 2014) aufgelistet (https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/eingriffe/doc/vollzugshinweise_acker_gruenlandzahlen_baykompv.pdf).

Der für die Maßnahme 8 E herangezogene Fläche ist in der amtlichen Bodenschätzung eine Ackerzahl von 38 zugeordnet, der Durchschnitt der Ackerzahlen im Landkreis Roth liegt bei 37. Den Flächen, auf der die Maßnahme 9 A geplant ist, sind Grünlandzahlen von 36 bzw. 42 zugeordnet, der Durchschnitt der Grünlandzahlen im Landkreis Roth beträgt 38. Sonach sind zu einem gewissen Teil schon keine überdurchschnittlich ertragreichen Böden betroffen. Soweit z. T. Flächen herangezogen werden, die in ihrer Ertragsfähigkeit leicht über dem Landkreisdurchschnitt liegen, ist festzustellen, dass für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden dennoch nur im unverzichtbaren Umfang in Anspruch genommen werden. Der Umfang der beiden Kompensationsmaßnahmen bzw. deren vorliegend anrechenbarer Teile wird im Wesentlichen durch das Ausmaß des vorhabensbedingten Verlusts von Wald- und Gehölzbiotopen/-lebensräumen bestimmt. Zu einer vollumfänglichen Kompensation des vorhabensbedingten Eingriffs sind die beiden Maßnahmen in der anrechenbaren Ausdehnung und Ausgestaltung notwendig (siehe Teil 2 der Unterlage 9.4 T). Bei einer Verringerung des Umfangs der Maßnahmen wäre eine vollständige Kompensation des Eingriffs nicht gewährleistet. Dass ein (teilweises) Ausweichen auf andere Flächen möglich wäre, auf die die Vorhabensträgerin Zugriff hat und die keine besondere landwirtschaftliche Eignung aufweisen, lässt sich ebenso nicht feststellen. Die Vorhabensträgerin hat explizit hervorgehoben, dass sie auch die Verfügbarkeit von geeigneten Flächen der öffentlichen Hand geprüft hat; hierbei haben sich offenkundig keine Möglichkeit zur Verlagerung von Maßnahmen auf andere geeignete Flächen ergeben.

Auch die nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG vorrangige Prüfung, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden, ergibt keine gangbare Möglichkeit zur Veränderung des planfestgestellten Kompensationskonzeptes. Insbesondere besteht keine geeignete Möglichkeit, die auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehenen Maßnahmen – auch nicht teilweise – gegen in § 9 Abs. 3 Satz 1 BayKompV im Einzelnen aufgelistete Maßnahmen bzw. die Verwirklichung von Maßnahmen in dort näher beschriebenen Gebietskulissen auszutauschen. Die Vorhabensträgerin verfügt namentlich weder über geeignete Ökokontoflächen noch hat sie Zugriff auf Flächen mit entsprechender Eignung, die

für die Umsetzung der nach § 9 Abs. 3 Satz 1 BayKompV zu präferierenden Maßnahmen unabdingbar sind. Abgesehen davon kämen hier auch wegen der Eingriffscharakteristik des Vorhabens und der landschaftsräumlichen Gegebenheiten aus naturschutzfachlicher Sicht solche Maßnahmen ohnehin kaum in Frage. Für in die landwirtschaftliche Produktion integrierbare Maßnahmen i. S. v. § 9 Abs. 4 BayKompV gilt dies erst recht; derartige Maßnahmen sind vorliegend mit Blick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens und vor allem die hauptsächliche Betroffenheit von Waldlebensräumen und –biotop/-nutzungstypen fachlich nicht erfolgversprechend.

Die Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Maßnahmen 8 E und 9 A und deren Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Produktion ist deshalb unvermeidlich. Aus den bereits weiter oben dargelegten, für das Vorhaben sprechenden Gründen einerseits und dem öffentlichen Interesse an einer vollständigen Kompensation der eintretenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf der anderen Seite ist dies aber hinnehmbar. Es ist nicht ansatzweise erkennbar, dass bei Durchführung der Maßnahme nicht weiterhin genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stünden (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 22.11.2016 – 9 A 25.15 – juris Rn. 29 m. w. N.).

Neben den genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach der festgestellten Planung auch Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahmen 4 G - 6 G) auf Straßenebenenflächen und im Bereich des Autobahnumfeldes zur Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes durchgeführt (siehe dazu Nr. 3.1.2 der Unterlage 19.1.1 T, die entsprechenden Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3 T sowie die Darstellungen in Unterlage 9.2 Blatt 1 T).

Für das SG 60 der Regierung (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) ist es nicht nachvollziehbar, dass für einen fast identischen Neubau einer bestehenden Brücke ein erheblicher Anteil an naturschutzrechtlicher Kompensation dauerhaft zu leisten ist. Es sei eine möglichst flächenverbrauchsschonende Planung zu fordern, denn der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen schwäche die Leistungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Betriebe. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten und um dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nachzukommen, schlägt das SG 60 verschiedene Änderungen vor. Es hält es für nicht nachvollziehbar, dass dauerhaft Ausgleichsflächen bereitgestellt werden müssten, obwohl beim Ersatzneubau der Brücke der größte Eingriff temporär im Bereich der Widerlager an bestehenden Böschungsbereichen erfolge.

Dem ist entgegenzuhalten, dass sich die Notwendigkeit von über die Bauzeit hinauswirkender Kompensationsmaßnahmen unmittelbar aus den Regelungen der BayKompV ergibt. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayKompV i. V. m. deren Anlage 3.1 Spalte 3 werden die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nach der Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen verschiedenen Beeinträchtigungsfaktoren zugeordnet (1 / 0,7 / 0,4 / 0). Nach den zur Konkretisierung der Vorgaben der BayKompV herausgegebenen Vollzugshinweisen zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau – ist der Beeinträchtigungsfaktor für die vorübergehende Überbauung/Inanspruchnahme von Flächen während der Bauzeit von Biotop-/Nutzungstypen mit einem Gesamtwert von mindestens vier Wertpunkten (nur) mit 0,4 anzusetzen, sofern der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird bzw. die Entwicklungsvoraussetzungen hin zu diesem Zustand geschaffen werden (siehe Nr. 4 der Vollzugshinweise Straßenbau zu § 5 Abs. 3 BayKompV). Für die insoweit entstehenden Beeinträchtigungen ist sodann in entsprechendem Umfang Kompensation zu leisten. Bei Flächen mit einem Biotopwert von weniger als vier Wertpunkten wird eine temporäre Beeinträchtigung regelmäßig mit dem Faktor 0 bewertet; Kompensationsmaßnahmen sind in diesen Fällen nicht notwendig.

Die Kompensationspflicht wird, soweit sie grundsätzlich besteht, von der BayKompV nicht deshalb eingeschränkt, weil die betreffenden Eingriffswirkungen nur für einen relativ kurzen Zeitraum entstehen. Sie sieht insoweit insbesondere keine nur kurzzeitige Bereitstellung von Kompensationsflächen vor; aus den Vollzugshinweisen Straßenbau ergibt sich nichts Anderes. Für eine vom SG 60 gewünschte Einzelfallbetrachtung eröffnen die Regularien der BayKompV insoweit keinen Raum. Von daher kann der Wunsch, die für bauzeitliche Eingriffe notwendigen Kompensationsflächen nur solange bereitzustellen, bis die Baustelleneinrichtung wieder zurück gebaut seien, nicht erfüllt werden. Auf Grund dessen, dass die Kompensationsmaßnahmen auch über das Bauende hinaus vorgehalten werden müssen, können diese auch nicht nach Ende der Bauarbeiten in ein Ökokonto überführt werden, um sie für andere Maßnahmen heranzuziehen.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die festgestellte Planung nicht gegen § 8 Abs. 5 BayKompV verstößt. Danach soll die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen nicht größer sein als die Eingriffsfläche. Wie sich aus Teil 2 der Unterlage 9.4 T ergibt, beträgt die Eingriffsfläche insgesamt ca. 10.600 m²; der für das vorliegende Vorhaben anrechenbare Kompensationsumfang wird auf einer Fläche von insgesamt etwa 8.000 m² ausgeführt.

Soweit das SG 60 fordert, die Baustraße auf der östlichen Seite der A 9 nach der Fertigstellung wieder zurückzubauen und aufzuforsten, um den Kompensationsbedarf zu verringern, wird auf die betreffenden Ausführungen unter C. 3.3.2 verwiesen. Hieraus ergibt sich, dass der damit angesprochene Wartungsweg auf Dauer erforderlich ist und nicht nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zurück gebaut werden kann.

Das SG 60 weist außerdem darauf hin, dass im Rahmen des Vorhabens das Regenrückhaltebecken an der T+R - Anlage Nürnberg-Feucht umgestaltet wird. Dort sei bereits ein ansprechendes Becken vorhanden, welches vor einigen Jahren als technisches Bauwerk neu errichtet worden sei. Für dieses Bauwerk sei nun eine Kompensation nötig, da sich dort ein Biotop etabliert haben sollte.

Diesbzgl. ist hervorzuheben, dass das vorhandene Absetz- und Regenrückhaltebecken nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entspricht (es fehlt z. B. ein Ölrückhalteraum). Es kann außerdem das ihm in Zukunft auch von der Schwarzachbrücke zugeleitete Oberflächenwasser von seiner Kapazität her nicht aufnehmen. Auf Grund dessen ist eine neue Beckenanlage unabdingbar. Der Kompensationsbedarf für die Beseitigung des derzeit noch bestehenden Beckens ergibt sich aus seiner mittlerweile entstandenen Biotopfunktion (siehe Unterlage 19.1.2 Blatt 1 T). Insoweit ist es unerheblich, ob sich ein Biotop im natürlichen Umfeld entwickelt hat oder ob es im Bereich eines künstlichen Bauwerks oder dgl. entstanden ist.

Soweit das SG 60 anführt, bei dem vorherigen 6-streifigen Ausbau der A 9 und der damit verbundenen Erweiterung der Schwarzachbrücke seien nach dortigem Eindruck keine so großflächigen Baustelleneinrichtungen nötig gewesen, ist in Blick zu nehmen, dass beim damaligen Ausbau der A 9 lediglich die beiden äußeren Teilbauwerke an die auch damals schon bestehende Schwarzachbrücke angebaut wurden. Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens müssen aber zunächst alle Teilbauwerke abgebrochen werden, wofür ein entsprechend großes Baufeld notwendig ist. Daneben müssen u. a. auch Aufstellflächen für Bohrgeräte vorgehalten werden. Ein Verstoß gegen den insoweit angeführten Grundsatz des Flächensparens vermag die Planfeststellungsbehörde hier nicht zu erkennen.

Soweit der Bayerische Bauernverband die Notwendigkeit der Heranziehung des Grundstücks Fl.-Nr. 234, Gemarkung Raubersried, in Frage stellt, hat sich dies im

Rahmen der Tektur vom 31.07.2020 erledigt. Im Rahmen dieser Tektur wurde die ursprünglich auf dem genannten Grundstück vorgesehene landschaftspflegerische Maßnahme 9 A (alt) durch die nunmehr planfestgestellte Maßnahme 9 A in der Gemarkung Großschwarzenlohe ersetzt (siehe z. B. Unterlage 9.2 Blatt 2 T).

Einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere auch der Kompensationsmaßnahmen, können der Unterlage 9.3 T entnommen werden. Daneben wurden zusätzliche Maßgaben in den Nebenbestimmungen unter A 3.3 angeordnet, um eine sachgemessene Kompensation/Maßnahmendurchführung zu gewährleisten. Die beiden Kompensationsmaßnahmen sind, soweit noch nicht geschehen, frühzeitig, spätestens jedoch bis zum Baubeginn umzusetzen. Bei den Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur Pflanzmaterial aus den entsprechenden Vorkommensgebieten verwendet wird (vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). Die flächenbezogenen Kompensationsmaßnahmen sind zur Erfassung im Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt unter Verwendung der entsprechenden Meldebögen zu melden. Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten (baulich) fertig zu stellen.

3.3.6.4.10 Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen

Die weiter oben genannten Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung sind in erster Linie für die Bestimmung des notwendigen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen maßgeblich. Deren Qualität, d. h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet, die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft funktional zu kompensieren. Die Maßnahmen und die damit verbundenen Ziele sind in den Planunterlagen nachvollziehbar und umfassend erläutert (siehe Unterlage 9.3 T). Auch die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Eignung der Kompensationsmaßnahmen und das vorgesehene Kompensationskonzept – bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter A 3.3 – in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass sich die geplanten Maßnahmen an den in Spalte 3 der Anlage 4.1 bzw. der Spalte 2 der Anlage 4.2 der BayKompV genannten Maßnahmen orientieren, welche nach § 8 Abs. 3 Satz 4 BayKompV grundsätzlich geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darstellen. Im Ergebnis werden alle gestörten Funktionen der erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen kompensiert. Die höhere Naturschutzbehörde hat die naturschutzfachliche Eignung des landschaftspflegerischen Kompensationskonzeptes ebenso nicht in Zweifel gezogen.

Einer besonderen Gestaltung des neuen Absetzbeckens als künstlichem Lebensraum bzw. einer gesonderten Kompensation bei Unterlassen einer entsprechenden Gestaltung bedarf es entgegen der Ansicht des Bund Naturschutz in Bayern e. V. nicht. Wie unter C. 3.3.6.4.5 bereits dargelegt, ist die erfolgte Zuordnung des bestehenden Beckens zu den aus den Planunterlagen ersichtlichen Biotop-/Nutzungstypen nicht zu beanstanden. Die vorhabensbedingt insoweit entstehenden Beeinträchtigungen werden – wie sich aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt – im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vollumfänglich kompensiert. Zusätzliche Maßnahmen sind sonach nicht geboten; dies sieht auch die höhere Naturschutzbehörde nicht anders.

Auch das Vorbringen des Bund Naturschutz in Bayern e. V., es gebe sicher Möglichkeiten, die Auwälder entlang der Schwarzach in der näheren Umgebung zu renaturieren anstatt nur einen Eichen-Hainbuchenwald in größerer Entfernung neu zu gründen, kann keine Zweifel an der Geeignetheit des landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzepts wecken. Soweit Schluchtwaldbestände vom Vorhaben betroffen sind, sind die insoweit eintretenden Beeinträchtigungen schon mit Blick auf die sehr lange Entwicklungsdauer von Schluchtwäldern nicht ausgleichbar, sondern nur im Wege des Ersatzes zu kompensieren (siehe dazu unter C. 3.3.6.4.7). Auf Grund dessen, dass der Schluchtwald vorliegend im Schwarzachtal außerdem noch auf einem künstlich nicht reproduzierbaren Sonderstandort steht, besteht hier keine Möglichkeit, den betroffenen Schluchtwald durch landschaftspflegerische Maßnahmen auch nur annähernd nachzubilden. Soweit Auwaldflächen betroffen sind, werden praktisch nur bauzeitlich in Anspruch genommen (siehe Teil 2 der Unterlage 9.4 T) und anschließend nach Beendigung der Bauarbeiten renaturiert. Insofern wird dem Ansinnen des Bund Naturschutz in Bayern e. V. Rechnung getragen. Im Übrigen ist auf Grund der vorstehenden Ausführungen die Forderung, als Ausgleichsmaßnahmen Au- und Schluchtwald zu schaffen, zurückzuweisen.

Für die Schaffung von Gewässerflächen im Rahmen einer (weiteren) Kompensationsmaßnahme, etwa im Randbereich der Schwarzach, wie es der Bund Naturschutz in Bayern e. V. fordert, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass. Insbesondere weist das derzeit im Bereich der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht bestehende Regenrückhaltebecken nach dem Ergebnis der durchgeführten Erhebungen vor Ort keine relevante Funktion für Amphibien auf (vgl. S. 12 der Unterlage 19.1.1 T), so dass insoweit keine Beeinträchtigungen entstehen, die ergänzende Kompensationsmaßnahmen nötig machen könnten. Auch die höhere Naturschutzbehörde sieht keine Notwendigkeit für eine entsprechende Kompensationsmaßnahme. Unabhängig davon wäre die Anlegung einer Gewässerfläche an der Schwarzach zwangsläufig mit zusätzlichen Eingriffen in ökologisch hochwertige Waldbestände verbunden.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ebenso kompensiert. Konkret erfolgt vorliegend eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes nach einem einheitlichen Konzept durch verschiedene optisch wirksame Maßnahmen (insbesondere Gestaltungsmaßnahmen), die zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen. Ziel der gestalterischen Maßnahmen ist in erster Linie, das Bauvorhaben optisch in den Landschaftsraum einzubinden und das Landschaftsbild durch geeignete landschaftstypische Strukturen und Maßnahmen landschaftsgerecht wiederherzustellen (siehe hierzu Nr. 3.1.2 der Unterlage 19.1.1 T). Die entstehenden Veränderungen durch Eingriffe in vorhandene Strukturen können dabei insbesondere durch die landschaftsgerechte Einbindung des neuen Brückenbauwerks in die umgebende Landschaft (z. B. durch geeignete Gehölzpflanzungen und die Neugestaltung von Straßenbegleitflächen in einer für den ursprünglichen Naturraum typischen Weise) aufgefangen werden. Dies leisten die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen jedenfalls in ihrer Gesamtheit. Die wesentlichen Funktionen des optischen Beziehungsgefüges des vor Baubeginn vorzufindenden Zustandes wird mit Hilfe dieser Maßnahmen in größtmöglicher Annäherung fortgeführt; es verbleiben auf Dauer keine schwerwiegenden, nicht mehr landschaftsgerechten Veränderungen der Landschaft. Die höhere Naturschutzbehörde hat auch insoweit keine Bedenken gegen die landschaftspflegerische Begleitplanung erhoben.

Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

3.3.6.5 *Abwägung*

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der von der Vorhabenträgerin geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung der ihr auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass das Straßenbauvorhaben einen durchaus schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen das geplante Vorhaben zukommt.

Andererseits ist das landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang funktional zu kompensieren, wobei die plangegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen auch nur im notwendigen Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Dadurch ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis auch naturschutzrechtlich zulässig.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganze in Frage zu stellen vermag.

3.3.7 **Gewässerschutz / Wasserwirtschaft**

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die gegenständliche Planung und die unter A. 3.2 und A. 4 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen Genüge getan.

3.3.7.1 *Gewässerschutz*

3.3.7.1.1 Oberflächengewässer

Nach der der festgestellten Planung zu Grunde liegenden Entwässerungskonzeption wird in Zukunft erstmalig das Wasser, das im Bereich der Schwarzachbrücke anfällt, gesammelt und in einem Absetzbecken gereinigt, bevor es in die Schwarzach eingeleitet wird. Gegenüber der heutigen Situation entstehen damit in Bezug auf den Gewässerschutz nicht unerhebliche positive Effekte; derzeit wird das im Brückenbereich anfallende Abwasser über Fallrohrleitungen ohne Vorreinigung unmittelfar in die Schwarzach abgeführt (siehe Nr. 2 der Unterlage 18.1 T).

Oberirdische Gewässer sind gemäß § 27 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Diese Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote, die in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen wurden, sind keine bloßen Zielvorgaben für die Gewässerbewirtschaftung, sondern zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Sie müssen deshalb bei der Zulassung eines Projekts – auch im Rahmen

der Planfeststellung eines fernstraßenrechtlichen Vorhabens nach § 17 FStrG – strikt beachtet werden (vgl. EuGH, Urteil vom 01.07.2015, NVwZ 2015, 1041 Rn. 50 f.; BVerwG, Urteil vom 11.08.2016, DVBl. 2016, 1465 Rn. 160).

Nach der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne der WRRL – und mithin ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot – vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar (EuGH, Urteil vom 01.07.2015, NVwZ 2015, 1041 Rn. 69 f.).

Das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 und 2 WHG erfasst nach dem Wortlaut der Vorschrift oberirdische Gewässer, d. h. das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (§ 3 Nr. 1 WHG). Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung bzw. einer nachteiligen Veränderung ist ebenso wie für die Zustands-/Potenzialbewertung indes grundsätzlich der Oberflächenwasserkörper in seiner Gesamtheit. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, NVwZ-Beilage 2017, 101 Rn. 506). Als kleinste Oberflächenwasserkörpertypen für Fließgewässer sieht Anlage 1 Nr. 2.1 Buchst. a der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer vom 20.06.2016 (OGewV) solche mit einem Einzugsgebiet ab 10 km² vor. Für sog. Kleingewässer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, kann dem Verschlechterungsverbot u. a. auch dadurch entsprochen werden, dass sie so bewirtschaftet werden, dass der relevante Oberflächenwasserkörper, mit dem sie unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, die Bewirtschaftungsziele erreicht (BVerwG, Urteil vom 10.11.2016, NVwZ 2017, 1294 Rn. 104 f.).

Bei der Verschlechterungsprüfung bzgl. des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers ist hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten nur unterstützende Bedeutung beizumessen und Veränderungen dieser Komponenten sind daraufhin zu prüfen, ob sie sich auf die biologischen Qualitätskomponenten auswirken (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, NVwZ-Beilage 2017, 101 Rn. 496 ff). Für eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers ist entscheidend, ob durch die Maßnahme mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 zur OGewV überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnorm bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine unzulässige Verschlechterung (a. a. O. Rn 578).

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, NVwZ-Beilage 2017, 101 Rn. 480).

Für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen (BVerwG a. a. O. Rn. 582).

Hervorzuheben ist, dass weder die Wasserrahmenrichtlinie noch das Wasserhaushaltsgesetz verlangen, dass bei der Vorhabenzulassung auch die kumulierenden

Wirkungen anderer Vorhaben zu berücksichtigen sind. Für eine solche "Summationsbetrachtung" besteht im Genehmigungsverfahren auch weder eine Notwendigkeit noch könnte dieses Sachproblem auf der Zulassungsebene angemessen bewältigt werden. Vielmehr folgt aus der Vorrangstellung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanung (§§ 82 ff. WHG), dass die vielfältigen aktuellen und zukünftigen (absehbaren) Gewässernutzungen in die Ziel- und Maßnahmenplanung einzustellen sind. Es unterliegt der fachkundigen Einschätzung des Plangebers und der Wasserbehörden, ob die Maßnahmen zur Zielerreichung selbst dann noch geeignet und ausreichend "dimensioniert" sind oder ggf. nachgesteuert werden muss, wenn im Verlaufe des Bewirtschaftungszeitraums Gewässernutzungen intensiviert werden oder neue Nutzungen bzw. Maßnahmen hinzutreten (BVerwG a. a. O. Rn. 594).

Von den dargestellten Maßstäben ausgehend genügt die gegenständliche Planung in Bezug auf Oberflächengewässer sowohl dem Verschlechterungsverbot als auch dem Verbesserungsgebot.

Die Schwarzach ist Teil des Flusswasserkörpers 2_F028 „Nördliche Schwarzach von Einmündung Raschbach bis Mündung mit Nebengewässern“. Sein ökologischer Zustand wird in der Bewirtschaftungsplanung als mäßig, sein chemischer Zustand als nicht gut eingestuft. Verantwortlich für die Bewertung des ökologischen Zustands sind vor allem derzeit stattfindende Nährstoffeinträge, die Einschätzung des chemischen Zustands beruht auf einer zu hohen Konzentration von Quecksilber und Quecksilberverbindungen.

Mit dem plangegegenständlichen Vorhaben wird die Anzahl der Fahrstreifen auf der A 9 nicht erhöht, die verkehrliche Kapazität der A 9 wird auch sonst nicht gesteigert. Eine vorhabensbedingte Zunahme der Verkehrsbelastung ist deshalb nicht in Rechnung zu stellen. Das im Bereich der Schwarzachbrücke anfallende Oberflächenwasser wird, wie bereits dargelegt, erstmals mit Hilfe eines Absetzbeckens gereinigt. Derzeit wird das auf der Brücke anfallende Wasser unmittelbar ohne jegliche Behandlung an den Vorfluter abgegeben. Mit Blick darauf ist es offensichtlich, dass eine Verschlechterung des Zustands des genannten Flusswasserkörpers infolge der vorgesehenen Straßenwasserableitung ausgeschlossen werden kann.

Bestätigt wird dies durch die von der Vorhabensträgerin vorgenommene Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Chloridbelastung des oben genannten Flusswasserkörpers auf Basis der „Vorläufigen Hinweise für die Beurteilung von Einwirkungen auf Oberflächengewässer im Zusammenhang mit Neubau- und Änderungsmaßnahmen an Straßen, insbesondere zum Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG“ der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und des Innern, für Bau und Verkehr vom 15.11.2017 (nachfolgend Vorläufige Hinweise genannt). Hinsichtlich des Parameters Chlorid ist dabei in Blick zu nehmen, dass es sich nach Nr. 3.2 der Anlage 3 zur OGewV lediglich um eine allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponente handelt, der – wie bereits dargelegt – nur unterstützende Bedeutung bei der Verschlechterungsprüfung zukommt. D. h. eine nachteilige Beeinflussung dieses Parameters führt nicht gleichsam automatisch zu einer Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers; maßgeblich ist im Ergebnis, ob die Veränderung eine Klassenverschlechterung für zumindest eine biologische Qualitätskomponente mit sich bringt. Wie auf S. 1 der Unterlage 18.3 T dargestellt, beträgt die mittlere Chloridkonzentration in der Schwarzach an der Einleitungsstelle E 1 während der Winterdienstsaison derzeit 54 mg/l. Auch unter Berücksichtigung der Einleitung des auf der Schwarzachbrücke anfallenden Wassers erhöht sich diese Konzentration bereits lokal nicht; sie verbleibt weiterhin bei 54 mg/l. Der bisherige repräsentative Jahresmittelwert der Chloridkonzentration oberhalb der Einleitungsstelle von 58 mg/l erhöht sich infolge der Straßenwassereinleitung ebenso nicht (S. 2 der Unterlage 18.3 T). Dementsprechend steigt auch die

Chloridkonzentration im Jahresmittel bezogen auf den gesamten Flusswasserkörper vorhabensbedingt nicht an; sie verweilt bei 57 mg/l.

Es ist zwar möglich, dass infolge der Einleitung hydromorphologische Qualitätskomponenten beeinflusst werden. In aller Regel sind jedoch an den Einleitungsstellen allenfalls lokal begrenzte Effekte zu erwarten, so dass für den Oberflächenwasserkörper insgesamt keine relevante Veränderung entsteht (siehe Abschnitt 4 der Vorläufigen Hinweise). Dies gilt auch vorliegend. Die bauzeitlich vorgesehene Überschüttung und Verrohrung der Schwarzach im Brückenbereich führt ebenso zu keiner relevanten Beeinträchtigung hydromorphologischer Qualitätskomponenten. Sie ist räumlich auf das unmittelbare Brückenumfeld begrenzt, der Überschüttungs- und Verrohrungsbereich ist zudem im Vergleich zur Gesamtlänge des Flusswasserkörpers von 72 km verschwindend klein. Nach Ende der Bauarbeiten wird der ursprünglich bestehende Zustand wiederhergestellt. Nachhaltige Auswirkungen entstehen dadurch nicht; die zeitweiligen Auswirkungen gehen nicht merklich über das unmittelbare Umfeld der Brücke hinaus.

Hinsichtlich des chemischen Zustands des Flusswasserkörpers ist ebenso nicht ersichtlich, dass die vorgesehene Straßenwassereinleitung messtechnisch erfassbare Auswirkungen haben könnte. Mit Blick auf den aktuellen chemischen Zustand des Wasserkörpers ist außerdem darauf hinzuweisen, dass Straßenabwasser kein Quecksilber enthält und deshalb auch keine Quecksilbereinträge in den betroffenen Oberflächenwasserkörper verursachen kann (BVerwG, Urteil vom 11.07.2019, NVwZ 2020, 788 Rn. 179).

In Anbetracht dessen, dass die vorgesehene Straßenwassereinleitung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Flusswasserkörper zeitigt und auch die bauzeitliche Überschüttung und Verrohrung der Schwarzach keine dauerhaften Veränderungen bzgl. des Zustandes der Schwarzach bewirkt, sowie mit Blick die Größe des betroffenen Wasserkörpers insgesamt (er hat ein unmittelbares Einzugsgebiet von 161 km²), ist außerdem festzustellen, dass das Vorhaben keinen nachteiligen Einfluss auf die zukünftige Erreichung der Bewirtschaftungsziele haben wird. Folglich wird das Vorhaben auch dem sich aus der WRRL ergebenden Verbesserungsgebot gerecht.

Hinsichtlich der Einleitung von Straßenwasser in die Schwarzach wird ergänzend noch auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter C 3.3.7.3.1 verwiesen, bzgl. der bauzeitlichen Verrohrung und Überschüttung der Schwarzach auf die Ausführungen unter C. 3.3.7.2.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Bereich des an der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht (Ost) vorhandenen Regenrückhaltebeckens ein Weg verläuft, der im südlichen Bereich der Anlage beginnt und bis zum „Brückkanal“ führt. Dieser Weg stelle aktuell die einzige Möglichkeit dar, die linke Uferseite des Ludwig-Donau-Main-Kanals mit schwerem Gerät zu erreichen. Für einen ordnungsgemäßen Gewässerunterhalt sei es sehr wichtig, dass dieser Weg – sollte er im Zuge des Vorhabens im Bereich des Rückhaltebeckens verändert werden – in der bestehenden Dimension wiederhergestellt werden.

Die Vorhabensträgerin entgegnet hierzu zunächst, der beschriebene Weg weise bereits heute nicht die notwendige Beschaffenheit und Ausgestaltung auf, um ihm mit schwerem Gerät befahren zu können. Aus diesem Grund könne er auch derzeit nicht für das Anfahren zur linken Kanalseite genutzt werden. Der Ludwig-Donau-Main-Kanal könne aus Sicht der Vorhabensträgerin alternativ über die Straßenverbindung an der Betriebsumfahrt im nördlichen Bereich der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht (Ost) mit Fahrzeugen angefahren werden.

Das Wasserwirtschaftsamt hält diese Ausführungen für nicht nachvollziehbar. Der Weg werde anlassbezogen genutzt, Rangieren sei hierbei oftmals nötig und üblich. Die Tragfähigkeit der Wege und die Ausgestaltung anhand von Schleppkurven seien insoweit nicht von Bedeutung. Gerade für den Unterhalt des Ludwig-Donau-Main-Kanal sei der Erhalt von Zufahrten zwingend notwendig, da die schmalen historischen Ziehwege und der begleitende Bewuchs oftmals einen Längstransport nicht zuließen. Die von der Vorhabensträgerin erwähnte Alternative können die bestehende Zufahrt nicht ersetzen, zudem weise sie die dreifache Länge auf. Bereits heute werde die Zufahrt über das Regenrückhaltebecken nach einer mündlichen Vereinbarung genutzt. Hierfür sei ein zweites Tor eingebaut worden. Die Aussage, der Weg können genutzt werden, sei offensichtlich unrichtig.

Die Vorhabensträgerin stellt in Reaktion hierauf klar, dass sich ihre Ausführungen zur Wegebeschaffenheit auf den wohl zuerst angesprochenen pfadähnlichen Fußweg beziehen, der der Beckenumzäunung folgt. Die vom Wasserwirtschaftsamt beschriebene Zufahrt durch eine Toranlage sowie die mündliche Vereinbarung sei bei der Vorhabensträgerin nicht (allgemein) bekannt gewesen. Sie hat deshalb zugesagt, das neue Absetzbecken einschließlich seiner Betriebsumfahrt annähernd geländegleich anzulegen, damit keine wesentlichen Erschwernisse für die Unterhaltung des Ludwig-Donau-Main-Kanals entstehen. Damit ist dem Anliegen des Wasserwirtschaftsamtes hinreichend Rechnung getragen; es hat, nachdem ihm die Zusage der Vorhabensträgerin zur Kenntnis gebracht wurde, keine Einwände mehr vorgebracht. Die Vorhabensträgerin kommt durch ihre Zusage auch ihrer sich aus § 41 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG ergebenden Verpflichtung als Hinterliegerin nach, Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

3.3.7.1.2 Grundwasser

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden, der Trend zum menschenverursachten Anstieg von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt und ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. Diese Vorgaben wurden in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der WRRL in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen; auch sie sind keine bloßen Zielvorgaben für die Gewässerbewirtschaftung, sondern zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Für die Beurteilung einer möglichen Verschlechterung eines Grundwasserkörpers gilt, dass von einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers sowohl dann auszugehen ist, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der RL 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung überschritten wird, als auch dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird (EuGH, Urteil vom 28.05.2020 – C-535/18 – juris Rn. 91 ff), wobei die für das Grundwasser maßgeblichen Umweltqualitätsnormen in Anlage 2 zur Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1044), zu finden sind.

Das gegenständliche Vorhaben kommt im Bereich des Grundwasserkörpers 2_G009 „Sandsteinkeuper - Roth“ zu liegen. Er wird im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung sowohl hinsichtlich seines mengenmäßigen als auch seines chemischen Zustandes als gut eingestuft. Eine gezielte Versickerung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser ist vorliegend nicht vorgesehen; insofern kann das Vorhaben zu keinen nachteiligen Auswirkungen führen. Dass die

ggf. in gewissem Umfang notwendig werdenden Bodenstabilisierungsmaßnahmen, die zumindest im Grundwasserschwankungsbereich zur Ausführung kommen, Auswirkungen auf den genannten Grundwasserkörper haben könnte, ist nicht zu erkennen. Eine dauerhafte Ableitung von Grundwasser ist nicht vorgesehen; Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper sind damit auszuschließen. Möglichen Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper wird insbesondere mit den Nebenbestimmungen A. 3.2.3 und A. 4.3 wirksam begegnet. Ein Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot liegt somit nicht vor. Ein nachteiliger Effekt im Hinblick auf das Trendumkehrgebot sowie das Verbesserungsgebot entsteht, auch mit Blick auf den sehr eng begrenzt bleibenden Bereich, in dem sich die Bodenstabilisierungsmaßnahmen allenfalls auswirken können, auch nicht.

Hinsichtlich des mit den Bodenstabilisierungsmaßnahmen verbundenen Einbringens von Baumaterialien in den Grundwasser-/Grundwasserschwankungsbereich wird außerdem ergänzend auf die Ausführungen unter C. 3.3.7.3.2 verwiesen.

Auch unabhängig von § 47 WHG ist eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe nicht zu besorgen (vgl. § 48 WHG). Ein gezieltes Versickern des auf den befestigten Autobahnflächen anfallenden Wassers in den Untergrund ist nicht vorgesehen. Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Geländewasser beim Durchfließen von Entwässerungsmulden bzw. -gräben möglicherweise in diesen versickert, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i. S. d. § 9 WHG dar. Insoweit fehlt es bereits an einer zweckgerichteten Gewässerbenutzung (vgl. Knopp in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand August 2019, § 9 WHG Rn. 19). Unabhängig davon begegnet auch eine solche Versickerung keinen wasserwirtschaftlichen Bedenken. Es versickert insbesondere allenfalls ein sehr überschaubarer Teil des Straßenabwassers; dies lässt keine relevanten nachteiligen Auswirkungen erwarten. Die Versickerung von Geländewasser, das nicht mit den befestigten Autobahnflächen in Berührung kommt und dementsprechend nicht mit Schadstoffen aus dem Straßenbetrieb belastet ist, ist ohnehin unbedenklich.

Wasserschutzgebiete gibt es im Umfeld der Schwarzachbrücke nicht (siehe etwa Nr. 2 der Unterlage 18.1).

3.3.7.2 *Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung*

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden auch die ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, für den Straßenbau in Wasserschutzgebieten und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

Im Bereich der Schwarzachbrücke ist durch Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Schwarzach von Fluss-km 13,3 bis Fluss-km 34,8 im Bereich der Stadt Altdorf, der Gemeinde Burgthann, der Gemeinde Schwarzenbruck im Landkreis Nürnberger Land und der Gemeinde Wendelstein im Landkreis Roth entlang der Schwarzach ein 10 m bis 20 m breiter Streifen beidseits des Gewässers als Überschwemmungsgebiet festgesetzt worden (siehe Nr. 1.4.6 der Unterlage 19.1.1 T; die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in Unterlage 19.1.2 Blatt 1T auch zeichnerisch dargestellt). Innerhalb des Überschwemmungsgebietes gelten die Verbote des § 78a Abs. 1 WHG (zu deren nunmehriger Maßgeblichkeit siehe Reinhardt in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Stand 01.07.2020, § 106 WHG Rn. 3). Soweit durch das neue Brückenbauwerk diese Verbote teilweise erfüllt werden, lässt die Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Maßnahmen nach § 78a Abs. 2 WHG zu.

Diese Zulassung wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die Voraussetzungen für die Zulassung liegen vor. Durch die der Vorhabensträgerin insoweit unter A. 3.2 gemachten Maßgaben, die alle auf entsprechenden Vorschlägen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg beruhen, ist jedenfalls sichergestellt, dass die entstehenden nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 WHG). Mit Blick auf die für das gegenständliche Vorhaben sprechenden Gründe sowie darauf, dass das Vorhaben ohne diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden kann, lässt die Planfeststellungsbehörde in Ausübung des ihr sonach eröffneten Ermessens die entsprechenden Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet zu.

Bei dem neuen Brückenbauwerk handelt es sich daneben um eine Anlage an Gewässern i. S. v. § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG. Die Schwarzach ist im Vorhabensbereich ein Gewässer II. Ordnung. Die neue Schwarzachbrücke dient weder der Benutzung, der Unterhaltung noch dem Ausbau der Schwarzach. Das neue Bauwerk bzw. jedenfalls Teile davon befinden sich weniger als 60 m von der Uferlinie der Schwarzach entfernt (Art. 20 Absatz ein Satz 2 BayWG). Eine Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG ist wegen der erteilten Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG aber nicht erforderlich (Art. 20 Abs. 5 BayWG). Die materiellen Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 4 BayWG für eine Genehmigung liegen im Übrigen vor (Art. 20 Abs. 5 Satz 2 BayWG). Das neue Brückenbauwerk führt zu keiner Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit. Insbesondere entstehen dadurch weder schädliche Gewässerveränderungen noch wird die Unterhaltung der Schwarzach mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung des Bauwerks in relevantem Maß erschwert. Das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der A 9 im Bereich des Brückenbauwerks gebietet im Gegenteil die Erneuerung des Bauwerks (vgl. Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG). Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat auch unter diesem Blickwinkel unter Maßgabe der verfügbaren Nebenbestimmungen keine Einwände geäußert.

In der Bauphase wird unterhalb der Schwarzachbrücke eine Arbeitsebene für die Brückenbauarbeiten hergestellt. Im Bereich der Arbeitsebene werden eine Baustraße, der Verbau für die Kämpfer des Brückenbauwerks sowie provisorische Stützen errichtet. In diesem Zug wird der Flusslauf der Schwarzach im Kreuzungsbereich mit der Brücke überschüttet. Um den Wasserabfluss nicht zu unterbrechen, sieht die festgestellte Planung einer Verrohrung der Schwarzach im Bereich der Arbeitsebene vor. Die Verrohrung besteht aus zwei Strahlrohren DN 2400 und drei Strahlrohren DN 1200 (siehe u. a. Unterlage 16.3). Darüber hinaus wird in der Arbeitsebene eine Mulde ausgebildet, über die bei steigendem Wasserstand zusätzlich Wasser abfließen kann; hierdurch wird der Wasserrückstau verringert. Nach der Errichtung der neuen Schwarzachbrücke wird die Verrohrung wieder zurück gebaut (siehe zum Ganzen Nr. 7 der Unterlage 18.1).

Dies stellt einen Gewässerausbau i. S. v. § 67 WHG dar. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Die Schwarzach wird im Brückenbereich durch die vorgesehene Überschüttung und Verrohrung für zumindest einige Dauer wesentlich umgestaltet. Unter einer wesentlichen Umgestaltung wird man Änderungen zu verstehen haben, die rechtlich oder tatsächlich Außenwirkung haben. Eine Umgestaltung ist dann wesentlich, wenn sie sich auf den Wasserhaushalt, also etwa Wasserstand, Wasserabfluss, Fließgeschwindigkeit, Selbstreinigungsvermögen, ferner auf die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht, z. B. für den Naturhaushalt oder das äußere Bild der Landschaft, in bedeutsamer Weise, also merklich auswirkt. Es genügt dabei, wenn sich die Auswirkungen nur am betroffenen Gewässerabschnitt zeigen (Schenk in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand August 2019, § 67 WHG Rn. 22 m. w. N.). In diesem Sinn wirkt sich die zeitweilige Überschüttung und Verrohrung der Schwarzach in merklicher Art und Weise

u. a. auf den Wasserstand aus. Die vorgesehene Verrohrung kann nur 80 % eines fünfjährigen Hochwassers bewältigen, im Übrigen wird es über eine Mulde abgeleitet, wodurch es zwangsläufig zu einem Rückstau in der Schwarzach kommt. Wie sich aus den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg ergibt, zeigt die von der Vorhabensträgerin vorgelegte Hochwassermodellberechnung, dass dann unmittelbar vor der Arbeitsebene eine Wasserspiegellagenerhöhung um ca. 80 cm zu erwarten ist. An der ca. 150 m oberhalb der Schwarzachbrücke gelegenen historischen Kanalbrücke des Ludwig-Donau-Main-Kanals ist noch ein Aufstau von etwa 70 cm zu erwarten. Am oberen Modellrand, der ca. 900 m oberhalb des Baufeldes liegt, wird noch ein Aufstau von etwa 30 cm prognostiziert. Der einen Gewässerausbau ausschließende Ausnahmetatbestand des § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG greift hier nicht. Dieser ist nur einschlägig, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut gilt die zuletzt genannte Vorschrift nur die Herstellung eines Gewässers, nicht aber für die wesentliche Umgestaltung eines solchen (Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Februar 2020, § 67 WHG Rn. 85; Schenk in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand August 2019, § 67 WHG Rn. 33). Im Übrigen ist es auch mit Blick auf die geschilderten Auswirkungen der Überschüttung und Verrohrung der Schwarzach in der Bauzeit auf die oberstromigen Wasserspiegelverhältnisse jedenfalls zweifelhaft, dass diese nicht als erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts im Rechtssinn anzusehen sind.

Auf Grund dessen bedarf die Überschüttung und Verrohrung der Schwarzach während der Bauzeit der Planfeststellung (§ 68 Abs. 1 WHG). Diese wird von der Konzentrationswirkung der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung mit umfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Nach § 68 Abs. 3 WHG darf ein Gewässerausbau nur planfestgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist, und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Entscheidend ist, dass die Hochwasserrisikoerhöhung wegen ihrer Begrenzung auf die Bauzeit in jedem Fall nicht auf Dauer erfolgt (vgl. Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Februar 2020, § 68 WHG Rn. 90). Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat daneben außerdem bestätigt, dass die prognostizierten Wasserstände in der Zeit der Überschüttung und Verrohrung der Schwarzach immer noch klar unterhalb denen bei einem 100-jährlichen Hochwasser liegen. Unterhalb der Brückenbaustelle werden die Wasserspiegellagen durch diese nicht beeinflusst. Da das Gelände im Vorland der Schwarzach im Bereich des Brückenbauwerks relativ steil ansteigt, kommt es außerdem nicht zu einer großflächigen Ausdehnung der überfluteten Fläche. In den meisten Bereichen verschiebt sich die Außengrenze des eingestauten Bereichs nach Darlegung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg je Ufer um weniger als 2 m nach außen. Nur punktuell kommt es – abhängig von den Geländehöhen – zu einer Verschiebung der Grenze um bis zu max. 20 m. Insgesamt kommt es damit zwar zu einer temporären Verschlechterung der Hochwassersituation. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes ist der prognostizierte Rückstau bei einem fünfjährigen Hochwasser aber noch tolerierbar; eine erhebliche Erhöhung des Hochwasserrisikos ist damit im Ergebnis wohl auch zu verneinen. Es hat sich deshalb mit der bauzeitlichen Überschüttung und Verrohrung der Schwarzach einverstanden erklärt. Natürliche Rückhalteflächen werden in der Bauphase jedenfalls nicht in merklichem Ausmaß ihrer Funktion beraubt (vgl. dazu a. a. O. Rn. 91). Eine anderweitige Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht ersichtlich; gleiches gilt bzgl. der Nichtbeachtung anderer An-

forderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Insofern wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auch von keiner Seite Bedenken geltend gemacht.

Die zeitweilige Überschüttung und Verrohrung der Schwarzach wird im Hinblick auf die gewichtigen, für das Vorhaben sprechenden Gründe sowie darauf, dass das Vorhaben ohne diese Maßnahmen nicht adäquat umgesetzt werden kann (die Überschüttung und Verrohrung stellt die einzige gangbare Möglichkeit zur kurzschlüssigen Querung der Schwarzach mit Baufahrzeugen dar), ebenso mit diesem Beschluss zugelassen. Die vom Wasserwirtschaftsamt insoweit für notwendig erachteten Maßgaben wurden unter A. 3.2 als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen.

Da die bauzeitliche Überschüttung und Verrohrung der Schwarzach als Gewässer-ausbau i. S. v. § 67 WHG einzustufen ist, gelten insoweit die Verbote des § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG nicht (§ 78a Abs. 1 Satz 2 WHG). Einer Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG bedarf es deshalb – trotz der Lage des Überschüttungs- und Verrohrungsbereichs innerhalb der 60 m-Zone beidseits der Uferlinie der Schwarzach – auch nicht.

3.3.7.3 *Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse*

Das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in ein oberirdisches Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Es ist gleichzeitig auch ein Einleiten von Abwasser, da Abwasser auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) umfasst (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG). Das vorgesehene dauerhafte Einbringen von Baumaterialien in den Grundwasserbereich/-schwankungsbereich erfüllt den „unechten“ Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG; es ist nach Lage der Dinge zumindest geeignet, das Grundwasser aufzustauen, abzusenken bzw. umzuleiten. Die vorgenannten Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i. S. d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden (§ 15 Abs. 1 WHG). Ein entsprechendes öffentliches Interesse ist hier in Bezug auf die beiden verwirklichten Benutzungstatbestände jeweils gegeben. Die Gewässereinleitung ist für eine schadlose Abführung des auf den plangegenständlichen Straßenflächen niedergehenden Regenwassers erforderlich; letztendlich machen Belange der Verkehrssicherheit die Einleitung auf Dauer nötig. Das Einbringen von Baumaterialien in den Grundwasserbereich/-schwankungsbereich ist aus Gründen der Bauwerksstandsicherheit unabdingbar.

Die Erlaubnisse werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst und deshalb unter A. 4.1.1 und 4.1.2 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der ansonsten zuständigen Wasserbehörden (Landratsämter Nürnberger Land und Roth) liegt vor.

Die Erlaubnis ist zum einen zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das

Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist dabei sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Grundwasserreservat auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage 2006, 1 Rn. 471). Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist dann zu entschädigen (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG). Ähnliches gilt bzgl. in § 14 Abs. 4 WHG im Einzelnen benannter sonstiger nachteiliger faktischer Wirkungen; lediglich eine Entschädigung des Betroffenen ist insoweit nicht vorgesehen.

Außerdem ist die Erlaubnis zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Hierzu gehören u. a. auch die Vorgaben des § 57 WHG, die für Abwassereinleitungen in Gewässer zusätzliche, über die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 12 WHG hinausgehende Anforderungen statuieren.

Gleich, ob man die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG und die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach § 47 WHG als andere Anforderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG betrachtet, oder sie als Anforderungen begreift, deren Nichtbeachtung zu Veränderungen von Gewässereigenschaften gem. § 3 Nr. 10 WHG führt und sie damit dem Regime des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG unterwirft, sind sie, wie bereits dargelegt, jedenfalls bei Vorhabenzulassung als zwingendes Recht zu beachten.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei Beachtung der unter A. 4 verfügten Maßgaben schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und sonstige Nachteile für Dritte (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu besorgen sind. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ihre Grundlage in § 13 WHG finden, dienen dazu, dies sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 WHG). Im Einzelnen gilt hinsichtlich der im Rahmen des festgestellten Plans vorgesehenen Benutzungen i. S. v. § 9 WHG Folgendes:

3.3.7.3.1 Einleitung gesammelten Niederschlagswassers

Die festgestellte Planung teilt die plangegegenständlichen Autobahnflächen in insgesamt drei verschiedene Entwässerungsabschnitte auf.

Im Entwässerungsabschnitt 1 sind die Richtungsfahrbahn Nürnberg der A 9 von Bau-km 385+100 bis Bau-km 385+512, die neue Schwarzachbrücke sowie ein Teil der Flächen der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht (Ost) zusammengefasst. Das dort anfallende Oberflächenwasser wird über Fahrbahnabläufe, Schächte und Rohrleitungen dem Absetzbecken Nr. 6633 799 zugeführt. Dort wird das Wasser gereinigt, bevor es über Entwässerungsleitungen an der Einleitungsstelle E 1 in die Schwarzach abgeleitet wird (siehe Nr. 5.2.1 der Unterlage 18.1). Die Beckenanlage existiert bereits heute. Sie besteht derzeit aus einem Absetz- und einem Rückhaltebecken;

nach der festgestellten Planung wird sie zu einem Absetzbecken in Betonbauweise umgestaltet. Grund hierfür sind die durch die Einbeziehung der Schwarzachbrücke in den Entwässerungsabschnitt hier zukünftig zusätzlich zu bewältigenden Wassermengen (siehe u. a. Nr. 2 der Unterlage 18.1).

Der Entwässerungsabschnitt 2 erstreckt sich von Bau-km 385+093 bis Bau-km 385+491 und umfasst im Wesentlichen die dortigen Flächen der Richtungsfahrbahn München der A 9 sowie der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht (West). Das dort niedergehende Regenwasser wird über Fahrbahnabläufe und Rohrleitungen der in diesem Entwässerungsabschnitt bereits vorhandenen Entwässerungsanlage zugeführt. An dem Flächenumfang des Entwässerungsabschnitts ändert sich infolge des Vorhabens nichts, auch die dortigen Entwässerungsanlagen werden nicht verändert. Lediglich die vom Vorhaben berührten Schächte und Leitungen werden erneuert.

Der Entwässerungsabschnitt 3 umfasst die Flächen von Bau-km 385+595 bis Bau-km 386+038 (Fahrbahnflächen der A 9 südlich der Schwarzachbrücke). Das dort anfallende Oberflächenwasser wird über Fahrbahnabläufe und Rohrleitungen der in diesem Entwässerungsabschnitt schon bestehenden Entwässerungsanlage zugeführt. An dem Flächenumfang des Entwässerungsabschnitts ändert sich infolge des Vorhabens ebenso nichts, auch die dortigen Entwässerungsanlagen werden nicht verändert. Lediglich die vom Vorhaben berührten Schächte und Leitungen werden auch hier erneuert.

Der räumliche Umgriff der einzelnen Entwässerungsabschnitte ist in der Unterlage 8.1 grafisch dargestellt. Hierauf wird ergänzend Bezug genommen.

Hinsichtlich der Berechnung der anfallenden Wassermengen, der Bemessung des Absetzbeckens und weiterer diesbzgl. Einzelheiten wird auf die Unterlage 18.2 Bezug genommen. Das Absetzbecken wird als Betonbecken ausgebildet. Zur Rückhaltung von Leichtstoffen und Leichtflüssigkeiten (wie z. B. Treibstoff oder Öl) ist am Übergang zum Auslaufbauwerk des Beckens eine Tauchwand vorgesehen (siehe Nr. 4 der Unterlage 18.1). Damit wird insbesondere auch im Havariefall ein Abfließen von Leichtflüssigkeiten in die Schwarzach verhindert; die in einem solchen Fall anfallenden Leichtflüssigkeiten werden mit Hilfe von einem 30 m³ fassenden Auffangraum zurückgehalten (siehe Nr. 4 der Unterlage 18.1).

Eine Zwischenpufferung der dem Absetzbecken zufließenden Wassermengen vor ihrer Abgabe an die Schwarzach mittels eines zusätzlichen Rückhaltebeckens ist nicht geplant. Eine solche Pufferung ist vorliegend unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten auch nicht erforderlich. Wie sich aus Nr. 6.1 i. V. m. Nr. 5.1 und Tabelle A.1a des Merkblatts DWA-M 153 ergibt, kann auf die Schaffung von Rückhalteräumen verzichtet werden, wenn in ein Fließgewässer mit einer mittleren Wasserspiegelbreite von mehr als 5 m eingeleitet wird. Um ein solches Gewässer handelt es sich bei der Schwarzach im Bereich des Brückenbauwerks (siehe S. 4 der Unterlage 18.2). Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat auch explizit bestätigt, dass mit Blick auf die hydraulische Belastbarkeit der Schwarzach keine Regenrückhaltung notwendig ist. Das eher allgemein gehaltene Vorbringen des Bund Naturschutz in Bayern e. V., angesichts der immensen Wasserproblematik, von Trockenphasen und Hochwasserereignissen sei eine Rückhaltefläche sinnvoll, verfährt deshalb nicht.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat nach Prüfung der nunmehr festgestellten Unterlagen außerdem bestätigt, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei planmäßiger Errichtung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der von ihm vorgeschlagenen – und im Wesentlichen in den verfügbaren Teil dieses Beschlusses aufgenommenen – Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwar-

ten ist. Insbesondere ist durch die vorgesehene Straßenwasserableitung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu befürchten. Die Grundsätze des § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen deshalb keine Bedenken gegen die vorgesehene Ableitung des Straßenoberflächenwassers in die Schwarzach. In diesem Zusammenhang ist insbesondere in Blick zu nehmen, dass den amtlichen Auskünften und Gutachten eines Wasserwirtschaftsamts eine besondere Bedeutung zukommt, weil sie auf jahrelanger Bearbeitung eines bestimmten Gebiets und nicht nur auf den Auswertungen von Aktenvorgängen im Einzelfall beruhen (st. Rspr., vgl. etwa BayVGH, Beschluss vom 07.08.2014 – 8 ZB 13.2583 – juris Rn. 9 m. w. N.).

Die Vorhabensträgerin wendet sich dagegen, dass nach dem Auflagenvorschlag des Wasserwirtschaftsamtes mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen sein sollen, da die EÜV nur für Betreiber von Wasser- und Abwasseranlagen gelte. Indes übersieht die Vorhabensträgerin dabei, dass auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) nach gesetzlicher Definition Abwasser ist (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG). Auf Grund dessen unterliegen Abwasseranlagen wie Absetzbecken, Sammelkanäle und dgl. ohne Zweifel den einschlägigen Verpflichtungen der EÜV (§ 1 Nrn. 4 - 6 i. V. m. § 2 Abs. 1 EÜV). Der Umfang der zu leistenden Überwachung ergibt sich insbesondere aus dem Dritten Teil des Anhangs 2 der EÜV.

Nur in modifizierter Form wurde der Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes übernommen, die Unterhaltungslast für die Schwarzach insoweit der Vorhabensträgerin zu übertragen, als diese durch die Benutzung des Gewässers bedingt ist. Nach Art. 22 Abs. 3 BayWG obliegt zwar den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie durch diese Anlagen bedingt ist. Gleichzeitig legt Art. 26 Abs. 3 BayWG aber fest, dass Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen und Eigentümer sonstiger Anlagen (nur) die Mehrkosten der Unterhaltung der Gewässer zu tragen haben, die durch die Anlagen verursacht werden, soweit sie nicht nach Art. 22 Abs. 3 und 4 die Unterhaltung selbst ausführen. Art. 26 Abs. 3 BayWG geht dabei u. a. von dem Gedanken aus, dass im Verhältnis zwischen öffentlichen Baulastträgern derjenige die Maßnahmen zur Unterhaltung ausführen soll, in dessen Aufgabenbereich sie grundsätzlich fallen, selbst wenn sie von einem anderen Baulastträger verursacht werden (vgl. Schwendner in Sieder/Zeitler, BayWG, Art. 26 Rn. 30). Die Pflichten des Anlagenunternehmers werden von dieser Vorschrift auf die Tragung einer Kostenlast beschränkt, um den ordentlichen Unterhaltungslastträgern größtmögliche Wirtschaftlichkeit bei der Ausführung der Unterhaltungsarbeiten zu ermöglichen, z. B. durch einheitlichen Einsatz des Maschinenparks (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Art. 26 BayWG Rn. 26). Im Hinblick darauf sieht die Planfeststellungsbehörde von einer verbindlichen Übertragung der Unterhaltungslast in dem vom Wasserwirtschaftsamt gewünschten Umfang ab, sondern eröffnet der Vorhabensträgerin unter A. 4.3.11 eine Wahlmöglichkeit, ob sie nur die Unterhaltungsmehrkosten bzgl. der Schwarzach übernimmt, welche durch die erlaubte Gewässerbenutzung entstehen, oder ob sie im Bereich der Einleitungsstelle E 1 im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem an sich Unterhaltungsverpflichteten selbst die Gewässerunterhaltung insoweit übernimmt, als sie durch die Straßenwassereinleitung bedingt ist. Von der zu anfangs nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde erhobenen weitergehenden Forderung, der Vorhabensträgerin die (generelle) Unterhaltungslast für die der Schwarzach von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle zu übertragen, hat das Wasserwirtschaftsamt zwischenzeitlich selbst wieder Abstand genommen. Das Auslaufbauwerk des Absetzbeckens sowie die Gräben und Rohrleitungen bis zur

Einleitungsstelle in die Vorflut sind Bestandteil der A 9 (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) und sind damit kraft Gesetzes von der Vorhabensträgerin zu unterhalten (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Soweit das Wasserwirtschaftsamt die Aufnahme eines Auflagenvorbehalts fordert, folgt dem die Planfeststellungsbehörde nicht. § 13 Abs. 1 WHG erlaubt es, auch noch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Erlaubnissen zu verfügen, so dass die Möglichkeit für ein behördliches Einschreiten nach Beginn der erlaubten Gewässerbenutzung auch ohne einen entsprechenden Vorbehalt besteht. Auf Grund dessen ist ein Auflagenvorbehalt wie gefordert überflüssig; ein solcher Vorbehalt würde nur deklaratorisch wirken und wäre ein bloßer Hinweis auf die bestehende Rechtslage (Stelkens in Stelkens/Bonk/Sachs, 9. Auflage 2018, VwVfG, § 36 Rn. 33).

Die vom Wasserwirtschaftsamt geforderte Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis auf 20 Jahre findet ebenso keine Umsetzung in diesem Beschluss. Die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis muss sich insoweit maßgeblich daran orientieren, dass das gegenständliche Vorhaben auf Dauer angelegt ist und fortwährend eine ordnungsgemäße Entwässerung gewährleistet sein muss. Eine Befristung der Erlaubnis zur Straßenwasserableitung wäre mit Blick hierauf nicht sachgerecht. Im Zeitverlauf eintretenden Änderungen der Anforderungen aus dem Gewässer- bzw. Umweltschutzrecht kann durch nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen auf der Grundlage von § 13 WHG ausreichend Rechnung getragen werden; zudem gilt auch hier der Widerrufsvorbehalt aus § 18 Abs. 1 WHG.

Mit den sich aus § 27 WHG ergebenden Vorgaben ist die Niederschlagswassereinleitung vereinbar (siehe die Ausführungen unter C. 3.3.7.1.1).

Da Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG und mit Blick auf das vorgesehene Absetzbecken auch nach § 57 Abs. 1 WHG somit nicht gegeben sind und das Absetzbecken ausweislich den Unterlagen 18.1 und 18.2 auch den Anforderungen von § 60 Abs. 1 WHG genügt, erteilt die Planfeststellungsbehörde in Ausübung des nach § 12 Abs. 2 WHG eröffneten Ermessens die für die vorgesehene Gewässereinleitung notwendige Erlaubnis. Wasserwirtschaftliche Planungserwägungen oder sonstige Gesichtspunkte, die trotz des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen eine Versagung der Abwassereinleitung als angezeigt erscheinen lassen könnten, sind im Anhörungsverfahren nicht zutage getreten. Insbesondere haben sowohl das Wasserwirtschaftsamt als auch die Landratsämter als Wasserbehörden auch unter diesem Blickwinkel keine Bedenken vorgebracht.

3.3.7.3.2 Einbringen von Baumaterialien in den Grundwasserbereich/-schwankungsbereich

Auf Grund der bekannten lokalen Untergrundverhältnisse werden möglicherweise Bodenstabilisierungsmaßnahmen im Bereich der Baugrubensohle notwendig; diese kommen nach derzeitigem Erkenntnisstand zumindest innerhalb des Grundwasserschwankungsbereichs zu liegen. Diese Maßnahmen sind mit Blick auf die bekannten örtlichen Verhältnisse zumindest geeignet, das Grundwasser aufzustauen, abzusenken bzw. umzuleiten und bedürfen – wie ebenso schon dargelegt – der wasserrechtlichen Erlaubnis (zur Rechtsnatur einer Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG siehe Knopp in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand August 2019 § 9 WHG Rn. 78).

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat nach Überprüfung der nunmehr festgestellten Planung unter Maßgabe der diesbzgl. verfügten Nebenbestimmung A. 4.4 i. V. m. der allgemein für die Durchführung des Vorhabens geltenden Nebenbestimmung A. 3.2.3 keine Bedenken insoweit geäußert.

Mit den sich aus § 47 Abs. 1 WHG ergebenden Vorgaben steht das Einbringen von Baumaterialien in Einklang (siehe die Ausführungen unter C. 3.3.7.1.2).

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG sind damit auch insoweit nicht zu erkennen. Die Planfeststellungsbehörde erteilt in Ausübung des nach § 12 Abs. 2 WHG eröffneten Ermessens die für das dauerhafte Einbringen von Baumaterialien in das Grundwasser bzw. den Grundwasserschwankungsbereich im Rahmen von Bodenverbesserungsmaßnahmen erforderliche Erlaubnis. Gesichtspunkte, die trotz des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen eine Versagung der Erlaubnis als angezeigt erscheinen lassen könnten, vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen.

3.3.7.3.3 Bauwasserhaltung/bauzeitliche Entwässerung

Nach Nr. 6 der Unterlage 18.1 werden in der Bauphase für die Baugruben an den Kämpfern und an den Widerlagern Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig. Durch derartige Wasserhaltungsmaßnahmen wird der Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG (Ableiten von Grundwasser) erfüllt. Die Vorhabensträgerin hat insoweit auf Vorhalt des Wasserwirtschaftsamtes dargelegt, dass vertiefte Angaben zu notwendigen Bauwasserhaltungen und vor allem dabei anfallenden Wassermengen erst in einem späteren Planungsstadium gemacht werden können. Damit fehlen im jetzigen Planungsstadium die für eine wasserwirtschaftliche Überprüfung notwendigen Informationen und Unterlagen. Die Vorhabensträgerin muss deshalb darauf verwiesen werden, im Rahmen der Ausführungsplanung diesbzgl. eine beschränkte Erlaubnis (§ 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG) bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen. Das fachplanungsrechtliche Gebot der Konfliktbewältigung steht dieser Vorgehensweise nicht entgegen. Evtl. notwendige wasserwirtschaftliche Maßgaben können zu Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid gemacht werden. Im Hinblick auf die im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse kann außerdem ausgeschlossen werden, dass die Erteilung der Erlaubnis an unüberwindbaren Hindernissen scheitern wird; es ist abzusehen, dass eine sachgerechte Bewältigung der mit der Bauwasserhaltung verbundenen Probleme im Rahmen des Erlaubnisverfahrens mit den dort zur Verfügung stehenden Mitteln gewährleistet werden kann (vgl. zu diesen Anforderungen z. B. BVerwG, Urteil vom 26.05.2004, NVwZ 2004, 1237, 1239). Insbesondere ist auch mit Blick auf die Anforderungen aus §§ 27 und 47 WHG nicht ersichtlich, dass diese zur Versagung der Erlaubnis führen könnten, nachdem die insoweit möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nur vorübergehender Natur sind und erwartet werden darf, dass nach Ende der Bauwasserhaltung sich nach gewisser Zeit wieder den jetzigen Verhältnissen gleichende Verhältnisse einstellen werden.

In der Bauphase muss die Entwässerung der A 9 teilweise über Provisorien erfolgen. Während des Baus des neuen Absetzbeckens Nr. 6633 799, der vor dem Beginn des Brückenneubaus erfolgen soll, muss das im der Beckenanlage zugeordneten Entwässerungsabschnitt 1 anfallende Wasser über provisorische Leitungen abgeführt werden; es soll über Absetz- und Neutralisationsbecken (Container) abgereinigt werden (Nr. 5.3 der Unterlage 18.1). Wie sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens bestätigt hat, ist die bauzeitliche Entwässerung des Entwässerungsabschnitts 1 nicht Gegenstand der nun festgestellten Planung. Da die während des Beckenneubaus (weiterhin) notwendige Ableitung des Straßenoberflächenwassers in die Schwarzach eine Gewässerbenutzung darstellt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), gilt auch insoweit, dass die Vorhabensträgerin hierfür eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde einzu-

holen hat. Die vorstehenden Ausführungen, warum das Gebot der Problembewältigung der nachgelagerten Einholung dieser Erlaubnis nicht entgegensteht, gelten insoweit entsprechend.

3.3.7.4 *Abwägung*

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den unter A. 3.2 und A. 4 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Durch die erstmalig erfolgende Behandlung des im Bereich der Schwarzachbrücke anfallenden Wassers in einem Absetzbecken darf davon ausgegangen werden, dass insgesamt eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation eintritt. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben. Sie sind nicht geeignet, die für die Erneuerung der Schwarzachbrücke sprechenden Belange zu überwiegen.

3.3.8 **Wald/Forstwirtschaft**

Von dem gegenständlichen Vorhaben werden auch Belange der Forstwirtschaft und des Waldes berührt. Besondere Bedeutung kommt hierbei den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffen in Waldbestände zu. Bei der Planung wurde zwar darauf geachtet, die Waldinanspruchnahme auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Forderung des Bund Naturschutz in Bayern e. V., den Verlust an Waldfläche auf das minimal mögliche Maß zu beschränken, wird damit bereits Rechnung getragen. Dadurch, dass die Brückenkappen auf allen Teilbauwerken gegenüber dem bestehenden Zustand verbreitert werden müssen, um die notwendigen passiven Schutzeinrichtungen aufnehmen zu können, sowie wegen des neuen Wartungswegs östlich der A 9 lässt sich ein gewisser Verlust an Waldflächen dennoch nicht verhindern. Insgesamt werden, wie bereits unter C. 2.1.4.6 dargestellt, etwa 0,3 ha Wald i. S. v. Art 2 Abs. 1 BayWaldG gerodet. Davon sind rund 0,26 ha Bannwald (Nr. 7.1 der Unterlage 19.1.1 T). Rund 0,015 ha des betroffenen Waldes kommt nach der Waldfunktionsplanung besondere Bedeutung für den Klimaschutz bzw. als Lebensraum zu. Dass auch Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Erholung bzw. für das Landschaftsbild vom Vorhaben betroffen wären, wie es das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach geltend gemacht hat, hat sich im Rahmen der von der Planfeststellungsbehörde insoweit eingestellten Ermittlungen nicht bestätigt. Derartige Waldflächen befinden sich zwar im Umfeld der Schwarzachbrücke, in sie wird aber vorhabensbedingt nicht eingegriffen. Schutz- oder Erholungswald (Art. 10 und 12 BayWaldG) oder ein Naturwaldreservat (Art. 12a BayWaldG) sind von der Rodung nicht betroffen. Soweit der Bund Naturschutz in Bayern e. V. einen vorhabensbedingten Verlust von 3.159 m² Auwald moniert, ist nicht nachvollziehbar, wie er auf den genannten Umfang des Auwaldverlustes kommt. Nach den festgestellten Unterlagen gehen vorhabensbedingt insgesamt 8 m² Auwald durch Versiegelung und 657 m² durch bauzeitliche Inanspruchnahme verloren (siehe S. 8 der Unterlage 9.4 T). Der Flächenverlust an Auwald hat sich seit Beginn des Verfahrens nicht verändert; bereits in den im April/Mai 2020 ausgelegten Unterlagen war der Verlust an Auwald entsprechend beziffert.

Soweit das Amt für Ernährung, Landschaft und Forsten fordert, in der Unterlage 9.4 zu überprüfen, ob die Flächen, die als Hecken und Gebüsche bzw. als Extensivgrünland sowie Kraut- und Staudenfluren eingestuft wurden, zum Straßenkörper der A 9 gehören, und verneinendenfalls diese Flächen als Wald zu betrachten und in die Rodungsflächen einzurechnen, sowie in der Unterlage 19.1.1 die Rodungsflächen zu überprüfen und ggf. zu korrigieren, hat die Vorhabensträgerin zugesagt, die Rodungsflächen entsprechend zu prüfen und ggf. die Darstellungen in den Unterla-

gen anzupassen. Soweit die Überprüfung eine Notwendigkeit zur Änderung von Unterlagen ergeben hat, wurden diese im Rahmen der Tektur vom 31.07.2020 vorgenommen. Das Amt für Ernährung, Landschaft und Forsten hat im Rahmen seiner nochmaligen Beteiligung insoweit keine Einwendungen (mehr) erhoben. Soweit das Amt außerdem noch eine detaillierte Rodungsbilanz, aufgeschlüsselt nach Flurnummern und Waldkulisse fordert, wurde dem mit der Tektur vom 31.07.2020 ebenso Rechnung getragen (siehe die Tabellen auf S. 25 der Unterlage 19.1.1 T).

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG). Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Rodung Wald funktionsplänen widersprechen oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Wenn Bannwald betroffen ist, ist die Erlaubnis regelmäßig zu versagen (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG). Allerdings kann nach Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG im Bannwald die Erlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann. Änderungen der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz. Im Planfeststellungsverfahren sind jedoch oben genannte materielle Grundsätze sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Die plangegegenständliche Rodung von Waldflächen wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen. In Bezug auf die vorgesehene Rodung von Bannwald liegen die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG vor. Die in der festgestellten Planung beinhalteten landschaftspflegerischen Maßnahmen, die Waldneugründungen beinhalten, umfassen für das gegenständliche Vorhaben anrechenbare Erstaufforstungen im Umfang von insgesamt knapp 0,8 ha (siehe Nr. 7.2 der Unterlage 19.1.1 T). Davon sind im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahme 9 A ca. 0,29 ha in unmittelbarem Anschluss an zu Bannwald erklärten Waldflächen geplant (vgl. S. 26 der Unterlage 19.1.1 T). Die festgestellte Planung stellt damit sicher, dass für die Bannwaldflächen, die im Rahmen des Vorhabens gerodet werden, Waldflächen neu begründet werden, die insgesamt in ihrem Flächenumfang dem zu beseitigenden Wald vollständig gleichwertig sind. Die Zweifel des Bund Naturschutz in Bayern e. V., dass Aufforstungen in Zeiten des Klimawandels nur noch schwer gelängen, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Es ist vorliegend kein Grund für ein Fehlschlagen der Aufforstungen ersichtlich; ein solches würde auch den allgemeinen Erfahrungen der Planfeststellungsbehörde widersprechen. Auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach hat keinerlei Bedenken hinsichtlich des Gelingens der Waldneugründungen vorgebracht.

Die betreffende landschaftspflegerische Maßnahme 9 A wird nordwestlich von Leerstetten ausgeführt. Hinsichtlich der Lage der Maßnahmenfläche im Detail wird auf die textliche Beschreibung der Maßnahme in Unterlage 9.3 T sowie die Unterlage 9.2 Blatt 2 T verwiesen. Der räumliche Bezug zur gegenständlichen Straßenbaumaßnahme ergibt sich aus Unterlage 9.1 T. Aus dieser Unterlage ergibt sich auch, dass die Maßnahmenfläche eine direkte Anbindung an vorhandene Bannwaldflächen hat. Sie grenzt unmittelbar an Wald an, der mit Verordnung über die Erklärung der Waldgebiete um Sperberslohe, um Harrlach und Brunnau, Dürrenhembacher Wald, Schwander Soos, Rother Stadtwald, Vogelherd und Harmer Buck („Südlicher Reichswald“) zum Bannwald vom 14.04.2004 als Bannwald festgesetzt wurde. Der vorhabensbetreffene Bannwald wurde mit gleicher Verordnung zu Bannwald erklärt. Dem Erfordernis „angrenzend an den vorhandenen Bannwald“ ist damit Genüge getan. Die Ersatzaufforstungsfläche hat eine gemeinsame Grenze mit

dem in der Rechtsverordnung parzellenscharf bestimmten (vorhabensbetroffenen) Bannwald (vgl. dazu Nr. 2.1 des LMS vom 17.05.1985, Gz. F 1-RL 100-56). Mit Blick auf die unter C. 3.2 genannten gewichtigen für das Vorhaben sprechenden Gründe lässt die Planfeststellungsbehörde die plangegenständliche Rodung von Bannwald im Rahmen des ihr sonach eröffneten Ermessens zu. Diese Gründe wiegen gegenüber den für eine unveränderte Beibehaltung der Waldsituation sprechenden Umständen deutlich schwerer, zumal auch im Vergleich zur Gesamtgröße des mit der genannten Verordnung geschützten Bannwaldes nur ein praktisch vernachlässigbarer Teil, der ohnehin auf Grund seiner Lage unmittelbar neben der A 9 bereits in seiner Funktionserfüllung beeinträchtigt ist, (zunächst) verloren geht.

Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 5 BayWaldG stehen der vorgesehenen Waldrodung ebenso nicht entgegen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die vorgesehene Rodung einer relativ kleinen Fläche im Bereich eines bislang schon stark durch das Verkehrsgeschehen beeinflussten Gebietes die in der Waldfunktionsplanung insoweit dargestellten Waldfunktionen nicht entscheidend beeinträchtigt; dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch die große noch verbleibende Waldfläche im Umfeld der Schwarzachbrücke in Blick zu nehmen, die weiterhin die betreffenden Funktionen übernimmt. Die Erhaltung des Waldes verdient auch nicht den Vorrang vor den unter C. 3.2 aufgeführten, für das Vorhaben sprechenden Gründen. Vielmehr kommt hier den für die Umsetzung des Vorhabens streitenden Belangen unter Einstellung aller maßgeblichen Gesichtspunkte ein deutlich höheres Gewicht zu. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Stabilität des verbleibenden Bestands von der Rodungsmaßnahme nicht beeinträchtigt wird und die festgestellte Planung u. a. auch eine Wiederherstellung von Wald bzw. Waldrändern auf den im Rahmen des Baubetriebs vorübergehend beanspruchten Flächen vorsieht (landschaftspflegerische Maßnahmen 4 G und 5 G; siehe dazu auch Unterlage 9.2 Blatt 1 T).

Für Zwecke der Bauabwicklung müssen über die auf Dauer zu beseitigenden Waldflächen hinaus weitere Waldflächen im Umfang von insgesamt ca. 0,34 ha geholzt werden, davon ca. 0,132 ha Bannwald. Etwa 0,133 ha dieser Waldflächen kommt nach der Waldfunktionsplanung besondere Bedeutung für den Klimaschutz bzw. als Lebensraum zu. Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgeforstet (siehe u. a. S. 25 der Unterlage 19.1.1 T). Insoweit handelt es sich mangels Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart nicht um eine Waldrodung im Rechtssinn (vgl. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG). Daraus, dass insofern auf die Nutzungsart des Bodens abgestellt wird, wird klar, dass nicht auf den augenblicklichen Vorgang des Beseitigens (Fällens) von Bäumen sowie der Wurzelbeseitigung abzustellen ist, sondern darauf, ob künftig auf der fraglichen Fläche noch Waldbäume wachsen sollen. Das folgt auch aus dem Begriff "Wald" in Art. 2 Abs. 1 BayWaldG. "Wald" (oder "Forst") ist hiernach nicht nur jede mit Waldbäumen bestockte, sondern auch jede nach den Vorschriften dieses Gesetzes "wiederaufzuforstende Fläche" (BayVGH, Urteil vom 16.07.1987, BayVBI 1988, 178). Die Absicht einer befristeten anderweitigen Zwischennutzung einer kahlgeschlagenen Fläche kann den Tatbestand der Rodung in subjektiver Hinsicht nicht erfüllen. Auf die Art der Zwischennutzung kommt es dabei nicht an, solange dadurch keine Waldzerstörung i. S. v. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG (Vernichtung oder wesentliche Schwächung der Produktionskraft des Waldbodens oder dessen Beseitigung) bewirkt wird (vgl. BayObLG, Beschluss vom 06.02.1985, BayVBI 1985, 605). Waldzerstörung ist durch einen gegen den Waldboden gerichteten unheilbaren oder zumindest nicht in einigermaßen überschaubaren Zeiträumen heilbaren Vorgang gekennzeichnet (Zerle/Hein/Foerst/Stöckel/Beck/Nüßlein/Pratsch, Forstrecht in Bayern, Stand Oktober 2019, Erl. Art. 9 BayWaldG Rn. 2).

Eine Waldzerstörung in diesem Sinn ist mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung der festgestellten Planung, die eine Wiederaufforstung vorübergehend in Anspruch genommener Waldflächen vorsieht, und der von der Vorhabensträgerin diesbzgl. ergänzend abgegebenen Zusagen vorliegend nicht gegeben. Die Vorhabensträgerin hat insoweit eine größtmögliche Bodenschonung zugesagt. Sie hat außerdem den vorgesehenen Umgang mit dem Boden der vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflächen dargelegt. Danach wird der dortige Oberboden nach Bodenhorizonten getrennt in Mieten zwischengelagert. Soweit dies erforderlich ist, werden die Bodenmieten begrünt und vor Vernässung geschützt. Der Wiedereinbau des Bodenmaterials erfolgt so, dass die Bodeneigenschaften des Ausgangszustandes weitgehend wiederhergestellt werden können. Durch Baufahrzeuge befahrene Flächen werden vor dem Wiedereinbau durch geeignete Maßnahmen aufgelockert. Die Durchführung richtet sich im Einzelnen nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB), der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Die Einhaltung der Vorgaben zum Bodenschutz der letztgenannten DIN-Norm hat die Vorhabensträgerin dabei ausdrücklich zugesichert. Damit ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zum einen in einer für die Planfeststellung ausreichenden Regelungstiefe sichergestellt, dass die Produktionskraft des Waldbodens im Bereich der vorübergehend beanspruchten Waldflächen nicht signifikant geschwächt wird; auch wird der Waldboden nicht zerstört. Zum anderen wird damit auch der in diese Richtung gehenden Forderung des Amtes für Ernährung, Landschaft und Forsten Ansbach Genüge getan; eine weiter ins Detail gehende Konzeption hinsichtlich des Bodenschutzes in der Bauzeit kann der Vorhabensträgerin zum jetzigen Zeitpunkt und der der Planfeststellung üblicherweise zu Grunde liegenden Planungstiefe nicht abverlangt werden. Die Vorhabensträgerin hat aber zugesagt, ein weitergehendes Bodenschutzkonzept im Zuge der Ausführungsplanung zu erstellen. Der Ansicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, dass die vorübergehende Beseitigung von Waldflächen ohne ein detailliertes Bodenschutzkonzept als Waldrodung zu betrachten sei, vermag sich die Planfeststellungsbehörde mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen nicht anzuschließen.

Neben der geplanten Rodung sind in die Abwägung die sonstigen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Lebensraum Wald einzustellen. Dabei kann auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen werden. Im Zuge dieser Prüfung sind die vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Menschen, die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft einschließlich etwaiger Wechselwirkungen – und damit auch für das im Bereich der Schwarzachbrücke gelegene Waldgebiet – dargestellt und bewertet.

Für die im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmen 8 E und 9 A geplanten Erstaufforstungsmaßnahmen bedarf es keiner gesonderten Aufforstungserlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG; die Erlaubnis wird ebenso von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit umfasst (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG sind gegeben. Insbesondere werden durch die Waldneugründungen keine wesentlichen Belange der Landeskultur, des Naturschutzes oder der Landschaftspflege gefährdet. Die Aufforstungsmaßnahmen erfolgen, wie u. a. auch aus Unterlage 9.1 T zu ersehen ist, ausnahmslos in relativ walddreichen Gebieten in direktem Anschluss an schon vorhandene Waldbestände. Die Charakteristik der betroffenen Landschaftsräume wird nicht verändert. Flächen, die das Naturschutzrecht unter besonderen Schutz stellt, sind von den Aufforstungsmaßnahmen nicht betroffen, ebenso keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen. Veränderungen des Landschaftsbildes von Gewicht sind damit nicht verbunden. Eine Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft ist ebenso nicht zu erkennen. Gleiches gilt bzgl. erheblicher Nachteile für die umliegenden

Grundstücke. Die neuen Waldbestände erhalten nach der auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde ausdrücklich abgegebenen Zusage der Vorhabensträgerin jeweils einen mehrstufigen Waldrand. Bei Anlegung eines derartigen Waldrandes ist nach Nr. 2.5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 04.02.2015, Gz. F1-7711.6-1/22 – Richtlinien zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (ErstAuffR) ein über die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände zu landwirtschaftlich genutzten Flächen hinaus gehender Grenzabstand nicht angezeigt, ohne dass dadurch umliegenden Grundstücken erhebliche Nachteile, etwa durch eine rechtserhebliche Minderung des Bodenertrags, entstünden. Der größte gesetzlich vorgesehene Grenzabstand für Bäume beträgt 4 m (Art. 48 Abs. 1 AGBGB); an die Abstandsregeln ist die Vorhabensträgerin unmittelbar gebunden. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach hat keine Vergrößerung der Grenzabstände der plangegenständlichen Aufforstungen oder dgl. gefordert.

Mit den Maßnahmen 8 E und 9 A wird insgesamt auf einer anrechenbaren Fläche von knapp 0,8 ha Wald neu begründet (Nr. 7.2 der Unterlage 19.1.1 T). Dies übersteigt den vorhabensbedingten Waldverlust von etwa 0,3 ha (siehe dazu Nr. 7.1 der Unterlage 19.1.1 T). Damit wird der Forderung des Bund Naturschutz in Bayern e. V. entsprochen, die entstehenden Waldflächenverluste vollständig auszugleichen, unabhängig davon, ob die Vorhabensträgerin vorliegend aus Rechtsgründen überhaupt hierzu verpflichtet ist.

Soweit das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach die Anpassung mehrerer Maßnahmenblätter in der Unterlage 9.3 gefordert hat, ist dem die Vorhabensträgerin im Rahmen der Tektur vom 31.07.2020 weitgehend nachgekommen. So wurden die vom Amt formulierte Maßgaben für die Maßnahmen 8 E und 9 A in die nunmehr planfestgestellte Unterlage 9.3 T übernommen. In Bezug auf die bzgl. der Maßnahme 5 G geforderten Maßgaben hat die Vorhabensträgerin letztendlich auch eine diese abdeckende Zusage abgegeben; die insoweit nun zusätzlich bzgl. der Maßnahme 5 G zu beachtenden Vorgaben sind außerdem in der Nebenbestimmung unter A. 3.3.6 aufgeführt.

In Bezug auf die Forderung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, die Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahme 10 A_{FFH} mit der Fachstelle Waldnaturschutz Mittelfranken der bayerischen Forstverwaltung abzustimmen, hat die Vorhabensträger auch eine entsprechende Zusage abgegeben; zusätzlich wurde die Verpflichtung der Vorhabensträgerin hierzu in die Nebenbestimmung unter A. 3.3.7 aufgenommen.

Die aufgezeigten Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Forstwirtschaft und des Waldes entfalten insgesamt kein Gewicht, das geeignet wäre, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen. Auf Grund der geplanten Aufforstungs- und sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe in den Wald und damit in dessen unterschiedliche Funktionen für den Natur- und Klimahaushalt jedenfalls mittel- bzw. langfristig kompensiert werden.

3.3.9 Fischerei

Belange der Fischerei werden durch das Vorhaben insbesondere durch die bereits unter C. 3.3.7.2 näher behandelte bauzeitliche Überschüttung und Verrohrung der Schwarzach unterhalb der Schwarzachbrücke berührt.

Der Bezirk Mittelfranken – Fachberatung für das Fischereiwesen – hat aus fischereilicher und fischökologischer Sicht keine Einwände gegen das planfestgestellte Vorhaben erhoben. Die vom Bezirk für notwendig erachtete Elektrofischerei vor

Verrohrung der Schwarzach wurde unter A. 3.5 als Nebenbestimmung in den Beschlusstenor aufgenommen. Dem hinter der Forderung, während der Bauzeit strengstens darauf zu achten, dass keinerlei wassergefährdende Stoffe in die Schwarzach gelangen, stehenden Ansinnen wird mit den unter A. 3.2.4 - 3.2.8 verfügbaren Nebenbestimmungen Rechnung getragen (siehe insbesondere Nebenbestimmung A. 3.2.8). Die geforderte Unterrichtung des/der Fischereiberechtigten wurde der Vorhabensträgerin unter A. 3.1.3 aufgegeben.

Die Forderung, abzupumpendes Grund-/Schichtenwasser über geeignete Absetzbecken zu leiten und zu reinigen und das Wasser erst nach dem Absetzen der Schwebstoffe in die Schwarzach einzuleiten, bezieht sich ersichtlich auf die in den Planunterlagen beschriebene Bauwasserhaltung sowie die Ableitung des dabei gefassten Wassers. Wie bereits unter C. 3.3.7.3.3 dargelegt, kann die Vorhabensträgerin vertiefte Angaben zu notwendigen Bauwasserhaltungen und diesbzgl. weiteren Einzelheiten erst in einem späteren Planungsstadium machen. Auf Grund dessen wurde die Vorhabensträgerin darauf verwiesen, im Rahmen der Ausführungsplanung eine beschränkte Erlaubnis für die Bauwasserhaltung bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen. Dies umfasst auch die Frage, wie die im Rahmen der Bauwasserhaltung gefassten Wassermengen zu behandeln sind, bevor sie in ein Vorflutgewässer abgeleitet werden können. Im Rahmen der beschränkten Erlaubnis kann und wird die zuständige Wasserbehörde entsprechende Auflagen bzw. Maßgaben verfügen.

Der Forderung, die im Rahmen der bauzeitlichen Verrohrung der Schwarzach verwendeten Rohre ca. 20 cm tief in den Gewässerboden einzulassen, um eine Einschwemmung von Substrat während der Bauzeit zu ermöglichen, kann nicht vollumfänglich nachgekommen werden. Die Vorhabensträgerin verweist insoweit darauf, dass es auf Grund der örtlichen Gegebenheiten, der örtlich determinierten Standorte für die Traggerütfundamente beim Brückenbau und insbesondere auch der flachen Gewässersohle der Schwarzach keine anderweitige Alternative für die Lage und Anzahl der vorgesehenen fünf Rohre gibt. Vier dieser Rohre dienen dem Hochwasserabfluss und werden zur Bewältigung eines größeren Wasserabflusses teilweise über die aktuellen Sohlhöhe der Schwarzach bzw. steiler eingebaut, damit sie nur im Hochwasserfall Wasser führen. Nur das Rohr 4 liegt in der Mitte des natürlichen Gewässerbettes der Schwarzach und bildet diesen nach (siehe dazu Unterlage 16.3). Auf Grund dessen kann nur dieses Rohr unterhalb der Flusssohle eingebracht werden. Da bei Normalwasserverhältnissen auch nur dieses Rohr Wasser führt, wird dem hinter der Forderung stehenden Anliegen des Bezirks (Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit) dennoch hinreichend Rechnung getragen. Durch ein Einschwemmen von Substrat in einer Stärke von etwa 20 cm in alle Rohre verringert sich im Übrigen der Rohrquerschnitt bei den Rohren mit DN 2400 und ca. 4 % und bei den Rohren mit DN 1200 sogar um etwa 12 %. Hierdurch würde sich im Hochwasserfall der oberstromige Aufstau, der bereits unter C. 3.3.7.2 beschrieben wurde, nochmals vergrößern. Mit Blick auf die an der genannten Stelle des Beschlusses dargestellten Auswirkungen der Verrohrung im Hochwasserfall und insbesondere auch die diesbzgl. Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg wäre eine durch Substrat bedingte Verminderung der hydraulischen Leistungsfähigkeit aller Rohre hier aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht mehr als vertretbar anzusehen.

Zu einer naturnahen Gestaltung des bauzeitlich verrohrten Bereichs der Schwarzach nach Ende der Bauarbeiten bzw. einer Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Sohle und der Ufer der Schwarzach wurde die Vorhabensträgerin mit der Nebenbestimmung unter A. 3.2.2 verpflichtet; der betreffenden Forderung wird damit entsprochen.

3.3.10 Denkmalpflege

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Bereich kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertungen der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt.

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden danach durch die festgestellte Planung nicht berührt; das hat auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bestätigt. Insbesondere wird auch der vom Landratsamt Roth in diesem Zusammenhang erwähnte Grundablass des Ludwig-Donau-Main-Kanals keinen Beeinträchtigungen ausgesetzt.

Das Risiko, bei den Bauarbeiten für das gegenständliche Vorhaben Bodendenkmäler bzw. archäologische Befunde zu zerstören, ist nach Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sehr gering, da im Vorhabensbereich Baudenkmäler weder bekannt noch dort zu vermuten sind. Auf Grund dessen ist vorliegend auch keine Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig. Danach bedarf derjenige einer Erlaubnis, der auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden. Vorliegend besteht – wie dargelegt – kein Grund zu der Annahme, dass sich innerhalb des Vorhabensbereichs Bodendenkmäler oder dgl. befinden.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat die Vorhabensträgerin nach der Nebenbestimmung A. 3.1.4 die bauausführenden Firmen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Belange der Denkmalpflege sind trotz allem, da eine letztendliche Sicherheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbebauter Bodendenkmäler derzeit nicht zu erlangen ist, gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist gewahrt.

3.3.11 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich einer Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o. ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei ist aber nur auf das „Ob und Wie“ von Leitungsänderungen einzugehen, nicht jedoch z. B. über die Kostentragung zu entscheiden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG) bzw. bei Änderungen an Fernmeldeleitungen nach den Vorschriften des TKG.

3.3.11.1 *Deutsche Telekom Technik GmbH*

Die Deutsche Telekom Technik GmbH verweist darauf, dass sich im Vorhabensbereich mehrere ihrer Leitungen befinden, die infolge des Vorhabens gesichert, verändert oder verlegt werden müssen. Sie bittet darum, ihr mit einer Vorlaufzeit von mindestens sechs Monaten die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen. Des Weiteren gibt sie verschiedene Hinweise für die Baudurchführung, insbesondere bzgl. der notwendigen Zugänglichkeit ihrer Anlagen während der Bauphase.

Diesen Forderungen im Wesentlichen entsprechende Vorgaben wurden der Vorhabensträgerin unter A. 3.1.1 gemacht. Die Vorhabensträgerin hat außerdem darauf hingewiesen, dass bereits seit Beginn der Bearbeitung der Ausschreibungsunterlagen die Abstimmung bzgl. der notwendigen Verlegung der betroffenen Fernmeldekabel mit der Deutschen Telekom Technik GmbH läuft. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde dabei auch bereits im Februar 2020 aufgefordert, das vorgesehene Baufeld bis Ende März 2021 frei zu machen. Ihr ist damit das Vorhaben sowie die Notwendigkeit von Leitungsänderungen seit geraumer Zeit bekannt; ihr wurde zudem ein großzügiges Zeitfenster für entsprechende Arbeiten eingeräumt. Unabhängig davon wurde der Vorhabensträgerin unter A. 3.1.1 die Bekanntgabe des Baubeginns möglichst sechs Monate zuvor aufgegeben. Die Vorhabensträgerin hat außerdem die Zugänglichkeit der Telekommunikationslinien innerhalb des Baufeldes der Schwarzachbrücke explizit zugesichert.

Den Belangen der Deutsche Telekom Technik GmbH, soweit sie in die planerische Abwägung einzustellen sind, ist damit insgesamt in hinreichendem Maß Rechnung getragen.

3.3.11.2 *GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH*

Die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH weist darauf hin, dass sie eine LWL-Kabelanlage im Bereich des gegenständlichen Vorhabens betreibt. Sie fordert, frühzeitig über Bauarbeiten informiert und in den Bauablauf eingebunden zu werden, um weitere Maßnahmen planen und koordinieren zu können.

Die Vorhabensträgerin hat diesbzgl. darauf hingewiesen, dass die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH erstmalig im November 2019 über das Bauvorhaben und die Betroffenheit ihrer Leitung informiert wurde und sie seither in den Planungsprozess eingebunden ist. Insofern ist der Forderung bereits Rechnung getragen.

Der Forderung, sofern andere Telekommunikations- oder LWL-Betreiber von Umlagearbeiten betroffen sein sollten, der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH die entsprechenden Ansprechpartner zu nennen, da es aus Gründen der Kostenreduzierung und zur Beschleunigung des Bauablaufs wünschenswert sei, wenn diese Arbeiten gemeinsam in einer Trasse ausgeführt würden, hat die Vorhabensträgerin ebenso bereits entsprochen. Nach ihrer Darlegung wurden der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH die weiteren betroffenen Versorgungsunternehmen im Rahmen einer Besprechung im Februar 2020 bekannt.

Die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH fordert weiter, eine evtl. erforderliche neue Leitungstrasse müsse frei zugänglich sein und sei von Bäumen und Sträuchern freizuhalten, um Beschädigungen durch Wurzelwerk zu vermeiden. Die zur Trasse gehörenden Schächte dürften nicht mit Baumaterial etc. überdeckt werden und der Zugang müsse jederzeit möglich sein. Ein Verlegekorridor für den evtl. neuen Leitungsgraben solle Bestandteil der Planfeststellung sein und in Abstimmung mit der GLH festgelegt werden.

Letzterem folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Es ist in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse nicht ersichtlich, dass es zur Konfliktbewältigung erforderlich ist, eine evtl. notwendige neue Leitungstrasse bereits im Rahmen der Planfeststellung festzulegen oder in sonstiger Weise planerisch abzusichern. Vielmehr erscheint hier die Festlegung einer möglicherweise erforderlichen anderweitigen Leitungstrasse auch noch im Rahmen der Ausführungsplanung ohne weiteres möglich, ohne dass insoweit abwägungserhebliche Belange berührt werden dürften. Die von der GLH genannten Maßgaben bzgl. der Zugänglichkeit und Freihaltung einer neuen Leitungstrasse sind in diesem Rahmen zu beachten. Sollte wider Erwarten eine ggf. erforderliche neue Leitungstrasse nicht im Rahmen der Ausführungsplanung gefunden werden können bzw. nicht ohne die Überwindung fremder Eigentumsrechte oder dgl. realisiert werden können, so bleibt die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens bei der Planfeststellungsbehörde (§ 17d Satz 1 FStrG i. V. m. Art. 75 Abs. 1a BayVwVfG) insoweit möglich.

Soweit die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH darauf hinweist, dass ihre Vorlaufzeit für Arbeitsvorbereitung mindestens sechs Monate vor Beginn von Umverlegungsarbeiten betrage, hat die Vorhabensträgerin darauf verwiesen, dass die GLH bereits im Februar 2020 aufgefordert wurde, das Baufeld bis Ende März 2021 frei zu machen. Ihr ist damit bereits ein großzügiges Zeitfenster für entsprechende Arbeiten eingeräumt worden. Unabhängig davon wurde der Vorhabensträgerin unter A. 3.1.2 die Bekanntgabe des Baubeginns möglichst sechs Monate vor Baubeginn aufgegeben.

Den Belangen der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH wird damit insgesamt hinreichend Rechnung getragen.

3.3.12 Belange der Autobahn Tank & Rast GmbH

Die Autobahn Tank & Rast GmbH betreibt die nördlich der Schwarzachbrücke liegende T+R-Anlage Nürnberg-Feucht, einen Nebenbetrieb i. S. v. § 15 FStrG.

Die Autobahn Tank & Rast GmbH macht geltend, während der Bauzeit der Schwarzachbrücke werde das Anfahren bzw. das Verlassen der T+R - Anlage erheblich beeinträchtigt. Es müsse eine bauzeitliche Zufahrt aus der T+R-Anlage zum Beschleunigungsstreifen an der Richtungsfahrbahn München der A 9 sowie eine bauzeitliche Abfahrt vom Verzögerungsstreifen an der Richtungsfahrbahn Nürnberg zur T+R-Anlage hergestellt werden, in dieser Zeit werde der Verkehr auf der A 9 als 3+3 Verkehr geführt. Dies führe zu einer erheblichen Beeinträchtigung ihrer Servicebetriebe.

Die Vorhabensträgerin hat insoweit explizit hervorgehoben, dass die festgestellte Planung gewährleistet, dass die Erreichbarkeit der T+R-Anlage zu jedem Zeitpunkt sichergestellt ist. Hierzu werden notwendigenfalls bauliche Provisorien hergestellt. In dem von der Autobahn Tank & Rast GmbH in Bezug genommenen Bauabschnitt 1, in dem eine 3+3-Verkehrsführung auf den beiden Richtungsfahrbahnen der A 9 eingerichtet wird, wird etwa ein provisorischer Ein- bzw. Ausfädelungsstreifen von/zur T+R-Anlage hergestellt. In den darauffolgenden Bauphasen stehen bereits wieder die beiden äußeren Teilbauwerke mit den Verteilerfahrbahnen für das Zufahren und Verlassen der T+R-Anlage zur Verfügung, da diese bereits im Bauabschnitt 1 neu errichtet werden (siehe S. 26/27 der Unterlage 1). Dass dem so ist, hat die Vorhabensträgerin im Übrigen auch in Erwiderung der Stellungnahme der Autobahn Tank & Rast GmbH nochmals explizit bestätigt. Die Vorhabensträgerin hat auch ausdrücklich zugesagt, dass die T+R-Anlage Nürnberg-Feucht zu jeder Zeit von der A 9 aus angefahren und wieder verlassen werden kann und diese Zusage auf alle Fahrzeugarten (Pkw, Lkw, Busse) bezogen. Gleiches gilt hinsichtlich der

Forderung der Autobahn Tank & Rast GmbH, die wegweisende Beschilderung auf der T+R-Anlage jederzeit aufrechtzuerhalten und die Erkennbarkeit auch nachts für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten; auch insoweit hat die Vorhabensträgerin eine Zusage abgegeben. Eine rechtserhebliche Beeinträchtigung der Erreichbarkeit des Nebenbetriebs infolge des Bauvorhabens vermag die Planfeststellungsbehörde auf Grund dessen nicht zu erkennen. Auch die teilweise provisorische Verkehrsführung führt zu keiner Beeinträchtigung von Gewicht; eine weitergehende Minimierung des Einflusses der bauzeitlichen Verkehrsführung auf die Erreichbarkeit des Nebenbetriebs ist auf Grund der konkreten Umstände unabhängig davon auch nicht möglich.

Soweit die Autobahn Tank & Rast GmbH darum bittet, frühzeitig die Bauphasenpläne zur Verfügung gestellt zu bekommen, hat die Vorhabensträgerin zugesagt, die erarbeiteten Verkehrsphasenpläne nach ihrer Fertigstellung zur Verfügung zu stellen.

Die Autobahn Tank & Rast GmbH weist darauf hin, dass vorhabensbedingt verschiedene Ver- und Entsorgungsleitungen, die der Versorgung ihres Nebenbetriebs dienen, angepasst werden müssen. Sie fordert, dass während der Bauarbeiten gewährleistet ist, dass die Ver- und Entsorgung ihres Nebenbetriebs auch während der Bauzeit uneingeschränkt ohne Unterbrechung gewährleistet wird. Die Vorhabensträgerin hat daraufhin zugesagt, die kontinuierliche Ver- und Entsorgung des Nebenbetriebs sicherzustellen.

Die Autobahn Tank & Rast GmbH fordert außerdem in dem Fall, dass Änderungen an ihren Trinkwasserversorgungs- und Abwasseranlagen vorgenommen werden, nach Durchführung des Vorhabens einen digitalen und georeferenzierten Lageplan mit der Lage der neuen Leitungen an sie zu übergeben. Des Weiteren benötige sie von neuen Abwasserleitungen einen Nachweis über deren Dichtheit. Die Vorhabensträgerin hat eine digitale Übergabe der Daten bzgl. der Lage der neuen Leitungen an die Autobahn Tank & Rast GmbH zugesagt. Sie hat ebenso eine Zusage bzgl. des Dichtheitsnachweises von Abwasserleitungen abgegeben. Gleiches gilt hinsichtlich der Forderung, dass in dem Fall, dass vorhabensbedingt im Verlauf der A 9 im Bereich der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht weitere Änderungen an Leitungen der verbindlich und Entsorgung erforderlich werden, die den Nebenbetrieb der Autobahn Tank & Rast GmbH betreffen, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ihrem ganzjährigen Versorgungsauftrag Rechnung getragen wird. Auch hierzu hat die Vorhabensträgerin eine deckungsgleiche Zusage abgegeben.

Den Belangen der Autobahn Tank & Rast GmbH wird damit im Ergebnis hinreichend Rechnung getragen.

3.3.13 Landesverteidigung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf hin, dass die A 9 im Bereich der Schwarzachbrücke Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes ist. Es seien deshalb die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS) einzuhalten. Außerdem seien Brückenbauwerke nach STANAG 2021 in militärische Lastenklassen (MLC) einzustufen, die MLC-Werte seien der Bundeswehr zu melden.

Die Vorhabensträgerin hat die Beachtung der RABS zugesagt. Ebenso hat sie zugesagt, die MLC-Werte an die betreffende Dienststelle der Bundeswehr zu übermitteln.

Den Belangen der Landesverteidigung wird damit vollumfängliche Rechnung getragen.

3.3.14 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das neue Brückenbauwerk nimmt keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch, auch für die bauliche Umsetzung des Brückenneubaus werden keine solche Flächen herangezogen. Dies hat auch das SG 60 der Regierung (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) bestätigt. Mit Blick darauf geht die Forderung des Bayerischen Bauerverbands, sollten Ablagerungen von Baumaterial oder Baufahrzeugen auf landwirtschaftlichen Flächen notwendig werden, seien die Eigentümer/Bewirtschafter rechtzeitig zu informieren und in näher bezeichneter Weise zu entschädigen, ins Leere.

Gleiches gilt für die Forderung, sollten Wirtschaftswege in Anspruch genommen werden, sollten diese nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden. Die Erschließung der Brückenbaustelle ist ausschließlich über zwei entlang der A 9 geplante Baustraßen vorgesehen (siehe Unterlage 16.2); der Standort des geplanten neuen Absetzbeckens ist unmittelbar von der T+R-Anlage Nürnberg-Feucht erreichbar. Im Übrigen existieren im Umfeld der Schwarzachbrücke auch keine Wege, die für die Andienung der Brückenbaustelle genutzt werden könnten.

Landwirtschaftliche Nutzflächen werden allerdings im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen 8 E und 9 A in Anspruch genommen. Hierauf sowie auf die diesbzgl. im Anhörungsverfahren aus landwirtschaftlicher Sicht geltend gemachten Bedenken wurde bereits im Rahmen der Ausführungen unter C. 3.3.6.4, dort insbesondere unter C. 3.3.6.4.9, eingegangen. Auf die dortigen Erwägungen wird an dieser Stelle verwiesen.

3.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das gegenständliche Vorhaben auch unter Berücksichtigung seiner teilweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum und sonstige Belange mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen der Erneuerung der Schwarzachbrücke im Zuge der A 9 in ihrer Gesamtheit erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für das Bauvorhaben sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere auch wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie insbesondere auch die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten und bewerteten Umweltauswirkungen. Diese konnten durch die konkrete Ausgestaltung der festgestellten Planung sowie verschiedene Regelungen, die der Vorhabensträgerin mit diesem Beschluss auferlegt wurden, derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dessen die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind. Die noch verbleibenden nachteiligen Auswirkungen sind in der Gesamtschau hinnehmbar.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist auch keine Alternative ersichtlich, die sich gegenüber der plangegenständlichen Variante als vorzugswürdig darstellen würde. Der Plan für das Vorhaben ist in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch

unter Berücksichtigung der möglichen Ausbauvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

4. Entbehrlichkeit von straßenrechtlichen Verfügungen

Die neue Schwarzachbrücke wird in gleicher Achslage wie das bestehende Brückenbauwerk errichtet. Die Gesamtbreite des neuen Bauwerks ist nur etwa 2,60 m größer als die bestehenden, wobei die Verbreiterung im Wesentlichen auf einer Vergrößerung der Mittelkappenbreiten der einzelnen Teilbauwerke beruht. Es ist damit ein Fall des § 2 Abs. 6a FStrG gegeben. Danach gilt bei einer Verbreiterung bzw. Ergänzung der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe automatisch als gewidmet, sofern die allgemeinen Widmungsvoraussetzungen von § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen. Diese sind bereits heute gegeben. Der Träger der Straßenbaulast ist schon Eigentümer der der Straße dienenden Grundstücke (vgl. Unterlage 10.1 Blatt 1; die dort im Bereich der Schwarzachbrücke weiß hinterlegten Grundstücke bzw. Grundstücksteile befinden sich bereits im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung). Einer rechtsförmlichen Widmung der neuen Schwarzachbrücke bzw. der gegenüber der bestehenden Schwarzachbrücke zusätzlich hinzukommenden Teile bedarf es daher nicht.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bzgl. der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechnigte Person oder Organisation sein.

E. Hinweise zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes beim Markt Wendelstein sowie bei der Gemeinde Schwarzenbruck zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden zuvor jeweils ortsüblich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans werden daneben im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Ab Beginn der Auslegung der genannten Unterlagen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss im Volltext auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) abzurufen. Während des Auslegungszeitraums kann außerdem eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden.

W o l f
Ltd. Regierungsdirektor